



A9-0246/2021

22.7.2021

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung von
Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“
(COM(2021)0087 – C9-0166/2021 – 2021/0048(NLE))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Maria da Graça Carvalho

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	233
SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHR UND TOURISMUS	238
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	241
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	242

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung von Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“
(COM(2021)0087 – C9-0166/2021 – 2021/0048(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2021)0087),
 - gestützt auf Artikel 187 und Artikel 188 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0166/2021),
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0246/2021),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Um die größtmögliche Wirkung der Finanzierung durch die Union zu erzielen und den wirksamsten Beitrag zu den politischen Zielen der Union zu leisten, wurde mit der Verordnung [XXXX] des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ (im Folgenden „Verordnung über „Horizont Europa“) der politische und rechtliche Rahmen für private und/oder öffentliche europäische Partnerschaften festgelegt. Europäische Partnerschaften sind ein wesentliches Element des politischen Ansatzes von „Horizont Europa“. Sie werden eingerichtet, um die von „Horizont Europa“ angestrebten Prioritäten der EU zu verwirklichen und eine konkrete Wirkung für die Union und ihre Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten; dies kann im Rahmen einer Partnerschaft wirksamer erreicht werden als von der Union allein, und zwar durch eine strategische Vision, die von den Partnern geteilt wird und zu der sie sich verpflichten.

¹⁰ ABl. [...].

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Insbesondere europäische Partnerschaften im Rahmen des Pfeilers

Geänderter Text

(1) Um die größtmögliche Wirkung der Finanzierung durch die Union zu erzielen und den wirksamsten Beitrag zu den politischen Zielen der Union zu leisten, wurde mit der Verordnung [XXXX] des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ (im Folgenden „Verordnung über „Horizont Europa“) der politische und rechtliche Rahmen für private und/oder öffentliche europäische Partnerschaften festgelegt. Europäische Partnerschaften sind ein wesentliches Element des politischen Ansatzes von „Horizont Europa“. Sie werden eingerichtet, um die **im Rahmen** von „Horizont Europa“ angestrebten **Verpflichtungen und** Prioritäten der EU zu verwirklichen und eine konkrete Wirkung für die Union und ihre Bürgerinnen und Bürger **sowie für die Umwelt** zu gewährleisten; dies kann im Rahmen einer Partnerschaft wirksamer erreicht werden als von der Union allein, und zwar durch eine strategische Vision, die von den Partnern geteilt wird und zu der sie sich verpflichten.

¹⁰ ABl. [...].

(2) Insbesondere europäische Partnerschaften im Rahmen des Pfeilers

„Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ unter „Horizont Europa“ spielen eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der strategischen Ziele, wie der Beschleunigung der **Übergänge zu den Zielen** für nachhaltige Entwicklung und einem grünen und digitalen Europa, und sollten **zur** Erholung von der bislang beispiellosen COVID-19-Krise beitragen. Europäische Partnerschaften befassen sich mit komplexen grenzübergreifenden Herausforderungen, die einen integrierten Ansatz erfordern. Sie ermöglichen es, gegen das in den Folgenabschätzungen zu dieser Verordnung beschriebene Transformations-, System- und Marktversagen anzugehen, indem ein breites Spektrum von Akteuren in allen Wertschöpfungsketten und Ökosystemen zusammengebracht wird, um auf eine gemeinsame Vision hinzuarbeiten und diese in konkrete Fahrpläne und die koordinierte Umsetzung von Maßnahmen zu übertragen. Darüber hinaus ermöglichen sie es, Anstrengungen und Ressourcen auf gemeinsame Prioritäten auszurichten, um die komplexen Herausforderungen zu bewältigen.

„Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ unter „Horizont Europa“ spielen eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der strategischen Ziele, wie der Beschleunigung der **Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen (VN)** für nachhaltige Entwicklung (**Nachhaltigkeitsziele**), der **Verpflichtung der Union im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen^{1a} (Übereinkommen von Paris)** und der **Übergänge zu** einem grünen und digitalen Europa, und sollten **zu einer in sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht stabilen** Erholung von der bislang beispiellosen COVID-19-Krise beitragen **und dabei die industrielle Führungsrolle Europas stärken**. Europäische Partnerschaften befassen sich mit komplexen grenzübergreifenden Herausforderungen, die einen integrierten Ansatz erfordern. Sie ermöglichen es, gegen das in den Folgenabschätzungen zu dieser Verordnung beschriebene Transformations-, System- und Marktversagen anzugehen, indem ein breites Spektrum von Akteuren in allen Wertschöpfungsketten und Ökosystemen zusammengebracht wird, um auf eine gemeinsame Vision hinzuarbeiten und diese in konkrete Fahrpläne und die koordinierte Umsetzung von Maßnahmen zu übertragen. Darüber hinaus ermöglichen sie es, Anstrengungen und Ressourcen auf gemeinsame Prioritäten auszurichten, um die komplexen Herausforderungen **zum Wohle der Gesellschaft** zu bewältigen.

1a ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Um wissenschaftliche Spitzenleistungen zu gewährleisten, sollten im Einklang mit Artikel 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) die Freiheit der Forschung sichergestellt und höchste Standards wissenschaftlicher Integrität gefördert werden.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Es ist wichtig, dass alle europäischen Partnerschaften die ethischen Verfahren und die grundlegenden ethischen Prinzipien achten und zugleich die ethischen Standards einhalten, die in den verschiedenen sektorspezifischen oder institutionellen Ethikkodizes auf nationaler Ebene niedergelegt sind. Ihre Forschungstätigkeiten sollten stets den Grundsätzen entsprechen, die in Artikel 19 der Verordnung über Horizont Europa und in der Erklärung der Kommission zu Ethik und Stammzellenforschung in Bezug auf diesen Artikel festgelegt sind.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Um Prioritäten umzusetzen und Wirkung zu erzielen, sollten europäische Partnerschaften durch umfassende

(3) Um Prioritäten umzusetzen und Wirkung zu erzielen, sollten europäische Partnerschaften durch umfassende

Beteiligung **einschlägiger** Interessenträger in ganz Europa entwickelt werden, darunter Industrie, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen, die auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene im öffentlichen Auftrag tätig sind, sowie zivilgesellschaftliche Organisationen **wie** Stiftungen, die Forschung und Innovation fördern und/oder durchführen. Ebenso sollten sie zu den Maßnahmen gehören, mit denen die Zusammenarbeit zwischen den privaten und/oder öffentlichen Partnern auf internationaler Ebene gestärkt wird, unter anderem durch die Bündelung von Forschungs- und Innovationsprogrammen und grenzübergreifenden Investitionen in Forschung und Innovation, von denen sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Unternehmen profitieren, wobei jedoch der **Schutz der Unionsinteressen in strategischen Bereichen** sichergestellt werden muss.

Beteiligung **aller einschlägigen** Interessenträger in ganz Europa entwickelt werden, darunter Industrie, **kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-up-Unternehmen, Hochschulen**, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen, die auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene im öffentlichen Auftrag tätig sind, sowie zivilgesellschaftliche Organisationen, **einschließlich nichtstaatliche Organisationen (NGOs), und** Stiftungen, die Forschung und Innovation fördern und/oder durchführen. Ebenso sollten sie zu den Maßnahmen gehören, mit denen die Zusammenarbeit zwischen den privaten und/oder öffentlichen Partnern auf internationaler Ebene gestärkt wird, unter anderem durch die Bündelung von Forschungs- und Innovationsprogrammen und grenzübergreifenden Investitionen in Forschung und Innovation, von denen sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Unternehmen profitieren, wobei jedoch **die Entwicklung der strategischen Autonomie der Union sowie einer offenen Wirtschaft** sichergestellt werden muss.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Mit der Verordnung (EU) 2020/852¹¹ wird der allgemeine Rahmen geschaffen, anhand dessen bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne der Definition nachhaltiger Investitionen als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Sie schafft eine gemeinsame Bezugsgröße, auf die sich Investoren, Banken, Industrie und Forscher stützen können, wenn sie in Projekte und **Wirtschaftstätigkeiten** investieren, die erhebliche positive Auswirkungen auf Klima und Umwelt haben und durch die erhebliche

Geänderter Text

(6) Mit der Verordnung (EU) 2020/852¹¹ wird der allgemeine Rahmen geschaffen, anhand dessen bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne der Definition nachhaltiger Investitionen als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Sie schafft eine gemeinsame Bezugsgröße, auf die sich Investoren, Banken, Industrie und Forscher stützen können, wenn sie in **zu ihrem Anwendungsbereich gehörende** Projekte und **Tätigkeiten** investieren, die erhebliche positive Auswirkungen auf Klima und Umwelt haben und durch die

Beeinträchtigungen vermieden werden. Sie ist die Bezugsgröße für grüne Investitionen in der Union.

erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Sie ist die Bezugsgröße für grüne Investitionen in der Union.

¹¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

¹¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Gegebenenfalls sollten im Rahmen der Partnerschaften technische Bewertungskriterien gemäß Artikel 3 und der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 als Instrumente zur Verbesserung der Projektreife und des Zugangs zu grüner Finanzierung geprüft werden, das für die Markteinführung und den breiteren Einsatz der innovativen Technologien und Lösungen, die die Partnerschaften hervorbringen werden, von entscheidender Bedeutung ist. Wissenschaftliche Erkenntnisse stehen im Mittelpunkt der technischen Bewertungskriterien. Forschung und Innovation, die im Rahmen von Partnerschaften verfolgt werden, sollten Wirtschaftsteilnehmer wesentlich dabei unterstützen, die in der Verordnung festgelegten Standards und Schwellenwerte zu erreichen oder darüber hinauszugehen, und die technischen Bewertungskriterien auf dem neuesten Stand zu halten und mit den Zielen des europäischen Grünen Deals in Einklang zu bringen.

Geänderter Text

(7) Gegebenenfalls sollten im Rahmen der Partnerschaften technische Bewertungskriterien gemäß Artikel 3 und der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852, ***sofern die Tätigkeit des Gemeinsamen Unternehmens in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt***, als Instrumente zur Verbesserung der Projektreife und des Zugangs zu grüner Finanzierung geprüft werden, das für die Markteinführung und den breiteren Einsatz der innovativen Technologien und Lösungen, die die Partnerschaften hervorbringen werden, von entscheidender Bedeutung ist. Wissenschaftliche Erkenntnisse stehen im Mittelpunkt der technischen Bewertungskriterien. Forschung und Innovation, die im Rahmen von Partnerschaften verfolgt werden, sollten Wirtschaftsteilnehmer wesentlich dabei unterstützen, die in der Verordnung festgelegten Standards und Schwellenwerte zu erreichen oder darüber hinauszugehen, und die technischen Bewertungskriterien auf dem neuesten Stand zu halten und mit den Zielen des europäischen Grünen Deals

in Einklang zu bringen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen sollten über „Horizont Europa“ finanziert werden. Um größtmögliche Wirkung zu erzielen, sollten die gemeinsamen Unternehmen enge Synergien mit anderen Programmen und Finanzierungsinstrumenten der Union entwickeln, insbesondere mit solchen, die die Einführung innovativer Lösungen, Bildung und regionale Entwicklung unterstützen, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken **und** Ungleichgewichte abzubauen.

Geänderter Text

(10) Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen sollten über „Horizont Europa“ finanziert werden. Um größtmögliche Wirkung zu erzielen, sollten die gemeinsamen Unternehmen enge Synergien mit anderen Programmen und Finanzierungsinstrumenten der Union entwickeln, insbesondere mit solchen, die die Einführung innovativer **nachhaltiger** Lösungen, Bildung und regionale Entwicklung unterstützen, um **globale Herausforderungen zu bewältigen und** den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, Ungleichgewichte abzubauen **und die Umweltauswirkungen zu verringern**.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Der neue politische Ansatz für europäische Partnerschaften und insbesondere institutionelle europäische Partnerschaften erfordert einen neuartigen Weg der Schaffung des rechtlichen Rahmens für ihre Tätigkeit. Die Gründung gemeinsamer Unternehmen auf der Grundlage von Artikel 187 AEUV für die Zwecke von Horizont 2020 hat sich zwar in Bezug auf die Umsetzung als wirksam erwiesen, muss jedoch intensiviert werden. Daher zielt diese Verordnung darauf ab,

Geänderter Text

(11) Der neue politische Ansatz für europäische Partnerschaften und insbesondere institutionelle europäische Partnerschaften erfordert einen neuartigen Weg der Schaffung des rechtlichen Rahmens für ihre Tätigkeit. Die Gründung gemeinsamer Unternehmen auf der Grundlage von Artikel 187 AEUV für die Zwecke von Horizont 2020 hat sich zwar in Bezug auf die Umsetzung als wirksam erwiesen, muss jedoch intensiviert werden. Daher zielt diese Verordnung darauf ab,

die Kohärenz, Effizienz, Wirksamkeit und Wirkungsorientierung der Durchführung zu erhöhen, indem die Bestimmungen von „Horizont Europa“ und die Erfahrungen aus der Programmdurchführung im Rahmen von Horizont 2020 auf harmonisierte Weise in gemeinsame Bestimmungen für die gemeinsamen Unternehmen überführt werden. Ferner soll die Verordnung die Einrichtung von Zusammenarbeit und Synergien zwischen europäischen Partnerschaften erleichtern und so deren Vernetzung auf organisatorischer Ebene in vollem Umfang nutzen. Gemeinsame Unternehmen sollten Möglichkeiten nutzen, Vertreter anderer europäischer Partnerschaften in die Diskussionen während der Ausarbeitung ihrer Arbeitsprogramme einzubeziehen, Bereiche ermitteln, in denen die Herausforderungen mit ergänzenden oder gemeinsamen Tätigkeiten wirksamer und effizienter angegangen werden könnten, Überschneidungen vermeiden, den Zeitplan für ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen und den Zugang zu Ergebnissen und anderen einschlägigen Mitteln für den Wissensaustausch sicherstellen.

die Kohärenz, Effizienz, Wirksamkeit, Wirkungsorientierung **und den gesellschaftlichen Mehrwert** der Durchführung zu erhöhen, indem die Bestimmungen von „Horizont Europa“ und die Erfahrungen aus der Programmdurchführung im Rahmen von Horizont 2020 auf harmonisierte Weise in gemeinsame Bestimmungen für die gemeinsamen Unternehmen überführt werden. Ferner soll die Verordnung die Einrichtung von Zusammenarbeit und Synergien zwischen europäischen Partnerschaften erleichtern und so deren Vernetzung auf organisatorischer Ebene in vollem Umfang nutzen. Gemeinsame Unternehmen sollten Möglichkeiten nutzen, Vertreter anderer europäischer Partnerschaften in die Diskussionen während der Ausarbeitung ihrer Arbeitsprogramme einzubeziehen, Bereiche ermitteln, in denen die Herausforderungen mit ergänzenden oder gemeinsamen Tätigkeiten wirksamer und effizienter angegangen werden könnten, Überschneidungen vermeiden, den Zeitplan für ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen und den Zugang zu Ergebnissen und anderen einschlägigen Mitteln für den Wissensaustausch sicherstellen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Nach der Ermittlung von Synergien untereinander sollten gemeinsame Unternehmen auf die Festlegung von Haushaltsanteilen abzielen, die für ergänzende oder gemeinsame Tätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen verwendet werden sollten. Darüber hinaus zielt diese Verordnung darauf ab, durch eine intensivere operative Zusammenarbeit und durch die Auslotung von Größenvorteilen,

Geänderter Text

(12) Nach der Ermittlung von Synergien untereinander sollten gemeinsame Unternehmen auf die Festlegung von Haushaltsanteilen abzielen, die für ergänzende oder gemeinsame Tätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen verwendet werden sollten. Darüber hinaus zielt diese Verordnung darauf ab, durch eine intensivere operative Zusammenarbeit und durch die Auslotung von Größenvorteilen,

einschließlich der Einrichtung *eines gemeinsamen Backoffice*, das den gemeinsamen Unternehmen horizontale *Unterstützungsfunktionen* bieten *sollte*, Effizienzsteigerungen und eine Harmonisierung der Vorschriften zu erreichen. *Durch das gemeinsame Backoffice sollte* leichter eine größere Wirkung und Harmonisierung in Bezug auf gemeinsame Punkte *erzielt werden können*, wobei ein gewisses Maß an Flexibilität beibehalten werden sollte, um den besonderen Bedürfnissen der einzelnen gemeinsamen Unternehmen gerecht zu werden. *Die Struktur sollte auf der Grundlage von Dienstleistungsvereinbarungen festgelegt werden, die von den gemeinsamen Unternehmen gemeinsam geschlossen werden.* Die gemeinsamen Back-Office-Funktionen *sollten* Koordinierungs- und administrative Unterstützungsfunktionen in Bereichen abdecken, in denen sich die Überprüfung als effizient und kosteneffizient erwiesen hat, und die Einhaltung der Rechenschaftspflicht jedes einzelnen Anweisungsbefugten berücksichtigen. Die *rechtliche Struktur sollte so konzipiert sein, dass sie den gemeinsamen Bedürfnissen der gemeinsamen Unternehmen am besten gerecht wird*, ihre enge Zusammenarbeit *gewährleistet* und alle möglichen Synergien zwischen den europäischen Partnerschaften und folglich zwischen den verschiedenen Teilen des Programms „Horizont Europa“ sowie zwischen den anderen von den gemeinsamen Unternehmen verwalteten Programmen *auslotet*.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

einschließlich *gegebenenfalls der Möglichkeit* der Einrichtung *gemeinsamer Back-Office-Funktionen*, die den gemeinsamen Unternehmen horizontale *Unterstützung* bieten *sollten*, Effizienzsteigerungen und eine Harmonisierung der Vorschriften zu erreichen. *Die Ausweitung der Aufgaben, die die gemeinsamen Unternehmen gemeinsam wahrnehmen, macht es* leichter, eine größere Wirkung und Harmonisierung in Bezug auf gemeinsame Punkte *zu erzielen*, wobei ein gewisses Maß an Flexibilität beibehalten werden sollte, um den besonderen Bedürfnissen der einzelnen gemeinsamen Unternehmen gerecht zu werden. Die gemeinsamen Back-Office-Funktionen *können* Koordinierungs- und administrative Unterstützungsfunktionen in Bereichen abdecken, in denen sich die Überprüfung als effizient und kosteneffizient erwiesen hat, und die Einhaltung der Rechenschaftspflicht jedes einzelnen Anweisungsbefugten berücksichtigen. Die *gemeinsamen Unternehmen sollten in der Lage sein, gemeinsam Dienstleistungsvereinbarungen zu schließen, um* ihre enge Zusammenarbeit *zu gewährleisten* und alle möglichen Synergien zwischen den europäischen Partnerschaften und folglich zwischen den verschiedenen Teilen des Programms „Horizont Europa“ sowie zwischen den anderen von den gemeinsamen Unternehmen verwalteten Programmen *auszuloten*.

Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die gemeinsamen Unternehmen sollten ihr Wissen vertiefen und einen ganzheitlicheren und systemischen Ansatz für die Steuerung der Tätigkeiten in ihren Forschungsbereichen verfolgen. Komplementarität und Synergien mit den Arbeitsprogrammen für die Verbundforschung und mit dem Europäischen Forschungsrat würden die von unten nach oben inspirierte Innovationspipeline fördern. Sie würden Forschungsmöglichkeiten in Gebieten schaffen, die zur Zeit noch nicht im Blickpunkt stehen, und Anwendungen in anderen Bereichen, die der Pipeline vor- und nachgelagert sind, fördern.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Mit „Horizont Europa“ wird ein stärker strategisch ausgerichtetes, kohärenteres und wirkungsorientierteres Konzept für europäische Partnerschaften eingeführt, das auf den Erfahrungen aus der Zwischenbewertung zu Horizont 2020 aufbaut. Diese Verordnung ist im Einklang mit dem neuen Ziel eine wirksamere Nutzung institutioneller europäischer Partnerschaften ausgerichtet, insbesondere durch den Schwerpunkt auf klaren Zielen, Ergebnissen und Wirkungen, die bis 2030 erreicht werden können, und durch die Gewährleistung eines klaren Beitrags zu den entsprechenden politischen Prioritäten und Politiken der Union. Eine enge Zusammenarbeit und Synergien mit anderen einschlägigen Initiativen auf Unionsebene sowie auf nationaler und regionaler Ebene, insbesondere mit

(14) Mit „Horizont Europa“ wird ein stärker strategisch ausgerichtetes, kohärenteres und wirkungsorientierteres Konzept für europäische Partnerschaften eingeführt, das auf den Erfahrungen aus der Zwischenbewertung zu Horizont 2020 aufbaut. Diese Verordnung ist im Einklang mit dem neuen Ziel eine wirksamere Nutzung institutioneller europäischer Partnerschaften ausgerichtet, insbesondere durch den Schwerpunkt auf klaren Zielen, Ergebnissen und Wirkungen, die bis 2030 erreicht werden können, und durch die Gewährleistung eines klaren Beitrags zu den entsprechenden politischen Prioritäten und Politiken der Union. Eine enge Zusammenarbeit und Synergien mit anderen einschlägigen Initiativen auf Unionsebene sowie auf nationaler und regionaler Ebene, insbesondere mit

anderen europäischen Partnerschaften, sind entscheidend, damit eine größere Wirkung erzielt und die Annahme der Ergebnisse sichergestellt wird. Bei der Bewertung der Gesamtauswirkungen sollten umfassendere Investitionen, die über die Beiträge der Partner hinausgehen und von den gemeinsamen Unternehmen angestoßen werden, die zur Erreichung ihrer Ziele beitragen, berücksichtigt werden.

anderen europäischen Partnerschaften, sind entscheidend, damit eine größere **wissenschaftliche, sozioökonomische und ökologische** Wirkung erzielt und die Annahme der Ergebnisse sichergestellt wird. **Die Kommission sollte klare, einfache und konkrete Leitlinien entwickeln, um verschiedene Arten von Synergien, wie den Transfer von Ressourcen, alternative Finanzierung, kumulierte Finanzierung und integrierte Finanzierung, zu ermöglichen. Für die Mitgliedstaaten und die Regionen ist es besonders wichtig, dass ihre Strategien für intelligente Spezialisierung und ihre operationellen Programme so weit wie möglich auf die Arbeitsprogramme des gemeinsamen Unternehmen abgestimmt werden, um den 5%-Mechanismus für die mögliche Übertragung von Mitteln aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds auf die gemeinsamen Unternehmen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung über „Horizont Europa“ und unter den in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} (Dachverordnung) festgelegten Bedingungen zu ermöglichen. Synergien und Komplementaritäten mit den europäischen Finanzinstitutionen wie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Investitionsbank sowie zwischen gemeinsamen Unternehmen selbst und mit anderen Finanzierungsprogrammen der Union und einschlägigen Industriallianzen mit gemeinnützigen Stiftungen und Trusts sollten ebenfalls ausgelotet werden.** Bei der Bewertung der Gesamtauswirkungen sollten umfassendere Investitionen, die über die Beiträge der Partner hinausgehen und von den gemeinsamen Unternehmen angestoßen werden, die zur Erreichung ihrer Ziele beitragen, berücksichtigt werden, **um die beschleunigte Markteinführung**

innovativer Lösungen zu erleichtern.

1a Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Fonds für einen gerechten Übergang, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Diese Verordnung beruht auf den Grundsätzen und Kriterien der Verordnung über „Horizont Europa“, unter anderem Offenheit und Transparenz, einem starken Mobilisierungseffekt und langfristiger Verpflichtungen aller Beteiligten. Eines der Ziele dieser Verordnung besteht darin, die Offenheit der Initiativen gegenüber einem breiten Spektrum von Einrichtungen, einschließlich Neueinsteigern, zu gewährleisten. Die Partnerschaften sollten allen Einrichtungen offenstehen, die willens und in der Lage sind, auf das gemeinsame Ziel hinzuarbeiten, eine breite und aktive Beteiligung der Interessenträger an ihren Tätigkeiten, ihrer Mitgliedschaft und ihrer Governance fördern und sicherstellen, dass die Ergebnisse allen Europäerinnen und Europäern

Geänderter Text

(15) Diese Verordnung beruht auf den Grundsätzen und Kriterien der Verordnung über „Horizont Europa“, unter anderem Offenheit und Transparenz, einem starken Mobilisierungseffekt und langfristiger Verpflichtungen aller Beteiligten. Eines der Ziele dieser Verordnung besteht darin, die Offenheit der Initiativen gegenüber einem breiten Spektrum von Einrichtungen, einschließlich Neueinsteigern, zu gewährleisten. Die Partnerschaften sollten allen Einrichtungen offenstehen, die willens und in der Lage sind, auf das gemeinsame Ziel hinzuarbeiten, eine breite und aktive Beteiligung der Interessenträger an ihren Tätigkeiten, ihrer Mitgliedschaft und ihrer Governance fördern und sicherstellen, dass die Ergebnisse allen Europäerinnen und Europäern

zugutekommen, insbesondere durch die umfassende Verbreitung von Ergebnissen und vorausgehende Maßnahmen in der gesamten Union.

zugutekommen **und zugleich zur weltweiten nachhaltigen Entwicklung beitragen**, insbesondere durch die **möglichst weitreichende** umfassende Verbreitung von Ergebnissen und vorausgehende Maßnahmen in der gesamten Union.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Ein Anteil der im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung über den Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021–2027 (MFR) für Horizont Europa aus NextGenerationEU bereitgestellten 5,4 Mrd. EUR kann dazu beitragen, die Mittel für die gemeinsamen Unternehmen aufzustocken. Dieser Beitrag kann auch durch Aufhebungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} (Haushaltsordnung) ergänzt und angepasst werden, um Beiträge assoziierter Länder widerzuspiegeln. Die zusätzlichen Beiträge der Union gemäß Artikel 13 der Verordnung über „Horizont Europa“, Artikel 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093^{1b} (MFR-Verordnung) und Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden innerhalb der Cluster von Säule 2 des Programms „Horizont Europa“ gerecht verteilt, wobei die Forschungsprioritäten der Union sowie ihre politischen Ziele berücksichtigt werden. Für jeden zusätzlichen Beitrag der Union sollten entsprechende Beiträge anderer Mitglieder als der Union geleistet werden.

1a Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

1b Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Im Einklang mit den in der Verordnung über „Horizont Europa“ festgelegten Zielen besteht eine der Voraussetzungen für die Schaffung institutioneller Partnerschaften darin, die Beiträge der Partner während der gesamten Laufzeit der Initiativen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollten private Partner einen wesentlichen Teil ihrer Beiträge zu den Betriebskosten des gemeinsamen Unternehmens in Form von Sachleistungen erbringen. Gemeinsame Unternehmen sollten Maßnahmen ergreifen können, um diese Beiträge über ihre Arbeitsprogramme zu erleichtern, **insbesondere durch eine Senkung der Finanzierungssätze**. Diese Maßnahmen sollten auf den spezifischen Bedürfnissen eines gemeinsamen Unternehmens und den zugrunde liegenden Tätigkeiten beruhen. In

Geänderter Text

(18) Im Einklang mit den in der Verordnung über „Horizont Europa“ festgelegten Zielen besteht eine der Voraussetzungen für die Schaffung institutioneller Partnerschaften darin, die Beiträge der Partner während der gesamten Laufzeit der Initiativen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollten private Partner einen wesentlichen Teil ihrer Beiträge zu den Betriebskosten des gemeinsamen Unternehmens in Form von Sachleistungen erbringen. Gemeinsame Unternehmen sollten Maßnahmen ergreifen können, um diese Beiträge über ihre Arbeitsprogramme zu erleichtern. Diese Maßnahmen sollten auf den spezifischen Bedürfnissen eines gemeinsamen Unternehmens und den zugrunde liegenden Tätigkeiten beruhen. In begründeten Fällen sollte es möglich sein, zusätzliche

begründeten Fällen sollte es möglich sein, zusätzliche Bedingungen einzuführen, die die Beteiligung eines Mitglieds des gemeinsamen Unternehmens oder seiner konstituierenden oder mit ihm verbundenen Rechtsträger erfordern und auf Tätigkeiten ausgerichtet sind, bei denen die industriellen Partner des gemeinsamen Unternehmens eine Schlüsselrolle spielen, **wie großmaßstäbliche Demonstrationen und Vorzeigeprojekte, und über niedrigere Finanzierungssätze einen größeren Beitrag leisten können.** Das Ausmaß der Beteiligung von Mitgliedern sollte vom Exekutivdirektor überwacht werden, damit der Verwaltungsrat geeignete Maßnahmen ergreifen kann, sodass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Engagement der Partner und Offenheit gewährleistet ist. In hinreichend begründeten Fällen können Investitionsausgaben etwa für großmaßstäbliche Demonstrations- oder Vorzeigeprojekte im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen als förderfähige Kosten betrachtet werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) **Gemäß** dem Grundsatz der gerechten Aufteilung der Beiträge unter den Mitgliedern der gemeinsamen Unternehmen **sollten** die finanziellen Beiträge zu den Verwaltungskosten der gemeinsamen Unternehmen zu gleichen Teilen auf die Union und die anderen Mitglieder als die Union aufgeteilt werden. Abweichungen von diesem Grundsatz **sollte** nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen, etwa wenn die Größe oder die Mitgliederstruktur eines anderen Mitglieds des gemeinsamen Unternehmens als die Union dazu führen würde, in

Bedingungen einzuführen, die die Beteiligung eines Mitglieds des gemeinsamen Unternehmens oder seiner konstituierenden oder mit ihm verbundenen Rechtsträger erfordern und auf Tätigkeiten ausgerichtet sind, bei denen die industriellen Partner des gemeinsamen Unternehmens eine Schlüsselrolle spielen, **oder ein integriertes Systemprogramm zu verwirklichen.** Das Ausmaß der Beteiligung von Mitgliedern sollte vom Exekutivdirektor überwacht werden, damit der Verwaltungsrat geeignete Maßnahmen ergreifen kann, sodass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Engagement der Partner und Offenheit gewährleistet ist. In hinreichend begründeten Fällen können Investitionsausgaben etwa für großmaßstäbliche Demonstrations- oder Vorzeigeprojekte im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen als förderfähige Kosten betrachtet werden.

Geänderter Text

(19) **Der Anteil der Verwaltungskosten am Gesamtbudget sollte bei allen gemeinsamen Unternehmen ähnlich hoch sein und 5 % ihres Haushalts nicht überschreiten. Ferner sollten gemäß** dem Grundsatz der gerechten Aufteilung der Beiträge unter den Mitgliedern der gemeinsamen Unternehmen die finanziellen Beiträge zu den Verwaltungskosten der gemeinsamen Unternehmen zu gleichen Teilen auf die Union und die anderen Mitglieder als die Union aufgeteilt werden. **Die anderen Mitglieder als die Union sollten sich**

Betracht gezogen werden, dass die Beiträge pro konstituierendem oder verbundenem Rechtsträger, insbesondere für *kleine* und *mittlere Unternehmen (KMU)*, so hoch sind, dass sie den Anreiz ernsthaft gefährden würden, ein konstituierender oder verbundener Rechtsträger des Mitglieds des gemeinsamen Unternehmens zu werden oder zu bleiben. In solchen Fällen sollte der Mindestprozentanteil des jährlichen finanziellen Beitrags zu den Verwaltungskosten des gemeinsamen Unternehmens von anderen Mitgliedern als die Union 20 % der jährlichen Verwaltungskosten insgesamt betragen, und die Beiträge von KMU sollten deutlich niedriger sein als die Beiträge größerer konstituierender oder verbundener Rechtsträger. Sobald eine kritische Mitgliederzahl erreicht ist, die einen Beitrag von mehr als 20 % der gesamten jährlichen Verwaltungskosten ermöglicht, sollten die jährlichen Beiträge pro konstituierendem oder verbundenem Rechtsträger beibehalten oder erhöht werden, um den Anteil der anderen Mitglieder als die Union am Gesamtbeitrag zu den jährlichen Verwaltungskosten des gemeinsamen Unternehmens schrittweise zu erhöhen. Die anderen Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens als die Union sollten darauf hinarbeiten, die Zahl der konstituierenden oder verbundenen Rechtsträger zu erhöhen, um den Beitrag auf 50 % der Verwaltungskosten des gemeinsamen Unternehmens während dessen gesamter Laufzeit anzuheben.

untereinander auf eine gerechte Aufteilung ihres Anteils an den Verwaltungskosten ihrer gemeinsamen Unternehmen einigen. Abweichungen von diesem Grundsatz *sollten* nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen, etwa wenn die Größe oder die Mitgliederstruktur eines anderen Mitglieds des gemeinsamen Unternehmens als die Union dazu führen würde, in Betracht gezogen werden, dass die Beiträge pro konstituierendem oder verbundenem Rechtsträger, insbesondere für *KMU, Forschungseinrichtungen* und *Hochschulen*, so hoch sind, dass sie den Anreiz ernsthaft gefährden würden, ein konstituierender oder verbundener Rechtsträger des Mitglieds des gemeinsamen Unternehmens zu werden oder zu bleiben. In solchen Fällen sollte der Mindestprozentanteil des jährlichen finanziellen Beitrags zu den Verwaltungskosten des gemeinsamen Unternehmens von anderen Mitgliedern als die Union 20 % der jährlichen Verwaltungskosten insgesamt betragen, und die Beiträge von KMU, *Forschungseinrichtungen* und *Hochschulen* sollten deutlich niedriger sein als die Beiträge größerer konstituierender oder verbundener Rechtsträger. Sobald eine kritische Mitgliederzahl erreicht ist, die einen Beitrag von mehr als 20 % der gesamten jährlichen Verwaltungskosten ermöglicht, sollten die jährlichen Beiträge pro konstituierendem oder verbundenem Rechtsträger beibehalten oder erhöht werden, um den Anteil der anderen Mitglieder als die Union am Gesamtbeitrag zu den jährlichen Verwaltungskosten des gemeinsamen Unternehmens schrittweise zu erhöhen. Die anderen Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens als die Union sollten darauf hinarbeiten, die Zahl der konstituierenden oder verbundenen Rechtsträger zu erhöhen, um den Beitrag auf 50 % der Verwaltungskosten des gemeinsamen Unternehmens während

dessen gesamter Laufzeit anzuheben.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Nach der Verordnung über „Horizont Europa“ sind die Partner verpflichtet, ihre langfristige Verpflichtung nachzuweisen, einschließlich des Nachweises über einen Mindestanteil öffentlicher und/oder privater Investitionen. Daher ist es notwendig, dass die Union in der vorliegenden Verordnung Gründungsmitglieder mit Sitz in Mitgliedstaaten, mit dem Programm „Horizont Europa“ assoziierten Ländern oder internationale Organisationen benennt. Erforderlichenfalls sollte es jedoch möglich sein, die Mitgliederbasis gemeinsamer Unternehmen zu erweitern, nachdem diese mit im Rahmen offener und transparenter **Verfahren** ausgewählten assoziierten Mitgliedern gegründet wurden, wobei **insbesondere** den neuen technologischen Entwicklungen oder der Assoziierung weiterer Länder mit dem Programm „Horizont Europa“ Rechnung zu tragen ist. Rechtsträger, die die Ziele der gemeinsamen Unternehmen in ihren jeweiligen Forschungsbereichen unterstützen möchten, ohne Mitglied zu werden, sollten ebenfalls die Möglichkeit erhalten, beitragende Partner dieser gemeinsamen Unternehmen zu werden.

Geänderter Text

(20) Nach der Verordnung über „Horizont Europa“ sind die Partner verpflichtet, ihre langfristige Verpflichtung nachzuweisen, einschließlich des Nachweises über einen Mindestanteil öffentlicher und/oder privater Investitionen. Daher ist es notwendig, dass die Union in der vorliegenden Verordnung Gründungsmitglieder mit Sitz in Mitgliedstaaten, mit dem Programm „Horizont Europa“ assoziierten Ländern oder internationale Organisationen benennt. Erforderlichenfalls sollte es jedoch möglich sein, die Mitgliederbasis gemeinsamer Unternehmen zu erweitern, nachdem diese mit im Rahmen **regelmäßiger**, offener, **gerechter** und transparenter **Aufforderungen zur Interessenbekundung und anschließender Auswahlverfahren** ausgewählten assoziierten Mitgliedern gegründet wurden, wobei **der Einschätzung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums sowie** den neuen technologischen Entwicklungen **und innovativen Ansätzen** oder der Assoziierung weiterer Länder mit dem Programm „Horizont Europa“ Rechnung zu tragen ist. Rechtsträger, die die Ziele der gemeinsamen Unternehmen in ihren jeweiligen Forschungsbereichen unterstützen möchten, ohne Mitglied zu werden, sollten ebenfalls die Möglichkeit erhalten, beitragende Partner dieser gemeinsamen Unternehmen zu werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Für die beteiligten Mitglieder gewährleistet die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens eine für beide Seiten vorteilhafte öffentlich-private Partnerschaft, unter anderem durch mehr Gewissheit in Bezug auf umfangreichere Mittelzuweisungen für die betreffenden Wirtschaftszweige über einen Zeitraum von sieben Jahren. **Als Gründungsmitglied oder assoziiertes Mitglied oder als deren konstituierender oder verbundener Rechtsträger, bietet sich die Möglichkeit, entweder direkt oder über die Branchenvertreter Einfluss auf den Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens zu nehmen.** Der Verwaltungsrat ist das Entscheidungsgremium des gemeinsamen Unternehmens, das die langfristige strategische Ausrichtung der Partnerschaft sowie ihre jährlichen Prioritäten beschließt. Gründungsmitglieder und assoziierte Mitglieder, die gegebenenfalls ihre konstituierenden Rechtsträger vertreten, sollten daher durch die Annahme und mögliche **Änderung** der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda sowie die Annahme des Jahresarbeitsprogramms, einschließlich des Inhalts der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, des für die einzelnen Bereiche der Aufforderung geltenden Finanzierungssatzes und der entsprechenden Regeln für die Einreichung, Bewertung, Auswahl, Gewährung und Überprüfung, zur Festlegung des Programms und der Prioritäten des gemeinsamen Unternehmens beitragen können.

Geänderter Text

(21) Für die beteiligten Mitglieder gewährleistet die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens eine für beide Seiten vorteilhafte öffentlich-private Partnerschaft, unter anderem durch mehr Gewissheit in Bezug auf umfangreichere Mittelzuweisungen für die betreffenden Wirtschaftszweige über einen Zeitraum von sieben Jahren **und durch Bereitstellung politischer Orientierungshilfen und verbesserter Planungs- und Investitionssicherheit.** Der Verwaltungsrat ist das Entscheidungsgremium des gemeinsamen Unternehmens, das die langfristige strategische Ausrichtung der Partnerschaft sowie ihre jährlichen Prioritäten beschließt, **und zwar auf der Grundlage der Beiträge der Partner, einschließlich der Privatwirtschaft, der Wissenschaftsgemeinschaft sowie der Vertreter der Mitgliedsstaaten und gemeinnütziger Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Bereich des jeweiligen gemeinsamen Unternehmens tätig sind.** Gründungsmitglieder und assoziierte Mitglieder, die gegebenenfalls ihre konstituierenden Rechtsträger vertreten, **sowie alle anderen einschlägigen Interessenträger** sollten daher durch die Annahme und mögliche **Überarbeitung** der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda sowie die Annahme des Jahresarbeitsprogramms, einschließlich des Inhalts der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, des für die einzelnen Bereiche der Aufforderung geltenden Finanzierungssatzes und der entsprechenden Regeln für die Einreichung, Bewertung, Auswahl, Gewährung und Überprüfung, zur Festlegung des Programms und der Prioritäten des gemeinsamen

Unternehmens beitragen können.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Es ist angezeigt, dass sich die anderen Mitglieder als die Union mittels einer Verpflichtungserklärung zur Durchführung dieser Verordnung verpflichten. Diese Verpflichtungserklärungen sollten während der gesamten Laufzeit der Initiative rechtsgültig sein und von dem gemeinsamen Unternehmen und der Kommission genau überwacht werden. Gemeinsame Unternehmen sollten ein rechtliches und organisatorisches Umfeld schaffen, das es den Mitgliedern ermöglicht, ihren Verpflichtungen nachzukommen und gleichzeitig für eine kontinuierliche Offenheit der Initiative **und** für Transparenz während ihrer Durchführung, insbesondere bei der Prioritätensetzung und für die Teilnahme an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, zu sorgen.

Geänderter Text

(22) **Die gemeinsamen Unternehmen sollten in der Lage sein, in flexibler und unkomplizierter Weise zu arbeiten, und über eine Reihe klarer Regeln verfügen, wodurch sich die Attraktivität für alle Beteiligten und insbesondere für die Industrie, KMU, Forschungsorganisationen und die teilnehmenden Staaten erhöht.** Es ist angezeigt, dass sich die anderen Mitglieder als die Union mittels einer Verpflichtungserklärung zur Durchführung dieser Verordnung verpflichten. Diese Verpflichtungserklärungen sollten **zeitnah auf der Website des jeweiligen gemeinsamen Unternehmens veröffentlicht werden und** während der gesamten Laufzeit der Initiative rechtsgültig sein und von dem gemeinsamen Unternehmen und der Kommission genau überwacht werden. Gemeinsame Unternehmen sollten ein rechtliches und organisatorisches Umfeld schaffen, das es den Mitgliedern ermöglicht, ihren Verpflichtungen nachzukommen und gleichzeitig für eine kontinuierliche Offenheit der Initiative, für Transparenz **und die Einhaltung der Vorschriften über Interessenkonflikte** während ihrer Durchführung, insbesondere bei der Prioritätensetzung und für die Teilnahme an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, zu sorgen **und eine nach Geschlechtern und geografischer Herkunft ausgewogene Beteiligung zu fördern. Gemeinsame Unternehmen sollten gegebenenfalls Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festlegen, bei denen eine**

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Weitere Vereinfachungen sind ein Eckpfeiler des Rahmenprogramms „Horizont Europa“. In diesem Zusammenhang sollte es einen vereinfachten Berichterstattungsmechanismus für Partner geben, die nicht mehr über nicht förderfähige Kosten Bericht erstatten müssen. Sachbeiträge zu operativen Tätigkeiten sollten ausschließlich auf der Grundlage förderfähiger Kosten berücksichtigt werden. Dies ermöglicht die automatisierte Berechnung von Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten mithilfe der IT-Instrumente von „Horizont Europa“, verringert den Verwaltungsaufwand für Partner und macht den Berichterstattungsmechanismus für Beiträge effizienter. Sachbeiträge zu operativen Tätigkeiten sollten von den gemeinsamen Unternehmen genau überwacht werden, und der Exekutivdirektor des Verwaltungsrats sollte regelmäßige Berichte erstellen, damit geprüft werden kann, ob die Fortschritte bei der Erreichung der Zielvorgaben für Sachbeiträge zufriedenstellend sind. Der Verwaltungsrat sollte sowohl die Anstrengungen der Mitglieder, die zu operativen Tätigkeiten beitragen, als auch die erzielten Ergebnisse sowie andere Faktoren, wie den Grad der Beteiligung von KMU **und** die Attraktivität der Initiative für Neueinsteiger, bewerten. Erforderlichenfalls sollte er geeignete Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen ergreifen, wobei die Grundsätze der Offenheit und der Transparenz zu

Geänderter Text

(23) Weitere Vereinfachungen sind ein Eckpfeiler des Rahmenprogramms „Horizont Europa“. In diesem Zusammenhang sollte es einen vereinfachten Berichterstattungsmechanismus für Partner geben, die nicht mehr über nicht förderfähige Kosten Bericht erstatten müssen. Sachbeiträge zu operativen Tätigkeiten sollten ausschließlich auf der Grundlage förderfähiger Kosten berücksichtigt werden. Dies ermöglicht die automatisierte Berechnung von Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten mithilfe der IT-Instrumente von „Horizont Europa“, verringert den Verwaltungsaufwand für Partner und macht den Berichterstattungsmechanismus für Beiträge effizienter. Sachbeiträge zu operativen Tätigkeiten sollten von den gemeinsamen Unternehmen genau überwacht werden, und der Exekutivdirektor des Verwaltungsrats sollte regelmäßige Berichte erstellen **und zeitnah auf der Website des jeweiligen gemeinsamen Unternehmens veröffentlichen**, damit geprüft werden kann, ob die Fortschritte bei der Erreichung der Zielvorgaben für Sachbeiträge zufriedenstellend sind. Der Verwaltungsrat sollte sowohl die Anstrengungen der Mitglieder, die zu operativen Tätigkeiten beitragen, als auch die erzielten Ergebnisse sowie andere Faktoren, wie den Grad der Beteiligung von KMU, die Attraktivität der Initiative für Neueinsteiger **und die geografische Vielfalt**, bewerten. Erforderlichenfalls sollte er geeignete

berücksichtigen sind.

Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen ergreifen, wobei die Grundsätze der Offenheit und der Transparenz zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die gemeinsamen Unternehmen sollten anderen Mitgliedern als die Union systematisch Gelegenheit und Anreiz bieten, ihre Forschungs- und Innovationstätigkeiten mit denen des gemeinsamen Unternehmens zu kombinieren. Zusätzliche Tätigkeiten sollten durch das gemeinsame Unternehmen nicht finanziell unterstützt werden. Allerdings können diese als Sachleistungen der Mitglieder verbucht werden, wenn sie zu den Zielen des gemeinsamen Unternehmens beitragen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dessen Tätigkeiten stehen. Diese Verknüpfung kann durch die Übernahme von Ergebnissen aus indirekten Maßnahmen, die vom gemeinsamen Unternehmen oder seinen Vorgängerinitiativen finanziert werden, oder durch den Nachweis eines erheblichen Mehrwerts für die Union hergestellt werden. In dieser Verordnung sollten besondere Bestimmungen **über den Umfang** der zusätzlichen Tätigkeiten für jedes gemeinsame Unternehmen festgelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um die gewünschte Ausrichtung und Wirkung zu erreichen. Die Verwaltungsräte der gemeinsamen Unternehmen sollten ferner entscheiden, ob für die Bewertung der Beiträge die Verwendung vereinfachter Verfahren wie Pauschalbeträge oder Kosten je Einheit erforderlich ist, um Vereinfachung, Kostenwirksamkeit und einen angemessenen Schutz vertraulicher

Geänderter Text

(24) Die gemeinsamen Unternehmen sollten anderen Mitgliedern als die Union systematisch Gelegenheit und Anreiz bieten, ihre Forschungs- und Innovationstätigkeiten mit denen des gemeinsamen Unternehmens zu kombinieren. Zusätzliche Tätigkeiten sollten durch das gemeinsame Unternehmen nicht finanziell unterstützt werden. Allerdings können diese als Sachleistungen der Mitglieder verbucht werden, wenn sie zu den Zielen des gemeinsamen Unternehmens beitragen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dessen Tätigkeiten stehen. Diese Verknüpfung kann durch die Übernahme von Ergebnissen aus indirekten Maßnahmen, die vom gemeinsamen Unternehmen oder seinen Vorgängerinitiativen finanziert werden, oder durch den Nachweis eines erheblichen Mehrwerts für die Union hergestellt werden. In dieser Verordnung sollten besondere Bestimmungen **für eine möglichst transparente Ermittlung des Umfangs** der zusätzlichen Tätigkeiten für jedes gemeinsame Unternehmen festgelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um die gewünschte Ausrichtung und Wirkung zu erreichen. Die Verwaltungsräte der gemeinsamen Unternehmen sollten ferner entscheiden, ob für die Bewertung der Beiträge die Verwendung vereinfachter Verfahren wie Pauschalbeträge oder Kosten je Einheit erforderlich ist, um Vereinfachung, Kostenwirksamkeit und

Geschäftsdaten zu erreichen.

einen angemessenen Schutz vertraulicher Geschäftsdaten zu erreichen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Um die Laufbahn junger Forscherinnen und Forscher zu unterstützen und Spitzenleistungen in Forschung und Innovation zu fördern, sollte das gemeinsame Unternehmen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie bereits promovierte Studierende im Fachbereich des jeweiligen gemeinsamen Unternehmens aktuelle Informationen und regelmäßige offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bereitstellen, wobei gegebenenfalls Komplementaritäten und Synergien mit den Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen gefördert werden sollten.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Die Leitung gemeinsamer Unternehmen sollte sicherstellen, dass ihre Entscheidungsprozesse mit den sich rasch wandelnden sozioökonomischen **und** technologischen **Rahmenbedingungen** und **globalen** Herausforderungen Schritt halten können. Gemeinsame Unternehmen sollten das Fachwissen, die Beratung und die Unterstützung aller einschlägigen **Interessenträger** nutzen, um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen und Synergien auf Unionsebene und auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Daher sollten gemeinsame

(25) Die Leitung gemeinsamer Unternehmen sollte sicherstellen, dass ihre Entscheidungsprozesse **transparent sind und** mit den sich rasch wandelnden sozioökonomischen, technologischen und **ökologischen** Herausforderungen **weltweit** Schritt halten können. **Die Leitungsgremien gemeinsamer Unternehmen sollten zudem auf den Grundsatz eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und die geografische Vielfalt achten.** Gemeinsame Unternehmen sollten das Fachwissen, die

Unternehmen die Befugnis erhalten, Beratungsgremien einzusetzen, die sie fachlich beraten und alle sonstigen beratenden Aufgaben wahrnehmen, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Unternehmen erforderlich sind. Bei der Einrichtung der Beratungsgremien sollten gemeinsame Unternehmen für eine ausgewogene Vertretung von Sachverständigen im Tätigkeitsbereich des gemeinsamen Unternehmens sorgen, **auch im Hinblick auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis**. Bei der Beratung durch diese Gremien sollten sowohl die wissenschaftliche Perspektive als auch die nationaler und regionaler Behörden sowie anderer Interessenträger gemeinsamer Unternehmen berücksichtigt werden.

Beratung und die Unterstützung aller einschlägigen **Interessenträger– darunter unter anderem Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen sowie Vertreter der Industrie und der KMU** – nutzen, um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen und Synergien auf Unionsebene und auf nationaler **und regionaler** Ebene zu gewährleisten. Daher sollten gemeinsame Unternehmen die Befugnis erhalten, Beratungsgremien einzusetzen, die sie fachlich beraten und alle sonstigen beratenden Aufgaben wahrnehmen, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Unternehmen erforderlich sind. Bei der Einrichtung der Beratungsgremien sollten gemeinsame Unternehmen für eine ausgewogene Vertretung von Sachverständigen im Tätigkeitsbereich des gemeinsamen Unternehmens sorgen. Bei der Beratung durch diese Gremien sollten sowohl die wissenschaftliche Perspektive als auch die nationaler und regionaler Behörden sowie anderer Interessenträger gemeinsamer Unternehmen **und von Organisationen der Zivilgesellschaft** berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Gemeinsame Unternehmen sollten ein Beratungsgremium mit wissenschaftlicher Beratungsfunktion einrichten **können**. Dieses Gremium oder seine Mitglieder sollten **imstande sein, unabhängige** wissenschaftliche Beratung und Unterstützung für das jeweilige gemeinsame Unternehmen **bereitstellen**. Die wissenschaftliche Beratung sollte sich insbesondere auf jährliche Arbeitspläne, zusätzliche Tätigkeiten sowie gegebenenfalls alle weiteren Aspekte der Aufgaben der gemeinsamen Unternehmen

Geänderter Text

(26) Gemeinsame Unternehmen sollten ein Beratungsgremium mit wissenschaftlicher Beratungsfunktion einrichten. Dieses Gremium oder seine Mitglieder sollten **unabhängig von den Mitgliedern anderer Verwaltungsgremien des gemeinsamen Unternehmens** wissenschaftliche Beratung und Unterstützung für das jeweilige gemeinsame Unternehmen **bereitstellen**. Die wissenschaftliche Beratung sollte sich insbesondere auf **die strategische Forschungs- und Innovationsagenda,**

beziehen.

jährliche Arbeitspläne, zusätzliche Tätigkeiten, *sozioökonomische, ökologische und klimatische Auswirkungen, potenzielle neue Mitglieder* sowie gegebenenfalls alle weiteren Aspekte der Aufgaben der gemeinsamen Unternehmen beziehen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Die Verwaltungsräte sollten dem wissenschaftlichen Beratungsgremium über Beschlüsse zu vom wissenschaftlichen Beratungsgremium vorgeschlagenen Empfehlungen und Stellungnahmen zeitnahe Informationen bereitstellen. Diese Beschlüsse sollten öffentlich zugänglich sein.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Um sicherzustellen, dass die gemeinsamen Unternehmen die Standpunkte und Ansichten der Interessenträger aus der gesamten Wertschöpfungskette in ihren jeweiligen Bereichen kennen, sollten die gemeinsamen Unternehmen ihre jeweiligen beratenden Gruppen der Interessenträger einsetzen können, die entsprechend den Bedürfnissen jedes gemeinsamen Unternehmens zu horizontalen Fragen oder spezifischen Fragen konsultiert werden. Diese Gruppen sollten allen öffentlichen und privaten Interessenträgern, einschließlich organisierter

(28) Um sicherzustellen, dass die gemeinsamen Unternehmen die Standpunkte und Ansichten der Interessenträger aus der gesamten Wertschöpfungskette in ihren jeweiligen Bereichen kennen, sollten die gemeinsamen Unternehmen ihre jeweiligen beratenden Gruppen der Interessenträger einsetzen können, die entsprechend den Bedürfnissen jedes gemeinsamen Unternehmens zu horizontalen Fragen oder spezifischen Fragen konsultiert werden. Diese Gruppen sollten allen öffentlichen und privaten Interessenträgern, einschließlich organisierter

Interessengruppen, und internationalen Interessengruppen aus Mitgliedstaaten, assoziierten und anderen Ländern offenstehen, die im Bereich des gemeinsamen Unternehmens tätig sind.

Interessengruppen, **Organisationen der Zivilgesellschaft** und internationalen Interessengruppen aus Mitgliedstaaten, assoziierten und anderen Ländern offenstehen, die im Bereich des gemeinsamen Unternehmens tätig sind.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Die gemeinsamen Unternehmen sollten ihre Geschäftstätigkeit in offener und transparenter Weise ausüben; daher sollten sie alle relevanten Informationen fristgerecht an ihre zuständigen Gremien weiterleiten und ihre Tätigkeiten der Öffentlichkeit bekannt machen, unter anderem auch Informations- und Verbreitungsmaßnahmen.

Geänderter Text

(29) Die gemeinsamen Unternehmen sollten ihre Geschäftstätigkeit in **unkomplizierter, flexibler, offener, gerechter** und transparenter Weise ausüben; daher sollten sie alle relevanten Informationen fristgerecht an ihre zuständigen Gremien weiterleiten und ihre Tätigkeiten der Öffentlichkeit bekannt machen, unter anderem auch Informations- und Verbreitungsmaßnahmen, **sich an Sensibilisierungskampagnen beteiligen und Bildungs- und Verbreitungsmaßnahmen fördern, wobei Organisationen aus akademischen, wissenschaftlichen und wissenschaftsbasierten Netzen, Sozial- und Wirtschaftspartnern, Medien, Industrie und KMU sowie andere Akteure einbezogen werden. Alle gemeinsamen Unternehmen sollten gezielte Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit ausreichend und rechtzeitig über die Tätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen informiert wird, und sie sollten auf ihren jeweiligen Websites angemessene Informationen bereitstellen und im Einklang mit den Vertraulichkeitsvorschriften einschlägige Unterlagen wie jährliche Tätigkeiten, Fortschrittsberichte sowie die Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats veröffentlichen. Sie sollten den Dialog mit der Gesellschaft verstärken, mehr**

Bewusstsein schaffen, eine aktive Beteiligung in allen Phasen der wissenschaftlichen Untersuchung fördern und so den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, Lösungen mitzugestalten, zu Ideen beizutragen und konstruktive Haltungen gegenüber den Tätigkeiten und den Ergebnissen der gemeinsamen Unternehmen zu entwickeln, um somit das Vertrauen in technologische Lösungen für aktuelle und künftige Herausforderungen zu stärken.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) **Zudem** sollten die gemeinsamen Unternehmen auf der Grundlage einer Struktur und von Regeln umgesetzt werden, die die Effizienz steigern und eine Vereinfachung gewährleisten. Im Hinblick darauf sollten die gemeinsamen Unternehmen eine speziell auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Finanzregelung im Einklang mit Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates² festlegen.

Geänderter Text

(30) **Die Leitungsstruktur und das eigens eingerichtete Programmbüro sind einzigartige Merkmale der gemeinsamen Unternehmen, die ein höheres Maß an vertrauensbasierten Tätigkeiten ermöglichen sollten.** Zudem sollten die gemeinsamen Unternehmen auf der Grundlage einer Struktur und von Regeln umgesetzt werden, die **ihre Wirkung und die Effizienz steigern und eine größtmögliche Vereinfachung der Verwaltung für die Begünstigten und eine Verringerung ihres Verwaltungsaufwands** gewährleisten. Im Hinblick darauf sollten die gemeinsamen Unternehmen eine speziell auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Finanzregelung im Einklang mit Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates² festlegen. **Um die gemeinsamen Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben und zusätzlichen Tätigkeiten zu erfüllen, sollten eine angemessene Personalausstattung und angemessene Besoldungsgruppen sichergestellt werden.**

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Beteiligung an indirekten Maßnahmen, die von den gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ finanziert werden, sollte den Vorschriften der Verordnung über „Horizont Europa“ entsprechen. Die gemeinsamen Unternehmen sollten darüber hinaus auf der Grundlage einschlägiger von der Kommission erlassener Maßnahmen für eine kohärente Anwendung dieser Regeln sorgen. Überdies sollten die gemeinsamen Unternehmen die von der Kommission ausgearbeitete Musterfinanzhilfevereinbarung verwenden. In Bezug auf den Zeitraum, in dem Einwände gegen die Übertragung der Eigentumsrechte an den Ergebnissen gemäß [Artikel 36 Absatz 4] der Verordnung über „Horizont Europa“ erhoben werden, sollte die Dauer der Innovationszyklen in den von den jeweiligen gemeinsamen Unternehmen abgedeckten Bereichen berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(32) Die Beteiligung an indirekten Maßnahmen, die von den gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ finanziert werden, sollte den Vorschriften der Verordnung über „Horizont Europa“ entsprechen. ***Insbesondere KMU verfügen möglicherweise nicht über die Ressourcen, um sich aktiv an europäischen Projekten zu beteiligen; daher sollten sie von allen gemeinsamen Unternehmen bei ihrer Teilnahme an deren Projekten unterstützt werden. Um jedoch die Teilnahme von KMU zu fördern, sollten die gemeinsamen Unternehmen die Möglichkeit haben, je nach Art des Teilnehmers unterschiedliche Erstattungssätze für die Unionsfinanzierung im Rahmen einer Maßnahme anzuwenden. Die Erstattungssätze sollten im Arbeitsprogramm angegeben werden.*** Die gemeinsamen Unternehmen sollten darüber hinaus auf der Grundlage einschlägiger von der Kommission erlassener Maßnahmen für eine kohärente Anwendung dieser

Regeln sorgen. Überdies sollten die gemeinsamen Unternehmen die von der Kommission ausgearbeitete Musterfinanzhilfevereinbarung verwenden. In Bezug auf den Zeitraum, in dem Einwände gegen die Übertragung der Eigentumsrechte an den Ergebnissen gemäß [Artikel 36 Absatz 4] der Verordnung über „Horizont Europa“ erhoben werden, sollte die Dauer der Innovationszyklen in den von den jeweiligen gemeinsamen Unternehmen abgedeckten Bereichen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Da der Mangel an Qualifikationen ein großes Hindernis für die Wettbewerbsfähigkeit darstellt, sollten gemeinsame Unternehmen aktiv dazu beitragen, das spezifische Qualifikationsdefizit in der gesamten Union zu verringern und Maßnahmen zu ergreifen, um ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu erreichen und die Geschlechterdimension – auch in den MINT-Fächern – anzugehen, indem sie die Generierung von neuem Wissen und von Humankapital unterstützen, Sensibilisierungskampagnen durchführen und Bildungs- und Verbreitungsmaßnahmen unter Beteiligung von Organisationen akademischer, wissenschaftlicher und wissensbasierter Netze, der Sozial- und Wirtschaftspartner, der Medien, der Industrie und der KMU sowie anderen Akteuren fördern. Gemeinsame Unternehmen sollten nach Möglichkeiten zum Informieren Studierender suchen, die möglicherweise eine Laufbahn im

MINT-Bereich und in anderen mit den operativen Tätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen zusammenhängenden Bereichen anstreben. Gemeinsame Unternehmen sollten eines der Instrumente sein, um Talente anzuziehen und das Problem der Abwanderung von Fachkräften zu verringern, wobei ein ausgewogener Austausch von Forschenden und Fachwissen aufrechtzuerhalten ist.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) *Eines der Hauptziele* gemeinsamer Unternehmen **besteht darin**, die wirtschaftlichen Kapazitäten der Union und insbesondere ihre wissenschaftliche und technologische Souveränität zu stärken. Darüber hinaus wird bei der Erholung nach der Pandemie deutlich, dass in Schlüsseltechnologien wie 5G, KI, Cloud-Computing, Cybersicherheit und umweltfreundliche Technologien **investiert werden muss** und **dass diese** Technologien in der Union **aufgewertet** werden **müssen**. Die Ergebnisse aller Teilnehmer werden in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen, und alle Teilnehmer werden über die im Rahmen des Projekts erzielten Ergebnisse und Zugangsrechte in den Genuss der Unionsfinanzierung kommen, auch wenn die betreffenden Teilnehmer keine Unionsmittel erhalten haben. Daher sollte zum Schutz der Interessen der Union das Recht gemeinsamer Unternehmen, Einwände gegen die Übertragung der Eigentumsrechte an den Ergebnissen oder gegen die Gewährung einer Lizenz zur exklusiven Nutzung der Ergebnisse zu erheben, auch für Teilnehmer gelten, die keine Unionsmittel erhalten haben. Bei der Ausübung dieses Rechts auf Erhebung von

Geänderter Text

Zu den Hauptzielen gemeinsamer Unternehmen **gehört**, die wirtschaftlichen Kapazitäten der Union und insbesondere ihre **industrielle**, wissenschaftliche und technologische Souveränität **sowie die Klimaneutralität** zu stärken **und durch wissenschaftliche, digitale und technologische Innovationen eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Wirtschaft aufzubauen**. Darüber hinaus wird bei der Erholung nach der Pandemie deutlich, dass in **notwendige Infrastrukturen und** Schlüsseltechnologien wie **neue Kommunikationstechnologien, 5G und 6G**, KI, Cloud-Computing, Cybersicherheit und umweltfreundliche Technologien **sowie die Aufwertung, Einführung und Vermarktung dieser** Technologien in der Union **investiert werden muss**. **Die gemeinsamen Unternehmen sollten dazu beitragen, gemäß den in den Artikeln 14 und 39 der Verordnung über Horizont Europa festgelegten Grundsätzen, wonach der Zugang zu Forschungsdaten unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Begünstigten „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ sein soll, offene Wissenschaft zu**

Einwänden sollte das gemeinsame Unternehmen in Bezug auf die Ergebnisse der Teilnehmer, die keine Finanzierung erhalten haben, entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Ausgewogenheit zwischen den Interessen der Union und dem Schutz der Grundrechte gewährleisten, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Teilnehmer keine Unionsmittel für die Maßnahme erhalten haben, aus der die Ergebnisse hervorgegangen sind.

fördern. Die Ergebnisse aller Teilnehmer werden in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen, und alle Teilnehmer werden über die im Rahmen des Projekts erzielten Ergebnisse und Zugangsrechte in den Genuss der Unionsfinanzierung kommen, auch wenn die betreffenden Teilnehmer keine Unionsmittel erhalten haben. Daher sollte zum Schutz der Interessen der Union das Recht gemeinsamer Unternehmen, Einwände gegen die Übertragung der Eigentumsrechte an den Ergebnissen oder gegen die Gewährung einer Lizenz zur exklusiven Nutzung der Ergebnisse zu erheben, auch für Teilnehmer gelten, die keine Unionsmittel erhalten haben. Bei der Ausübung dieses Rechts auf Erhebung von Einwänden sollte das gemeinsame Unternehmen in Bezug auf die Ergebnisse der Teilnehmer, die keine Finanzierung erhalten haben, entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Ausgewogenheit zwischen den Interessen der Union und dem Schutz der Grundrechte gewährleisten, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Teilnehmer keine Unionsmittel für die Maßnahme erhalten haben, aus der die Ergebnisse hervorgegangen sind.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Im Einklang mit [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c] der Verordnung über „Horizont Europa“ sollten gemeinsame Unternehmen einen klaren Lebenszyklusansatz verfolgen. Um die finanziellen Interessen der Union angemessen zu schützen, sollten gemeinsame Unternehmen für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet werden, damit sie ihre Verantwortung für die Ausführung von

Geänderter Text

(38) **Die gemeinsamen Unternehmen sollten aus den Unionsprogrammen im Rahmen des MFR und gegebenenfalls aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU finanziert werden.** Im Einklang mit [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c] der Verordnung über „Horizont Europa“ sollten gemeinsame Unternehmen einen klaren Lebenszyklusansatz verfolgen. Um die finanziellen Interessen der Union

Finanzhilfen bis zum Abschluss der letzten eingeleiteten indirekten Maßnahmen wahrnehmen können.

angemessen zu schützen, sollten gemeinsame Unternehmen für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet werden, damit sie ihre Verantwortung für die Ausführung von Finanzhilfen bis zum Abschluss der letzten eingeleiteten indirekten Maßnahmen wahrnehmen können.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Das gemeinsame Unternehmen sowie dessen Gremien und Personal sollten bei ihren Tätigkeiten die Entstehung von Interessenkonflikten vermeiden. Der Verwaltungsrat und die Exekutivdirektoren sollten Vorschriften zur Unterbindung, Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten erlassen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollten eine Erklärung zu ihren gesamten beruflichen Tätigkeiten, finanziellen Interessen und Interessenkonflikten veröffentlichen und auf dem neuesten Stand halten.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) In Zusammenhang mit der Priorität der **Europäischen** Kommission „Ein europäischer Grüner Deal“³, die durch die überarbeitete Bioökonomie-Strategie der Union⁴, die EU-Biodiversitätsstrategie⁵, die Mitteilung „Ein sauberer Planet für alle“⁶, den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft⁷ **und** die neue

(39) In Zusammenhang mit der Priorität der Kommission „Ein europäischer Grüner Deal“³, die durch die überarbeitete Bioökonomie-Strategie der Union⁴, die EU-Biodiversitätsstrategie⁵, die Mitteilung „Ein sauberer Planet für alle“⁶, den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft⁷, die neue Mitteilung

Mitteilung „Vom Hof auf den Tisch“³ unterstützt wird, sollte der europäische biobasierte Sektor, darunter auch KMU, Regionen und Haupterzeuger, klimaneutraler, stärker kreislauforientiert und nachhaltiger werden, gleichzeitig jedoch auf globaler Ebene wettbewerbsfähig bleiben. Ein starkes, ressourceneffizientes und wettbewerbsfähiges biobasiertes Innovationsökosystem kann die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren fossilen Rohstoffen und mineralischen Bodenschätzen verringern und deren Substitution beschleunigen. Zudem können so durch Nachhaltigkeit und Innovation, die auf Kreislaufwirtschaft beruht, biobasierte Produkte aus nachwachsenden Quellen sowie Materialien, Verfahren und Nährstoffe aus Abfall und Biomasse gewinnen. Im Rahmen eines solchen Ökosystems kann auch aus lokalen Ausgangsstoffen – einschließlich Abfällen, Rest- und Nebenabfällen – ein Mehrwert erzeugt werden, um in der gesamten Union Arbeitsplätze, **Wirtschaftswachstum** und Entwicklung zu schaffen, und zwar nicht nur in städtischen Gebieten, sondern auch in ländlichen und küstennahen Gebieten, in denen Biomasse erzeugt wird und die selten von industrieller Entwicklung profitieren.

3

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

⁴ COM(2018) 673 final.

⁵ COM(2020)0380.

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018>

„Vom Hof auf den Tisch“³ **und die Nachhaltigkeitsziele der VN** unterstützt wird, sollte der europäische biobasierte Sektor, darunter auch KMU **und Start-up-Unternehmen**, Regionen und Haupterzeuger, klimaneutraler, stärker kreislauforientiert und nachhaltiger werden, gleichzeitig jedoch auf globaler Ebene wettbewerbsfähig bleiben. Ein starkes, ressourceneffizientes und wettbewerbsfähiges biobasiertes Innovationsökosystem kann die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren fossilen Rohstoffen und mineralischen Bodenschätzen verringern und deren Substitution beschleunigen. Zudem können so durch Nachhaltigkeit und Innovation, die auf Kreislaufwirtschaft beruht, biobasierte Produkte aus nachwachsenden Quellen sowie Materialien, Verfahren und Nährstoffe aus Abfall und Biomasse gewinnen. Im Rahmen eines solchen Ökosystems kann auch aus lokalen Ausgangsstoffen – einschließlich Abfällen, Rest- und Nebenabfällen – ein Mehrwert erzeugt werden, um in der gesamten Union Arbeitsplätze, **wirtschaftliches und soziales Wachstum** sowie Entwicklung zu schaffen, und zwar nicht nur in städtischen Gebieten, sondern insbesondere auch in ländlichen und küstennahen Gebieten, in denen Biomasse erzeugt wird und die selten von industrieller, **wirtschaftlicher und sozialer** Entwicklung profitieren. **Außerdem kann damit zur Ermittlung von Lösungen beigetragen werden, die auf Negativemissionstechnologien und -ansätzen beruhen.**

3

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

⁴ COM(2018) 673 final.

⁵ COM(2020)0380.

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018>

DC0773&from=DE.

7

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

⁸ COM(2020) 381 final.

DC0773&from=DE.

7

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

⁸ COM(2020) 381 final.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Das im Rahmen von Horizont 2020 gegründete Gemeinsame Unternehmen für biobasierte Industriezweige konzentriert sich bislang auf eine nachhaltige Ressourcennutzung, insbesondere in ressourcenintensiven Sektoren mit hohem Wirkungsgrad, wie Landwirtschaft, Textilherstellung und Baugewerbe, und zielt vorwiegend auch auf lokale Betreiber, Hersteller, Anlagen und Fabriken ab. Seine im Oktober 2017 veröffentlichte Zwischenbewertung enthielt eine Reihe von 34 Empfehlungen, die sich in der Ausgestaltung des mit dieser Verordnung eingerichteten Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa widerspiegeln. Das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa ist keine unmittelbare Fortführung des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige, sondern vielmehr ein Programm, mit dem auf den Erfolgen des Vorgängers aufgebaut wird und dessen Mängel beseitigt werden. Im Einklang mit den Empfehlungen sollte das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa ein breiteres Spektrum von Interessenträgern einbeziehen, einschließlich des Primärsektors (Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft) sowie der Anbieter von Abfällen, Rest- und Nebenabfällen sowie

Geänderter Text

(40) Das im Rahmen von Horizont 2020 gegründete Gemeinsame Unternehmen für biobasierte Industriezweige konzentriert sich bislang auf eine nachhaltige Ressourcennutzung, insbesondere in ressourcenintensiven Sektoren mit hohem Wirkungsgrad, wie Landwirtschaft, Textilherstellung und Baugewerbe, und zielt vorwiegend auch auf lokale Betreiber, Hersteller, Anlagen und Fabriken ab. Seine im Oktober 2017 veröffentlichte Zwischenbewertung enthielt eine Reihe von 34 Empfehlungen, die sich in der Ausgestaltung des mit dieser Verordnung eingerichteten Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa widerspiegeln. Das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa ist keine unmittelbare Fortführung des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige, sondern vielmehr ein Programm, mit dem auf den Erfolgen des Vorgängers aufgebaut wird und dessen Mängel beseitigt werden. Im Einklang mit den Empfehlungen sollte das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa ein breiteres Spektrum von Interessenträgern einbeziehen, einschließlich des Primärsektors (***technologieübergreifend*** Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft) sowie der Anbieter von Abfällen, Rest- und

regionaler Behörden und Investoren, um Marktversagen und nicht nachhaltige biobasierte Prozesse zu verhindern. Um die jeweiligen Ziele zu erreichen, sollten nur Projekte finanziert werden, in deren Rahmen den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft, der Nachhaltigkeit und den Belastungsgrenzen unseres Planeten Rechnung getragen wird.

Nebenabfällen sowie regionaler Behörden und Investoren, um Marktversagen und nicht nachhaltige biobasierte Prozesse zu verhindern, **sowie der Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft. Insbesondere sollte es für Offenheit gegenüber kleineren Akteuren sorgen.** Um die jeweiligen Ziele zu erreichen, sollten nur Projekte finanziert werden, in deren Rahmen den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft, der Nachhaltigkeit und den Belastungsgrenzen unseres Planeten Rechnung getragen wird **und ihre potenziellen sozialen und ökologischen Auswirkungen gemindert werden.**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa sollte Einsatzgruppen einrichten, die als Beratungsgremien dienen und sich aktiv an den strategischen Diskussionen beteiligen sollten, mit denen die Agenda für die Partnerschaft festgelegt wird. Diese Beratungsgremien müssen in die Leitungsstruktur einbezogen werden, um eine breitere Beteiligung und höhere private Investitionen in den kreislauforientierten biobasierten Sektor sicherzustellen. Die Einsatzgruppen sollten insbesondere die Sitzungen des strategischen Verwaltungsrats unterstützen, in deren Rahmen führende Industrievertreter und Vertreter der Interessenträger mit hochrangigen Vertretern der Kommission im ständigen Verwaltungsrat zusammenkommen, um die strategische Ausrichtung der Partnerschaft zu erörtern und festzulegen.

Geänderter Text

(41) Das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa sollte Einsatzgruppen einrichten, die als Beratungsgremien dienen und sich aktiv an den strategischen Diskussionen beteiligen sollten, mit denen die Agenda für die Partnerschaft festgelegt wird. Diese Beratungsgremien müssen in die Leitungsstruktur einbezogen werden, um eine breitere Beteiligung und höhere private Investitionen in den kreislauforientierten biobasierten Sektor sicherzustellen. Die Einsatzgruppen sollten insbesondere die Sitzungen des strategischen Verwaltungsrats unterstützen, in deren Rahmen führende Industrievertreter und Vertreter der Interessenträger mit hochrangigen Vertretern der Kommission im ständigen Verwaltungsrat zusammenkommen, um die strategische Ausrichtung der Partnerschaft zu erörtern und festzulegen **sowie ihre ökologische und soziale Nachhaltigkeit sicherzustellen.**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Das Hauptziel des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt sollte darin bestehen, einen Beitrag zur Verringerung des ökologischen Fußabdrucks des Luftverkehrs zu leisten, indem die Entwicklung klimaneutraler Luftfahrttechnologien beschleunigt wird, damit sie so bald wie möglich eingesetzt werden können, sodass ein wesentlicher Beitrag zu den ehrgeizigen Zielen des europäischen Grünen Deals zur Minderung der Umweltauswirkungen geleistet wird, namentlich einer Verringerung der Emissionen um 55 % bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 und der Klimaneutralität bis 2050. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Forschungs- und Innovationsprozesse in der Luftfahrt optimiert und die globale Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtindustrie der Union verbessert werden. Ebenso sollte das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt sicherstellen, dass eine sauberere Luftfahrt für die Beförderung von Fluggästen und Gütern auf dem Luftweg sicher und effizient bleibt.

Geänderter Text

(42) Das Hauptziel des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt sollte darin bestehen, einen Beitrag zur Verringerung des ökologischen Fußabdrucks des Luftverkehrs zu leisten, indem die Entwicklung klimaneutraler Luftfahrttechnologien beschleunigt wird, damit sie so bald wie möglich eingesetzt werden können, sodass ein wesentlicher Beitrag zu den ehrgeizigen Zielen des europäischen Grünen Deals **und der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} (im Folgenden „Europäisches Klimagesetz“)** zur Minderung der Umweltauswirkungen geleistet wird, namentlich einer Verringerung der Emissionen um 55 % bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 und der Klimaneutralität bis **spätestens 2050 im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris**. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Forschungs- und Innovationsprozesse in der Luftfahrt **beschleunigt und** optimiert werden und die globale Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtindustrie der Union verbessert wird. Ebenso sollte das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt sicherstellen, dass eine sauberere Luftfahrt für die Beförderung von Fluggästen und Gütern auf dem Luftweg sicher und effizient bleibt.

^{1a} **Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches**

Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) Eine saubere und nachhaltige Luftfahrt, die aufgrund der COVID-19-Pandemie vor erheblichen Herausforderungen steht, wurde als wesentliches Element für den Erfolg der Union in einer äußerst wettbewerbsorientierten Welt ausgemacht. Das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt könnte die Grundlagen für die Unterstützung der Luftfahrtforschung auf unterschiedliche Weise erweitern. Es könnte dazu beitragen, neues Wissen, Lösungen und Innovationspotenzial einzubringen, indem Ideen aus anderen Wissenschaftsbereichen und Sektoren aufgegriffen werden. Ferner könnte es Studierende in die Lage versetzen, in der Wirtschaft, insbesondere in KMU, einen Beitrag zu leisten. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen gemeinsamen Unternehmen und akademischen Einrichtungen kann zu geförderten Forschungsverträgen, finanzierten Kooperationen, Praktikumsprogrammen für Studierende, gemeinsamen spezialisierten Einrichtungen, Programmen für Industriepartner, Stipendien, Auszeichnungen und Preisen führen, die die akademische Gemeinschaft beleben.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Europa steht vor der Herausforderung, eine führende Rolle bei der Internalisierung der gesellschaftlichen Kosten von Treibhausgasemissionen im Geschäftsmodell für den Luftverkehr zu spielen, gleichzeitig jedoch für gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische Produkte auf dem Weltmarkt zu sorgen. Daher sollte das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt die europäischen Vertreter bei der internationalen Normung und internationalen legislativen Bemühungen unterstützen.

Geänderter Text

(47) Europa steht vor der Herausforderung, eine **weltweit** führende Rolle bei der Internalisierung der gesellschaftlichen Kosten von Treibhausgasemissionen **und Umweltauswirkungen** im Geschäftsmodell für den Luftverkehr zu spielen, gleichzeitig jedoch für gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische Produkte **und Dienstleistungen** auf dem Weltmarkt zu sorgen **sowie das Recht auf Konnektivität und die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors sicherzustellen**. Daher sollte das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt die europäischen Vertreter bei der internationalen Normung und internationalen legislativen Bemühungen unterstützen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Das Interesse an Wasserstoff hat in den letzten fünf Jahren stark zugenommen und alle Mitgliedstaaten haben das Pariser Klimaschutzübereinkommen (COP21) unterzeichnet und ratifiziert. Ende 2019 legte die Kommission den europäischen Grünen Deal vor, mit dem die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in es im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr geben soll. Zu den prioritären Bereichen gehören sauberer Wasserstoff, Brennstoffzellen, andere alternative Kraftstoffe **und**

Geänderter Text

(48) Das Interesse an Wasserstoff hat in den letzten fünf Jahren stark zugenommen und alle Mitgliedstaaten haben das Pariser Klimaschutzübereinkommen (COP21) unterzeichnet und ratifiziert. Ende 2019 legte die Kommission den europäischen Grünen Deal vor, mit dem die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in **der** es **spätestens** im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr geben soll. Zu den prioritären Bereichen gehören sauberer Wasserstoff, Brennstoffzellen, andere alternative

Energiespeicherung. Wasserstoff spielt in den Mitteilungen „Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa“ und „Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft: Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems“ **von** Juli 2020 sowie bei der Gründung der europäischen Allianz für sauberen Wasserstoff, die alle Interessenträger zusammenbringt, **eine wichtige Rolle, um den Technologiebedarf, die** Investitionsmöglichkeiten und die regulatorischen Hindernisse für den Aufbau eines Ökosystems für sauberen Wasserstoff in der Union zu ermitteln.

Kraftstoffe, **Energiespeicherung sowie Technologien mit negativen Emissionen.** Wasserstoff spielt **eine wichtige Rolle** in den Mitteilungen „Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa“ und „Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft: Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems“ **vom** Juli 2020, **in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2021 zu einer europäischen Wasserstoffstrategie^{1a}** sowie bei der Gründung der Europäischen Allianz für sauberen Wasserstoff, die alle Interessenträger zusammenbringt, **um den Technologie-, Forschungs- und Infrastrukturbedarf,** Investitionsmöglichkeiten und die regulatorischen **und wirtschaftlichen** Hindernisse für den Aufbau eines Ökosystems für sauberen Wasserstoff in der Union zu ermitteln.

^{1a} **Angenommene Texte,**
P9_TA(2021)0241.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Seit 2008 werden spezielle Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit Wasserstoffanwendungen unterstützt, hauptsächlich über die Gemeinsamen Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (Gemeinsames Unternehmen FCH und Gemeinsames Unternehmen FCH 2) im Rahmen des RP7 und von Horizont 2020 sowie durch traditionelle Kooperationsprojekte, die alle Stufen/Bereiche der Wasserstoffwertschöpfungskette abdecken. Das Gemeinsame Unternehmen für

Geänderter Text

(49) Seit 2008 werden spezielle Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit Wasserstoffanwendungen unterstützt, hauptsächlich über die Gemeinsamen Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (Gemeinsames Unternehmen FCH und Gemeinsames Unternehmen FCH 2) im Rahmen des RP7 und von Horizont 2020 sowie durch traditionelle Kooperationsprojekte, die alle Stufen/Bereiche der Wasserstoffwertschöpfungskette abdecken. Das Gemeinsame Unternehmen für

sauberen Wasserstoff sollte die wissenschaftliche Kapazität der Union stärken und integrieren, um die Entwicklung und Verbesserung fortschrittlicher, marktreifer Anwendungen für sauberen Wasserstoff in den Bereichen Energie, *Verkehr*, Bau und industrielle Endnutzung zu beschleunigen. Dies wird nur möglich sein, wenn parallel dazu die Wettbewerbsfähigkeit der Wertschöpfungskette der Union für sauberen Wasserstoff und insbesondere KMU gestärkt werden.

sauberen Wasserstoff sollte die wissenschaftliche Kapazität der Union stärken und integrieren, um die Entwicklung und Verbesserung fortschrittlicher, marktreifer Anwendungen für sauberen Wasserstoff in den Bereichen Energie, *Luftfahrt, See- und Schwerlastverkehr*, Bau und industrielle Endnutzung zu beschleunigen. Dies wird nur möglich sein, wenn parallel dazu die Wettbewerbsfähigkeit der Wertschöpfungskette der Union für sauberen Wasserstoff und insbesondere KMU *sowie Start-up-Unternehmen* gestärkt werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Da Wasserstoff als Brennstoff, Energieträger und Energiespeicher eingesetzt werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Partnerschaft für sauberen Wasserstoff eine strukturierte Zusammenarbeit mit zahlreichen anderen Partnerschaften im Rahmen von „Horizont Europa“, insbesondere für den Endverbrauch, begründet. Die Partnerschaft für sauberen Wasserstoff sollte insbesondere mit den Partnerschaften für den emissionsfreien Straßen- und Schiffsverkehr, für das europäische Eisenbahnsystem, für saubere Luftfahrt, für Prozesse für den Planeten sowie für sauberen Stahl interagieren. Zu diesem Zweck sollte eine Struktur eingerichtet werden, die dem Verwaltungsrat Bericht erstattet, um die Zusammenarbeit und Synergien zwischen diesen Partnerschaften im Wasserstoffbereich sicherzustellen. Die Initiative für sauberen Wasserstoff wäre die einzige Partnerschaft, die sich auf Technologien zur Wasserstoffherzeugung konzentriert. Die Zusammenarbeit mit

Geänderter Text

(51) Da Wasserstoff als Brennstoff, Energieträger und Energiespeicher eingesetzt werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Partnerschaft für sauberen Wasserstoff eine strukturierte Zusammenarbeit mit zahlreichen anderen Partnerschaften im Rahmen von „Horizont Europa“, insbesondere für den Endverbrauch, begründet **und in wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) eingebunden ist**. Die Partnerschaft für sauberen Wasserstoff sollte insbesondere mit den Partnerschaften für den emissionsfreien Straßen- und Schiffsverkehr, für das europäische Eisenbahnsystem, für saubere Luftfahrt, für Prozesse für den Planeten sowie für sauberen Stahl interagieren **und Synergieeffekte entwickeln**. Zu diesem Zweck sollte eine Struktur eingerichtet werden, die dem Verwaltungsrat Bericht erstattet, um die Zusammenarbeit und Synergien zwischen diesen Partnerschaften im Wasserstoffbereich sicherzustellen. Die Initiative für sauberen Wasserstoff wäre

Partnerschaften für den Endverbrauch sollte sich insbesondere auf die Demonstration der Technologie und die gemeinsame Festlegung von Spezifikationen konzentrieren.

die einzige Partnerschaft, die sich auf Technologien **und Infrastruktur** zur Wasserstoffherzeugung konzentriert. Die Zusammenarbeit mit Partnerschaften für den Endverbrauch sollte sich insbesondere auf die Demonstration der Technologie und die gemeinsame Festlegung von Spezifikationen konzentrieren.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Mit dem europäischen Grünen Deal soll die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden, in der spätestens 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Zu den prioritären Bereichen gehört die Beschleunigung des Übergangs zu einer nachhaltigen und intelligenten Mobilität.

Geänderter Text

(53) Mit dem europäischen Grünen Deal soll die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, **energie- und ressourceneffizienten, nachhaltigen** und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden, in der spätestens 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Zu den prioritären Bereichen gehört die Beschleunigung des Übergangs zu einer nachhaltigen und intelligenten Mobilität.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) In der Mitteilung der Kommission „Eine neue Industriestrategie für Europa“²² (März 2020) wird betont, dass Industrien für nachhaltige und intelligente Mobilität wie die Eisenbahnindustrie sowohl die Verantwortung als auch das Potenzial haben, den digitalen und ökologischen Wandel voranzutreiben, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas zu fördern

Geänderter Text

(54) In der Mitteilung der Kommission „Eine neue Industriestrategie für Europa“²² (März 2020) **und deren Aktualisierung vom Mai 2021** wird betont, dass Industrien für nachhaltige und intelligente Mobilität wie die Eisenbahnindustrie sowohl die Verantwortung als auch das Potenzial haben, den digitalen und ökologischen Wandel voranzutreiben, die industrielle

und die Konnektivität zu verbessern. Daher sollten alle Träger im Straßen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehr dazu beitragen, die verkehrsbedingten Emissionen bis 2050 um 90 % zu verringern. Vorrangig sollte ein wesentlicher Teil des Anteils von 75 % des Güterbinnenverkehrs, der derzeit auf der Straße abgewickelt wird, auf die Schiene und auf Binnenwasserstraßen verlagert werden.

²² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1593086905382&uri=CELEX%3A52020DC0102>

Wettbewerbsfähigkeit Europas **und die Erholung** zu fördern und die Konnektivität zu verbessern. Daher sollten alle Träger im Straßen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehr dazu beitragen, die verkehrsbedingten Emissionen bis 2050 um 90 % zu verringern. Vorrangig sollte ein wesentlicher Teil des Anteils von 75 % des Güterbinnenverkehrs, der derzeit auf der Straße abgewickelt wird, auf die Schiene und auf Binnenwasserstraßen verlagert werden.

²² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1593086905382&uri=CELEX%3A52020DC0102>

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Das Ziel des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen sollte darin bestehen, ein integriertes europäisches Eisenbahnnetz mit hoher Kapazität zu schaffen, indem Hindernisse für die Interoperabilität beseitigt und Lösungen für die vollständige Integration in den Bereichen Verkehrsmanagement, Fahrzeuge, Infrastruktur und Dienste bereitgestellt werden. Dadurch sollte das enorme Potenzial für Digitalisierung und Automatisierung ausgeschöpft werden, um die Kosten für das Eisenbahnsystem zu senken, dessen Kapazität zu erhöhen und dessen Flexibilität **und** Zuverlässigkeit zu verbessern; außerdem sollte es auf einer soliden, von der Branche gemeinsam mit der Eisenbahnagentur der Europäischen Union geteilten Architektur der Referenzfunktionssysteme beruhen.

Geänderter Text

(56) Das Ziel des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen sollte darin bestehen, ein integriertes europäisches Eisenbahnnetz mit hoher Kapazität zu schaffen, **das sowohl für die Endnutzer, einschließlich der Fahrgäste, als auch für die im Schienenverkehr Beschäftigten die höchsten Sicherheitsstandards erfüllt**, indem Hindernisse für die Interoperabilität beseitigt und Lösungen für die vollständige Integration in den Bereichen Verkehrsmanagement, Fahrzeuge, Infrastruktur und Dienste, **einschließlich durchgehender Fahrscheine**, bereitgestellt werden. Dadurch sollte das enorme Potenzial für Digitalisierung und Automatisierung ausgeschöpft werden, um die Kosten für das Eisenbahnsystem zu senken, dessen Kapazität zu erhöhen und dessen Flexibilität, Zuverlässigkeit, **Sicherheit und Inklusivität** zu verbessern; außerdem sollte es auf einer soliden, von

der Branche gemeinsam mit der Eisenbahnagentur der Europäischen Union geteilten Architektur der Referenzfunktionssysteme beruhen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Das Eisenbahnsystem ist ein komplexes System mit sehr engen Wechselwirkungen zwischen Infrastrukturbetreibern, Eisenbahnunternehmen (Zugbetreibern) und *ihrer* jeweiligen Ausrüstung (Infrastruktur und Fahrzeugbestand). Ohne gemeinsame Spezifikationen und Strategien im gesamten Eisenbahnsystem ist es nicht möglich, Innovationen zu bewirken. Daher sollte es der Systempeiler des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen dem Sektor ermöglichen, sich auf ein einheitliches Betriebskonzept und eine einheitliche Systemarchitektur zu einigen, einschließlich der Definition der Dienste, funktionalen Blöcke und Schnittstellen, die die Grundlage für den Betrieb von Eisenbahnsystemen bilden. Er sollte den allgemeinen Rahmen bieten, um sicherzustellen, dass Forschung auf Kundenanforderungen und operative Bedürfnisse, die gemeinsam vereinbart wurden, und auf gemeinsame Kundenanforderungen und operative Anforderungen ausgerichtet ist. Das Governance-Modell und der Entscheidungsprozess des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen sollten der Führungsrolle der Kommission bei der Vereinheitlichung und Integration des europäischen Eisenbahnsystems Rechnung tragen, insbesondere bei der raschen und wirksamen Umsetzung des einheitlichen Betriebskonzepts und der

Geänderter Text

(58) Das Eisenbahnsystem ist ein komplexes System mit sehr engen Wechselwirkungen zwischen Infrastrukturbetreibern, Eisenbahnunternehmen (Zugbetreibern) und *den* jeweiligen *Lieferanten ihrer* Ausrüstung (**z. B. für** Infrastruktur und Fahrzeugbestand). Ohne gemeinsame Spezifikationen und Strategien im gesamten Eisenbahnsystem ist es nicht möglich, Innovationen zu bewirken. Daher sollte es der Systempeiler des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen dem Sektor ermöglichen, sich auf ein einheitliches Betriebskonzept und eine einheitliche Systemarchitektur zu einigen, einschließlich der Definition der Dienste, funktionalen Blöcke und Schnittstellen, die die Grundlage für den Betrieb von Eisenbahnsystemen bilden. Er sollte den allgemeinen Rahmen bieten, um sicherzustellen, dass Forschung auf Kundenanforderungen und operative Bedürfnisse, die gemeinsam vereinbart wurden, und auf gemeinsame Kundenanforderungen und operative Anforderungen ausgerichtet ist, **um bessere Fahrgastrechte zu erreichen**. Das Governance-Modell und der Entscheidungsprozess des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen sollten der Führungsrolle der Kommission bei der Vereinheitlichung und Integration des europäischen Eisenbahnsystems Rechnung tragen, insbesondere bei der raschen und wirksamen Umsetzung des

einheitlichen Systemarchitektur, wobei die privaten Partner in beratende und technische Unterstützungsaufgaben eingebunden werden sollten.

einheitlichen Betriebskonzepts und der einheitlichen Systemarchitektur, wobei die privaten Partner in beratende und technische Unterstützungsaufgaben eingebunden **und die Bedürfnisse von Endnutzern, einschließlich Fahrgästen und Beschäftigten, mit besonderem Augenmerk auf Sicherheit und Inklusivität berücksichtigt** werden sollten.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

(61) Im Zusammenhang mit den Prioritäten der Kommission im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel 3, und der Mitteilung „Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika“²³ ist die Union entschlossen, zur Gewährleistung eines gesunden Lebens und zur Förderung des Wohlergehens aller beizutragen, eine noch stärkere Partnerschaft zwischen unseren beiden Kontinenten aufzubauen und die Entwicklung von Forschungs- und Innovationskapazitäten in Afrika zu unterstützen. Das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ sollte gegen den Mangel an geeigneten Diagnostika, Behandlungen und Impfstoffen – neben anderen sogenannten Gesundheitstechnologien – vorgehen, um Infektionskrankheiten wie HIV, Malaria und Tuberkulose, aber auch andere armutsbedingte und vernachlässigte Infektionskrankheiten zu bekämpfen, die in Afrika, insbesondere in afrikanischen Ländern südlich der Sahara, verbreitet sind. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass sich Infektionskrankheiten im Zuge der zunehmenden Vernetzung verschiedener Regionen der Welt durch den Welthandel und den Tourismus rasch überall auf der

Geänderter Text

(61) Im Zusammenhang mit den Prioritäten der Kommission im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel 3, und der Mitteilung „Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika“²³ ist die Union entschlossen, zur Gewährleistung eines gesunden Lebens und zur Förderung des Wohlergehens aller beizutragen, eine noch stärkere Partnerschaft zwischen unseren beiden Kontinenten aufzubauen und die Entwicklung von Forschungs- und Innovationskapazitäten in Afrika zu unterstützen. Das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ sollte gegen den Mangel an geeigneten Diagnostika, Behandlungen und Impfstoffen – neben anderen sogenannten Gesundheitstechnologien – vorgehen, um Infektionskrankheiten wie HIV, Malaria und Tuberkulose, aber auch andere armutsbedingte und vernachlässigte Infektionskrankheiten zu bekämpfen, die in Afrika, insbesondere in afrikanischen Ländern südlich der Sahara, verbreitet sind. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass sich Infektionskrankheiten im Zuge der zunehmenden Vernetzung verschiedener Regionen der Welt durch den Welthandel und den Tourismus rasch überall auf der

Welt ausbreiten können. Daher ist die Entwicklung von Gesundheitstechnologien von entscheidender Bedeutung, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten einzudämmen und sie nach ihrer Ausbreitung zu bekämpfen, damit die Gesundheit der Bürger in den betreffenden Ländern und in der Union geschützt wird. Um eine stärkere globale Führungsrolle im Gesundheitsbereich zu erreichen als die derzeitige Initiative EDCTP2, sollte der Rahmen der Partnerschaft ausgeweitet werden, um Maßnahmen gegen neue Bedrohungen durch Infektionskrankheiten, die zunehmenden Probleme der Antibiotikaresistenz und die Begleiterkrankungen nicht übertragbarer Krankheiten einzuschließen.

Welt ausbreiten können. Daher ist die Entwicklung von Gesundheitstechnologien von entscheidender Bedeutung, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten einzudämmen und sie nach ihrer Ausbreitung zu bekämpfen, damit die Gesundheit der Bürger in den betreffenden Ländern und in der Union geschützt, **verbessert und gefördert wird, indem Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention unterstützt werden, Ungleichheiten im Gesundheitswesen abgebaut werden und für einen gleichwertigen und umfassenden Zugang zur Gesundheitsversorgung gesorgt** wird. Um eine stärkere globale Führungsrolle im Gesundheitsbereich zu erreichen als die derzeitige Initiative EDCTP2, sollte der Rahmen der Partnerschaft ausgeweitet werden, um Maßnahmen gegen neue Bedrohungen durch Infektionskrankheiten, die zunehmenden Probleme der Antibiotikaresistenz und die Begleiterkrankungen nicht übertragbarer Krankheiten einzuschließen.

²³ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika, Brüssel, 9.3.2020, JOIN(2020) 4 *final*.

²³ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika, Brüssel, 9.3.2020, JOIN(2020)0004.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) Die Bekämpfung von Infektionskrankheiten in afrikanischen Ländern südlich der Sahara mit modernen technologischen Instrumenten erfordert die Einbeziehung zahlreicher Akteure und langfristige Verpflichtungen. Das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ sollte produktive und

Geänderter Text

(62) Die Bekämpfung von Infektionskrankheiten in afrikanischen Ländern südlich der Sahara mit modernen technologischen Instrumenten erfordert die Einbeziehung zahlreicher Akteure und langfristige Verpflichtungen. Das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ sollte produktive und

nachhaltige Nord-Süd- und Süd-Süd-Netze und -Kooperationen vermitteln und Beziehungen zu zahlreichen privaten und öffentlichen Organisationen aufbauen, um die projektbezogene und institutionelle Zusammenarbeit zu stärken. Ebenso sollte das Programm zur Schaffung neuer Nord-Süd- und Süd-Süd-Kooperationen beitragen, um mehrere Länder und Standorte umfassende Studien in afrikanischen Ländern südlich der Sahara durchzuführen. Darüber hinaus sollte eine regelmäßige internationale Konferenz, das EDCTP-Forum, eine Plattform für Wissenschaftler und einschlägige Netzwerke aus Europa, Afrika und anderen Ländern bieten, um Erkenntnisse und Ideen auszutauschen und kooperative Verbindungen aufzubauen.

nachhaltige Nord-Süd- und Süd-Süd-Netze und -Kooperationen vermitteln und Beziehungen zu zahlreichen privaten, ***gemeinnützigen*** und öffentlichen Organisationen aufbauen, um die projektbezogene und institutionelle Zusammenarbeit zu stärken. ***Das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP 3“ sollte sich eng mit den bisherigen Initiativen des Europäischen Entwicklungsfonds vernetzen und Synergieeffekte mit ihnen schaffen sowie die Koordinierung in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen verbessern, indem es beim Aufbau von Kapazitäten und bei der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen und Infrastrukturen mit diesen Initiativen zusammenarbeitet, wobei die Maßnahmen durch das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit in Afrika unterstützt werden sollten.*** Ebenso sollte das Programm zur Schaffung neuer Nord-Süd- und Süd-Süd-Kooperationen beitragen, um mehrere Länder und Standorte umfassende Studien in afrikanischen Ländern südlich der Sahara durchzuführen. Darüber hinaus sollte eine regelmäßige internationale Konferenz, das EDCTP-Forum, eine Plattform für Wissenschaftler und einschlägige Netzwerke aus Europa, Afrika und anderen Ländern bieten, um Erkenntnisse und Ideen auszutauschen und kooperative Verbindungen aufzubauen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

(64) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass bei den Forschungstätigkeiten, die vom Gemeinsamen Unternehmen „Global Health EDCTP3“ finanziert oder von

Geänderter Text

(64) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass bei den Forschungstätigkeiten, die vom Gemeinsamen Unternehmen „Global Health EDCTP3“ finanziert oder von

dessen Arbeitsprogramm anderweitig abgedeckt werden, die Charta *der Grundrechte der Europäischen Union*, die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle, die Berufsgrundsätze aus der Deklaration des Weltärztebunds von Helsinki aus dem Jahr 2008, die von der Internationalen Konferenz zur Harmonisierung der technischen Anforderungen an die Zulassung von Humanarzneimitteln (ICH) verabschiedeten Standards für gute klinische Praxis, die einschlägigen Unionsrechtsvorschriften und die örtlichen ethischen Anforderungen der Länder, in denen die Forschungstätigkeiten durchgeführt werden sollen, umfassend gewahrt werden. Darüber hinaus sollte das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ verlangen, dass die Innovationen und Interventionen, die auf der Grundlage der Ergebnisse der durch das Programm unterstützten indirekten Maßnahmen entwickelt wurden, erschwinglich und für gefährdete Bevölkerungsgruppen zugänglich *sein müssen*.

dessen Arbeitsprogramm anderweitig abgedeckt werden, die Charta, die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle, die Berufsgrundsätze aus der Deklaration des Weltärztebunds von Helsinki aus dem Jahr 2008, die von der Internationalen Konferenz zur Harmonisierung der technischen Anforderungen an die Zulassung von Humanarzneimitteln (ICH) verabschiedeten Standards für gute klinische Praxis, die einschlägigen Unionsrechtsvorschriften und die örtlichen ethischen Anforderungen der Länder, in denen die Forschungstätigkeiten durchgeführt werden sollen, umfassend gewahrt werden. Darüber hinaus sollte das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ verlangen, dass die Innovationen und Interventionen, die auf der Grundlage der Ergebnisse der durch das Programm unterstützten indirekten Maßnahmen entwickelt wurden, erschwinglich und für gefährdete Bevölkerungsgruppen, *die in ressourcenarmen Gebieten leben, zugänglich sind. Das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ sollte auch die Einrichtung von Ethikkommissionen in afrikanischen Ländern unterstützen, um Forschungs- und Innovationstätigkeiten zu fördern.*

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

(65) Damit das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ erfolgreich sein und Anreize für die Teilnahme an der Partnerschaft schaffen kann, sollte die Finanzierung durch das Gemeinsame Unternehmen auf Rechtsträger beschränkt werden, die im Rahmen des Programms

Geänderter Text

(65) Damit das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ erfolgreich sein und Anreize für die Teilnahme an der Partnerschaft schaffen kann, sollte die Finanzierung durch das Gemeinsame Unternehmen auf Rechtsträger beschränkt werden, die im Rahmen des Programms

„Horizont Europa“ förderfähig sind und ihren Sitz in den Mitgliedsländern des **Partnerschaftsprogramm** Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien (EDCTP) haben. Einrichtungen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Union, assoziierten Ländern und Ländern südlich der Sahara sollten weiterhin in der Lage sein, sich an den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu beteiligen, ohne Finanzmittel zu erhalten. Ferner sollte es möglich sein, dass Einrichtungen mit Sitz in anderen Ländern als Mitglieder der EDCTP3 Association für eine Finanzierung in bestimmten Bereichen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder bei einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Bewältigung einer Notsituation im Bereich der öffentlichen Gesundheit in Betracht kommen, sofern dies im Arbeitsprogramm vorgesehen ist. Das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ sollte alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Art, ergreifen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen. Dabei sollte der Abschluss von Wissenschafts- und Technologieabkommen mit Drittländern angestrebt werden. Vor ihrem Abschluss sollte das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ alternative Maßnahmen zum Schutz der Unionsinteressen anwenden, wenn sich Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland ohne ein solches Abkommen an der Finanzierung einer indirekten Maßnahme beteiligen: Der Finanzkoordinator der Maßnahme **sollte** in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land niedergelassen sein, und die Vorfinanzierungs- und Haftungsregelungen der Finanzhilfvereinbarung sollten angepasst werden, um den finanziellen Risiken angemessen Rechnung zu tragen.

„Horizont Europa“ förderfähig sind und ihren Sitz in den Mitgliedsländern des **Partnerschaftsprogramms** Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien (EDCTP) haben. Einrichtungen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Union, assoziierten Ländern und Ländern südlich der Sahara sollten weiterhin in der Lage sein, sich an den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu beteiligen, ohne Finanzmittel zu erhalten. Ferner sollte es möglich sein, dass Einrichtungen mit Sitz in anderen Ländern als Mitglieder der EDCTP3 Association für eine Finanzierung in bestimmten Bereichen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder bei einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Bewältigung einer Notsituation im Bereich der öffentlichen Gesundheit in Betracht kommen, sofern dies im Arbeitsprogramm vorgesehen ist. Das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ sollte alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Art, ergreifen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen. Dabei sollte der Abschluss von Wissenschafts- und Technologieabkommen mit Drittländern angestrebt werden. Vor ihrem Abschluss sollte das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ alternative Maßnahmen zum Schutz der Unionsinteressen anwenden, wenn sich Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland ohne ein solches Abkommen an der Finanzierung einer indirekten Maßnahme beteiligen: **Außer im Falle von Projekten, die von afrikanischen Einrichtungen und Ländern geleitet werden, sollte** der Finanzkoordinator der Maßnahme in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land niedergelassen sein, und die Vorfinanzierungs- und Haftungsregelungen der Finanzhilfvereinbarung sollten angepasst werden, um den finanziellen Risiken angemessen Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66

Vorschlag der Kommission

(66) Im Zusammenhang mit den Prioritäten der **Europäischen** Kommission „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ und „Ein Europa für das digitale Zeitalter“ sollte die europäische Industrie, einschließlich KMU, **umweltfreundlicher**, kreislauforientierter und digitaler werden und gleichzeitig auf globaler Ebene wettbewerbsfähig bleiben. Die Kommission hat die Rolle von Medizinprodukten und digitalen Technologien zur Bewältigung der sich abzeichnenden Herausforderungen und die Nutzung elektronischer Gesundheitsdienste für eine hochwertige Gesundheitsversorgung hervorgehoben und dazu aufgerufen, die Versorgung mit erschwinglichen Arzneimitteln sicherzustellen, um den Bedarf der **Union** zu decken und gleichzeitig eine innovative und weltweit führende europäische pharmazeutische Industrie zu unterstützen. Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ soll zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesundheitsbranche der Union, **eines Eckpfeilers der wissensbasierten Wirtschaft der Union, zu einer verstärkten Wirtschaftstätigkeit** bei der Entwicklung von Gesundheitstechnologien, insbesondere von integrierten Gesundheitslösungen, beitragen und somit als Instrument zur Stärkung der technologischen **Souveränität** und zur Förderung des digitalen Wandels unserer Gesellschaften dienen. Diese politischen Prioritäten lassen sich umsetzen, indem die entscheidenden Akteure zusammengebracht werden, d. h. Hochschulen, Unternehmen

Geänderter Text

(66) Im Zusammenhang mit den Prioritäten der Kommission „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ und „Ein Europa für das digitale Zeitalter“ sollte die europäische Industrie, einschließlich KMU **und Start-up-Unternehmen, ökologisch nachhaltig**, kreislauforientierter und digitaler werden und gleichzeitig auf globaler Ebene wettbewerbsfähig bleiben. Die Kommission hat die Rolle von Medizinprodukten, **verbesserten Diagnostik, Behandlungen** und digitalen Technologien zur Bewältigung der sich abzeichnenden Herausforderungen **im Gesundheitsbereich** und die Nutzung elektronischer Gesundheitsdienste für eine hochwertige Gesundheitsversorgung hervorgehoben und dazu aufgerufen, die Versorgung mit erschwinglichen Arzneimitteln sicherzustellen, um den Bedarf der **Patienten** zu decken und gleichzeitig eine innovative und weltweit führende europäische pharmazeutische Industrie zu unterstützen. Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ soll zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesundheitsbranche der Union bei der Entwicklung von Gesundheitstechnologien, insbesondere von integrierten Gesundheitslösungen, beitragen und somit **die Qualität und Erbringung von Gesundheitsdiensten in der gesamten Union verbessern und** als Instrument zur Stärkung der technologischen **Entwicklung und innovativer Lösungen** und zur Förderung des digitalen Wandels unserer Gesellschaften dienen. Diese politischen Prioritäten lassen sich umsetzen, indem die

unterschiedlicher Größe und Endnutzer von Gesundheitsinnovationen im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Gesundheitsbereich. Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ sollte dazu beitragen, die Ziele des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung⁹ und des Europäischen Aktionsplans zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“¹⁰ zu erreichen. Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ sollte an die neue Industriestrategie für Europa¹¹, die Arzneimittelstrategie für Europa¹² und die KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa¹³ angepasst werden.

entscheidenden Akteure zusammengebracht werden, d. h. **der öffentliche Sektor**, Hochschulen, Unternehmen unterschiedlicher Größe und Endnutzer von Gesundheitsinnovationen im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Gesundheitsbereich. Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ sollte dazu beitragen, die Ziele des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung⁹, **des Forschungsauftrags im Rahmen von Horizont Europa zur Bekämpfung von Krebs** und des Europäischen Aktionsplans zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“¹⁰ zu erreichen, **und zudem die Zusammenarbeit mit den verschiedenen europäischen Initiativen zur Bekämpfung seltener Krankheiten verstärken**. Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ sollte an die neue Industriestrategie für Europa¹¹ **und deren Aktualisierung**, die Arzneimittelstrategie für Europa¹² und die KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa¹³ angepasst werden. **Es sollten Synergieeffekte mit der Europäischen Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) angestrebt werden, um ein System der strukturellen Zusammenarbeit zu schaffen, das es der Union ermöglicht, Gesundheitsbedrohungen wirksamer zu antizipieren und in Angriff zu nehmen. Kooperationsmechanismen und Synergieeffekte mit dem Programm EU4Health tragen auch dazu bei, die Vorsorge der Union für grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren zu verbessern, die Gesundheitssysteme zu stärken und die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit innovativer pharmazeutischer Erzeugnisse zu erhöhen. Das Gemeinsame Unternehmen sollte zudem Synergieeffekte mit dem Europäischen**

Gesundheitsdatenraum sowie mit den Forschungsinitiativen auf dem Gebiet der seltenen Krankheiten entwickeln.

⁹ <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12154-Europe-s-Beating-Cancer-Plan>

¹⁰

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/antimicrobial_resistance/docs/amr_2017_action-plan.pdf

¹¹ COM(2020)0102.

¹² COM(2020)0761.

¹³ COM(2020)0103.

⁹ <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12154-Europe-s-Beating-Cancer-Plan>

¹⁰

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/antimicrobial_resistance/docs/amr_2017_action-plan.pdf

¹¹ COM(2020)0102.

¹² COM(2020)0761.

¹³ COM(2020)0103.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

(67) Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ baut auf den Erfahrungen mit dem Gemeinsamen Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (Gemeinsames Unternehmen IMI2) auf, einschließlich der im Rahmen dieser Initiative bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie geleisteten Arbeit. Im Einklang mit den Empfehlungen der Zwischenbewertung des Gemeinsamen Unternehmens IMI2¹⁴ sollte eine Folgeinitiative „die aktive Beteiligung anderer Industriezweige an der pharmazeutischen Industrie ermöglichen, um deren Fachwissen bei der Entwicklung neuer Maßnahmen im Gesundheitswesen zu nutzen“. Daher müssen die Industriezweige die Sektoren Biopharmazie, Biotechnologie und medizinische Technologien abdecken, einschließlich der im digitalen Bereich tätigen Unternehmen. Der

Geänderter Text

(67) Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ baut auf den Erfahrungen mit dem Gemeinsamen Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (Gemeinsames Unternehmen IMI2) auf, einschließlich der im Rahmen dieser Initiative bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie geleisteten Arbeit. Im Einklang mit den Empfehlungen der Zwischenbewertung des Gemeinsamen Unternehmens IMI2¹⁴ sollte eine Folgeinitiative „die aktive Beteiligung anderer Industriezweige an der pharmazeutischen Industrie ermöglichen, um deren Fachwissen bei der Entwicklung neuer Maßnahmen im Gesundheitswesen zu nutzen“. Daher müssen die Industriezweige die Sektoren Biopharmazie, Biotechnologie und medizinische Technologien abdecken, einschließlich der im digitalen Bereich tätigen Unternehmen. ***Bei der neuen***

Gegenstandsbereich der Initiative sollte sich auf Prävention, Diagnose, Behandlung und Krankheitsmanagement erstrecken und muss unter gebührender Berücksichtigung der hohen Belastung der Patienten und/oder der Gesellschaft aufgrund der Schwere der Krankheit und/oder der Zahl der betroffenen Personen sowie der starken wirtschaftlichen Auswirkungen der Krankheit auf Patienten und Gesundheitssysteme festgelegt werden. Die finanzierten Maßnahmen müssen den Bedürfnissen der Union im Bereich der öffentlichen Gesundheit gerecht werden und die Entwicklung künftiger Innovationen im Gesundheitsbereich unterstützen, die sicher, auf den Menschen ausgerichtet, wirksam, kosteneffizient und erschwinglich für Patienten und Gesundheitssysteme sind.

Initiative sollte eine aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Patientenorganisationen sichergestellt werden. Der Gegenstandsbereich der Initiative sollte sich auf Prävention, Diagnose, Behandlung und Krankheitsmanagement erstrecken und muss unter gebührender Berücksichtigung der hohen Belastung der Patienten, **ihrer Angehörigen** und/oder der Gesellschaft aufgrund der Schwere der Krankheit und/oder der Zahl der **betroffenen oder wahrscheinlich** betroffenen Personen sowie der starken wirtschaftlichen Auswirkungen der Krankheit auf Patienten und Gesundheitssysteme festgelegt werden. Die finanzierten Maßnahmen müssen den Bedürfnissen der Union im Bereich der öffentlichen Gesundheit gerecht werden und die Entwicklung künftiger Innovationen im Gesundheitsbereich unterstützen, die sicher, auf den Menschen **bzw. Patienten** ausgerichtet, wirksam, kosteneffizient, **zugänglich** und erschwinglich für Patienten und Gesundheitssysteme **sowie -dienste** sind, **damit die Gesundheitsqualität verbessert wird.**

¹⁴ Zwischenbewertung des im Rahmen von Horizont 2020 tätigen Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (2014–2016) (ISBN 978-92-79-69299-4).

¹⁴ Zwischenbewertung des im Rahmen von Horizont 2020 tätigen Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (2014–2016) (ISBN 978-92-79-69299-4).

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 68

Vorschlag der Kommission

(68) Um die bestmöglichen Chancen für die Generierung neuer wissenschaftlicher Ideen und erfolgreicher Forschungs- und Innovationstätigkeiten zu gewährleisten,

Geänderter Text

(68) Um die bestmöglichen Chancen für die Generierung neuer wissenschaftlicher Ideen und erfolgreicher Forschungs- und Innovationstätigkeiten zu gewährleisten,

sollten die Hauptakteure des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ Forscher öffentlicher und privater Einrichtungen unterschiedlicher Art sein. Gleichzeitig sollten Endnutzer wie Unionsbürger, Angehörige der Gesundheitsberufe und Gesundheitsdienstleister Beiträge zur strategischen Gestaltung und zu den Tätigkeiten der Initiative leisten **und** sicherstellen, dass **sie ihren Bedürfnissen gerecht wird**. Darüber hinaus sollten unionsweite und nationale Regulierungsbehörden, Bewertungsstellen für Gesundheitstechnologien und Kostenträger frühzeitig Beiträge zu den Tätigkeiten der Partnerschaft leisten und dabei sicherstellen, dass keine Interessenkonflikte vorliegen, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Ergebnisse der finanzierten Maßnahmen den **Anforderungen entsprechen**, die für die Einführung und somit die erwarteten Auswirkungen erforderlich sind. All diese Beiträge sollten helfen, Forschungsanstrengungen gezielter auf Bereiche auszurichten, in denen der Bedarf nicht gedeckt ist.

sollten die Hauptakteure des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ Forscher öffentlicher und privater Einrichtungen unterschiedlicher Art sein. Gleichzeitig sollten Endnutzer wie Unionsbürger, **ihre Angehörigen, Verbraucher- und Patientengruppen**, Angehörige der Gesundheitsberufe und Gesundheitsdienstleister **sowie Patientengruppen und sonstige einschlägige öffentliche Interessengruppen aus der gesamten Union** Beiträge zur strategischen Gestaltung und zu den Tätigkeiten der Initiative leisten. **Das Gemeinsame Unternehmen sollte** sicherstellen, dass **die von ihm durchgeführten Tätigkeiten diesen Bedürfnissen entsprechen**. Darüber hinaus sollten unionsweite und nationale Regulierungsbehörden, Bewertungsstellen für Gesundheitstechnologien und Kostenträger frühzeitig Beiträge zu den Tätigkeiten der Partnerschaft leisten und dabei sicherstellen, dass keine Interessenkonflikte vorliegen, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Ergebnisse der finanzierten Maßnahmen den **Bedürfnissen der Patienten und den Anforderungen**, die für die Einführung und somit die erwarteten Auswirkungen erforderlich sind, **entsprechen**. All diese Beiträge sollten helfen, Forschungsanstrengungen gezielter auf Bereiche auszurichten, in denen der Bedarf nicht gedeckt ist **oder zu wenig Mittel für die Deckung des Bedarfs zur Verfügung stehen**.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

(70) Die Ziele der Partnerschaft sollten sich auf den vorwettbewerblichen Bereich konzentrieren und so einen sicheren Raum

Geänderter Text

(70) Die Ziele der Partnerschaft sollten sich auf den **nicht wettbewerblichen und** vorwettbewerblichen Bereich

für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Unternehmen schaffen, die sich mit verschiedenen Gesundheitstechnologien befassen. Um den integrativen Charakter der Initiative widerzuspiegeln und dazu beizutragen, die Abschottung zwischen den Sektoren des Gesundheitswesens zu beseitigen und die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschulen zu stärken, sollte die Mehrheit der im Rahmen der Initiative finanzierten Projekte sektorübergreifend sein.

konzentrieren und so einen sicheren Raum für eine effiziente **und wirksame** Zusammenarbeit zwischen Unternehmen schaffen, die sich mit verschiedenen Gesundheitstechnologien befassen. Um den integrativen Charakter der Initiative widerzuspiegeln und dazu beizutragen, die Abschottung zwischen den Sektoren des Gesundheitswesens zu beseitigen und die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschulen zu stärken, sollte die Mehrheit der im Rahmen der Initiative finanzierten Projekte sektorübergreifend sein.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

(71) Der Begriff „digitale Schlüsseltechnologien“ bezieht sich auf Elektronikkomponenten und -systeme, die allen wichtigen Wirtschaftszweigen zugrunde liegen. Die Kommission hat die Notwendigkeit betont, diese Technologien in Europa zu beherrschen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Prioritäten der EU wie der Autonomie im Bereich der digitalen Technologien.³⁰ Angesichts der Bedeutung dieses Gebiets und der Herausforderungen, die von den Interessenträgern in der Union zu bewältigen sind, muss dringend gehandelt werden, damit in der europäischen Innovations- und Wertschöpfungskette kein schwaches Glied verbleibt. Deshalb sollte ein Mechanismus auf Unionsebene eingerichtet werden, mit dem die Förderung der Forschung und Innovation im Bereich der Elektronikkomponenten und -systeme durch die Mitgliedstaaten, die Union und den Privatsektor gebündelt und gezielter eingesetzt werden kann.

Geänderter Text

(71) Der Begriff „digitale Schlüsseltechnologien“ bezieht sich auf Elektronikkomponenten und -systeme, die allen wichtigen Wirtschaftszweigen zugrunde liegen. Die Kommission hat die Notwendigkeit betont, diese Technologien in Europa zu beherrschen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Prioritäten der EU wie der Autonomie im Bereich der digitalen Technologien³⁰. Angesichts der Bedeutung dieses Gebiets und der Herausforderungen, die von den Interessenträgern in der Union zu bewältigen sind, muss dringend gehandelt werden, damit in der europäischen Innovations- und Wertschöpfungskette kein schwaches Glied verbleibt. Deshalb sollte ein Mechanismus auf Unionsebene eingerichtet werden, mit dem die Förderung der Forschung und Innovation im Bereich der Elektronikkomponenten und -systeme durch die Mitgliedstaaten, die Union und den Privatsektor gebündelt und gezielter eingesetzt werden kann. ***Auch die Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnik***

und die Europäische Allianz für Industriedaten, Edge und Cloud sollten die Initiativen des Gemeinsamen Unternehmens ergänzen.

³⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“, (COM(2020) 67 *final*).

³⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020)0067).

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 72

Vorschlag der Kommission

(72) Das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien sollte sich mit klar abgegrenzten Themen befassen, die es der europäischen Industrie insgesamt ermöglichen würden, die innovativsten Technologien im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme zu entwickeln, zu fertigen und einzusetzen. Eine strukturierte und koordinierte finanzielle Unterstützung auf europäischer Ebene ist notwendig, um Forschungsteams und europäische Industrien dabei zu unterstützen, ihre derzeitigen Stärken an der Spitze eines starken wettbewerbsorientierten internationalen Umfelds beizubehalten und die Lücke bei Technologien zu schließen, die für einen digitalen Wandel **in Europa** von entscheidender Bedeutung sind, in **dem** sich die zentralen Werte der Union wie Privatsphäre und Vertrauen und Sicherheit widerspiegeln. Die Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern des Ökosystems, die alle Segmente der Wertschöpfungsketten vertreten, ist für die Entwicklung neuer Technologien und **die** rasche Markteinführung von **Innovationen von** entscheidender Bedeutung. Offenheit

Geänderter Text

(72) Das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien sollte sich mit klar abgegrenzten Themen befassen, die es der europäischen Industrie insgesamt ermöglichen würden, die innovativsten Technologien im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme zu entwickeln, zu fertigen und einzusetzen. Eine strukturierte und koordinierte finanzielle Unterstützung auf europäischer Ebene ist notwendig, um Forschungsteams und europäische Industrien dabei zu unterstützen, ihre derzeitigen Stärken an der Spitze eines starken wettbewerbsorientierten internationalen Umfelds beizubehalten und die Lücke bei Technologien zu schließen, die für einen digitalen Wandel **der Union und ihrer technologischen Führungsrolle** von entscheidender Bedeutung sind, in **der** sich die zentralen Werte der Union wie Privatsphäre, **Datenschutz** und Vertrauen und Sicherheit **auf allen Ebenen der Wertschöpfungsketten** widerspiegeln. Die Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern des Ökosystems, die alle Segmente der Wertschöpfungsketten vertreten, ist für die Entwicklung neuer,

und Flexibilität zur Integration *relevanter Interessenträger*, insbesondere KMU, in neu entstehende oder angrenzende Technologiebereiche oder in beide sind ebenfalls unabdingbar.

auf Privatsphäre und eingebauter Sicherheit („security by design“) basierender Technologien und *ihre* rasche Markteinführung von entscheidender Bedeutung. Offenheit und Flexibilität zur Integration *von Organisationen der Zivilgesellschaft und von relevanten Interessenträgern*, insbesondere KMU, in neu entstehende oder angrenzende Technologiebereiche oder in beide sind ebenfalls unabdingbar. *Das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien sollte zudem Forschungstätigkeiten entwickeln, um einen Beitrag zur Mitteilung der Kommission vom 9. März 2021 mit dem Titel „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg ins digitale Jahrzehnt“ zu leisten.*

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 73

Vorschlag der Kommission

(73) Das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien sollte die finanziellen und technischen Mittel bündeln, die wesentlich sind, um das zunehmende Innovationstempo in diesem Bereich zu bewältigen, umfassende Ausstrahlungseffekte auf die Gesellschaft zu erzeugen **und gemeinsam Risiken zu tragen**, indem Strategien und Investitionen auf ein gemeinsames europäisches Interesse abgestimmt werden. Deshalb sollte das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien als Mitglieder die Union, die Mitgliedstaaten und die mit Horizont Europa auf freiwilliger Basis assoziierten Länder sowie – als Mitglieder aus dem Privatsektor – Vereinigungen, die die ihnen angehörenden Unternehmen [und andere im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme in Europa tätige Rechtsträger]

Geänderter Text

(73) Das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien sollte die finanziellen und technischen Mittel bündeln, die wesentlich sind, um das zunehmende Innovationstempo in diesem Bereich zu bewältigen **und** umfassende Ausstrahlungseffekte auf die Gesellschaft zu erzeugen, indem Strategien und Investitionen auf ein gemeinsames europäisches Interesse abgestimmt werden. Deshalb sollte das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien als Mitglieder die Union, die Mitgliedstaaten und die mit Horizont Europa auf freiwilliger Basis assoziierten Länder sowie – als Mitglieder aus dem Privatsektor – Vereinigungen, die die ihnen angehörenden Unternehmen [und andere im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme in Europa tätige Rechtsträger] vertreten, umfassen. Die

vertreten, umfassen. Die Beteiligung von Mitgliedstaaten wird darüber hinaus eine kohärente Abstimmung mit nationalen Programmen und Strategien erleichtern, indem Überschneidungen und Fragmentierung verringert und gleichzeitig Synergien zwischen Interessenträgern und Tätigkeiten sichergestellt werden.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 74

Vorschlag der Kommission

(74) Im Einklang mit [Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c] der Verordnung über „Horizont Europa“ sollten **Teilnehmerstaaten das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien mit der Durchführung ihrer an die nationalen Teilnehmer indirekter Maßnahmen geleisteten Beiträge betrauen. Die Empfänger sollten eine einzige Finanzhilfvereinbarung mit dem gemeinsamen Unternehmen unterzeichnen, die den Regeln von „Horizont Europa“, einschließlich des jeweiligen Rahmens für die Rechte des geistigen Eigentums, entspricht, je nachdem, mit welchem Unionsprogramm die entsprechende Finanzhilfemaßnahme unterstützt wird. Das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien sollte die Kostenaufstellungen bearbeiten und die Zahlungen an die Empfänger ausführen.**

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 77

Beteiligung von Mitgliedstaaten wird darüber hinaus eine kohärente Abstimmung mit nationalen Programmen und Strategien erleichtern, indem Überschneidungen und Fragmentierung verringert und gleichzeitig Synergien zwischen Interessenträgern und Tätigkeiten sichergestellt werden.

Geänderter Text

(74) Im Einklang mit [Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c] der Verordnung über „Horizont Europa“ sollten **die gemeinsamen Unternehmen im Rahmen eines koordinierten Ansatzes die zentrale Verwaltung aller Finanzbeiträge einführen. Dementsprechend sollte jeder teilnehmende Staat mit dem Gemeinsamen Unternehmen eine Verwaltungsvereinbarung schließen, in der der Koordinierungsmechanismus für die Zahlung der Beiträge an Bewerber mit Sitz in diesem teilnehmenden Staat und für die Berichterstattung darüber festgelegt ist. Um in hinreichend begründeten Fällen für die Kohärenz mit ihren nationalen strategischen Prioritäten zu sorgen, sollten die teilnehmenden Staaten ein Vetorecht in Bezug auf die Verwendung ihrer nationalen Finanzbeiträge für bestimmte Antragsteller haben.**

Vorschlag der Kommission

(77) Der Rechtsrahmen der Union für den einheitlichen europäischen Luftraum³¹ zielt darauf ab, das europäische Flugverkehrsmanagementsystem (ATM-System) durch institutionelle, betriebliche, technologische und regelungsbezogene Maßnahmen zu reformieren, um seine Leistungsfähigkeit in Bezug auf Kapazität, Sicherheit, Effizienz und Umweltauswirkungen zu verbessern.

³¹ Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).

Geänderter Text

(77) Der Rechtsrahmen der Union für den einheitlichen europäischen Luftraum³¹ zielt darauf ab, das europäische Flugverkehrsmanagementsystem (ATM-System) durch institutionelle, betriebliche, technologische und regelungsbezogene Maßnahmen zu reformieren, um seine Leistungsfähigkeit in Bezug auf Kapazität, Sicherheit, Effizienz **sowie Klima-** und Umweltauswirkungen zu verbessern.

³¹ Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1).

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 78

Vorschlag der Kommission

(78) Mit dem Forschungs- und Entwicklungsprojekt für das Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR-Projekt)³² wird darauf abgezielt, das Flugverkehrsmanagement zu modernisieren und technologische und betriebliche Innovationen zur Unterstützung des einheitlichen europäischen Luftraums zu bündeln. Ziel ist, bis 2035 die technischen Lösungen für ein leistungsfähiges Flugverkehrsmanagement (ATM) bereitzustellen, um eine überlastungsfreie, noch sicherere und **umweltfreundlichere** Funktionsweise des Luftverkehrssektors zu ermöglichen. Das SESAR-Projekt umfasst drei miteinander verknüpfte, kontinuierliche und sich

Geänderter Text

(78) Mit dem Forschungs- und Entwicklungsprojekt für das Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR-Projekt)³² wird darauf abgezielt, das Flugverkehrsmanagement zu modernisieren und technologische und betriebliche Innovationen zur Unterstützung des einheitlichen europäischen Luftraums zu bündeln. Ziel ist, bis 2035 die technischen Lösungen für ein leistungsfähiges Flugverkehrsmanagement (ATM) bereitzustellen, um eine überlastungsfreie, noch sicherere und **umwelt- und klimafreundlichere** Funktionsweise des Luftverkehrssektors zu ermöglichen, **die mit dem europäischen Grünen Deal und dem Europäischen Klimagesetz im**

weiterentwickelnde Kooperationsprozesse zur Definition, Entwicklung und Einführung innovativer technologischer Systeme und Betriebsverfahren, die dem im europäischen ATM-Masterplan festgeschriebenen digitalen europäischen Luftraum zugrunde liegen.³³

³² Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

³³ Beschluss 2009/320/EG des Rates zur Billigung des europäischen Masterplans für das Flugverkehrsmanagement des Projekts Single European Sky ATM Research (ABl. L 95 vom 9.4.2009, S. 41).

Einklang steht. Das SESAR-Projekt umfasst drei miteinander verknüpfte, kontinuierliche und sich weiterentwickelnde Kooperationsprozesse zur Definition, Entwicklung und Einführung innovativer technologischer Systeme und Betriebsverfahren, die dem im europäischen ATM-Masterplan³³ festgeschriebenen digitalen europäischen Luftraum zugrunde liegen.

³² Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

³³ Beschluss 2009/320/EG des Rates zur Billigung des europäischen Masterplans für das Flugverkehrsmanagement des Projekts Single European Sky ATM Research (***SESAR***) (ABl. L 95 vom 9.4.2009, S. 41).

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 79

Vorschlag der Kommission

(79) Der „europäische ATM-Masterplan“ ist das Planungsinstrument für die Modernisierung des Flugverkehrsmanagements in ganz Europa, mit dem die Forschungs- und Innovationstätigkeiten zum ATM mit Szenarien für Einführungstätigkeiten verknüpft werden, um die Leistungsziele des einheitlichen europäischen Luftraums zu erreichen.

Geänderter Text

(79) Der „europäische ATM-Masterplan“ ist das Planungsinstrument für die Modernisierung des Flugverkehrsmanagements in ganz Europa, mit dem die Forschungs- und Innovationstätigkeiten zum ATM mit Szenarien für Einführungstätigkeiten verknüpft werden, um die Leistungsziele des einheitlichen europäischen Luftraums zu erreichen, ***wobei nicht nur die Effizienz einzelner Flüge verbessert, sondern auch für eine kontinuierliche Anpassung der Gesamtkapazität parallel zum technischen Fortschritt gesorgt werden soll.***

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 81

Vorschlag der Kommission

(81) Das Gemeinsame Unternehmen SESAR3 sollte auf den Erfahrungen des Gemeinsamen Unternehmens SESAR aufbauen und seine Koordinierungsfunktion für die ATM-Forschung in der Union fortsetzen. **Die Hauptziele** des Gemeinsamen Unternehmens SESAR3 sollten **darin bestehen**, die Forschungs- und Innovationskapazitäten in Europa **zu stärken und weiter zu integrieren und dazu beizutragen**, die Digitalisierung des Sektors zu beschleunigen und ihn widerstandsfähiger und skalierbarer in Bezug auf Schwankungen im Verkehrsaufkommen zu machen. Zudem sollte **es** die Wettbewerbsfähigkeit des bemannten und unbemannten Luftverkehrs und der Flugverkehrsmanagementdienste mit Innovationen unterstützen, um die konjunkturelle Erholung und Wachstum zu fördern. Ebenso sollte es **innovative** Lösungen **entwickeln** und deren Markteinführung für die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums als effizientesten und umweltfreundlichsten Luftraum für Flüge **in alle Welt** beschleunigen.

Geänderter Text

(81) Das Gemeinsame Unternehmen SESAR3 sollte auf den Erfahrungen des Gemeinsamen Unternehmens SESAR aufbauen und seine Koordinierungsfunktion für die ATM-Forschung in der Union fortsetzen. **Mit den Hauptzielen** des Gemeinsamen Unternehmens SESAR3 sollten **die Maßnahmen zu unterstützt werden können, die auf eine Stärkung und weitere Integration der** Forschungs- und Innovationskapazitäten in Europa **ausgerichtet sind, was wiederum dazu beitragen würde**, die Digitalisierung des Sektors zu beschleunigen und ihn widerstandsfähiger und skalierbarer in Bezug auf Schwankungen im Verkehrsaufkommen zu machen. Zudem sollte **das Gemeinsame Unternehmen dazu beitragen**, die Wettbewerbsfähigkeit des bemannten und unbemannten Luftverkehrs und der Flugverkehrsmanagementdienste mit Innovationen **zu** unterstützen, um die konjunkturelle **und soziale** Erholung und **das wirtschaftliche und soziale** Wachstum zu fördern. Ebenso sollte es **die Entwicklung von innovativen** Lösungen **unterstützen** und deren Markteinführung für die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums als **weltweit** effizientesten und umweltfreundlichsten Luftraum für Flüge beschleunigen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 83

Vorschlag der Kommission

(83) Die Beteiligung am Gemeinsamen Unternehmen SESAR3 sollte einem möglichst breiten Spektrum und einer möglichst breiten Vertretung von Interessenträgern aus allen Mitgliedstaaten und mit „Horizont Europa“ assoziierten Ländern, einschließlich KMU, durch verschiedene Formen der Beteiligung offenstehen. Die Beteiligung sollte insbesondere ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ausrüstungsherstellern für die bemannte und die unbemannte Luftfahrt, Luftraumnutzer, Flugsicherungsorganisationen, Flughäfen, Militär- und Berufsverbände gewährleisten und Möglichkeiten für KMU, Hochschulen und Forschungseinrichtungen bieten. Um die vielversprechendsten Ansätze und Einrichtungen zu ermitteln, die diese Ziele verfolgen können, hat die Kommission **ein** Aufruf zur Interessenbekundung für potenzielle Mitglieder veröffentlicht. Der Verwaltungsrat sollte die Möglichkeit haben, basierend auf den Ergebnissen **dieser Aufforderung** assoziierte Mitglieder auszuwählen, um eine rasche Erweiterung der Mitgliedergruppe zu ermöglichen.

Geänderter Text

(83) Die Beteiligung am Gemeinsamen Unternehmen SESAR3 sollte einem möglichst breiten Spektrum und einer möglichst breiten Vertretung von Interessenträgern aus allen Mitgliedstaaten und mit „Horizont Europa“ assoziierten Ländern, einschließlich KMU, **wissenschaftlicher Sachverständiger und einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft, auch in den Bereichen Umwelt und Klima**, durch verschiedene Formen der Beteiligung offenstehen. Die Beteiligung sollte insbesondere ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ausrüstungsherstellern für die bemannte und die unbemannte Luftfahrt, Luftraumnutzer, Flugsicherungsorganisationen, Flughäfen, Militär- und Berufsverbände gewährleisten und Möglichkeiten für KMU, Hochschulen und Forschungseinrichtungen bieten. Um die vielversprechendsten Ansätze und Einrichtungen zu ermitteln, die diese Ziele verfolgen können, hat die Kommission **einen** Aufruf zur Interessenbekundung für potenzielle Mitglieder veröffentlicht. Der Verwaltungsrat sollte die Möglichkeit haben, basierend auf den Ergebnissen **dieses Aufrufs** assoziierte Mitglieder auszuwählen, um eine rasche Erweiterung der Mitgliedergruppe zu ermöglichen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 86

Vorschlag der Kommission

(86) Die EUROCONTROL-Agentur verfügt über eine geeignete Infrastruktur und die erforderlichen Verwaltungs-, IT-, Kommunikations- und Logistikdienste. Dem gemeinsamen Unternehmen SESAR3 sollten diese Infrastrukturen und Dienste

Geänderter Text

(86) Die EUROCONTROL-Agentur verfügt über eine geeignete Infrastruktur und die erforderlichen Verwaltungs-, IT-, Kommunikations- und Logistikdienste. Dem Gemeinsamen Unternehmen SESAR3 sollten diese Infrastrukturen und Dienste

von EUROCONTROL zugutekommen. In diesem Zusammenhang bestehen nur wenige potenzielle Synergien, die durch die Bündelung von Verwaltungsressourcen mit anderen gemeinsamen Unternehmen **über ein gemeinsames Backoffice** erzielt werden könnten. Aus diesem Grund sollte sich das Gemeinsame Unternehmen SESAR3 nicht an den mit dieser Verordnung geschaffenen gemeinsamen Back-Office-Funktionen beteiligen.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 88

Vorschlag der Kommission

(88) Im Zusammenhang mit den Prioritäten der **Europäischen** Kommission für den Zeitraum 2019-2024 „Ein Europa für das digitale Zeitalter“, „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ und den in **ihrer Mitteilung** „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ dargelegten politischen Zielen muss Europa die kritischen digitalen Infrastrukturen auf der Grundlage von 5G-Netzen entwickeln und seine technologischen Kapazitäten für 6G bis 2030 ausbauen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die strategische Bedeutung einer europäischen Partnerschaft für intelligente Netze und Dienste hervorgehoben, um Verbrauchern und Unternehmen sichere Verbindungsdienste zu bieten. Diese Prioritäten können erreicht werden, indem die Hauptakteure, d. h. Industrie, Wissenschaft und Behörden, unter dem Dach einer europäischen Partnerschaft zusammengeführt werden, die auf den Leistungen der öffentlich-privaten Partnerschaft zu 5G aufbaut, mit der 5G-Technik und -Standards erfolgreich entwickelt wurden.

von EUROCONTROL zugutekommen. In diesem Zusammenhang bestehen nur wenige potenzielle Synergien, die durch die Bündelung von Verwaltungsressourcen mit anderen gemeinsamen Unternehmen erzielt werden könnten. Aus diesem Grund sollte sich das Gemeinsame Unternehmen SESAR3 nicht an den mit dieser Verordnung geschaffenen gemeinsamen Back-Office-Funktionen beteiligen.

Geänderter Text

(88) Im Zusammenhang mit den Prioritäten der Kommission für den Zeitraum 2019–2024 „Ein Europa für das digitale Zeitalter“, „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ und den in **ihren Mitteilungen** „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ **und „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg ins digitale Jahrzehnt“** dargelegten politischen Zielen muss Europa die kritischen digitalen Infrastrukturen auf der Grundlage von 5G-Netzen entwickeln und seine **Wissensgrundlage und** technologischen Kapazitäten für 6G **und neue einschlägige Kommunikationstechnologien** bis 2030 ausbauen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die strategische Bedeutung einer europäischen Partnerschaft für intelligente Netze und Dienste hervorgehoben, um Verbrauchern und Unternehmen sichere Verbindungsdienste zu bieten. Diese Prioritäten können erreicht werden, indem die Hauptakteure, d. h. Industrie, Wissenschaft, **Organisationen der Zivilgesellschaft** und Behörden, unter dem Dach einer europäischen Partnerschaft zusammengeführt werden, die auf den Leistungen der öffentlich-privaten

Partnerschaft zu 5G aufbaut, mit der 5G-Technik und -Standards erfolgreich entwickelt wurden.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 89

Vorschlag der Kommission

(89) Das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste soll politische Fragen im Bereich der digitalen Infrastruktur angehen und den Technologieumfang von Forschung und Innovation für **6G-Netze** erweitern. Dabei sollte es unter enger Einbeziehung der Mitgliedstaaten die Reaktion auf die Unionspolitik und soziale Bedürfnisse in den Bereichen Energieeffizienz der Netze, Cybersicherheit, technologische Souveränität, Datenschutz und Ethik stärken; dabei wird es den Forschungs- und Innovationsumfang von Netzen auf die cloudgestützte Dienstleistung, auf Komponenten und Geräte, die Dienste für die Bürger ermöglichen, sowie auf ein breites Spektrum von **Wirtschaftszweigen** wie Gesundheitswesen, Verkehr, Fertigung und Medien ausweiten.

Geänderter Text

(89) Das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste soll politische Fragen im Bereich der digitalen Infrastruktur angehen und den Technologieumfang von Forschung und Innovation für **6G- und andere Kommunikationsnetze** erweitern. Dabei sollte es unter enger Einbeziehung der Mitgliedstaaten die Reaktion auf die Unionspolitik und soziale Bedürfnisse in den Bereichen Energieeffizienz der Netze, Cybersicherheit, technologische Souveränität **und Widerstandsfähigkeit**, Datenschutz und Ethik stärken; dabei wird es den Forschungs- und Innovationsumfang von Netzen auf die cloudgestützte Dienstleistung, auf Komponenten und Geräte, die Dienste für die Bürger ermöglichen, sowie auf ein breites Spektrum von **wirtschaftlichen und sozialen Sektoren** wie Gesundheitswesen, Verkehr, Fertigung und Medien ausweiten.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 91

Vorschlag der Kommission

(91) Moderne 5G-Infrastrukturen **werden** die Grundlage für die Entwicklung der Ökosysteme für den digitalen und den ökologischen Wandel und im nächsten Schritt für Europas Ausgangslage zur

Geänderter Text

(91) Moderne 5G-Infrastrukturen **können** die Grundlage für die Entwicklung der Ökosysteme für den digitalen und den ökologischen Wandel und im nächsten Schritt für Europas Ausgangslage zur

Einführung der 6G-Technologie bilden. Die Fazilität „Connecting Europe 2“ (Digitales) (CEF), das Programm „Digitales Europa“ (**DEP**) und InvestEU bieten Möglichkeiten für die Entwicklung von **5G-Systemen** und künftig **von 6G-gestützten** digitalen Ökosystemen. Angesichts des breiten Spektrums öffentlicher und privater Interessenträger, die an solchen Einführungsprojekten beteiligt sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, die Aufstellung einer strategischen Agenda, den Beitrag zur Programmplanung sowie die Unterrichtung und Einbeziehung der Interessenträger im Zusammenhang mit diesen Programmen zu **koordinieren**. Als strategische Grundlage für diese Aufgaben sollte das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste die Ausarbeitung strategischer Einführungsagenden für die einschlägigen Einführungsbereiche wie 5G-Systeme entlang von Straßen und Schienenstrecken koordinieren. Diese Agenden sollten unter anderem Fahrpläne für die Einführung, die wichtigsten Optionen für Kooperationsmodelle und andere strategische Fragen abdecken.

transparenten und offenen Einführung der 6G-Technologie bilden, **da die Schaffung globaler und kompatibler 6G-Standards Kosten senken, effizientere digitale Lieferketten schaffen und Innovationen fördern würde**. Die Fazilität „Connecting Europe 2“ (Digitales) (CEF), das Programm „Digitales Europa“ und InvestEU bieten Möglichkeiten für die Entwicklung von **5G-gestützten** und künftig 6G-gestützten digitalen Ökosystemen. Angesichts des breiten Spektrums öffentlicher und privater Interessenträger, die an solchen Einführungsprojekten beteiligt sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, die Aufstellung einer strategischen Agenda, den Beitrag zur Programmplanung sowie die Unterrichtung und Einbeziehung der Interessenträger im Zusammenhang mit diesen Programmen zu **vereinfachen**. Als strategische Grundlage für diese Aufgaben sollte das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste die Ausarbeitung strategischer Einführungsagenden für die einschlägigen Einführungsbereiche wie 5G-Systeme entlang von Straßen und Schienenstrecken koordinieren. Diese Agenden sollten unter anderem Fahrpläne für die Einführung, **technologische Empfehlungen**, die wichtigsten Optionen für Kooperationsmodelle und andere strategische Fragen abdecken.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung werden zur Umsetzung institutioneller europäischer Partnerschaften im Sinne des [Artikels 2 Nummer 3] und gemäß [Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c] der Verordnung über „Horizont Europa“ neun gemeinsame

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung werden zur Umsetzung institutioneller europäischer Partnerschaften im Sinne des [Artikels 2 Nummer 3] und gemäß [Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c] **und Anhang III** der Verordnung über „Horizont Europa“ neun

Unternehmen im Sinne des Artikels 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegründet. In der Verordnung sind Ziele und Aufgaben sowie Regeln zu Mitgliedschaft und Organisation und sonstige Vorschriften für die Arbeitsweise festgelegt.

gemeinsame Unternehmen im Sinne des Artikels 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegründet. In der Verordnung sind Ziele und Aufgaben sowie Regeln zu Mitgliedschaft und Organisation und sonstige Vorschriften für die Arbeitsweise festgelegt, **darunter zu Transparenz und Rechenschaftspflicht.**

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. „verbundene Stellen“ Stellen im Sinne von Artikel 187 Absatz 1 der Haushaltsordnung;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. „zusätzliche Tätigkeit“ eine **Tätigkeit außerhalb des Hauptteils** des Arbeitsprogramms, die von dem gemeinsamen Unternehmen nicht finanziell unterstützt wird, aber zu dessen Zielen beiträgt und unmittelbar mit der Übernahme von Ergebnissen aus Projekten im Rahmen dieses gemeinsamen Unternehmens oder seiner Vorgängerinitiativen verbunden ist oder einen erheblichen Mehrwert für die Union mit sich bringt;

9. „zusätzliche Tätigkeit“ eine **im Jahresplan für zusätzliche Tätigkeiten im Anhang zum Hauptteil** des Arbeitsprogramms **enthaltene Tätigkeit**, die von dem gemeinsamen Unternehmen nicht finanziell unterstützt wird, aber **unmittelbar** zu dessen Zielen beiträgt und unmittelbar mit der Übernahme von Ergebnissen aus Projekten im Rahmen dieses gemeinsamen Unternehmens oder seiner Vorgängerinitiativen verbunden ist oder einen erheblichen Mehrwert für die Union mit sich bringt **und zu ihrer Politik beiträgt**;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die in Artikel 3 genannten gemeinsamen Unternehmen tragen zu den allgemeinen Zielen der Verordnung über „Horizont Europa“ gemäß [Artikel 3] dieser Verordnung bei.

Geänderter Text

1. Die in Artikel 3 genannten gemeinsamen Unternehmen tragen zu den allgemeinen **und spezifischen** Zielen der Verordnung über „Horizont Europa“ gemäß [Artikel 3] dieser Verordnung bei.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die gemeinsamen Unternehmen verfolgen **durch die Beteiligung und die Verpflichtung der Partner bei der Konzeption und Durchführung eines Forschungs- und Innovationsprogramms** die folgenden allgemeinen Ziele:

Geänderter Text

2. Die gemeinsamen Unternehmen verfolgen die folgenden allgemeinen Ziele:

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Stärkung und Integration der wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten der Union zur Unterstützung der Hervorbringung und Verbreitung hochwertiger neuer Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung globaler Herausforderungen, die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und **auf** Nachhaltigkeit und **einen Beitrag** zu einem gestärkten Europäischen Forschungsraum;

Geänderter Text

(a) Stärkung und Integration der wissenschaftlichen, **innovativen** und technologischen Kapazitäten der Union, **der Mitgliedstaaten und der Regionen** zur Unterstützung der Hervorbringung und Verbreitung hochwertiger neuer Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung globaler **und gesellschaftlicher** Herausforderungen, die Sicherung **und Förderung** der Wettbewerbsfähigkeit der Union, **des europäischen Mehrwerts, der Widerstandsfähigkeit** und der Nachhaltigkeit und **die Leistung eines**

Beitrags zu einem gestärkten Europäischen Forschungsraum;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Sicherung einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten globalen Führungsrolle der Wertschöpfungsketten der Union und **einer offenen** strategischen Autonomie der Union in Schlüsseltechnologien und -industrien im Einklang mit der **Industriestrategie** für Europa;

Geänderter Text

(b) Sicherung einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten globalen Führungsrolle **und Widerstandsfähigkeit** der Wertschöpfungsketten der Union und **Wahrung einer** strategischen Autonomie **und einer offenen Wirtschaft** der Union in Schlüsseltechnologien und -industrien im Einklang mit der **Industrie- und KMU-Strategie** für Europa, **dem europäischen Grünen Deal, anderen Politikbereichen der Union und dem Europäischen Aufbauplan**;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Entwicklung und Beschleunigung der Nutzung innovativer Lösungen in der gesamten Union zur Bewältigung klima-, umwelt- und gesundheitsbezogener und anderer globaler gesellschaftlicher Herausforderungen als Beitrag zu den strategischen Prioritäten der Union, **insbesondere zur Verwirklichung** der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und **zur Verwirklichung der** Klimaneutralität in der Union bis 2050.

Geänderter Text

(c) Entwicklung und Beschleunigung der Nutzung innovativer Lösungen in der gesamten Union zur Bewältigung klima-, umwelt- und gesundheitsbezogener, **digitaler** und anderer globaler gesellschaftlicher Herausforderungen als Beitrag zu den strategischen Prioritäten der Union, **Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums der Union und Förderung des innovativen Ökosystems, wobei die** Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und **die** Klimaneutralität in der Union bis **spätestens 2050 im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris verwirklicht werden.**

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Verbesserung der kritischen Masse und der wissenschaftlichen Kapazitäten in sektorübergreifender und interdisziplinärer Forschung und Innovation in der gesamten Union;

Geänderter Text

(a) Verbesserung der kritischen Masse und der wissenschaftlichen **und technologischen** Kapazitäten in **kooperativer**, sektorübergreifender und interdisziplinärer Forschung und Innovation in der gesamten Union;

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Beschleunigung des **gesellschaftlichen, des** ökologischen und **des wirtschaftlichen** Wandels in Bereichen und Sektoren, die für die Prioritäten der Union von strategischer Bedeutung sind, insbesondere zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 im Einklang mit den im europäischen Grünen Deal festgelegten **Zielen**;

Geänderter Text

(b) Beschleunigung des ökologischen und **digitalen** Wandels in Bereichen und Sektoren, die für die Prioritäten der Union von strategischer Bedeutung sind, insbesondere zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030, im Einklang mit den im europäischen Grünen Deal **und im Europäischen Klimagesetz** festgelegten **Klima- und Energiezielen** **sowie zur Verwirklichung einer schadstoff- und giftfreien Umwelt und zur Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt**;

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbesserung der Innovationskapazitäten und der Leistungsfähigkeit bestehender und neuer europäischer **Wertschöpfungsketten in**

Geänderter Text

(c) Verbesserung der **Forschungs- und** Innovationskapazitäten und der Leistungsfähigkeit bestehender und neuer europäischer **Ökosysteme** und

Bezug auf Forschung und Innovation, auch in *kleinen* und *mittleren Unternehmen (KMU)*;

Wertschöpfungsketten, auch in *KMU* und *Start-Up-Unternehmen*;

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Beschleunigung der Umsetzung, Nutzung und Verbreitung innovativer Lösungen in gestärkten europäischen Forschungs- und Innovationsökosystemen, unter anderem durch die umfassende und frühzeitige Einbeziehung und gemeinsame Gestaltung von bzw. mit Endnutzern, Bürgern sowie Regulierungs- und Normungsgremien;

Geänderter Text

(d) Beschleunigung der Umsetzung, Nutzung und Verbreitung innovativer Lösungen, **Technologien, Dienstleistungen und Fähigkeiten** in gestärkten europäischen Forschungs- und Innovationsökosystemen **sowie industriellen Ökosystemen und letztendlich in der Gesellschaft**, unter anderem durch die umfassende und frühzeitige Einbeziehung und gemeinsame Gestaltung von bzw. mit Endnutzern, **einschließlich KMU und Start-up-Unternehmen, Verbraucherorganisationen, den** Bürgern sowie Regulierungs- und Normungsgremien;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Beitrag zur Verringerung des spezifischen Qualifikationsdefizits in der gesamten Union durch Sensibilisierung und Unterstützung beim Aufbau von neuem Wissen und Humankapital in Bezug auf die jeweiligen Forschungsbereiche der gemeinsamen Unternehmen; Beitrag zur Beschleunigung der Weiterbildung und Umschulung europäischer Arbeitnehmer und der Beteiligung von KMU an den industriellen Ökosystemen im

*Zusammenhang mit den Tätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen;
Erleichterung der Integration relevanter Wissenschafts- und Innovationskompetenzen in der gesamten Union in europäische Forschungs- und Innovationsökosysteme und -wertschöpfungsketten;*

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Verbesserungen in den Bereichen Umwelt und Produktivität bei neuen Produkten und Dienstleistungen durch Nutzung von Kapazitäten und Ressourcen der Union.

Geänderter Text

(e) Verbesserungen in den Bereichen Umwelt, **Energie- und Ressourceneinsparungen, Nachhaltigkeit, Gesellschaft** und Produktivität **und Kreislaufprinzip** bei neuen Produkten, **Technologien, Anwendungen** und Dienstleistungen durch **die Vernetzung und uneingeschränkte** Nutzung von Kapazitäten und Ressourcen der Union;

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

*(ea) Beitrag zur Überbrückung des Geschlechtergefälles im Bereich **Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)** in Europa sowie zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung bei von europäischen Partnerschaften erzielten Forschungsergebnissen und dadurch Erreichen einer besseren Ausrichtung europäischer Partnerschaften auf die Ziele für die Gleichstellung der Geschlechter;*

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) Suche nach Möglichkeiten zur Information der Studierenden, die möglicherweise eine Laufbahn im MINT-Bereich und in anderen Bereichen im Zusammenhang mit den operativen Tätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen anstreben.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Bei der Durchführung ihrer Forschungstätigkeiten streben die gemeinsamen Unternehmen Synergieeffekte mit europäischen Struktur- und Investitionsfonds, anderen Initiativen im Rahmen von „Horizont Europa“ sowie allen Unionsprogrammen im Zusammenhang mit Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit an. Darüber hinaus sollten die gemeinsamen Unternehmen in ihren jeweiligen wissenschaftlichen Bereichen in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission tätig sein.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Stärkung und Verbreitung von Exzellenz, unter anderem durch die Förderung einer breiteren Beteiligung in der gesamten Union;

Geänderter Text

(a) Stärkung und Verbreitung von Exzellenz, unter anderem durch die Förderung einer breiteren Beteiligung **und der geografischen Vielfalt** in der gesamten Union, **einschließlich der Beteiligung von Mitgliedstaaten, die derzeit laut dem Europäischen Innovationsanzeiger als bescheidene und mäßige Innovatoren gelten**;

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Förderung und Belohnung wissenschaftlicher Exzellenz, indem unter anderem sichergestellt wird, dass neueste Ergebnisse der Wissenschaft und der Grundlagenforschung bei der Durchführung der Tätigkeiten berücksichtigt werden;

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Stärkung der Verbindung zwischen Forschung, Innovation und gegebenenfalls Bildung und anderen Politikbereichen, einschließlich Komplementaritäten mit nationalen und regionalen Forschungs- und Innovationspolitiken und -tätigkeiten **der Union**;

(c) Stärkung der Verbindung zwischen Forschung, Innovation und gegebenenfalls **Geschlechtergleichstellung**, Bildung und anderen Politikbereichen, einschließlich Komplementaritäten mit nationalen und regionalen **und unionsweiten Kompetenz-**, Forschungs- und Innovationspolitiken und -tätigkeiten;

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ca) Förderung verantwortungsvoller
Forschung und Innovation unter
Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips;**

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(cb) Stärkung der
geschlechtsspezifischen Dimension im
Bereich Forschung und Innovation, unter
anderem in allen gemeinsamen
Unternehmen;**

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Stärkung der internationalen
Zusammenarbeit;

(e) Stärkung der internationalen
Zusammenarbeit **im Einklang mit den
außenpolitischen Zielen und
internationalen Verpflichtungen der
Union und Förderung der
Wettbewerbsfähigkeit Europas und seiner
industriellen Führungsrolle unter
Achtung der strategischen Autonomie der
Union und unter Wahrung einer offenen
Wirtschaft;**

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Erhöhung **von** Akzeptanz, Nachfrage **und Nutzung neuer Lösungen** durch Einbeziehung der Bürger und Endnutzer **in gemeinsamen Prozessen** der Konzipierung und Gestaltung;

Geänderter Text

(f) stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit **für neue Lösungen und** Erhöhung **ihrer** Akzeptanz, **der** Nachfrage **danach und ihrer Nutzung** durch Einbeziehung der Bürger, **zivilgesellschaftlicher Organisationen, von Verbraucherorganisationen und der Endnutzer, einschließlich KMU und Start-up-Unternehmen, in Prozesse** der **gemeinsamen** Konzipierung und Gestaltung;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Förderung der **Nutzung von Forschungs- und Innovationsergebnissen und aktive Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse, insbesondere** im Hinblick auf die **Mobilisierung privater Investitionen und die Entwicklung politischer Strategien**;

Geänderter Text

(g) Förderung der **aktiven Verbreitung, der Anwendung und der Nutzung von Forschungs- und Innovationsergebnissen – unter anderem** im Hinblick auf die **Entwicklung politischer Strategien – durch Normung, die Vergabe von Aufträgen für innovative Lösungen und eine vorkommerzielle Auftragsvergabe mit dem Ziel, den Prozess der Markteinführung in Bezug auf Forschungsergebnisse in den jeweiligen Forschungsbereichen zu beschleunigen**;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Beschleunigung des industriellen Wandels, unter anderem durch verbesserte Innovationskompetenzen;

Geänderter Text

(h) Beschleunigung des industriellen Wandels **und des Aufbaus von Widerstandsfähigkeit über die**

Wertschöpfungsketten hinweg, unter anderem durch verbesserte Innovationskompetenzen;

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) Verbesserung der Kompetenzen und Erfahrungen von Studierenden, Akademikern und Sachverständigen in der gesamten Union unter Förderung der Entwicklung spezifischer Hochschulabschlüsse und Bildungsprogramme in den verschiedenen Bereichen, besonderer Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und Sicherstellung einer möglichst breiten geografischen Abdeckung in der Union;

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) Unterstützung der faktengestützten Umsetzung verbundener Unionspolitiken sowie von Regulierungs- und Standardisierungstätigkeiten und nachhaltigen Investitionstätigkeiten auf europäischer und globaler Ebene.

(i) Unterstützung der ***wissenschaftlichen und*** faktengestützten Umsetzung verbundener Unionspolitiken sowie von Regulierungs- und Standardisierungstätigkeiten und nachhaltigen Investitionstätigkeiten auf ***nationaler***, europäischer und globaler Ebene.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Gewährung finanzieller Unterstützung, hauptsächlich in Form von Finanzhilfen, für indirekte Forschungs- und Innovationsmaßnahmen, die über offene und wettbewerbliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden, *sofern* in ihrem Arbeitsprogramm *nichts anderes festgelegt ist*;

Geänderter Text

(a) Gewährung finanzieller Unterstützung, hauptsächlich in Form von Finanzhilfen, für indirekte Forschungs- und Innovationsmaßnahmen, die über offene, *faire, transparente* und wettbewerbliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden, *außer in begründeten Fällen, die* in ihrem Arbeitsprogramm *festzulegen sind*;

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Entwicklung einer engen Zusammenarbeit und Gewährleistung der Koordinierung mit anderen europäischen Partnerschaften, gegebenenfalls auch durch Zuweisung eines Teils des Haushalts des gemeinsamen Unternehmens für gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;

Geänderter Text

(b) Entwicklung einer engen Zusammenarbeit und Gewährleistung der Koordinierung *und von Synergieeffekten* mit anderen europäischen Partnerschaften, gegebenenfalls auch durch Zuweisung eines Teils des Haushalts des gemeinsamen Unternehmens für gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Streben nach Synergien mit und gegebenenfalls Möglichkeiten für weitere Finanzierung *durch einschlägige* Maßnahmen und *Programme* auf Unions-, nationaler und regionaler Ebene, insbesondere mit solchen, die die Einführung innovativer Lösungen, die Bildung und die regionale Entwicklung

Geänderter Text

(c) Streben nach *wirksamen* Synergien mit und gegebenenfalls Möglichkeiten für weitere Finanzierung *im Rahmen von einschlägigen* Maßnahmen und *Programmen* auf Unions-, nationaler und regionaler Ebene, insbesondere mit solchen, die die Einführung *und Markteinführung* innovativer Lösungen,

unterstützen, wie etwa Mittel der Kohäsionspolitik im Einklang mit Strategien für intelligente Spezialisierung;

die **berufliche und allgemeine** Bildung und die regionale Entwicklung unterstützen, wie etwa Mittel der Kohäsionspolitik im Einklang mit Strategien für intelligente Spezialisierung, **sowie mit europäischen Finanzinstituten wie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Investitionsbank und mit relevanten Industriellianzen und wohltätigen Stiftungen, und Sicherstellung derartiger wirksamer Synergien und gegebenenfalls derartiger Möglichkeiten;**

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Stärkung der Verbindung zwischen Forschung, Innovation und den Maßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ (im Folgenden „europäische Kompetenzagenda“) ins Auge gefasst werden, insbesondere denjenigen, mit denen auf die Entwicklung von Kompetenzen zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels und auf die Erhöhung der Zahl der Absolventen mit Abschlüssen in MINT-Fächern abgezielt wird, insbesondere in den industriellen Ökosystemen, die mit den Tätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen zusammenhängen;

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Gewährleistung, dass ihre Tätigkeiten zur strategisch ausgerichteten Mehrjahresplanung, zu Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung sowie zu anderen Anforderungen von „Horizont Europa“ beitragen, die in [den Artikeln 45 und 47] der Verordnung über „Horizont Europa“ festgelegt sind, wie etwa der Umsetzung des gemeinsamen Rahmens für Rückmeldungen zu politischen Maßnahmen;

Geänderter Text

(d) Gewährleistung **dessen**, dass ihre Tätigkeiten zur strategisch ausgerichteten Mehrjahresplanung, zu Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung – **ohne Erhöhung ihres eigenen Verwaltungsaufwands oder des Verwaltungsaufwands ihrer Begünstigten** – sowie zu anderen Anforderungen von „Horizont Europa“ beitragen, die in [den Artikeln 45 und 47] der Verordnung über „Horizont Europa“ festgelegt sind, wie etwa der Umsetzung des gemeinsamen Rahmens für Rückmeldungen zu politischen Maßnahmen;

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Förderung der Einbeziehung von KMU in **ihre** Tätigkeiten **und Ergreifen von Maßnahmen zur Gewährleistung** der Unterrichtung von KMU im Einklang mit den Zielen von „Horizont Europa“;

Geänderter Text

(e) Förderung **und Sicherstellung** der Einbeziehung von KMU **und Start-up-Unternehmen und ihrer Verbände in die Tätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen und Sicherstellung der rechtzeitigen** Unterrichtung von KMU **und Start-up-Unternehmen** im Einklang mit den Zielen von „Horizont Europa“; **gegebenenfalls Ermittlung von Aufforderungen, bei denen KMU oder Start-up-Unternehmen eine Koordinierungsrolle vorbehalten ist;**

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Entwicklung von Maßnahmen zur Anwerbung von Neueinsteigern, unter anderem von KMU, für Forschungs- und Innovationstätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen und zur Ausweitung von Kooperationsnetzen sowie Förderung der besseren Verbindung bestehender nationaler Forschungs- und Innovationsökosysteme und -netze untereinander und auf europäischer Ebene;

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) Förderung und Sicherstellung der Einbeziehung von Nachwuchsforschern, Doktoranden und Postdocs in die Tätigkeiten des jeweiligen gemeinsamen Unternehmens in enger Synergie mit Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen;

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Mobilisierung **der erforderlichen Mittel** des öffentlichen und des privaten Sektors zur **Erreichung** der in dieser Verordnung festgelegten Ziele;

(f) Mobilisierung **von Mitteln** des öffentlichen und des privaten Sektors **sowie wenn möglich zusätzlicher Mittel, die** zur **Verwirklichung** der in dieser Verordnung festgelegten Ziele **erforderlich sind**;

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele sowie der in [Artikel 45] und **[Anhang V]** der Verordnung über „Horizont Europa“ dargelegten Ziele;

Geänderter Text

(g) Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele sowie der in [Artikel 45] und **[den Anhängen III und V]** der Verordnung über „Horizont Europa“ dargelegten Ziele;

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) **Festlegung** und Umsetzung **ihres Arbeitsprogramms**;

Geänderter Text

(h) **Entwicklung** und Umsetzung **einer strategischen Forschungs- und Innovationsagenda, auf deren Grundlage sie ihr Arbeitsprogramm festlegen und umsetzen**;

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) Pflege von Kontakten mit einem breitmöglichsten Spektrum von Interessenträgern, darunter unter anderem dezentrale Agenturen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen, Endnutzer und Behörden, insbesondere mit Blick auf die Festlegung der Prioritäten und Tätigkeiten der einzelnen Initiativen und zur Gewährleistung der Inklusivität;

Geänderter Text

(i) Pflege von Kontakten mit einem breitmöglichsten Spektrum von Interessenträgern, darunter unter anderem dezentrale Agenturen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen, **zivilgesellschaftliche Organisationen**, Endnutzer, **KMU-Verbände** und Behörden, insbesondere mit Blick auf die Festlegung der Prioritäten und Tätigkeiten der einzelnen Initiativen und zur Gewährleistung der Inklusivität, **der Offenheit und des gesellschaftlichen Mehrwerts**;

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) Durchführung von Tätigkeiten in den Bereichen Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit sowie Verbreitung und Nutzung in Anwendung des [Artikels 46] der Verordnung über „Horizont Europa“, **einschließlich der Bereitstellung und Zugänglichkeit** ausführlicher Informationen über die Ergebnisse geförderter Forschungs- und Innovationstätigkeiten in einer gemeinsamen elektronischen Horizont-Europa-Datenbank;

Geänderter Text

(j) Durchführung von Tätigkeiten in den Bereichen Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit sowie Verbreitung und Nutzung in Anwendung **der Artikel 10 und 39 der vorliegenden Verordnung und unter sinngemäßer Anwendung** des [Artikels 46] der Verordnung über „Horizont Europa“, **unter anderem durch die Bereitstellung** ausführlicher Informationen über die Ergebnisse geförderter Forschungs- und Innovationstätigkeiten **für die Öffentlichkeit und durch ihre nutzerfreundliche Zugänglichkeit** in einer gemeinsamen elektronischen Horizont-Europa-Datenbank;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ja) Förderung von Sensibilisierungskampagnen und Bildungs- und Verbreitungsmaßnahmen unter Einbeziehung akademischer, wissenschaftlicher und wissenschaftsbasierter Netze und Bereitstellung angemessener Informationen auf ihren jeweiligen Websites, einschließlich der Veröffentlichung einschlägiger Unterlagen;

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

(l) Beitrag zur Entwicklung einer wirksameren Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik, zur Förderung offener Wissenschaft **durch die bessere Nutzung** der **Ergebnisse** und **die** Erfüllung politischer Erfordernisse sowie zur Förderung einer schnelleren Verbreitung und Übernahme von Ergebnissen;

Geänderter Text

(l) Beitrag zur Entwicklung einer wirksameren Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik, zur Förderung offener Wissenschaft **und zur Achtung ihrer Grundsätze gemäß den Artikeln 14 und 39 der Verordnung über „Horizont Europa“** und **zur** Erfüllung politischer Erfordernisse sowie zur Förderung einer schnelleren **Nutzung**, Verbreitung und Übernahme von Ergebnissen **und einer erhöhten Sichtbarkeit gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung über „Horizont Europa“**; **die gemeinsamen Unternehmen legen strenge Regeln für Ausnahmen von den in der Verordnung über „Horizont Europa“ dargelegten Verpflichtungen zum offenen Zugang fest. Die Kommission überwacht die Praktiken im Zusammenhang mit dem offenen Zugang, und etwaige Ausnahmen sollten transparent auf den einschlägigen Websites aufgeführt werden.**

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

(n) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung und Umsetzung solider, wissenschaftlich fundierter technischer Bewertungskriterien gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 **über nachhaltige Investitionen durch Überwachung und Bewertung ihrer Umsetzung innerhalb ihres Wirtschaftssektors, um bei Bedarf Ad-hoc-Rückmeldungen zur Politikgestaltung zu geben**;

Geänderter Text

(n) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung und Umsetzung solider, wissenschaftlich fundierter technischer Bewertungskriterien gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852, **wenn die Tätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen**;

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

(o) Prüfung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 und gegebenenfalls Berücksichtigung der Bestimmungen der genannten Verordnung mit Blick auf eine Verbesserung des Zugangs zu nachhaltigen Finanzierungen;

Geänderter Text

(o) Prüfung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 **bei Tätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen**, und gegebenenfalls Berücksichtigung der Bestimmungen der genannten Verordnung mit Blick auf eine Verbesserung des Zugangs zu nachhaltigen Finanzierungen;

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Für die Zwecke der Umsetzung von Absatz 2 Buchstabe c entwickelt die Kommission klare, einfache und konkrete Leitlinien für die Realisierung der verschiedenen Arten von Synergieeffekten durch die gemeinsamen Unternehmen, z. B. von Mittelübertragungen und einer alternativen, kumulativen oder integrierten Förderung.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Gemeinsame Unternehmen **können einen offenen Aufruf** zur

1. Gemeinsame Unternehmen **veröffentlichen offene, faire und**

Interessenbekundung für die Auswahl assoziierter Mitglieder **veröffentlichen**. **Im** Aufruf zur Interessenbekundung **werden** die wichtigsten Kapazitäten dargelegt, die erforderlich sind, um die Ziele des gemeinsamen Unternehmens zu erreichen. Alle Aufforderungen werden auf der Website des gemeinsamen Unternehmens veröffentlicht und über alle geeigneten Kanäle, gegebenenfalls einschließlich der Gruppe der Vertreter der Staaten, verbreitet, um im Interesse der Verwirklichung der Ziele des gemeinsamen Unternehmens eine größtmögliche Beteiligung zu gewährleisten.

transparente Aufrufe zur Interessenbekundung für die Auswahl assoziierter Mitglieder **und tragen dabei zur Erhöhung der geografischen Vielfalt bei**. **Der** Aufruf zur Interessenbekundung **muss offen und transparent sein, und darin müssen** die wichtigsten Kapazitäten **und die Erwartungen bezüglich Sach- und Finanzbeiträgen** dargelegt **werden**, die erforderlich sind, um die Ziele des gemeinsamen Unternehmens zu erreichen. Alle Aufforderungen werden auf der Website des gemeinsamen Unternehmens veröffentlicht und über alle geeigneten Kanäle, gegebenenfalls einschließlich der Gruppe der Vertreter der Staaten, verbreitet, um im Interesse der Verwirklichung der Ziele des gemeinsamen Unternehmens eine größtmögliche Beteiligung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der **Exekutivdirektor** bewertet die Anträge auf Mitgliedschaft mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger und gegebenenfalls einschlägiger Gremien des gemeinsamen Unternehmens auf der Grundlage nachgewiesener Kenntnisse, Erfahrungen und des potenziellen Mehrwerts des Antragstellers für die Verwirklichung der Ziele des gemeinsamen Unternehmens, **die finanzielle** Solidität und **langfristige** Verpflichtung des Antragstellers in Bezug auf Finanz- und Sachbeiträge an das gemeinsame Unternehmen sowie **potenzielle** Interessenkonflikte.

Geänderter Text

2. Der **Verwaltungsrat** bewertet die Anträge auf Mitgliedschaft mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger und gegebenenfalls einschlägiger Gremien des gemeinsamen Unternehmens, **einschließlich des Wissenschaftsbeirates**, auf der Grundlage nachgewiesener Kenntnisse, **von** Erfahrungen und des potenziellen Mehrwerts des Antragstellers für die Verwirklichung der Ziele des gemeinsamen Unternehmens **und der finanziellen** Solidität und **der langfristigen** Verpflichtung des Antragstellers in Bezug auf Finanz- und Sachbeiträge an das gemeinsame Unternehmen sowie **unter Berücksichtigung potenzieller** Interessenkonflikte.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedschaft eines Rechtsträgers mit Sitz in einem mit dem Programm „Horizont Europa“ assoziierten Land darf nicht zu einer zusätzlichen Belastung für die Gründungsmitglieder und assoziierten Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens führen.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Verwaltungsrat prüft die Anträge auf Mitgliedschaft und genehmigt sie **gegebenenfalls**.

3. Der Verwaltungsrat prüft die Anträge auf Mitgliedschaft und genehmigt sie **oder lehnt sie ab**.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die ausgewählten assoziierten Mitglieder und der Exekutivdirektor, der als Vertreter des gemeinsamen Unternehmens handelt, unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung, in der der Umfang der Mitgliedschaft in Bezug auf Inhalt, Tätigkeiten und Dauer, der Beitrag der assoziierten Mitglieder zum gemeinsamen Unternehmen, einschließlich Angaben zu den geplanten zusätzlichen Tätigkeiten gemäß Artikel 11 Absatz 1

4. Die ausgewählten assoziierten Mitglieder und der Exekutivdirektor, der als Vertreter des gemeinsamen Unternehmens handelt, unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung, in der der Umfang der Mitgliedschaft in Bezug auf Inhalt, Tätigkeiten und Dauer, der Beitrag der assoziierten Mitglieder zum gemeinsamen Unternehmen **sowohl in Form von Finanz- als auch in Form von Sachbeiträgen**, einschließlich Angaben zu

Buchstabe b, sowie Bestimmungen über die Vertretung und die Stimmrechte des assoziierten Mitglieds im Verwaltungsrat aufgeführt sind.

den geplanten zusätzlichen Tätigkeiten gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b, sowie Bestimmungen über die Vertretung und die Stimmrechte des assoziierten Mitglieds im Verwaltungsrat aufgeführt sind. **Die Verpflichtungserklärungen der ausgewählten assoziierten Mitglieder werden auf der Website des jeweiligen gemeinsamen Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht, wobei die Einhaltung der Vertraulichkeitsvorschriften sichergestellt wird.**

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Alle Mitglieder unterrichten das gemeinsame Unternehmen jeweils über Fusionen oder Übernahmen zwischen Mitgliedern, die sich auf das gemeinsame Unternehmen auswirken könnten, oder über die Übernahme eines Mitglieds durch einen Rechtsträger, der nicht Mitglied des gemeinsamen Unternehmens ist.

Geänderter Text

2. Alle Mitglieder unterrichten das gemeinsame Unternehmen jeweils **unverzüglich** über Fusionen oder Übernahmen zwischen Mitgliedern, die sich auf das gemeinsame Unternehmen auswirken könnten, oder über die Übernahme eines Mitglieds durch einen Rechtsträger, der nicht Mitglied des gemeinsamen Unternehmens ist.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitglieder aus dem Privatsektor unterrichten das gemeinsame Unternehmen über alle sonstigen wesentlichen Änderungen ihrer Eigentums- und Kontrollverhältnisse oder ihrer Zusammensetzung. Ist die Kommission der Ansicht, dass die Änderung der Zusammensetzung die Interessen der

Geänderter Text

4. Die Mitglieder aus dem Privatsektor unterrichten das gemeinsame Unternehmen **unverzüglich** über alle sonstigen wesentlichen Änderungen ihrer Eigentums- und Kontrollverhältnisse oder ihrer Zusammensetzung. Ist die Kommission der Ansicht, dass die Änderung der Zusammensetzung die

Union oder des gemeinsamen Unternehmens aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung beeinträchtigen könnte, kann sie dem Verwaltungsrat vorschlagen, die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds aus dem Privatsektor zu kündigen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Kündigung der Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds. Das betreffende Mitglied aus dem Privatsektor nimmt nicht an der Abstimmung im Verwaltungsrat teil.

Interessen der Union oder des gemeinsamen Unternehmens aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung beeinträchtigen könnte, kann sie dem Verwaltungsrat vorschlagen, die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds aus dem Privatsektor zu kündigen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Kündigung der Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds. Das betreffende Mitglied aus dem Privatsektor nimmt nicht an der Abstimmung im Verwaltungsrat teil.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Bewerber für den Status eines beitragenden Partners im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 übermittelt dem Verwaltungsrat eine Einverständniserklärung. In der Einverständniserklärung sind der Umfang der Partnerschaft in Bezug auf Gegenstand, Tätigkeiten und Dauer sowie der Beitrag des Antragstellers zum gemeinsamen Unternehmen genau anzugeben.

Geänderter Text

1. Jeder Bewerber für den Status eines beitragenden Partners im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 übermittelt dem Verwaltungsrat eine Einverständniserklärung. In der Einverständniserklärung sind der Umfang der Partnerschaft in Bezug auf Gegenstand, Tätigkeiten und Dauer sowie der Beitrag des Antragstellers zum gemeinsamen Unternehmen genau anzugeben. **Die Einverständniserklärung wird auf der Website des jeweiligen gemeinsamen Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht, wobei die Einhaltung der Vertraulichkeitsvorschriften sichergestellt wird.**

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Verwaltungsrat prüft die Einverständniserklärung und genehmigt

Geänderter Text

2. Der Verwaltungsrat prüft die Einverständniserklärung, **berücksichtigt**

den Antrag oder lehnt ihn ab.

die wissenschaftliche Beratung der Gremien der gemeinsamen Unternehmen sowie etwaige potenzielle Interessenkonflikte und genehmigt den Antrag oder lehnt ihn ab.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Finanzbeitrag der Union zu den gemeinsamen Unternehmen, einschließlich der EFTA-Mittel, deckt die Verwaltungs- und Betriebskosten bis zu den im Zweiten Teil genannten Höchstbeträgen ab. Der im Zweiten Teil genannte Finanzbeitrag der Union **kann** um Beiträge von Drittländern erhöht **werden, sofern solche** verfügbar sind.

Geänderter Text

1. Der Finanzbeitrag der Union zu den gemeinsamen Unternehmen, einschließlich der EFTA-Mittel, deckt die Verwaltungs- und Betriebskosten bis zu den im Zweiten Teil genannten Höchstbeträgen ab, **sofern ein mindestens entsprechender Beitrag anderer Mitglieder als der Union oder der sie konstituierenden Rechtsträger oder der mit ihnen verbundenen Rechtsträger geleistet wird.** Der im Zweiten Teil genannte Finanzbeitrag der Union **wird im Einklang mit Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung über „Horizont Europa“** um Beiträge von Drittländern erhöht, **sobald sie** verfügbar sind.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der in Absatz 2 dieses Artikels genannte Finanzbeitrag der Union kann im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung über „Horizont Europa“ um Zuweisungen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union und im Einklang mit Artikel 5 der MFR-Verordnung um Geldbußen ergänzt werden. Dieser Beitrag kann auch im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung

um freigegebene Mittel ergänzt werden. Der Beitrag der Union wird angepasst, um den Beiträgen assoziierter Länder Rechnung zu tragen. Für jeden zusätzlichen Beitrag der Union werden entsprechende Beiträge anderer Mitglieder als der Union geleistet. Die Beiträge der Union und der anderen Mitglieder als der Union müssen ausgewogen sein.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. *Die zusätzlichen Beiträge der Union gemäß Artikel 13 der Verordnung über „Horizont Europa“, Artikel 5 der MFR-Verordnung und Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden innerhalb der Cluster von Säule 2 des Programms „Horizont Europa“ gerecht verteilt, wobei die Forschungsprioritäten der Union sowie ihre politischen Ziele berücksichtigt werden. Bei der gerechten Verteilung werden insbesondere gemeinsame Unternehmen berücksichtigt, die in den Branchen tätig sind, die während der Pandemie am stärksten beeinträchtigt wurden und die für die Verwirklichung der Ziele der Union und die sozioökonomische Erholung am wichtigsten sind.*

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. *Finanzbeiträge im Rahmen von Programmen, die aus dem EFRE, dem*

ESF+, dem EMFAF und dem ELER sowie über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit kofinanziert werden, können als Beiträge des Teilnehmerstaates zu einem gemeinsamen Unternehmen gelten, sofern die maßgeblichen Bestimmungen der Dachverordnung für die Jahre 2021 bis 2027 und der fondsspezifischen Verordnungen eingehalten werden. Die Kommission arbeitet einfache und praxisorientierte Leitlinien aus, um klarzustellen, was als Finanzbeitrag eines Teilnehmerstaats zu einem gemeinsamen Unternehmen gilt.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sofern im Zweiten Teil nichts anderes bestimmt ist, erstatten die Mitglieder aus dem Privatsektor bis zum **31. März** jedes Jahres ihrem jeweiligen Verwaltungsrat Bericht über den Wert der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Beiträge, die **in jedem der** vorangegangenen **Geschäftsjahre** geleistet wurden. Für die Zwecke der Bestimmung des Werts dieser Beiträge werden die Kosten nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren der betreffenden Rechtsträger, den Rechnungslegungsgrundsätzen des Landes, in dem der betreffende Rechtsträger niedergelassen ist, und den relevanten internationalen Rechnungslegungsstandards (den „International Accounting Standards“ und den „International Financial Reporting Standards“) bestimmt. Die Kosten werden von einem unabhängigen externen Rechnungsprüfer bestätigt, der von dem jeweiligen Rechtsträger benannt wird. Die Bewertungsmethode kann vom

Geänderter Text

2. Sofern im Zweiten Teil nichts anderes bestimmt ist, erstatten die Mitglieder aus dem Privatsektor bis zum **30. Juni** jedes Jahres ihrem jeweiligen Verwaltungsrat Bericht über den Wert der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Beiträge, die **im** vorangegangenen **Geschäftsjahr** geleistet wurden. Für die Zwecke der Bestimmung des Werts dieser Beiträge werden die Kosten nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren der betreffenden Rechtsträger, den Rechnungslegungsgrundsätzen des Landes, in dem der betreffende Rechtsträger niedergelassen ist, und den relevanten internationalen Rechnungslegungsstandards (den „International Accounting Standards“ und den „International Financial Reporting Standards“) bestimmt. Die Kosten werden **nicht vom betreffenden gemeinsamen Unternehmen oder von einer Einrichtung der Union geprüft, sondern** von einem unabhängigen externen Rechnungsprüfer bestätigt, der von dem jeweiligen

gemeinsamen Unternehmen überprüft werden, falls hinsichtlich der Bestätigung Unklarheiten bestehen. In hinreichend festgelegten Fällen kann der Verwaltungsrat die Verwendung von Pauschalbeträgen oder Kosten je Einheit für die Bewertung der Beiträge genehmigen.

Rechtsträger benannt wird. Die Bewertungsmethode kann vom gemeinsamen Unternehmen überprüft werden, falls hinsichtlich der Bestätigung Unklarheiten bestehen. In hinreichend festgelegten Fällen kann der Verwaltungsrat die Verwendung von Pauschalbeträgen oder Kosten je Einheit für die Bewertung der Beiträge genehmigen.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die bei zusätzlichen Tätigkeiten entstandenen Kosten nicht vom betreffenden gemeinsamen Unternehmen oder von einer Einrichtung der Union geprüft.

entfällt

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Kommission kann in folgenden Fällen den finanziellen Beitrag der Union zum gemeinsamen Unternehmen beenden, anteilsmäßig kürzen oder aussetzen oder das Abwicklungsverfahren gemäß Artikel 43 einleiten:

7. Nachdem der in Artikel 37 Absatz 7 der Verordnung über „Horizont Europa“ vorgesehene auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsmechanismus aktiviert wurde, kann **die Kommission** in folgenden Fällen den finanziellen Beitrag der Union zum gemeinsamen Unternehmen beenden, anteilsmäßig kürzen oder aussetzen oder das Abwicklungsverfahren gemäß Artikel 43 einleiten:

Änderungsantrag 130

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. Das Europäische Parlament wird über alle Änderungen der Finanzbeiträge der Union unterrichtet.

Änderungsantrag 131

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Vor der Verabschiedung des Arbeitsprogramms gibt jeder Teilnehmerstaat soweit relevant eine indikative Zusage bezüglich der Höhe seines nationalen Finanzbeitrags zu dem gemeinsamen Unternehmen ab.

Zusätzlich zu den in Artikel 22 der Verordnung über „Horizont Europa“ festgelegten Kriterien kann das Arbeitsprogramm im Anhang Auswahlkriterien für nationale Rechtsträger enthalten.

Jeder Teilnehmerstaat beauftragt das gemeinsame Unternehmen mit der Evaluierung der Vorschläge im Einklang mit den Regeln und Kriterien von „Horizont Europa“.

Die Auswahl der Vorschläge erfolgt auf der Grundlage der vom Evaluierungsausschuss bereitgestellten Rangliste. Der Verwaltungsrat kann in hinreichend begründeten Fällen von dieser Liste abweichen, insbesondere um die Gesamtkohärenz des Portfolio-Konzepts sicherzustellen.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Gemeinsame Unternehmen **schließen innerhalb eines Jahres nach Annahme dieser Verordnung** Dienstleistungsvereinbarungen **über gemeinsame Back-Office-Funktionen ab**, sofern im Zweiten Teil nichts anderes festgelegt ist und vorbehaltlich der Notwendigkeit, bei der Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an gemeinsame Unternehmen ein gleichwertiges Niveau **für den** Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese **Aufgaben umfassen** vorbehaltlich der Bestätigung der Tragfähigkeit und der anschließenden Überprüfung der Ressourcen die folgenden Bereiche:

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten gemeinsamen Back-Office-Funktionen **werden** von einem oder mehreren ausgewählten gemeinsamen Unternehmen

Geänderter Text

1. Gemeinsame Unternehmen **können gemeinsame Back-Office-Funktionen betreiben, indem sie** Dienstleistungsvereinbarungen **abschließen**, sofern im Zweiten Teil nichts anderes festgelegt ist und vorbehaltlich der Notwendigkeit, bei der Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an gemeinsame Unternehmen ein gleichwertiges Niveau **beim** Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese **Funktionen können** vorbehaltlich der Bestätigung der Tragfähigkeit und der anschließenden Überprüfung der Ressourcen **und unbeschadet der spezifischen Forschungsbereiche der gemeinsamen Unternehmen** die folgenden Bereiche **umfassen**:

Geänderter Text

(ga) Förderung des Austauschs über bewährte Verfahren zwischen den gemeinsamen Unternehmen.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten gemeinsamen Back-Office-Funktionen **können** von einem oder mehreren ausgewählten gemeinsamen Unternehmen

allen anderen gemeinsamen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Miteinander verknüpfte Funktionen verbleiben innerhalb desselben gemeinsamen Unternehmens, **um** eine kohärente Organisationsstruktur **zu gewährleisten**.

allen anderen gemeinsamen Unternehmen zur Verfügung gestellt **werden**. Miteinander verknüpfte Funktionen verbleiben innerhalb desselben gemeinsamen Unternehmens, **damit** eine kohärente Organisationsstruktur **sichergestellt ist**.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Unbeschadet der Übertragung anderer Aufgaben innerhalb des gemeinsamen Unternehmens oder anderer Verwaltungsvereinbarungen, die sich nicht auf Beschäftigungsverträge auswirken, können Bedienstete, die mit **den Aufgaben** betraut werden, die auf **das von einem anderen gemeinsamen Unternehmen unterhaltene gemeinsame Backoffice** übertragen werden, in dieses gemeinsame Unternehmen versetzt werden. Lehnt ein Bediensteter schriftlich ab, so kann das gemeinsame Unternehmen den Vertrag dieses Bediensteten unter den in Artikel 47 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) genannten Bedingungen **gekündigt werden**.

Geänderter Text

4. Unbeschadet der Übertragung anderer Aufgaben innerhalb des gemeinsamen Unternehmens oder anderer Verwaltungsvereinbarungen, die sich nicht auf Beschäftigungsverträge auswirken, können Bedienstete, die mit **gemeinsamen Back-Office-Funktionen** betraut werden, die auf **ein gemeinsames Unternehmen** übertragen werden, in dieses gemeinsame Unternehmen versetzt werden. Lehnt ein Bediensteter schriftlich ab, so kann das gemeinsame Unternehmen den Vertrag dieses Bediensteten unter den in Artikel 47 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) genannten Bedingungen **kündigen**.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die in Absatz 4 genannten Bediensteten, die in das gemeinsame Unternehmen versetzt werden, das **das gemeinsame Backoffice unterhält**, behalten die gleiche Art von Vertrag sowie

Geänderter Text

5. Die in Absatz 4 genannten Bediensteten, die in das gemeinsame Unternehmen versetzt werden, das **die spezifischen gemeinsamen Funktionen betreibt**, behalten die gleiche Art von

ihre Funktions- und Besoldungsgruppe; zudem wird bei ihnen davon ausgegangen, dass sie ihre gesamte Dienstzeit in diesem gemeinsamen Unternehmen abgeleistet haben.

Vertrag sowie ihre Funktions- und Besoldungsgruppe; zudem wird bei ihnen davon ausgegangen, dass sie ihre gesamte Dienstzeit in diesem gemeinsamen Unternehmen abgeleistet haben.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jedes gemeinsame Unternehmen verfügt über einen Verwaltungsrat und einen Exekutivdirektor.

Geänderter Text

1. Jedes gemeinsame Unternehmen verfügt über einen Verwaltungsrat und einen Exekutivdirektor **und über ein Gremium, das im Einklang mit Artikel 19 wissenschaftliche Beratung leistet.**

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Bezug auf die Zusammensetzung der Verwaltungsräte sollten alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, in Abhängigkeit von der Situation in den jeweiligen Bereichen für geografische Ausgewogenheit und eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern, nach Branchen und in Bezug auf den Hintergrund der Akteure zu sorgen.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Vorsitzende des

3. Der Vorsitzende des

Verwaltungsrats wird jährlich abwechselnd von der Union und den anderen Vertretern bestimmt, sofern im Zweiten Teil nichts anderes festgelegt ist.

Verwaltungsrats wird jährlich abwechselnd von der Union und den anderen Vertretern **aus dem Kreis seiner Mitglieder** bestimmt, sofern im Zweiten Teil nichts anderes festgelegt ist.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Verwaltungsrat hält mindestens zweimal jährlich ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag des Vorsitzenden, des Exekutivdirektors, der Kommission oder der Mehrheit der Vertreter der anderen Mitglieder als **die** Union oder der Teilnehmerstaaten einberufen werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden einberufen und finden am Sitz des betreffenden gemeinsamen Unternehmens statt, sofern der Verwaltungsrat in hinreichend begründeten Ausnahmefällen nicht etwas anderes beschließt.

Geänderter Text

4. Der Verwaltungsrat hält mindestens zweimal jährlich ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag des Vorsitzenden, des Exekutivdirektors, der Kommission oder der Mehrheit der Vertreter der anderen Mitglieder als **der** Union oder der Teilnehmerstaaten einberufen werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden einberufen und finden am Sitz des betreffenden gemeinsamen Unternehmens statt, sofern der Verwaltungsrat in hinreichend begründeten Ausnahmefällen nicht etwas anderes beschließt. **Die Teilnehmerliste, die Tagesordnung und das Sitzungsprotokoll werden zeitnah auf der jeweiligen Website des betreffenden gemeinsamen Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht.**

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Weitere Personen, insbesondere Vertreter anderer europäischer Partnerschaften, von Exekutiv- oder Regulierungsagenturen, regionalen Behörden in der Union und europäischen

Geänderter Text

7. Weitere Personen, insbesondere Vertreter anderer europäischer Partnerschaften **und** von Exekutiv- oder Regulierungsagenturen, **Teilnehmerstaaten, nationalen und**

Technologieplattformen, können vom Vorsitzenden im Einzelfall vorbehaltlich der Vorschriften zu Vertraulichkeit und Interessenkonflikten als Beobachter eingeladen werden.

regionalen Behörden in der Union und europäischen Technologieplattformen, können vom Vorsitzenden im Einzelfall vorbehaltlich der Vorschriften zu Vertraulichkeit und Interessenkonflikten als Beobachter eingeladen werden.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Geänderter Text

10. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, **in der unter anderem Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Beschlussfassung festgelegt werden.**

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Die Vertreter der Mitglieder sind an die Bestimmungen eines Verhaltenskodex gebunden. Im Verhaltenskodex sind die Pflichten dieser Mitglieder festgelegt, die Integrität und den Ruf des betreffenden gemeinsamen Unternehmens und der Union zu wahren.

Geänderter Text

11. Die Vertreter der Mitglieder **und Beobachter** sind an die Bestimmungen eines Verhaltenskodex gebunden. Im Verhaltenskodex sind die Pflichten dieser Mitglieder festgelegt, die Integrität und den Ruf des betreffenden gemeinsamen Unternehmens und der Union zu wahren.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Verwaltungsrat der gemeinsamen Unternehmen trägt jeweils die Gesamtverantwortung für die strategische

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat der gemeinsamen Unternehmen trägt jeweils die Gesamtverantwortung für die strategische

Ausrichtung und die Geschäfte des gemeinsamen Unternehmens und beaufsichtigt die Durchführung seiner Tätigkeiten.

Ausrichtung, **die Kohärenz mit den übergeordneten Zielen und Strategien der Union** und die Geschäfte des gemeinsamen Unternehmens und beaufsichtigt die Durchführung seiner Tätigkeiten.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission bemüht sich bei der Wahrnehmung ihrer Funktion im Verwaltungsrat um die Koordinierung zwischen den Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens und den entsprechenden Tätigkeiten im Rahmen der Finanzierungsprogramme der Union, um auf Synergien und Komplementarität hinzuwirken, wenn unter die Verbundforschung fallende Prioritäten festgestellt werden.

Geänderter Text

Die Kommission bemüht sich bei der Wahrnehmung ihrer Funktion im Verwaltungsrat um die Koordinierung zwischen den Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens und den entsprechenden Tätigkeiten im Rahmen der Finanzierungsprogramme der Union, um **unter Vermeidung von Doppelarbeit** auf Synergien und Komplementarität hinzuwirken, wenn unter die Verbundforschung fallende Prioritäten festgestellt werden. **Die Kommission stellt sicher, dass die gemeinsamen Unternehmen über ein angemessenes Mandat, operative Leitlinien und wirksame Verfahren verfügen, um Synergieeffekte mit Themen der Verbundforschung und den daraus resultierenden Projekten zu steuern, zu verwalten und umzusetzen.**

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Gewährleistung** der genauen und zeitnahen Überwachung der Fortschritte des Forschungs- und Innovationsprogramms des gemeinsamen Unternehmens und seiner einzelnen

Geänderter Text

(a) **Treffen von Maßnahmen zur Sicherstellung der Verwirklichung der allgemeinen, spezifischen und operativen Ziele des gemeinsamen Unternehmens, Bewertung ihrer Wirksamkeit und ihrer**

Maßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten der **Kommission** und der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda und erforderlichenfalls Treffen von Korrekturmaßnahmen, damit das gemeinsame Unternehmen seine Ziele erreicht;

Auswirkungen, Gewährleistung der genauen und zeitnahen Überwachung der Fortschritte des Forschungs- und Innovationsprogramms des gemeinsamen Unternehmens und seiner einzelnen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten der **übergeordneten Ziele und Strategien der Union** und der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda und erforderlichenfalls Treffen von Korrekturmaßnahmen, damit das gemeinsame Unternehmen seine Ziele erreicht;

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Prüfung und Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft nach Artikel 7;

Geänderter Text

(b) Prüfung und Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft nach Artikel 7 **unter Berücksichtigung der Beratung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums gemäß Artikel 19 und potenzieller Interessenkonflikte**;

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Prüfung und Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen potenzieller beitragender Partner nach Artikel 9;

Geänderter Text

(c) Prüfung und Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen potenzieller beitragender Partner nach Artikel 9 **unter Berücksichtigung der Beratung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums gemäß Artikel 19 und potenzieller Interessenkonflikte**;

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) Ernennung und Abberufung des Exekutivdirektors, Verlängerung seiner Amtszeit sowie Vorgabe von Leitlinien für den Exekutivdirektor und Überwachung seiner Tätigkeit;

Geänderter Text

(i) Ernennung – ***auf der Grundlage eines offenen und transparenten Verfahrens*** – und Abberufung des Exekutivdirektors, Verlängerung seiner Amtszeit sowie Vorgabe von Leitlinien für den Exekutivdirektor und Überwachung seiner Tätigkeit ***im Einklang mit Artikel 17, unter anderem durch die Ermittlung einer Reihe wesentlicher Leistungsindikatoren zur Beurteilung der Leistung des Exekutivdirektors;***

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) Annahme der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda zu Beginn der Initiative und gegebenenfalls Änderung derselben während der gesamten Laufzeit von „Horizont Europa“. In der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda werden die angestrebten Auswirkungen der Partnerschaft, das vorgesehene Tätigkeitenportfolio, die messbaren erwarteten Ergebnisse sowie Ressourcen, Ergebnisse und Etappenziele innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens festgelegt. Ferner werden die anderen europäischen Partnerschaften, mit denen das gemeinsame Unternehmen eine förmliche und regelmäßige Zusammenarbeit einrichtet, sowie die Möglichkeiten für Synergien zwischen den Maßnahmen des gemeinsamen Unternehmens und nationalen oder regionalen Initiativen und Strategien – auf Grundlage der den

Geänderter Text

(j) Annahme der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda zu Beginn der Initiative und gegebenenfalls Änderung derselben während der gesamten Laufzeit von „Horizont Europa“ ***auf der Grundlage der Beiträge aller Partner, unter anderem von Partnern aus dem Privatsektor und der Wissenschaftsgemeinde und Vertretern der Mitgliedstaaten und zivilgesellschaftlicher Organisationen, die im Bereich des entsprechenden gemeinsamen Unternehmens tätig sind.*** In der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda werden die angestrebten Auswirkungen der Partnerschaft, das vorgesehene Tätigkeitenportfolio, die messbaren erwarteten Ergebnisse sowie Ressourcen, Ergebnisse und Etappenziele innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens festgelegt. Ferner werden die anderen europäischen

Teilnehmerstaaten oder der Gruppe der Vertreter der Staaten übermittelten Informationen – sowie Synergien mit anderen Programmen der Union ermittelt;

Partnerschaften, mit denen das gemeinsame Unternehmen eine förmliche und regelmäßige Zusammenarbeit einrichtet, sowie die Möglichkeiten für Synergien zwischen den Maßnahmen des gemeinsamen Unternehmens und nationalen oder regionalen Initiativen und Strategien – auf Grundlage der den Teilnehmerstaaten oder der Gruppe der Vertreter der Staaten übermittelten Informationen – sowie Synergien mit anderen Programmen **und Strategien** der Union, **einschließlich der Maßnahmen, die in der europäischen Kompetenzagenda vorgesehen sind, entsprechend den von der Kommission bereitgestellten Leitlinien** ermittelt;

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) Annahme des Arbeitsprogramms und der zugehörigen Ausgabenschätzungen gemäß dem Vorschlag des Exekutivdirektors zur Umsetzung der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda einschließlich der administrativen Tätigkeiten, des Inhalts der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Forschungsbereiche, die Gegenstand gemeinsamer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und einer Zusammenarbeit mit anderen Partnerschaften sind, des Finanzierungssatzes für die einzelnen Bereiche der Aufforderung sowie der entsprechenden Regeln für Einreichung, Evaluierung, Auswahl, Gewährung und Überprüfung, wobei besonderes Augenmerk auf Rückmeldungen zu den politischen Anforderungen zu richten ist;

Geänderter Text

(k) Annahme des Arbeitsprogramms und der zugehörigen Ausgabenschätzungen gemäß dem Vorschlag des Exekutivdirektors zur Umsetzung der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda einschließlich der administrativen Tätigkeiten, des Inhalts der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen – **unter nachdrücklicher Sicherstellung dessen, dass durch eine Reihe offener Aufforderungen auch niedrigere Technologie-Reifegrade abgedeckt werden –, der Kriterien zur Förderung einer ausgewogenen Beteiligung der Geschlechter und in Bezug auf die geografische Herkunft**, der Forschungsbereiche, die Gegenstand gemeinsamer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und einer Zusammenarbeit mit anderen Partnerschaften **und von Synergieeffekten mit anderen Programmen der Union** sind, des Finanzierungssatzes für die einzelnen

Bereiche der Aufforderung sowie der entsprechenden Regeln für Einreichung, Evaluierung, Auswahl, Gewährung und Überprüfung, ***einschließlich spezifischer Verfahren zur Ermittlung und Vermeidung von Interessenkonflikten***, wobei besonderes Augenmerk auf Rückmeldungen zu den politischen Anforderungen zu richten ist;

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ka) Förderung der Sichtbarkeit und Offenheit der Tätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen und Annahme von Maßnahmen zur Anwerbung von Neueinsteigern, insbesondere von KMU, von Hochschulen, von Forschungseinrichtungen und von zivilgesellschaftlichen Organisationen für die Tätigkeiten und Maßnahmen des gemeinsamen Unternehmens unter Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle durch die Öffentlichkeit und zivilgesellschaftliche Organisationen;

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ma) Treffen geeigneter Maßnahmen und von Korrekturmaßnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse der von der Kommission gemäß den Bestimmungen des Artikels 171 durchgeführten Zwischenevaluierung und der Ergebnisse der vom Europäischen Rechnungshof

vorgenommenen jährlichen Prüfung;

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

(n) Bewertung des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts, einschließlich der entsprechenden Ausgaben und der Haushaltsmittel für gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit anderen europäischen Partnerschaften;

Geänderter Text

(n) Bewertung **und Billigung** des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts, einschließlich der entsprechenden Ausgaben und der Haushaltsmittel für gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit anderen europäischen Partnerschaften;

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

(s) Genehmigung der Liste der für eine Finanzierung ausgewählten Maßnahmen;

Geänderter Text

(s) Genehmigung der Liste der für eine Finanzierung ausgewählten Maßnahmen, **erforderlichenfalls nach Konsultation des wissenschaftlichen Beratungsgremiums;**

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe u

Vorschlag der Kommission

(u) Annahme einer Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zu den gemeinsamen Unternehmen sowie für den Einsatz von Praktikanten;

Geänderter Text

(u) Annahme einer Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zu den gemeinsamen Unternehmen, **einschließlich Bestimmungen zu ihrem Arbeitsentgelt,** sowie für den Einsatz von Praktikanten;

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe w

Vorschlag der Kommission

(w) gegebenenfalls *Vorlage der Anträge eines Mitglieds des gemeinsamen Unternehmens auf Änderung dieser Verordnung* bei der Kommission;

Geänderter Text

(w) gegebenenfalls *Sammlung von Anträgen auf Änderung dieser Verordnung und Vorlage dieser Anträge* bei der Kommission;

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe y

Vorschlag der Kommission

(y) Verabschiedung eines Plans für die stufenweise Einstellung der Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens durch „Horizont Europa“ **bis Ende 2022** auf Empfehlung des Exekutivdirektors;

Geänderter Text

(y) Verabschiedung eines Plans für die stufenweise Einstellung der Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens durch „Horizont Europa“ auf Empfehlung des Exekutivdirektors **spätestens ein Jahr nach der Zwischenbewertung von „Horizont Europa“ gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung über „Horizont Europa“ und spätestens im Jahr 2025;**

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage seiner Verdienste und Fähigkeiten aus der Liste der Kandidaten ernannt, die von der Kommission im Anschluss an *ein offenes und transparentes* Auswahlverfahren vorgeschlagen werden, wobei der **Grundsatz** der ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter gewahrt **wird**.

Geänderter Text

1. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage seiner Verdienste und Fähigkeiten **und seiner einschlägigen Erfahrung** aus der Liste der Kandidaten ernannt, die von der Kommission im Anschluss an **einen offenen und transparenten Aufruf zur Interessenbekundung** und **ein anschließendes** Auswahlverfahren vorgeschlagen werden, wobei **die**

Grundsätze der Exzellenz, der ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter und der geografischen Vielfalt gewahrt werden.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission schlägt nach Konsultation der anderen Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens als **die** Union eine Liste von Kandidaten für das Amt des Exekutivdirektors vor. Für die Zwecke dieser Konsultation ernennen die anderen Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens als die Union einvernehmlich ihre Vertreter sowie einen Beobachter im Namen des Verwaltungsrats.

Geänderter Text

2. Die Kommission schlägt nach Konsultation der anderen Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens als **der** Union eine Liste von Kandidaten für das Amt des Exekutivdirektors vor. **Mindestens 50 % der Kandidaten auf der Liste müssen unterschiedlichen Geschlechts sein. Die Kommission bemüht sich nach besten Kräften um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern.** Für die Zwecke dieser Konsultation ernennen die anderen Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens als die Union einvernehmlich ihre Vertreter sowie einen Beobachter im Namen des Verwaltungsrats.

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens hält sich die Kommission an die höchsten Transparenzstandards, unter anderem indem sie den Kandidaten einen klaren Zeitplan und die relevanten Informationen zur Verfügung stellt und indem sie die Kandidatenliste für jedes gemeinsame Unternehmen und die Ergebnisse veröffentlicht.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

3a. Vor der Ernennung unterzeichnet der ausgewählte Exekutivdirektor eine Erklärung, in der er angibt, dass keine Interessenkonflikte bestehen, sowie eine Erklärung über seine finanziellen Interessen, in der zumindest seine berufliche Tätigkeit während des Fünfjahreszeitraums vor seinem Amtsantritt bei dem gemeinsamen Unternehmen sowie seine Mitgliedschaft in Vorständen oder Ausschüssen von Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden oder sonstigen rechtmäßig geschaffenen Einrichtungen während dieses Zeitraums aufgeführt sind. Die Erklärung über Interessenkonflikte und die Erklärung über die finanziellen Interessen werden auf der Website des gemeinsamen Unternehmens leicht zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4

4. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt vier Jahre. Vor Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission nach Konsultation der anderen Mitglieder als **die** Union **einer** Beurteilung der Leistung des Exekutivdirektors und der künftigen Aufgaben und Herausforderungen des gemeinsamen Unternehmens vor.

4. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt vier Jahre. Vor Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission nach Konsultation der anderen Mitglieder als **der** Union **eine** Beurteilung der Leistung des Exekutivdirektors und der künftigen Aufgaben und Herausforderungen des gemeinsamen Unternehmens vor, **unter anderem im Rahmen der Evaluierung der Reihe wesentlicher Leistungsindikatoren gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe i.**

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Ausarbeitung des Arbeitsprogramms und der entsprechenden Ausgabenschätzungen für das gemeinsame Unternehmen sowie Übermittlung an den Verwaltungsrat zur Annahme, um die strategische Forschungs- und Innovationsagenda umzusetzen;

Geänderter Text

(c) Ausarbeitung des Arbeitsprogramms – ***auf der Grundlage der Beiträge von Partnern, unter anderem von Partnern aus dem Privatsektor und der Wissenschaftsgemeinde und Vertretern der Mitgliedstaaten und zivilgesellschaftlicher Organisationen, die im Bereich des entsprechenden gemeinsamen Unternehmens tätig sind*** – und der entsprechenden Ausgabenschätzungen für das gemeinsame Unternehmen sowie Übermittlung ***des Arbeitsprogramms und der entsprechenden Ausgabenschätzungen*** an den Verwaltungsrat zur Annahme, um die strategische Forschungs- und Innovationsagenda umzusetzen;

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Überwachung der Durchführung von Maßnahmen zur Anwerbung von Neueinsteigern, insbesondere von KMU, von Hochschulen, von Forschungseinrichtungen und von zivilgesellschaftlichen Organisationen;

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(n) ***Umsetzung der*** Kommunikationspolitik des gemeinsamen

(n) ***Ausarbeitung und Umsetzung einer bürger- und KMU-freundlichen***

Unternehmens;

Kommunikationspolitik des gemeinsamen Unternehmens;

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

(q) Schutz der finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen;

Geänderter Text

(q) Schutz der finanziellen Interessen der Union **und der anderen Mitglieder als der Union** durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, **Interessenkonflikte**, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen;

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Verwaltung der Durchführung des Arbeitsprogramms des gemeinsamen Unternehmens im gesamten Umsetzungszyklus;

Geänderter Text

(b) Verwaltung der Durchführung des Arbeitsprogramms des gemeinsamen Unternehmens im gesamten Umsetzungszyklus **und Sicherstellung dessen, dass das Arbeitsprogramm und jegliche Änderungen daran öffentlich gemacht werden;**

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **Übermittlung** aller einschlägigen Informationen an die Mitglieder und Gremien des gemeinsamen Unternehmens sowie Bereitstellung jeglicher Unterstützung, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen;

Geänderter Text

(c) **rechtzeitige Übermittlung** aller einschlägigen Informationen an die Mitglieder und Gremien des gemeinsamen Unternehmens sowie Bereitstellung jeglicher Unterstützung, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen;

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Die** gemeinsamen Unternehmen **holen auf folgendem Wege** unabhängige wissenschaftliche Beratung ein:

Geänderter Text

1. **Sofern im Zweiten Teil nichts anderes bestimmt ist, holen die gemeinsamen Unternehmen über ein wissenschaftliches Beratungsgremium, das vom gemeinsamen Unternehmen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Zweiten Teils und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels eingesetzt wird, unabhängige wissenschaftliche Beratung ein. Gegebenenfalls können gemeinsame Unternehmen externes unabhängiges Fachwissen zu spezifischen Fragen ad hoc anfordern.**

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **über ein wissenschaftliches Beratungsgremium oder dessen Mitglieder, das vom gemeinsamen Unternehmen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Zweiten Teils und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels eingesetzt wird, und/oder**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) über Ad-hoc-Anfragen um Fachwissen, die der Verwaltungsrat außerhalb des gemeinsamen Unternehmens zu spezifischen Fragen vorbringt.

entfällt

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Ausnahmefällen und bei hinreichender Begründung kann ein Teil der wissenschaftlichen Beratungsfunktion von anderen Mitgliedern des gemeinsamen Unternehmens als die Union wahrgenommen werden, sofern kein Interessenkonflikt vorliegt.

entfällt

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Unter den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beratungsgremiums herrscht eine ausgewogene Vertretung von Sachverständigen innerhalb des Tätigkeitsbereichs des gemeinsamen Unternehmens, wobei auch eine ausgewogene Vertretung **beider Geschlechter** gewährleistet ist. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beratungsgremiums verfügen

2. Unter den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beratungsgremiums herrscht eine ausgewogene Vertretung von Sachverständigen innerhalb des Tätigkeitsbereichs des gemeinsamen Unternehmens, wobei auch eine ausgewogene Vertretung **in Bezug auf die Exzellenz, das Geschlecht und die geografische Herkunft** gewährleistet ist. Die Mitglieder des wissenschaftlichen

zusammengenommen über die erforderlichen Kompetenzen und Fachkenntnisse im technischen Bereich, um dem gemeinsamen Unternehmen wissenschaftlich fundierte Empfehlungen zu unterbreiten, wobei die sozioökonomischen Auswirkungen dieser Empfehlungen und die Ziele des gemeinsamen Unternehmens zu berücksichtigen sind.

Beratungsgremiums verfügen zusammengenommen über die erforderlichen Kompetenzen und Fachkenntnisse im technischen Bereich, um dem gemeinsamen Unternehmen wissenschaftlich fundierte Empfehlungen zu unterbreiten, wobei die **Klima- und Umweltauswirkungen und sozioökonomischen Auswirkungen dieser Empfehlungen – einschließlich der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die technologische Souveränität** – und die Ziele des gemeinsamen Unternehmens **sowie die Auswirkungen der vom gemeinsamen Unternehmen betriebenen Forschung zu geschlechtsspezifischen Fragen** zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Verwaltungsrat legt spezielle Kriterien und **Verfahren** für die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums des gemeinsamen Unternehmens fest und ernennt dessen Mitglieder. **Der Verwaltungsrat berücksichtigt gegebenenfalls die von der Gruppe der Vertreter der Staaten vorgeschlagenen potenziellen Kandidaten.**

Geänderter Text

4. Der Verwaltungsrat legt **auf der Grundlage transparenter und offener Aufrufe zur Interessenbekundung** spezielle Kriterien und **das Auswahlverfahren** für die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums des gemeinsamen Unternehmens fest und ernennt dessen Mitglieder **für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren, der einmal verlängert werden kann.**

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Das wissenschaftliche Beratungsgremium tritt mindestens

Geänderter Text

6. Das wissenschaftliche Beratungsgremium tritt mindestens

zweimal jährlich zusammen, und seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen, an den Sitzungen als Beobachter teilzunehmen. Das wissenschaftliche Beratungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

zweimal jährlich zusammen, und seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen, an den Sitzungen als Beobachter teilzunehmen. Das wissenschaftliche Beratungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, **in der unter anderem Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Beschlussfassung festgelegt werden. Die Tagesordnung, die Teilnehmerliste und das Sitzungsprotokoll werden zeitnah auf der Website des gemeinsamen Unternehmens veröffentlicht.**

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beratung zu den wissenschaftlichen Prioritäten, die in **den Arbeitsprogrammen im Einklang mit** der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda und der strategischen Planung von „Horizont Europa“ behandelt werden sollen;

Geänderter Text

(a) Beratung zu den wissenschaftlichen Prioritäten, die in der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda und **damit zusammenhängenden Arbeitsprogrammen im Einklang mit** der strategischen Planung von „Horizont Europa“ behandelt werden sollen;

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) unabhängige Beratung und wissenschaftliche Analysen zu spezifischen Fragen, die vom Verwaltungsrat angefordert werden, insbesondere in Bezug auf Entwicklungen in benachbarten Sektoren;

Geänderter Text

(d) unabhängige Beratung und wissenschaftliche Analysen zu spezifischen Fragen, die vom Verwaltungsrat angefordert werden, insbesondere in Bezug auf Entwicklungen in benachbarten Sektoren **sowie auf die potenziellen Auswirkungen der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens auf die Umwelt, die Gesellschaft und das Klima;**

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 7 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Bewertung und Beratung des Verwaltungsrats in Bezug auf die Anträge potenzieller assoziierter Mitglieder und beitragender Partner;

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Der Vorsitzende legt dem Verwaltungsrat nach jeder Sitzung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums einen Bericht vor, in dem die Stellungnahmen des Gremiums und seiner Mitglieder zu den in der Sitzung erörterten Fragen dargelegt sind.

8. Der Vorsitzende legt dem Verwaltungsrat nach jeder Sitzung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums einen Bericht vor, in dem die Stellungnahmen des Gremiums und seiner Mitglieder zu den in der Sitzung erörterten Fragen dargelegt sind. **Der Bericht wird, soweit möglich, auf der Website des gemeinsamen Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht.**

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. Der Verwaltungsrat unterrichtet das wissenschaftliche Beratungsgremium unverzüglich über die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen oder Vorschlägen oder gibt die Gründe dafür an, dass keine Folgemaßnahmen dazu ergriffen werden, und macht sie öffentlich

zugänglich.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Vorsitzende der Gruppe der Vertreter der Staaten kann weitere Personen einladen, als Beobachter an den Sitzungen teilzunehmen, insbesondere Vertreter einschlägiger föderaler oder regionaler Behörden aus der Union, Vertreter von **KMU-Verbänden** und Vertreter anderer Gremien des gemeinsamen Unternehmens.

Geänderter Text

5. Der Vorsitzende der Gruppe der Vertreter der Staaten kann weitere Personen einladen, als Beobachter an den Sitzungen teilzunehmen, insbesondere Vertreter einschlägiger föderaler oder regionaler Behörden aus der Union, Vertreter von **KMU und Industrieverbänden, Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen** und Vertreter anderer Gremien des gemeinsamen Unternehmens.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Tagesordnung für die Sitzungen der Gruppe der Vertreter der Staaten wird rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben, um eine angemessene Vertretung durch jeden Mitgliedstaat und jedes assoziierte Land zu gewährleisten. Die Tagesordnung wird auch dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme übermittelt.

Geänderter Text

6. Die Tagesordnung für die Sitzungen der Gruppe der Vertreter der Staaten wird rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben, um eine angemessene Vertretung durch jeden Mitgliedstaat und jedes assoziierte Land zu gewährleisten. Die Tagesordnung wird auch dem Verwaltungsrat **rechtzeitig** zur Kenntnisnahme übermittelt.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Aktualisierung der strategischen Ausrichtung im Einklang mit der strategischen Planung von „Horizont Europa“ und mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Union und der Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

(b) der Aktualisierung der strategischen Ausrichtung im Einklang mit der strategischen Planung von „Horizont Europa“, **mit übergeordneten Strategien und Zielen der Union** und mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Union und der Mitgliedstaaten;

Änderungsantrag 184

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 7 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

(e) der Einbeziehung von KMU.

Geänderter Text

(e) der Einbeziehung von KMU **und Start-up-Unternehmen, ihren Wirtschaftsverbänden, Hochschulen und Forschungseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Neueinsteigern;**

Änderungsantrag 185

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 7 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) potenziellen Auswirkungen der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens auf die Umwelt und das Klima und ihrem gesellschaftlichen Mehrwert.

Änderungsantrag 186

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 8 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Stand der einschlägigen nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationsprogramme und Ermittlung potenzieller Bereiche für die Zusammenarbeit, einschließlich konkreter bereits ergriffener oder geplanter Maßnahmen für den Einsatz einschlägiger Technologien und innovativer Lösungen;

Geänderter Text

(a) Stand der einschlägigen nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationsprogramme und Ermittlung potenzieller Bereiche für die Zusammenarbeit, einschließlich konkreter bereits ergriffener oder geplanter Maßnahmen für **die Entwicklung, den Einsatz, die Markteinführung und die gesellschaftliche Akzeptanz** einschlägiger Technologien und innovativer Lösungen, **z. B. zwischen gemeinsamen Unternehmen und ihren Forschungs- und Innovationsprogrammen und ihren Investitionsprogrammen abgestimmte Aufforderungen**;

Änderungsantrag 187

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

9. Die Gruppe der Vertreter der Staaten legt am Ende jedes Kalenderjahrs einen Bericht vor, in dem die nationalen oder regionalen Politiken im Bereich des gemeinsamen Unternehmens beschrieben und konkrete Formen der Zusammenarbeit mit den vom gemeinsamen Unternehmen finanzierten Maßnahmen aufgezeigt werden.

Geänderter Text

9. Die Gruppe der Vertreter der Staaten legt am Ende jedes Kalenderjahrs einen Bericht vor, in dem die nationalen oder regionalen Politiken im Bereich des gemeinsamen Unternehmens beschrieben und konkrete Formen der Zusammenarbeit mit den vom gemeinsamen Unternehmen finanzierten Maßnahmen aufgezeigt werden. **Der Bericht wird auf der Website des gemeinsamen Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht.**

Änderungsantrag 188

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13a. Die Gruppe der Vertreter der

Staaten beachtet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vorschriften über Vertraulichkeit und Interessenkonflikte gemäß den Artikeln 31 und 40.

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Gruppe der Interessenträger steht allen öffentlichen und privaten Interessenträgern offen, einschließlich **organisierter** Gruppen, die im Bereich des gemeinsamen Unternehmens tätig sind, sowie **internationalen** Interessengruppen aus den Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern und anderen Ländern.

Geänderter Text

2. Die Gruppe der Interessenträger steht allen öffentlichen und privaten Interessenträgern offen, einschließlich **organisierter Gruppen und zivilgesellschaftlicher Organisationen**, die im Bereich des gemeinsamen Unternehmens tätig sind, sowie **internationaler** Interessengruppen aus den Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern und anderen Ländern.

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Verwaltungsrat legt spezielle Kriterien und das Auswahlverfahren für die Zusammensetzung der Gruppe der Interessenträger fest und strebt geografische Ausgewogenheit und eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern, nach Branchen und in Bezug auf den Hintergrund der Akteure an. Der Verwaltungsrat berücksichtigt gegebenenfalls die von der Gruppe der Vertreter der Staaten vorgeschlagenen potenziellen Kandidaten. Es wird sichergestellt, dass die Gruppe der Interessenträger neuen Mitgliedern fortwährend offensteht; dies sollte im Rahmen der Zwischenevaluierung

*bewertet und erforderlichenfalls
angegangen werden.*

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Gruppe der Interessenträger wird regelmäßig über die Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens unterrichtet und aufgefordert, zu den geplanten Initiativen des gemeinsamen Unternehmens Stellung zu nehmen.

Geänderter Text

3. Die Gruppe der Interessenträger wird regelmäßig über die Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens unterrichtet und aufgefordert, **auf Aufforderung oder auf eigene Initiative** zu den geplanten Initiativen des gemeinsamen Unternehmens Stellung zu nehmen.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Sitzungen der Gruppe der Interessenträger werden vom Exekutivdirektor einberufen.

Geänderter Text

4. Die Sitzungen der Gruppe der Interessenträger werden **mindestens einmal im Jahr** vom Exekutivdirektor einberufen.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Exekutivdirektor kann dem Verwaltungsrat empfehlen, die Gruppe der Interessenträger zu spezifischen Fragen zu konsultieren. Findet eine solche Konsultation statt, wird dem Verwaltungsrat nach der entsprechenden Diskussion in der Gruppe der Interessenträger ein Bericht vorgelegt.

Geänderter Text

5. Der Exekutivdirektor kann dem Verwaltungsrat empfehlen, die Gruppe der Interessenträger zu spezifischen Fragen zu konsultieren. Findet eine solche Konsultation statt, wird dem Verwaltungsrat nach der entsprechenden Diskussion in der Gruppe der Interessenträger ein Bericht vorgelegt, **der**

*auf der Website des jeweiligen
gemeinsamen Unternehmens öffentlich
zugänglich gemacht wird.*

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Gruppe der Interessenträger beachtet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vorschriften über Vertraulichkeit und Interessenkonflikte gemäß den Artikeln 31 und 40.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung „Horizont Europa“ und abweichend von Artikel 34 der genannten Verordnung können die gemeinsamen Unternehmen je nach Art des Teilnehmers und der Art der Maßnahme unterschiedliche Erstattungssätze für die Unionsfinanzierung innerhalb einer Maßnahme anwenden. Die Erstattungssätze werden im Arbeitsprogramm festgelegt.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Arbeitsprogramm wird bis zum

2. Das Arbeitsprogramm wird bis zum

Ende des Jahres, das seiner Durchführung vorausgeht, angenommen. Das Arbeitsprogramm wird auf der Website des gemeinsamen Unternehmens veröffentlicht und zur Unterstützung der Koordinierung mit der Gesamtstrategie von „Horizont Europa“ dem Programmausschuss der *jeweiligen Cluster* zur Kenntnisnahme übermittelt.

Ende des Jahres, das seiner Durchführung vorausgeht, angenommen. Das Arbeitsprogramm wird auf der Website des gemeinsamen Unternehmens *und auf der Website von „Horizont Europa“ sowie im Rahmen einer gemeinsamen elektronischen Datenbank* veröffentlicht und zur Unterstützung der Koordinierung mit der Gesamtstrategie von „Horizont Europa“ dem Programmausschuss *in der einschlägigen Formation* zur Kenntnisnahme übermittelt.

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der jährliche Haushaltsplan wird der Höhe des Finanzbeitrags der Union *angepasst*, der im Haushaltsplan der Union festgelegt ist.

Geänderter Text

5. Der jährliche Haushaltsplan wird der Höhe des Finanzbeitrags der Union, der im Haushaltsplan der Union festgelegt ist, *und der Höhe des Finanzbeitrags und der in Sachleistungen erbrachten Beiträge von anderen Mitgliedern als der Union angepasst*.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat einen konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vor.

Geänderter Text

1. Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat einen konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vor. *Der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht wird zeitnah auf der Website des gemeinsamen Unternehmens veröffentlicht*.

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die eingereichten Vorschläge mit einer Aufschlüsselung nach Art der Teilnehmer, einschließlich KMU, und nach Land;

Geänderter Text

(b) die eingereichten Vorschläge mit einer Aufschlüsselung nach Art der Teilnehmer, einschließlich KMU, und nach Land ***unter Angabe des Anteils an Neueinsteigern***;

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Partnerschaften, einschließlich gemeinsamer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, und Synergien zwischen den Maßnahmen des gemeinsamen Unternehmens und nationalen oder regionalen Initiativen und Strategien.

Geänderter Text

(e) die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Partnerschaften, einschließlich gemeinsamer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, und Synergien zwischen den Maßnahmen des gemeinsamen Unternehmens und ***anderen Programmen der Union sowie den*** nationalen oder regionalen Initiativen und Strategien.

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) die Fortschritte bei der Verwirklichung der messbaren erwarteten Ergebnisse, Leistungen und Etappenziele innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens, wie in der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda und im Arbeitsprogramm des gemeinsamen Unternehmens dargelegt;

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) die Höhe des Finanzbeitrags von anderen Mitgliedern als der Union und des Finanzbeitrags der Union, die derzeit bereitgestellt wurden;

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ec) der Beitrag des gemeinsamen Unternehmens zu den Maßnahmen der Europäischen Kompetenzagenda, insbesondere zu denjenigen, die auf die Entwicklung von Kompetenzen zur Unterstützung des grünen und des digitalen Wandels und auf die Erhöhung der Zahl der Absolventen in MINT-Fächern abzielen, in den jeweiligen Arbeitsbereichen des gemeinsamen Unternehmens;

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ed) alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts, einschließlich der Maßnahmen zur Überwindung der geschlechtsspezifischen Diskrepanz im Bereich Forschung und Innovation.

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die anderen Mitglieder als die Union vereinbaren, wie sie ihren gemeinsamen Beitrag ***im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens*** untereinander aufteilen.

Geänderter Text

2. Die anderen Mitglieder als die Union vereinbaren, wie sie ihren gemeinsamen Beitrag untereinander aufteilen.

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bei dem Beschluss über die Aufteilung ihres gemeinsamen Beitrags zu einem gemeinsamen Unternehmen handeln die Mitglieder mit Ausnahme der Union im Einklang mit den Finanzvorschriften des gemeinsamen Unternehmens, ohne dabei kleinen und mittleren Unternehmen belastende Bedingungen aufzuerlegen, deren Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen auch durch günstige Bedingungen unterstützt wird, die ihrer Größe sowie ihrer im Vergleich zu größeren Akteuren eingeschränkteren Verhandlungsmacht in der gesamten Wertschöpfungskette Rechnung tragen.

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Sollten die anderen Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens als die Union

Geänderter Text

6. Sollten die anderen Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens als die Union

ihrer Verpflichtung in Bezug auf ihren Beitrag nicht nachkommen, unterrichtet der Exekutivdirektor sie schriftlich und legt eine angemessene Frist fest zur Abhilfe. Hat das betreffende andere Mitglied als die Union seine Zahlung auch nach Ablauf dieses Zeitraums nicht geleistet, unterrichtet der Exekutivdirektor die Kommission mit Blick auf potenzielle Maßnahmen und das betreffende Mitglied darüber, dass es gemäß Artikel 11 Absatz 9 von der Stimmabgabe im Verwaltungsrat ausgeschlossen ist.

ihrer Verpflichtung in Bezug auf ihren Beitrag nicht nachkommen, unterrichtet der Exekutivdirektor sie schriftlich und legt eine angemessene Frist fest zur Abhilfe. Hat das betreffende andere Mitglied als die Union seine Zahlung auch nach Ablauf dieses Zeitraums nicht geleistet, unterrichtet der Exekutivdirektor die Kommission **und die Teilnehmerstaaten** mit Blick auf potenzielle Maßnahmen und das betreffende Mitglied darüber, dass es gemäß Artikel 11 Absatz 9 von der Stimmabgabe im Verwaltungsrat ausgeschlossen ist.

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist in Vereinbarungen, Beschlüssen und Verträgen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, der Kommission, dem gemeinsamen Unternehmen, dem Rechnungshof, der EUSTa und dem OLAF ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, entsprechend ihren Zuständigkeiten solche Rechnungsprüfungen, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sowie Untersuchungen durchzuführen.

Geänderter Text

4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist in Vereinbarungen, Beschlüssen und Verträgen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, der Kommission, dem **entsprechenden** gemeinsamen Unternehmen, dem Rechnungshof, der EUSTa und dem OLAF ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, entsprechend ihren Zuständigkeiten solche Rechnungsprüfungen, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sowie Untersuchungen **ohne Erhöhung des Verwaltungsaufwands für das gemeinsame Unternehmen** durchzuführen.

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Rechnungsprüfungen für Ausgaben für indirekte Maßnahmen werden im Einklang

Geänderter Text

Rechnungsprüfungen für Ausgaben für indirekte Maßnahmen werden im Einklang

mit [Artikel 48] der Verordnung über „Horizont Europa“ als Teil der indirekten Maßnahmen von „Horizont Europa“ durchgeführt, insbesondere im Einklang mit der in [Artikel 48 Absatz 2] jener Verordnung genannten Auditstrategie.

mit [Artikel 48] der Verordnung über „Horizont Europa“ als Teil der indirekten Maßnahmen von „Horizont Europa“ **und ohne Erhöhung des Verwaltungsaufwands für das gemeinsame Unternehmen** durchgeführt, insbesondere im Einklang mit der in [Artikel 48 Absatz 2] jener Verordnung genannten Auditstrategie.

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der interne Prüfer der Kommission **verfügt** gegenüber **dem** gemeinsamen Unternehmen **über** die gleichen Befugnisse aus wie gegenüber der Kommission.

Geänderter Text

1. Der interne Prüfer der Kommission **übt** gegenüber **den** gemeinsamen Unternehmen die gleichen Befugnisse aus wie gegenüber der Kommission **und muss Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der gemeinsamen Unternehmen ergreifen**.

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das gemeinsame Unternehmen gewährt den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Zugang zu allen Informationen in Bezug auf die von ihm finanzierten indirekten Maßnahmen. Diese Informationen umfassen die Ergebnisse der Begünstigten, die an indirekten Maßnahmen des gemeinsamen Unternehmens teilnehmen, sowie alle sonstigen Informationen, die für die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Politik oder Programme der Union für notwendig erachtet werden. Diese Zugangsrechte

Geänderter Text

1. Das gemeinsame Unternehmen gewährt den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Zugang zu allen Informationen in Bezug auf die von ihm finanzierten indirekten Maßnahmen. Diese Informationen umfassen die Ergebnisse der Begünstigten, die an indirekten Maßnahmen des gemeinsamen Unternehmens teilnehmen, sowie alle sonstigen Informationen, die für die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Politik oder Programme der Union für notwendig erachtet werden. Diese Zugangsrechte

beschränken sich auf eine nicht kommerzielle und nicht wettbewerbsorientierte Nutzung und müssen mit den geltenden Vertraulichkeitsvorschriften im Einklang stehen.

beschränken sich auf eine nicht kommerzielle und nicht wettbewerbsorientierte Nutzung, ***unterliegen angemessenen IT-Sicherheits- und Informationssicherheitsstandards***, müssen ***den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und mit den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten*** und den geltenden Vertraulichkeitsvorschriften im Einklang stehen.

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Politik oder Programme der Union macht das gemeinsame Unternehmen der Kommission die in den eingereichten Vorschlägen enthaltenen Informationen zugänglich.

Geänderter Text

2. Für die Zwecke der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Politik oder Programme der Union macht das gemeinsame Unternehmen der Kommission die in den eingereichten Vorschlägen enthaltenen Informationen zugänglich. ***Alle relevanten Daten zu Projekten, die von den gemeinsamen Unternehmen eingereicht werden, werden in die einzige Datenbank von „Horizont Europa“ aufgenommen.***

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Personalstärke wird durch den Stellenplan jedes gemeinsamen Unternehmens ***unter Angabe der*** Zeitplanstellen nach Funktions- und Besoldungsgruppe und der Zahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) in Übereinstimmung

Geänderter Text

2. Die Personalstärke wird durch den Stellenplan jedes gemeinsamen Unternehmens ***festgelegt und muss die Stellenzahl und Besoldungsgruppen, die für die Sicherung höchster Einstellungsanforderungen in diesem Bereich erforderlich sind, angemessen***

mit seinem jährlichen Haushaltsplan *festgelegt*.

abbilden, wobei die Zeitplanstellen nach Funktions- und Besoldungsgruppe und der Zahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) in Übereinstimmung mit seinem jährlichen Haushaltsplan *und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter anzugeben sind*.

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das gemeinsame Unternehmen *sowie dessen Gremien und* Personal vermeiden bei *ihren* Tätigkeiten *die Entstehung von Interessenkonflikten*.

Geänderter Text

1. Das gemeinsame Unternehmen, *seine Organe und seine Mitglieder sowie sein* Personal vermeiden *jegliche Interessenkonflikte* bei *der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit den* Tätigkeiten *des gemeinsamen Unternehmens sowie bei deren Durchführung*.

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Verwaltungsrat erlässt im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens und dem Beamtenstatut Vorschriften zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten in Bezug auf das Personal des gemeinsamen Unternehmens, die Mitglieder und sonstige Personen im Verwaltungsrat und den anderen Gremien oder Gruppen des gemeinsamen Unternehmens.

Geänderter Text

2. Der Verwaltungsrat erlässt im Einklang mit *dieser Verordnung*, der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens und dem Beamtenstatut Vorschriften zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten in Bezug auf das Personal des gemeinsamen Unternehmens, die Mitglieder und sonstige Personen im Verwaltungsrat und *in* den anderen Gremien oder Gruppen des gemeinsamen Unternehmens.

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beratungsgremiums und die Exekutivdirektoren veröffentlichen eine vollständige Erklärung zu ihren beruflichen Tätigkeiten, finanziellen Interessen und möglichen Interessenkonflikten und aktualisieren diese Erklärung regelmäßig. Diese enthält auch Informationen über ihre Mitgliedschaft in verschiedenen Gremien und Ausschüssen sowie Informationen über alle öffentlichen Beteiligungen, sofern sie mit potenziellen politischen Auswirkungen verbunden sind oder die Person durch die Beteiligung erheblichen Einfluss auf die Angelegenheiten des Unternehmens oder der Personengesellschaft erlangt. Die Exekutivdirektoren können einen beruflichen Hintergrund vorweisen, aus dem hervorgeht, dass sie über Erfahrung in dem entsprechenden Einsatzgebiet des betreffenden gemeinsamen Unternehmens verfügen.

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Während des Abwicklungsverfahrens werden die Vermögenswerte des gemeinsamen Unternehmens zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und der mit seiner Abwicklung verbundenen Ausgaben verwendet. Etwaige Überschüsse werden proportional zu den Finanzbeiträgen der Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens unter den Mitgliedern des

4. Während des Abwicklungsverfahrens werden die Vermögenswerte des gemeinsamen Unternehmens zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und der mit seiner Abwicklung verbundenen Ausgaben verwendet. Etwaige Überschüsse werden proportional zu den Finanzbeiträgen der Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens unter den Mitgliedern des

gemeinsamen Unternehmens zum Zeitpunkt der Abwicklung umgelegt. Etwaige auf die Union umgelegte Überschüsse fließen in den **Gesamthaushaltsplan der Union** zurück.

gemeinsamen Unternehmens zum Zeitpunkt der Abwicklung umgelegt. Etwaige auf die Union umgelegte Überschüsse fließen in den **Haushaltsplan von „Horizont Europa“** zurück.

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beschleunigung des Innovationsprozesses und der Entwicklung innovativer biobasierter Lösungen;

Geänderter Text

(a) Beschleunigung des **Forschungs- und** Innovationsprozesses und der Entwicklung **nachhaltiger** innovativer biobasierter Lösungen;

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Beschleunigung der Markteinführung der bestehenden ausgereiften und innovativen biobasierten Lösungen;

Geänderter Text

(b) Beschleunigung der Markteinführung der bestehenden **nachhaltigen** ausgereiften und innovativen biobasierten Lösungen;

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Gewährleistung einer hohen Umweltleistung biobasierter Industriesysteme.

Geänderter Text

(c) Gewährleistung einer hohen Umweltleistung **nachhaltiger** biobasierter Industriesysteme.

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Intensivierung der interdisziplinären Forschungs- und Innovationstätigkeiten, um die Vorteile des Fortschritts in den Biowissenschaften und in anderen wissenschaftlichen Disziplinen für die Entwicklung und Demonstration nachhaltiger biobasierter Lösungen zu nutzen;

Geänderter Text

(a) Intensivierung der interdisziplinären Forschungs- und Innovationstätigkeiten, um die Vorteile des Fortschritts in den Biowissenschaften und in anderen wissenschaftlichen Disziplinen für die Entwicklung und Demonstration **wirtschaftlich, ökologisch und sozial** nachhaltiger biobasierter Lösungen zu nutzen;

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Ausweitung und Integration der Forschungs- und Innovationskapazitäten der Interessenträger in der gesamten Union, um das Potenzial der lokalen Bioökonomie auszuschöpfen;

Geänderter Text

(b) Ausweitung und Integration der Forschungs- und Innovationskapazitäten der Interessenträger in der gesamten Union, um das Potenzial der lokalen Bioökonomie **gemäß den Klima-, Umwelt- und Biodiversitätszielen der Union** auszuschöpfen;

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten zur Bewältigung von **Umweltproblemen** und Entwicklung nachhaltigerer biobasierter Innovationen;

Geänderter Text

(c) Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten zur Bewältigung von **wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemen** und Entwicklung nachhaltigerer biobasierter Innovationen;

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Beitrag zur Ermittlung von Lösungen, bei denen auf negative Emissionen ausgerichtete Technologien und Ansätze sowie die Bindung von Kohlenstoff in natürlichen Systemen eingesetzt werden und die weitere Umweltvorteile aufweisen;

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Förderung der Integration von biobasierten Forschungs- und Innovationsprozessen in die industriellen Wertschöpfungsketten der Union;

(d) Förderung der Integration von biobasierten Forschungs- und Innovationsprozessen in die industriellen Wertschöpfungsketten der Union **unter Förderung eines höheren Maßes an Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft;**

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Verringerung des Investitionsrisikos im Bereich Forschung und Innovation für biobasierte Unternehmen und Projekte;

(e) Verringerung des Investitionsrisikos im Bereich Forschung und Innovation für **nachhaltige** biobasierte Unternehmen und Projekte;

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Sicherstellung der Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Entwicklung und Durchführung biobasierter Forschungs- und Innovationsprojekte.

Geänderter Text

(f) Sicherstellung der Berücksichtigung von Umweltaspekten **und der Eindämmung von möglichen negativen Auswirkungen** bei der Entwicklung und Durchführung biobasierter Forschungs- und Innovationsprojekte, **um einen Beitrag zu den Energie- und Klimazielen der Union zu leisten.**

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung breit angelegter interdisziplinärer Forschungs- und Innovationsprojekte, die industrielle Innovationen in der biobasierten Industrie vorantreiben, um die Ziele des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa zu erreichen;

Geänderter Text

(c) Förderung breit angelegter interdisziplinärer Forschungs- und Innovationsprojekte, die industrielle Innovationen **und die Nachhaltigkeit** in der biobasierten Industrie vorantreiben, um die Ziele des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa **im Einklang mit den Klima- und Energiezielen der Union** zu erreichen;

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Vertiefung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa entlang der gesamten Innovationskette von niedrigen bis hin zu hohen Technologie-Reifegraden;

Geänderter Text

(d) Vertiefung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa entlang der gesamten Innovationskette von niedrigen bis hin zu hohen Technologie-Reifegraden **und Eindämmung ihrer möglichen negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen;**

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Mobilisierung und Einbeziehung von Akteuren aus Forschung und Innovation aus ländlichen und Küstenregionen, städtischen Gebieten und Regionen mit ungenutztem Potenzial für die Entwicklung **der** biobasierten Industrie, um bei Projektmaßnahmen zusammenzuarbeiten;

Geänderter Text

(e) Mobilisierung und Einbeziehung von Akteuren aus Forschung und Innovation aus ländlichen und Küstenregionen, städtischen Gebieten und Regionen mit ungenutztem Potenzial für die Entwicklung **einer nachhaltigen** biobasierten Industrie **auf verschiedenen geographischen Ebenen**, um bei Projektmaßnahmen zusammenzuarbeiten;

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Förderung der Kommunikation und der Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Forschung und Innovation und Interessenträgern aus der Industrie im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa, um das Bewusstsein für sich rasch entwickelnde Kenntnisse und Technologien zu schärfen, die sektorübergreifende Zusammenarbeit zu vereinfachen und die Markteinführung innovativer biobasierter Lösungen zu erleichtern;

Geänderter Text

(g) Förderung der Kommunikation und der Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Forschung und Innovation und Interessenträgern aus der Industrie, **einschließlich KMU, kleiner Organisationen aus dem Primärsektor und zivilgesellschaftlicher Organisationen**, im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa, um das Bewusstsein für sich rasch entwickelnde Kenntnisse und Technologien zu schärfen, die sektorübergreifende Zusammenarbeit zu vereinfachen und die Markteinführung **nachhaltiger** innovativer biobasierter Lösungen zu erleichtern;

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Mobilisierung nationaler und regionaler Behörden, die in der Lage sind, günstigere Bedingungen für die Markteinführung biobasierter Innovationen zu schaffen;

Geänderter Text

(h) Mobilisierung nationaler und regionaler Behörden, die in der Lage sind, günstigere Bedingungen für die Markteinführung **nachhaltiger** biobasierter Innovationen zu schaffen;

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) ***Bekanntmachung und Förderung innovativer biobasierter Lösungen gegenüber politischen Entscheidungsträgern, der Industrie, Nichtregierungsorganisationen und Verbrauchern im Allgemeinen.***

Geänderter Text

(j) ***Veröffentlichung seiner Erkenntnisse und Ergebnisse auf transparente und zugängliche Weise, auch über seine sozialen und ökologischen Auswirkungen innerhalb der Union und in Drittländern, und Bekanntmachung und Förderung innovativer biobasierter Lösungen;***

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das „Bio-based Industries Consortium“ (Konsortium für biobasierte Industriezweige), eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach belgischem Recht mit Sitz in Brüssel, Belgien, nachdem sie ihren Beschluss, dem Gemeinsamen Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa **bedingungslos** beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung mitgeteilt hat,

Geänderter Text

(b) das „Bio-based Industries Consortium“ (Konsortium für biobasierte Industriezweige), eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach belgischem Recht mit Sitz in Brüssel, Belgien, nachdem sie ihren Beschluss, dem Gemeinsamen Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung mitgeteilt hat, **und zwar unbeschadet der Rechte der**

Mitglieder, insbesondere von KMU, wie sie in dieser Verordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind;

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet der Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsrats in Bezug auf den Plan für zusätzliche Tätigkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe l und im Anwendungsbereich von Artikel 2 Absatz 9 und 10 **legt das *Bio-based Industries Consortium* oder** legen die ***es konstituierenden oder mit ihm verbundenen Rechtsträger*** jedes Jahr einen Vorschlag für die zusätzlichen Tätigkeiten vor. Bei den zusätzlichen Tätigkeiten handelt es sich um Tätigkeiten, die mit den Projekten und Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa in unmittelbarem Zusammenhang stehen, darunter insbesondere folgende:

Geänderter Text

1. Unbeschadet der Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsrats in Bezug auf den Plan für zusätzliche Tätigkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe l und im Anwendungsbereich von Artikel 2 Absatz 9 und 10 legen die ***anderen Mitglieder als die Union*** jedes Jahr einen Vorschlag für die zusätzlichen Tätigkeiten vor. Bei den zusätzlichen Tätigkeiten handelt es sich um Tätigkeiten, die mit den Projekten und Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa in unmittelbarem Zusammenhang stehen, darunter insbesondere folgende:

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Investitionen in eine neue innovative und nachhaltige Produktionsanlage oder ein Vorzeigeprojekt;

Geänderter Text

(b) Investitionen in eine neue innovative und nachhaltige Produktionsanlage oder ein Vorzeigeprojekt, ***einschließlich einer innovativen Pilotdemonstrationsanlage;***

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Kommunikations-, Verbreitungs- und Sensibilisierungstätigkeiten.

Geänderter Text

(e) Kommunikations-, Verbreitungs- und Sensibilisierungstätigkeiten ***unter den KMU und der allgemeinen Öffentlichkeit.***

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Geänderter Text

2. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden ***aus dem Kreis seiner Mitglieder*** für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Sitzungen hält der Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich eine strategische Sitzung ab, deren wesentliches Ziel darin besteht, Herausforderungen und Chancen für eine nachhaltige biobasierte Industrie zu ermitteln und ***zusätzliche*** die strategische Ausrichtung für das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa festzulegen.

Geänderter Text

4. Zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Sitzungen hält der Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich eine strategische Sitzung ab, deren wesentliches Ziel darin besteht, Herausforderungen und Chancen für eine nachhaltige biobasierte Industrie zu ermitteln und ***zusätzlich*** die strategische Ausrichtung für das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa festzulegen, ***insbesondere im Hinblick auf die Ausschöpfung des gesamten Potenzials von Akteuren in ganz Europa.***

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Zu den strategischen Sitzungen werden weitere Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsmitglieder mit Entscheidungsbefugnis führender europäischer biobasierter Unternehmen und Vertreter der Kommission eingeladen. Die Vorsitzenden der Gruppe der Vertreter der Staaten, des Wissenschaftlichen Beirats und der Einsatzgruppen **können** als Beobachter eingeladen **werden**.

Geänderter Text

5. Zu den strategischen Sitzungen werden weitere Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsmitglieder mit Entscheidungsbefugnis führender europäischer biobasierter Unternehmen und Vertreter der Kommission **sowie gegebenenfalls unabhängige externe Sachverständige und andere relevante Interessenträger, auch aus der Zivilgesellschaft und der Forschungsgemeinschaft**, eingeladen. Die Vorsitzenden der Gruppe der Vertreter der Staaten, des Wissenschaftlichen Beirats und der Einsatzgruppen fungieren als ständige Beobachter.

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Geänderter Text

3. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats wird für einen Zeitraum von zwei Jahren **aus dem Kreis seiner Mitglieder** gewählt.

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Wissenschaftliche Beirat setzt eine Taskforce ein, die sich aus Mitgliedern mit geeigneten Profilen zusammensetzt, um dafür Sorge zu tragen,

Geänderter Text

4. Der Wissenschaftliche Beirat setzt eine Taskforce ein, die sich aus Mitgliedern mit geeigneten Profilen zusammensetzt, um dafür Sorge zu tragen,

dass alle Nachhaltigkeitsaspekte des Arbeitsprogramms angemessen berücksichtigt werden. **Soweit möglich umfasst** die Beratung des Wissenschaftlichen Beirats zum Arbeitsprogramm Aspekte im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft, der ökologischen Nachhaltigkeit, der Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie allgemeinere Aspekte der Nachhaltigkeit biobasierter Systeme und damit verbundener Wertschöpfungsketten.

dass alle Nachhaltigkeitsaspekte des Arbeitsprogramms angemessen berücksichtigt werden. Die Beratung des Wissenschaftlichen Beirats zum Arbeitsprogramm **umfasst** Aspekte im Zusammenhang mit der **begrenzten Verfügbarkeit von natürlichen Ressourcen, der** Kreislaufwirtschaft, der ökologischen Nachhaltigkeit, der Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, **der Land-, Boden- und Wasserqualität** sowie allgemeinere Aspekte **der sozialen und klimatischen Auswirkungen** sowie der Nachhaltigkeit biobasierter Systeme und damit verbundener Wertschöpfungsketten.

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Gemäß Artikel 21 werden eine oder mehrere Einsatzgruppen eingerichtet. Die Einsatzgruppen haben die Aufgabe, den Verwaltungsrat bei Fragen zu beraten, die für die Markteinführung biobasierter Innovationen von entscheidender Bedeutung sind, und die Einführung nachhaltiger biobasierter Lösungen zu fördern.

Geänderter Text

1. Gemäß Artikel 21 werden eine oder mehrere Einsatzgruppen eingerichtet. Die Einsatzgruppen haben die Aufgabe, den Verwaltungsrat bei Fragen zu beraten, die für die Markteinführung **nachhaltiger** biobasierter Innovationen von entscheidender Bedeutung sind, und die Einführung nachhaltiger biobasierter Lösungen zu fördern.

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Durch die Zusammensetzung der Einsatzgruppen wird eine angemessene thematische Schwerpunktsetzung und Vertretung der Akteure im Bereich biobasierte Innovation sichergestellt. Alle

Geänderter Text

2. Durch die Zusammensetzung der Einsatzgruppen wird eine angemessene thematische Schwerpunktsetzung und Vertretung der Akteure im Bereich biobasierte Innovation sichergestellt. Alle

Interessenträger die nicht Mitglied des Bio-Based Industry Consortium, der es konstituierenden oder der mit ihm verbundenen Rechtsträger sind, können ihr Interesse bekunden, Mitglied einer Einsatzgruppe zu werden. Der Verwaltungsrat legt die geplante Größe und Zusammensetzung der Einsatzgruppen, die Dauer der Amtszeit der Mitglieder und die Möglichkeiten zur Wiederwahl seiner Mitglieder fest und wählt die Mitglieder aus. Die Liste der Mitglieder wird öffentlich zugänglich gemacht.

Interessenträger die nicht Mitglied des Bio-Based Industry Consortium, der es konstituierenden oder der mit ihm verbundenen Rechtsträger sind, können ihr Interesse bekunden, Mitglied einer Einsatzgruppe zu werden, **wobei für die Vertretung von KMU und von zivilgesellschaftlichen Organisationen gesorgt wird. Bei der Zusammensetzung der Einsatzgruppen muss auf eine möglichst breite Vertretung der Interessenträger, darunter des Primärsektors (Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft), der Anbieter von Abfällen, Rest- und Nebenabfällen sowie der regionalen Behörden und Investoren geachtet werden, um Marktversagen und biobasierte Prozesse, die nicht nachhaltig sind, zu verhindern.** Der Verwaltungsrat legt **gemäß Artikel 21 dieser Verordnung** die geplante Größe und Zusammensetzung der Einsatzgruppen, die Dauer der Amtszeit der Mitglieder und die Möglichkeiten zur Wiederwahl seiner Mitglieder fest und wählt die Mitglieder aus. Die Liste der Mitglieder wird öffentlich zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Einsatzgruppen treten mindestens einmal jährlich in einer physischen oder virtuellen Sitzung zusammen. In der ersten Sitzung geben sich die Einsatzgruppen jeweils eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung wird vom Verwaltungsrat genehmigt. Auf Ersuchen des Verwaltungsrats werden außerordentliche Sitzungen der Einsatzgruppen einberufen. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme

Geänderter Text

3. Die Einsatzgruppen treten mindestens einmal jährlich in einer physischen oder virtuellen Sitzung zusammen. In der ersten Sitzung geben sich die Einsatzgruppen jeweils eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung wird vom Verwaltungsrat genehmigt. Auf Ersuchen des Verwaltungsrats werden außerordentliche Sitzungen der Einsatzgruppen einberufen. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme

weiterer Personen an den außerordentlichen Sitzungen beantragen. Die Liste der Teilnehmer an diesen außerordentlichen Sitzungen **wird** öffentlich zugänglich gemacht.

weiterer Personen an den außerordentlichen Sitzungen beantragen. Die **Tagesordnung, das Protokoll und die** Liste der Teilnehmer an diesen außerordentlichen Sitzungen **werden** öffentlich zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 246

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Einsatzgruppen geben auf Ersuchen des Verwaltungsrats Empfehlungen zu Fragen im Zusammenhang mit der Einführung biobasierter Innovationen ab. Die Einsatzgruppen können auch jederzeit von sich aus Empfehlungen an den Verwaltungsrat richten.

Geänderter Text

5. Die Einsatzgruppen geben auf Ersuchen des Verwaltungsrats Empfehlungen zu Fragen im Zusammenhang mit der Einführung **nachhaltiger** biobasierter Innovationen ab. Die Einsatzgruppen können auch jederzeit von sich aus Empfehlungen an den Verwaltungsrat richten.

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beitrag zur Verringerung des ökologischen Fußabdrucks der Luftfahrt, indem die Entwicklung klimaneutraler Luftfahrttechnologien im Hinblick auf eine möglichst rasche Einführung beschleunigt wird, womit ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des europäischen Grünen Deals⁴⁷ geleistet wird, insbesondere in Bezug auf das unionsweite Ziel, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 um mindestens 55 % zu senken, und den Weg hin zur Klimaneutralität bis 2050;

Geänderter Text

(a) Beitrag zur Verringerung des ökologischen Fußabdrucks der Luftfahrt, indem die Entwicklung klimaneutraler Luftfahrttechnologien im Hinblick auf eine möglichst rasche Einführung beschleunigt wird, womit ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des europäischen Grünen Deals⁴⁷ geleistet wird, insbesondere in Bezug auf das unionsweite Ziel, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 um mindestens 55 % zu senken, und den Weg hin zur Klimaneutralität bis **spätestens** 2050;

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2019) 640 final).

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2019)0640 final).

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Sicherstellung, dass luftfahrtbezogene Forschungs- und Innovationstätigkeiten zur globalen Wettbewerbsfähigkeit im Bereich Nachhaltigkeit der Luftfahrtindustrie der Union beitragen, dass klimaneutrale Luftfahrttechnologien den einschlägigen Anforderungen an die Luftsicherheit⁴⁸ entsprechen und dass die Luftfahrt weiterhin ein sicheres, zuverlässiges, kostenwirksames und effizientes Passagier- und Frachtbeförderungsmittel bleibt;

⁴⁸ Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit.

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Integration und Demonstration

PE692.644v03-00

Geänderter Text

(b) Sicherstellung, dass luftfahrtbezogene Forschungs- und Innovationstätigkeiten zur globalen Wettbewerbsfähigkeit im Bereich Nachhaltigkeit der Luftfahrtindustrie der Union beitragen, dass klimaneutrale Luftfahrttechnologien den einschlägigen Anforderungen an die Luftsicherheit⁴⁸ entsprechen und dass die Luftfahrt weiterhin ein **wettbewerbsfähiges**, sicheres, zuverlässiges, **nachhaltiges**, **erschwingliches**, kostenwirksames und effizientes Passagier- und Frachtbeförderungsmittel bleibt;

⁴⁸ Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit.

(a) Integration und Demonstration

144/244

RR\1236994DE.docx

bahnbrechender technologischer Innovationen in der Luftfahrt, mit denen die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem neuesten Stand der Technik von 2020 um mindestens 30 % gesenkt werden können, wobei gleichzeitig der Weg hin zur Klimaneutralität bis 2050 geebnet wird;

bahnbrechender technologischer Innovationen in der Luftfahrt, mit denen die Netto-Treibhausgasemissionen, ***einschließlich anderer Emissionen als CO₂***, bis 2030 gegenüber dem neuesten Stand der Technik von 2020 um mindestens 30 % gesenkt werden können, wobei gleichzeitig der Weg hin zur Klimaneutralität bis 2050 geebnet wird;

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Sicherstellung, dass die technologische und potenzielle industrielle Reife von Innovationen die Einführung bahnbrechender neuer Produkte und Dienste bis 2035 fördern kann, mit dem Ziel, 75 % der Betriebsflotte bis 2050 zu ersetzen und ein innovatives, zuverlässiges, sicheres und kostenwirksames europäisches Luftverkehrssystem zu entwickeln, mit dem das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden kann;

Geänderter Text

(b) Sicherstellung, dass die technologische und potenzielle industrielle Reife von Innovationen die Einführung bahnbrechender neuer Produkte und Dienste bis 2035 fördern kann, mit dem Ziel, 75 % der Betriebsflotte bis 2050 zu ersetzen und ein innovatives, zuverlässiges, sicheres und kostenwirksames europäisches Luftverkehrssystem zu entwickeln, mit dem das Ziel der Klimaneutralität bis ***spätestens*** 2050 erreicht werden kann;

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Ausweitung und Förderung der Integration klimaneutraler Forschungs- und Innovationswertschöpfungsketten im Bereich der Luftfahrt, einschließlich Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Industrie und **KMU**, auch durch die Nutzung von Synergien mit anderen nationalen und europäischen Programmen.

Geänderter Text

(c) Ausweitung und Förderung der Integration klimaneutraler Forschungs- und Innovationswertschöpfungsketten im Bereich der Luftfahrt, einschließlich Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Industrie, **KMU** und ***Start-up-Unternehmen sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen und der Sozialpartner***, auch durch die Nutzung von Synergien mit

anderen nationalen und europäischen Programmen **und durch die Unterstützung der Vermittlung industriebezogener Fähigkeiten entlang der gesamten Wertschöpfungskette.**

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Förderung hochwertiger Arbeitsplätze in der Luftfahrt sowie Neubelebung und Generierung von Wachstum unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedeutung für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau der Union und für die Verwirklichung ihrer Klima- und Umweltziele.

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Veröffentlichung sämtlicher Informationen, die für die Ausarbeitung und die Einreichung von Vorschlägen für das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt erforderlich sind, auf einschlägigen Websites;

(a) Veröffentlichung sämtlicher Informationen, die für die Ausarbeitung und die Einreichung von Vorschlägen für das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt erforderlich sind, auf einschlägigen Websites **in transparenter und nutzerfreundlicher Weise;**

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Überwachung und Bewertung des technologischen Fortschritts im Hinblick auf die Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele gemäß Artikel 55, und Erleichterung des uneingeschränkten Zugangs zu Daten und Informationen für die unabhängige Überwachung der Auswirkungen von Forschung und Innovation in der Luftfahrt, **die unter der direkten Aufsicht der Kommission durchgeführt wird**;

Geänderter Text

(b) Überwachung und Bewertung des technologischen Fortschritts im Hinblick auf die Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele gemäß Artikel 55 und Erleichterung des uneingeschränkten Zugangs zu Daten und Informationen für die unabhängige Überwachung der Auswirkungen von Forschung und Innovation in der Luftfahrt;

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Unterstützung der Kommission auf deren Ersuchen bei der Festlegung und Ausarbeitung von Vorschriften und Normen zur Förderung der Markteinführung sauberer Lösungen für die Luftfahrt, insbesondere durch die Durchführung von Studien und Simulationen und die Bereitstellung technischer Beratung, wobei der Abbau von Hindernissen für die Markteinführung zu berücksichtigen **sind**.

Geänderter Text

(c) Unterstützung der **und Rückmeldungen an die** Kommission auf deren Ersuchen bei der Festlegung und Ausarbeitung von Vorschriften und Normen zur Förderung der Markteinführung sauberer Lösungen für die Luftfahrt, insbesondere durch die Durchführung von Studien und Simulationen und die Bereitstellung technischer Beratung, wobei der Abbau von Hindernissen für die Markteinführung zu berücksichtigen **ist**;

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Entwicklung von Verfahren zur Verbesserung der Koordinierung und Anpassung der Tätigkeiten des

*Gemeinsamen Unternehmens für saubere
Luftfahrt und der Umsetzung der
nationalen Konjunkturpläne;*

Änderungsantrag 257

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(cb) Förderung der Koordinierung mit
den nationalen Forschungs- und
Innovationsprogrammen, wobei ein
vorgelagerter auf Zusammenarbeit
ausgerichteter Fahrplan und die
gemeinsame Durchführung einiger
Tätigkeiten ermöglicht werden, um die
Hebelwirkung der Synchronisierung von
Forschungsprogrammen zu maximieren.*

Änderungsantrag 258

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die in Anhang I aufgeführten
Gründungsmitglieder, nachdem sie ihren
Beschluss, dem Gemeinsamen
Unternehmen für saubere Luftfahrt
bedingungslos beizutreten, in Form einer
Verpflichtungserklärung mitgeteilt haben;

(b) die in Anhang I aufgeführten
Gründungsmitglieder, nachdem sie ihren
Beschluss, dem Gemeinsamen
Unternehmen für saubere Luftfahrt
beizutreten, in Form einer
Verpflichtungserklärung, **die sich auf ein
ausgewogenes Verhältnis zwischen den
erhaltenen Unionsmitteln und den
zugesagten Sachbeiträgen stützt**,
mitgeteilt haben, **unbeschadet der Rechte
anderer Mitglieder, insbesondere von
KMU, wie es in dieser Verordnung und in
weiteren einschlägigen
Rechtsvorschriften der Union festgelegt
ist**;

Änderungsantrag 259

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Tätigkeiten, die ***unter die indirekten Maßnahmen*** des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt ***fallen, aber nicht im Rahmen solcher indirekter Maßnahmen finanziert werden***;

Geänderter Text

(a) Tätigkeiten, die ***alle nicht von der Union finanzierten Bestandteile*** des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt ***abdecken und die zur Verwirklichung des Arbeitsprogramms des Gemeinsamen Unternehmens beitragen***;

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) private Forschungs- und Innovationsprojekte, die Projekte im Rahmen der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda ergänzen;

Geänderter Text

(d) private Forschungs- und Innovationsprojekte, die Projekte im Rahmen der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda ergänzen, ***sowie Tätigkeiten, die zum Erwerb branchenspezifischer Fertigkeiten entlang der gesamten Wertschöpfungskette beitragen***;

Änderungsantrag 261

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) das europäische Beratungsgremium für saubere Luftfahrt;

Geänderter Text

(d) das europäische ***wissenschaftliche*** Beratungsgremium für saubere Luftfahrt;

Änderungsantrag 262

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **neun** Vertretern der anderen Mitglieder als **die** Union, die von und **aus** den Gründungsmitgliedern und assoziierten Mitgliedern ausgewählt werden, um eine ausgewogene Vertretung der Luftfahrtwertschöpfungskette, darunter **Flugzeugintegratoren, Triebwerkshersteller und Hersteller von Luftfahrzeugausrüstung**, zu gewährleisten. Der Verwaltungsrat legt in seiner Geschäftsordnung ein Rotationsverfahren für die Zuweisung der Sitze der anderen Mitglieder als die Union fest. Zu den ausgewählten Vertretern gehören mindestens **ein** Vertreter europäischer KMU, ein Vertreter der Forschungseinrichtungen und ein Vertreter der Hochschulen.

Geänderter Text

(b) **zwölf** Vertretern der anderen Mitglieder als **der** Union, die von und **unter** den Gründungsmitgliedern und assoziierten Mitgliedern ausgewählt werden, um eine ausgewogene Vertretung der Luftfahrtwertschöpfungskette, darunter **Hersteller von Flugzeugen, Triebwerken und Luftfahrzeugausrüstung**, zu gewährleisten. Der Verwaltungsrat legt in seiner Geschäftsordnung ein Rotationsverfahren für die Zuweisung der Sitze der anderen Mitglieder als die Union fest, **wobei auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten ist**. Zu den ausgewählten Vertretern gehören mindestens **zwei** Vertreter europäischer KMU, **ein Vertreter der assoziierten Mitglieder**, ein Vertreter der Forschungseinrichtungen und ein Vertreter der Hochschulen.

Änderungsantrag 263

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Förderung der Markteinführung von Technologien und Lösungen, die zur Verwirklichung der Ziele des **Grünen Deals beitragen, und Gewährleistung des Erreichens der spezifischen Ziele des gemeinsamen Unternehmens gemäß Artikel 55;**

Geänderter Text

(b) Förderung der Markteinführung von Technologien und Lösungen, die zur Verwirklichung der **spezifischen** Ziele des **gemeinsamen Unternehmens gemäß Artikel 55 im Einklang mit den Zielen des Grünen Deals beitragen;**

Änderungsantrag 264

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Der Verwaltungsrat **entscheidet über** die Umsetzung des Programms und die Verwirklichung der Ziele des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt, unter anderem über

Geänderter Text

2. Der Verwaltungsrat **bewertet** die Umsetzung des Programms und die Verwirklichung der Ziele des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt **und entscheidet** unter anderem über

Änderungsantrag 265

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) die strategische Forschungs- und Innovationsagenda und ihre möglichen Änderungen und über das Arbeitsprogramm, einschließlich offener Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;

Geänderter Text

(a) die strategische Forschungs- und Innovationsagenda und ihre möglichen Änderungen und über das Arbeitsprogramm, einschließlich offener Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, **nach Anhörung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums für saubere Luftfahrt**;

Änderungsantrag 266

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) die strategische Mehrjahresplanung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für saubere Luftfahrt und ihre Ausrichtung auf die Ziele von „Horizont Europa“ und die damit verbundenen Arbeitsprogramme sowie die technischen Prioritäten und Forschungsmaßnahmen, einschließlich der offenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;

Geänderter Text

(b) die strategische Mehrjahresplanung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für saubere Luftfahrt und ihre Ausrichtung auf die **übergeordneten Prioritäten und Ziele der Union sowie die** Ziele von „Horizont Europa“ und die damit verbundenen Arbeitsprogramme sowie die technischen Prioritäten und Forschungsmaßnahmen, einschließlich der offenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;

Änderungsantrag 267

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **einer angemessenen Anzahl von** Vertretern der Kommission und von Einrichtungen der Union, wie dies von den Vertretern der Union im Verwaltungsrat beschlossen wurde;

Geänderter Text

(a) **zwei** Vertretern der Kommission und von Einrichtungen der Union, wie dies von den Vertretern der Union im Verwaltungsrat beschlossen wurde;

Änderungsantrag 268

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) zwei hochrangigen Vertretern des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt, die vom Exekutivdirektor delegiert wurden;

Geänderter Text

(c) zwei hochrangigen Vertretern des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt, die **als Beobachter auftreten und** vom Exekutivdirektor delegiert wurden;

Änderungsantrag 269

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Fachausschuss entwickelt den technischen Fahrplan und die Strategie des Programms **und unterhält sie**. Er schlägt gegebenenfalls den Umfang und die Programmplanung der Forschungsmaßnahmen, die technische Strategie und den allgemeinen Forschungsfahrplan des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt vor und bereitet die Annahme durch den Verwaltungsrat vor. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann damit betraut werden, die entsprechenden Tätigkeiten zu mitzuverfolgen.

Geänderter Text

5. Der Fachausschuss **aktualisiert und** entwickelt den technischen Fahrplan und die Strategie des Programms **entsprechend dem technischen Fortschritt weiter**. Er schlägt gegebenenfalls den Umfang und die Programmplanung der Forschungsmaßnahmen, die technische Strategie und den allgemeinen Forschungsfahrplan des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt vor und bereitet die Annahme durch den Verwaltungsrat vor. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann damit betraut werden, die entsprechenden Tätigkeiten zu

mitzuverfolgen.

Änderungsantrag 270

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda, soweit dies für die Beratung und die endgültige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat erforderlich ist;

Geänderter Text

(a) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda **auf der Grundlage eines breit angelegten Dialogs mit den Interessenträgern**, soweit dies für die Beratung und die endgültige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat erforderlich ist;

Änderungsantrag 271

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Ausarbeitung von Vorschlägen für die technischen Prioritäten und die Forschungsmaßnahmen, die in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden sollten, einschließlich der Forschungsthemen für offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;

Geänderter Text

(b) Ausarbeitung von Vorschlägen für die technischen Prioritäten und die Forschungsmaßnahmen **auf der Grundlage eines breit angelegten Dialogs mit den Interessenträgern**, die in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden sollten, einschließlich der Forschungsthemen für offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;

Änderungsantrag 272

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Vorschlag – zur Beratung und endgültigen Beschlussfassung durch den

Geänderter Text

(d) Vorschlag – zur Beratung und endgültigen Beschlussfassung durch den

Verwaltungsrat – der Überarbeitung oder Optimierung des technischen Umfangs des Programms, um **das Arbeitsprogramm und** die Ziele des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt **mit den** allgemeinen **Arbeitsprogrammen** von „Horizont Europa“ und **anderen** mit europäischen Partnerschaften zusammenhängenden **Arbeitsprogrammen in Einklang zu bringen**;

Verwaltungsrat **auf der Grundlage der unabhängigen Leistungsüberprüfungen und der Analyse der potenziellen Auswirkungen des Programms** – der Überarbeitung oder Optimierung **der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda und** des technischen Umfangs des Programms, um **die Abstimmung des Arbeitsprogramms auf** die Ziele des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt, **auf die** allgemeinen **Ziele** von „Horizont Europa“ und **auf andere** mit europäischen Partnerschaften zusammenhängenden **Arbeitsprogramme beizubehalten**;

Änderungsantrag 273

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Zusätzlich zu den in Artikel 18 festgelegten Aufgaben hat der Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt außerdem die folgenden Aufgaben:

Geänderter Text

Zusätzlich zu den in Artikel 18 festgelegten Aufgaben hat der Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt **unter der Führung und Leitung des Verwaltungsrats** außerdem die folgenden Aufgaben:

Änderungsantrag 274

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **Förderung** der Koordinierung zwischen den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt und den einschlägigen Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ **durch die Kommission im Einklang mit den Empfehlungen des Fachausschusses, um**

Geänderter Text

(d) **Übernahme der Verantwortung in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und im Einklang mit den Empfehlungen des Fachausschusses für die** Koordinierung zwischen den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt und den einschlägigen Forschungs- und

Überschneidungen zu vermeiden und *Synergien* zu fördern;

Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“, *um diese zu lenken und umzusetzen, wobei Überschneidungen zu vermeiden und Synergieeffekte zu fördern sind, sowie für die Festlegung geeigneter operativer Verfahren zur Verknüpfung von Themen der Verbundforschung mit den daraus resultierenden Projekten der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda;*

Änderungsantrag 275

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Sicherstellung, dass das gemeinsame Unternehmen den uneingeschränkten Zugang zu Daten und Informationen für die unabhängige Überwachung der Auswirkungen von Forschung und Innovation in der Luftfahrt, **die unter der direkten Aufsicht der Kommission durchgeführt werden**, erleichtert und alle geeigneten Maßnahmen ergreift, die erforderlich sind, um die Unabhängigkeit dieses Verfahrens von dem Gemeinsamen Unternehmen für saubere Luftfahrt selbst zu gewährleisten, etwa mit Blick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, unabhängige Evaluierungen, Überprüfungen oder Ad-hoc-Analysen. Der Überwachungs- und Bewertungsbericht für das Programm wird dem Verwaltungsrat einmal jährlich vorgelegt;

Geänderter Text

(g) Sicherstellung, dass das gemeinsame Unternehmen den uneingeschränkten Zugang zu Daten und Informationen für die unabhängige Überwachung der Auswirkungen von Forschung und Innovation in der Luftfahrt erleichtert und alle geeigneten Maßnahmen ergreift, die erforderlich sind, um die Unabhängigkeit dieses Verfahrens von dem Gemeinsamen Unternehmen für saubere Luftfahrt selbst zu gewährleisten, etwa mit Blick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, unabhängige Evaluierungen, Überprüfungen oder Ad-hoc-Analysen, **wobei der Verwaltungsaufwand für das gemeinsame Unternehmen nicht erhöht werden darf**. Der Überwachungs- und Bewertungsbericht für das Programm wird dem Verwaltungsrat einmal jährlich vorgelegt;

Änderungsantrag 276

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Das europäische Beratungsgremium für saubere Luftfahrt

Geänderter Text

Das europäische **wissenschaftliche** Beratungsgremium für saubere Luftfahrt

Änderungsantrag 277

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Das europäische Beratungsgremium für saubere Luftfahrt **ist das nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a eingerichtete wissenschaftliche Beratungsgremium des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt.**

Geänderter Text

1. Das europäische **wissenschaftliche** Beratungsgremium für saubere Luftfahrt **wird nach Artikel 19 eingerichtet.**

Änderungsantrag 278

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Das europäische Beratungsgremium für saubere Luftfahrt hat höchstens 15 ständige Mitglieder.

Geänderter Text

2. Das europäische **wissenschaftliche** Beratungsgremium für saubere Luftfahrt hat höchstens 15 ständige Mitglieder, **die keinem anderen Gremium des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt angehören.**

Änderungsantrag 279

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Der Vorsitzende des europäischen Beratungsgremiums für saubere Luftfahrt wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Geänderter Text

3. Der Vorsitzende des europäischen **wissenschaftlichen** Beratungsgremiums für saubere Luftfahrt wird **aus dem Kreis seiner ständigen Mitglieder** für einen

Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Änderungsantrag 280

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ein Vertreter der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) ist ständiges Mitglied des europäischen Beratungsgremiums für saubere Luftfahrt.

Geänderter Text

4. Ein Vertreter der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) ist ständiges Mitglied des europäischen **wissenschaftlichen** Beratungsgremiums für saubere Luftfahrt.

Änderungsantrag 281

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Es sollte mindestens ein wissenschaftlicher Sachverständiger mit einem Hintergrund in Umwelt- und Klimawissenschaften im Zusammenhang mit der Luftfahrt vertreten sein.

Änderungsantrag 282

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beitrag zu den Zielen des Klimazielpfandes für 2030⁵¹ **und** des europäischen Grünen Deals⁵², indem das Erreichen **des Ziel** der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 um mindestens 55 % **zu senken und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen**, entschlossener angestrebt wird;

Geänderter Text

(a) Beitrag zu den Zielen des Klimazielpfandes für 2030⁵¹, des europäischen Grünen Deals⁵² **und des Europäischen Klimagesetzes**, indem das Erreichen **der Ziele** der EU **in Bezug auf Einsparungen durch Energieeffizienz, den Ausbau von erneuerbaren Energiequellen**, die **Senkung der** Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 um

mindestens 55 % **und die Erreichung von Klimaneutralität bis spätestens 2050** entschlossener angestrebt wird;

⁵¹ COM/2020/562 final.

⁵² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2019) 640 final).

⁵¹ COM/2020/0562 final.

⁵² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2019)0640 final).

Änderungsantrag 283

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa⁵³ der **Europäischen** Kommission aus dem Jahr 2020;

⁵³ COM(2020) 301 final: Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa.

Änderungsantrag 284

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **Stärkung** der Wettbewerbsfähigkeit der Wertschöpfungskette für sauberen Wasserstoff in der Union, um insbesondere die beteiligten KMU dabei zu unterstützen,

PE692.644v03-00

158/244

Geänderter Text

(b) Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa⁵³ der Kommission aus dem Jahr 2020, **der EU-Strategie zur Integration des Energiesystems und der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2021 zu einer europäischen Wasserstoffstrategie;**

⁵³ COM(2020)0301 final: Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa.

Geänderter Text

(c) **Ausbau und Stärkung der Führungsrolle der Union und** der Wettbewerbsfähigkeit der Wertschöpfungskette für sauberen

RR\1236994DE.docx

die Markteinführung innovativer wettbewerbsfähiger sauberer Lösungen zu beschleunigen;

Wasserstoff in der Union, um insbesondere die beteiligten KMU **und Start-up-Unternehmen** dabei zu unterstützen, die **Forschung, Entwicklung und** Markteinführung innovativer wettbewerbsfähiger sauberer **und energieeffizienter** Lösungen zu beschleunigen;

Änderungsantrag 285

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Förderung der Produktion, Verteilung, Speicherung und Endanwendung von sauberem Wasserstoff.

Geänderter Text

(d) Förderung der Produktion, Verteilung, **Beförderung**, Speicherung und Endanwendung von sauberem Wasserstoff.

Änderungsantrag 286

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Beschleunigung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten für die Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen;

Änderungsantrag 287

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Verbesserung der Kosteneffizienz, Zuverlässigkeit, Quantität und Qualität von Lösungen für sauberen Wasserstoff durch Forschung und Innovation, einschließlich Produktion, Verteilung, Speicherung und in der Union entwickelter

Geänderter Text

(a) Verbesserung der Kosteneffizienz, **Erschwinglichkeit**, Zuverlässigkeit, Quantität und Qualität von Lösungen für sauberen Wasserstoff durch Forschung und Innovation, einschließlich Produktion, Verteilung, **Beförderung**, Speicherung und

Endanwendungen wie effizientere und kostengünstigere Wasserstoff-Elektrolyseure und kostengünstigere **Verkehrs-** und **industrielle Anwendungen**;

in der Union entwickelter Endanwendungen wie effizientere und kostengünstigere Wasserstoff-Elektrolyseure, **Verringerung von Energie- und Umwandlungsverlusten** und kostengünstigere **Anwendungen in der Luftfahrt, im Seeverkehr, im Schwerlastverkehr** und **in der Industrie und innovative und saubere Wasserstofftechnologien, sowie die Sicherheit und Verfügbarkeit von Produktion, Beförderung und Speicherung**;

Änderungsantrag 288

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Ausbau der Kenntnisse und der Kapazitäten der Akteure in Wissenschaft und Industrie entlang der Wasserstoffwertschöpfungskette der Union;

Geänderter Text

(b) Ausbau der Kenntnisse und der Kapazitäten der Akteure in Wissenschaft und Industrie entlang der Wasserstoffwertschöpfungskette der Union **bei gleichzeitiger Unterstützung der Vermittlung industriebezogener Fähigkeiten**;

Änderungsantrag 289

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Durchführung von Demonstrationsprojekten für saubere Wasserstofflösungen mit Blick auf die lokale, regionale und unionsweite Einführung, unter Berücksichtigung der Produktion, Verteilung, Speicherung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für **den Verkehr** und energieintensive Industriezweige sowie für andere Anwendungen;

Geänderter Text

(c) Durchführung von Demonstrationsprojekten für saubere Wasserstofflösungen mit Blick auf die lokale, regionale und unionsweite Einführung, unter Berücksichtigung der Produktion, Verteilung, **Beförderung**, Speicherung, **Negativemissionstechnologien** und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für **„hard-to-abate“-Sektoren, wie**

*etwa dem See-, Luft- und
Schwerlastverkehr, und energieintensive
Industriezweige sowie für andere
Anwendungen;*

Änderungsantrag 290

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ca) Steigerung innovativer
Investitionen in den
Endverbrauchsbereichen, wobei ein
besonderer Schwerpunkt auf dem
Verkehrssektor liegt und bahnbrechende
Lösungen und Technologien unterstützt
werden;*

Änderungsantrag 291

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Steigerung des öffentlichen und privaten Bewusstseins und der Akzeptanz, Förderung der Einführung von Lösungen für sauberen Wasserstoff, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Partnerschaften im Rahmen von „Horizont Europa“.

(d) Steigerung des öffentlichen und privaten Bewusstseins und der Akzeptanz, Förderung der Einführung von Lösungen **und Infrastrukturen** für sauberen Wasserstoff, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Partnerschaften im Rahmen von „Horizont Europa“ **sowie mit Initiativen wie der europäischen Allianz für sauberen Wasserstoff und im Hinblick auf einen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheitsvorschriften und technischen Normen der EU, um die Sicherheit und den sicheren Umgang mit den entsprechenden Technologien und Anwendungen zu erhöhen.**

Änderungsantrag 292

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Bewertung und Überwachung des technologischen Fortschritts **und** der technologischen, wirtschaftlichen **und** gesellschaftlichen Hindernisse für die Markteinführung;

Geänderter Text

(a) Bewertung und Überwachung des technologischen Fortschritts, **des Fortschritts in Bezug auf die erforderliche Infrastruktur sowie** der technologischen, wirtschaftlichen, **regulatorischen**, gesellschaftlichen **und ökologischen** Hindernisse für die Markteinführung **und der Auswirkungen auf die Umwelt**;

Änderungsantrag 293

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Beitrag zur Ausarbeitung von Vorschriften und Normen im Rahmen der politischen Leitlinien und unter der Aufsicht der Kommission, unbeschadet ihrer politischen Vorrechte, um Hindernisse für die Markteinführung zu beseitigen und die Ersetzbarkeit, die Interoperabilität und den Handel im Binnenmarkt und weltweit zu fördern;

Geänderter Text

(b) Beitrag zur Ausarbeitung von Vorschriften und Normen im Rahmen der politischen Leitlinien und unter der Aufsicht der Kommission, unbeschadet ihrer politischen Vorrechte, um Hindernisse für die Markteinführung, **insbesondere für KMU und Start-up-Unternehmen**, zu beseitigen, **die Auswirkungen auf die Umwelt, das Klima und die Gesellschaft, auch in Drittländern, zu minimieren und die Transparenz**, Ersetzbarkeit, die Interoperabilität und den Handel im Binnenmarkt und weltweit zu fördern;

Änderungsantrag 294

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Unterstützung der Kommission bei

Geänderter Text

(c) Unterstützung der Kommission –

ihren internationalen Initiativen im Rahmen der Wasserstoffstrategie, wie der International Partnership on the Hydrogen Economy (internationale Partnerschaft für die Wasserstoffwirtschaft, IPHE), der Innovationsmission und der Clean Energy Ministerial Hydrogen Initiative (Wasserstoffforum der Ministerkonferenz für saubere Energie).

im Rahmen der politischen Leitlinien und unter der Aufsicht der Kommission und unbeschadet ihrer politischen Vorrechte – bei ihren internationalen Initiativen im Rahmen der Wasserstoffstrategie, wie der International Partnership on the Hydrogen Economy (internationale Partnerschaft für die Wasserstoffwirtschaft, IPHE), der Innovationsmission und der Clean Energy Ministerial Hydrogen Initiative (Wasserstoffforum der Ministerkonferenz für saubere Energie), ***und Bereitstellung von technischem Fachwissen für die Kommission, auch während der Sitzungen.***

Änderungsantrag 295

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Hydrogen Europe AISBL, eine ***internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach belgischem Rechts*** (Registernummer: 890 025 478) mit ihrem ständigen Büro in Brüssel, Belgien (im Folgenden „Industrieverband“), nachdem sie ihren Beschluss, dem Gemeinsamen Unternehmen für sauberen Wasserstoff bedingungslos beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung mitgeteilt hat;

Geänderter Text

(b) die Hydrogen Europe AISBL, eine ***nach belgischem Recht gegründete Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht*** (Registernummer: 890 025 478) mit ihrem ständigen Büro in Brüssel, Belgien (im Folgenden „Industrieverband“), nachdem sie ihren Beschluss, dem Gemeinsamen Unternehmen für sauberen Wasserstoff bedingungslos beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung mitgeteilt hat, ***und zwar unbeschadet der Rechte der Mitglieder, insbesondere der KMU, wie sie in dieser Verordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind;***

Änderungsantrag 296

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Hydrogen Europe Research AISBL, eine **internationale** Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht **nach belgischem Recht** (Registernummer: 0897 679 372) mit ihrem ständigen Büro in Brüssel, Belgien (im Folgenden „Forschungsverband“), nachdem sie ihren Beschluss, dem Gemeinsamen Unternehmen für sauberen Wasserstoff bedingungslos beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung mitgeteilt hat.

Geänderter Text

(c) die Hydrogen Europe Research AISBL, eine **nach belgischem Recht gegründete** Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (Registernummer: 0897 679 372) mit ihrem ständigen Büro in Brüssel, Belgien (im Folgenden „Forschungsverband“), nachdem sie ihren Beschluss, dem Gemeinsamen Unternehmen für sauberen Wasserstoff bedingungslos beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung mitgeteilt hat, **und zwar unbeschadet der Rechte der Mitglieder, insbesondere der KMU, wie sie in dieser Verordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.**

Änderungsantrag 297

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die gemäß Artikel 7 ausgewählten assoziierten Mitglieder vorbehaltlich eines Beschlusses des Verwaltungsrats.

Änderungsantrag 298

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b kann es sich bei zusätzlichen Tätigkeiten auch um Tätigkeiten handeln, die mit den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff in unmittelbarem Zusammenhang stehen und

1. Für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b kann es sich bei zusätzlichen Tätigkeiten auch um Tätigkeiten handeln, die mit den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff in unmittelbarem Zusammenhang stehen,

zu *seinen* Zielen beitragen, darunter insbesondere folgende:

einen klaren Bezug zur strategischen Forschungs- und Innovationsagenda aufweisen, im Rahmen nationaler oder regionaler Programme finanziert werden und zu *den* Zielen *des Gemeinsamen Unternehmens* beitragen, darunter insbesondere folgende:

Änderungsantrag 299

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Maßnahmen zur Sensibilisierung für Wasserstofftechnologien und Sicherheitsmaßnahmen,

Geänderter Text

(e) Maßnahmen zur Sensibilisierung für *saubere* Wasserstofftechnologien und Sicherheitsmaßnahmen, *auch entlang der Wertschöpfungskette*,

Änderungsantrag 300

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

(da) der unabhängige Wissenschaftsbeirat

Geänderter Text

Änderungsantrag 301

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sechs Vertretern von Hydrogen Europe unter Berücksichtigung der *geografischen, geschlechterspezifischen* und *sektorbezogenen Vertretung*,

Geänderter Text

(b) sechs Vertretern von Hydrogen Europe, *die* unter Berücksichtigung *von Geographie und Geschlecht verschiedene Teile* der *Wertschöpfungskette vertreten*, wobei *mindestens ein Vertreter aus einem KMU* und *ein Vertreter aus einer Organisation der Zivilgesellschaft kommen sollte*,

Änderungsantrag 302

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung von Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten und Programmen auf regionaler, nationaler und Unionsebene, insbesondere mit solchen, die die Einführung von Forschungs- und Innovationslösungen, den Einsatz von Infrastruktur, Bildung und regionale Entwicklung im Bereich der Nutzung sauberen Wasserstoff unterstützen;

Geänderter Text

(a) Förderung von Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten und Programmen auf regionaler, nationaler und Unionsebene, insbesondere mit solchen, die die Einführung von Forschungs- und Innovationslösungen, den Einsatz von Infrastruktur, Bildung und regionale Entwicklung im Bereich der Nutzung sauberen Wasserstoff unterstützen, **wobei ein besonderer Schwerpunkt auf „hard-to-abate“-Sektoren wie einigen Industriezweigen, dem Luft-, See- und Schwerlastverkehr gelegt wird;**

Änderungsantrag 303

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Festlegung der strategischen Ausrichtung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 16 Buchstabe l in Bezug auf die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Partnerschaften, einschließlich Partnerschaften in den Bereichen emissionsfreier Straßenverkehr, emissionsfreier Schiffsverkehr, Europas Eisenbahnen, saubere Luftfahrt, Prozesse für den Planeten und sauberer Stahl im Einklang mit ihren jeweiligen strategischen Forschungs- und Innovationsagenden oder einem anderen gleichwertigen Dokument;

Geänderter Text

(b) Festlegung der strategischen Ausrichtung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 16 Buchstabe l in Bezug auf die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Partnerschaften, einschließlich Partnerschaften in den Bereichen emissionsfreier Straßenverkehr, emissionsfreier Schiffsverkehr, Europas Eisenbahnen, saubere Luftfahrt, Prozesse für den Planeten und sauberer Stahl im Einklang mit ihren jeweiligen strategischen Forschungs- und Innovationsagenden **sowie der EU-Strategie zur Integration des Energiesystems und damit verbundener Initiativen zu Energieeffizienz, Elektrifizierung und Energie aus erneuerbaren Quellen** oder

einem anderen gleichwertigen Dokument;

Änderungsantrag 304

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung der Markteinführung von Technologien und Lösungen **zur Verwirklichung der Ziele** des europäischen Grünen Deals.

Geänderter Text

(c) Förderung der Markteinführung von **nachhaltigen** Technologien und Lösungen **im Einklang mit den Zielen** des europäischen grünen Deals **und Stärkung des europäischen Ökosystems für sauberen Wasserstoff**.

Änderungsantrag 305

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Vorschlag von Tätigkeiten, mit denen Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten und Programmen auf regionaler, nationaler und Unionsebene gefördert werden;

Geänderter Text

(a) Vorschlag von Tätigkeiten, mit denen Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten und Programmen auf regionaler, nationaler und Unionsebene gefördert werden, **und Durchführung dieser Tätigkeiten gemeinsam mit den einschlägigen Akteuren**;

Änderungsantrag 306

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung und Beitrag zu anderen Initiativen der Union mit Bezug zu Wasserstoff, **vorbehaltlich** der **Genehmigung durch den Verwaltungsrat**;

Geänderter Text

(b) Unterstützung **von** und Beitrag zu anderen Initiativen der Union mit Bezug zu Wasserstoff, **einschließlich** der **europäischen Allianz für sauberen Wasserstoff und des IPCEI**;

Änderungsantrag 307

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Einberufung eines jährlichen europäischen Partnerschaftsforums für sauberen Wasserstoff, das **nach Möglichkeit** gemeinsam mit und parallel zum European Hydrogen Forum (europäisches Wasserstoffforum) der europäischen Allianz für sauberen Wasserstoff stattfindet.

Geänderter Text

(c) Einberufung eines jährlichen europäischen Partnerschaftsforums für sauberen Wasserstoff, das gemeinsam mit und parallel zum European Hydrogen Forum (europäisches Wasserstoffforum) der europäischen Allianz für sauberen Wasserstoff stattfindet.

Änderungsantrag 308

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Gruppe der Interessenträger setzt sich aus Vertretern der Sektoren zusammen, die sauberen Wasserstoff in der gesamten Union produzieren, verteilen, speichern, benötigen oder verwenden, einschließlich Vertretern anderer einschlägiger europäischer Partnerschaften, sowie aus Vertretern der „European Hydrogen Valley Interregional Partnership“.

Geänderter Text

2. Die Gruppe der Interessenträger setzt sich aus Vertretern der Sektoren zusammen, die sauberen Wasserstoff in der gesamten Union produzieren, verteilen, **befördern**, speichern, benötigen oder verwenden, einschließlich Vertretern anderer einschlägiger europäischer Partnerschaften, sowie aus Vertretern der „European Hydrogen Valley Interregional Partnership“, **Vertretern aus dem Wirtschaftszweig Strom aus erneuerbaren Energieträgern, aus Organisationen der Zivilgesellschaft und der Wissenschaftsgemeinde.**

Änderungsantrag 309

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beitrag zu den strategischen und

Geänderter Text

(a) Beitrag zu den strategischen,

technologischen Prioritäten des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff gemäß der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda oder anderen gleichwertigen Dokumenten und den dazugehörigen ausführlichen technischen Fahrplänen, wobei den Fortschritten und dem Bedarf in angrenzenden Sektoren gebührend Rechnung zu tragen ist;

infrastrukturellen und technologischen Prioritäten des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff gemäß der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda oder anderen gleichwertigen Dokumenten und den dazugehörigen ausführlichen technischen Fahrplänen, wobei den Fortschritten und dem Bedarf in angrenzenden Sektoren **wie den „hard-to-abate“-Sektoren, einschließlich einiger Industriezweige, dem Luft-, See- und Schwerlastverkehr,** gebührend Rechnung zu tragen ist;

Änderungsantrag 310

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Unterbreitung von Vorschlägen für konkrete Synergien zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen für sauberen Wasserstoff und den angrenzenden Sektoren oder Sektoren, mit denen ein Mehrwert durch Synergien erzielt werden soll;

Geänderter Text

(b) Unterbreitung von Vorschlägen für konkrete Synergien zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen für sauberen Wasserstoff und den angrenzenden Sektoren oder Sektoren, mit denen ein Mehrwert durch Synergien erzielt werden soll, **wobei insbesondere der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und die Integration der Energiesysteme berücksichtigt werden;**

Änderungsantrag 311

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Beitrag zum jährlich stattfindenden European Hydrogen Forum (europäisches Wasserstoffforum) der europäischen Allianz für sauberen Wasserstoff.

Geänderter Text

(c) Beitrag zum jährlich stattfindenden **europäischen Partnerschaftsforum für sauberen Wasserstoff** und zum European Hydrogen Forum (europäisches Wasserstoffforum) der europäischen Allianz für sauberen Wasserstoff.

Änderungsantrag 312

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 82a

Wissenschaftlicher Beirat

- 1. Das Gemeinsame Unternehmen für sauberen Wasserstoff setzt gemäß den Artikeln 19 und 77 einen unabhängigen wissenschaftlichen Beirat ein, um wissenschaftliche Beratung durch unabhängige hochrangige wissenschaftliche Sachverständige einzuholen.**
- 2. Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat hat höchstens 15 ständige Mitglieder und wählt seinen Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren.**
- 3. Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat kann auf Ersuchen des Verwaltungsrats und anderer Gremien des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff oder auf eigene Initiative beratend tätig werden.**
- 4. Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat arbeitet mit den im Rahmen von „Horizont Europa“ eingerichteten einschlägigen Beratungsgremien zusammen.**

Änderungsantrag 313

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Sicherstellung eines raschen Übergangs zu einem attraktiveren,

(b) Sicherstellung eines raschen Übergangs zu einem **sichereren**,

benutzerfreundlicheren, wettbewerbsfähigeren, erschwinglicheren, effizienteren und nachhaltigeren europäischen Eisenbahnsystem, das in das breitere Mobilitätssystem integriert ist;

attraktiveren, benutzerfreundlicheren, wettbewerbsfähigeren, erschwinglicheren, effizienteren, **inklusiveren, digitaleren** und nachhaltigeren europäischen Eisenbahnsystem, das in das breitere Mobilitätssystem integriert ist;

Änderungsantrag 314

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Schaffung eines integrierten europäischen Eisenbahnnetzes, Beseitigung von Interoperabilitätshindernissen und Bereitstellung von Lösungen für die vollständige Integration, die das Verkehrsmanagement, Fahrzeuge, Infrastrukturen und Dienstleistungen umfassen, und die beste Antwort auf die Bedürfnisse von Fahrgästen und Unternehmen bieten, beschleunigte Einführung innovativer Lösungen zur Unterstützung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums bei gleichzeitiger Erhöhung der Kapazität und Zuverlässigkeit und Senkung der Kosten des Schienenverkehrs;

Geänderter Text

(a) Schaffung eines integrierten europäischen Eisenbahnnetzes, Beseitigung von Interoperabilitätshindernissen und Bereitstellung von Lösungen für die vollständige Integration, die das Verkehrsmanagement, Fahrzeuge, Infrastrukturen und Dienstleistungen, **einschließlich durchgehender Fahrausweise**, umfassen, und die beste Antwort auf die Bedürfnisse **und Rechte** von Fahrgästen, **Beschäftigten im Schienenverkehr** und Unternehmen bieten, beschleunigte Einführung innovativer Lösungen zur Unterstützung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums bei gleichzeitiger Erhöhung der Kapazität und Zuverlässigkeit und Senkung der Kosten des Schienenverkehrs;

Änderungsantrag 315

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Entwicklung – im Rahmen des Systempeilers – eines einheitlichen Betriebskonzepts und einer funktionalen Systemarchitektur für integrierte europäische Eisenbahnverkehrsleit-

Geänderter Text

(c) Entwicklung – im Rahmen des Systempeilers – eines einheitlichen Betriebskonzepts und einer funktionalen Systemarchitektur für integrierte europäische Eisenbahnverkehrsleit-

Zugsicherungs-, Zugsteuerungs- und Signalgebungssysteme, einschließlich des automatisierten Zugbetriebs, durch die sichergestellt wird, dass Forschung und Innovation auf gemeinsam festgelegte und geteilte Kundenanforderungen ausgerichtet sind und dass der betriebliche Bedarf weiterentwickelt werden kann;

Zugsicherungs-, Zugsteuerungs- und Signalgebungssysteme, einschließlich des automatisierten Zugbetriebs, durch die sichergestellt wird, dass Forschung und Innovation auf gemeinsam festgelegte und geteilte Kundenanforderungen ausgerichtet sind und dass der betriebliche Bedarf weiterentwickelt werden kann; **das einheitliche Betriebskonzept und die funktionale Architektur für ein integriertes europäisches Eisenbahnverkehrsmanagement müssen für das gesamte Eisenbahnnetz (TEN-V-Kernnetz und umfassendes Netz, Hauptstrecken und nicht in das TEN-V einbezogene Regionalstrecken) interoperabel sein;**

Änderungsantrag 316

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Entwicklung von Demonstrationsprojekten in interessierten Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die derzeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht über ein Schienenverkehrssystem verfügen;

Geänderter Text

(e) Entwicklung von Demonstrationsprojekten in interessierten Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die derzeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht über ein Schienenverkehrssystem verfügen; **derartige Projekte, einschließlich großmaßstäblicher Demonstrationsprojekte, müssen die Union möglichst umfassend, transparent und in geografisch ausgewogener Weise abdecken.**

Änderungsantrag 317

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Beitrag zur Entwicklung eines starken und weltweit wettbewerbsfähigen

Geänderter Text

(f) Beitrag zur Entwicklung eines starken und weltweit wettbewerbsfähigen

europäischen Schienenverkehrssektors.

europäischen Schienenverkehrssektors **mit einer starken Lieferkette und einem hochinnovativen Ökosystem, einschließlich Hightech-KMU.**

Änderungsantrag 318

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Beitrag zur Beseitigung der Hindernisse, die derzeit die vollständige Inklusion im Schienenverkehr beeinträchtigen, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen;

Änderungsantrag 319

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) Entwicklung der nächsten Generation von Gleisbautechniken, die alle Komponenten vom Unterbau bis zu den Gleisen und dem Oberbau umfasst;

Änderungsantrag 320

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fc) Unterstützung der Entwicklung innovativer Lösungen, die Bahnpendlern zugutekommen, einschließlich derjenigen, die in dünn besiedelten und unterbevölkerten Gebieten leben.

Änderungsantrag 321

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 84 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zusätzlich zu den in Artikel 5 genannten Aufgaben erstellt das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen gemeinsam mit der Kommission auch den Masterplan, der in Absprache mit allen einschlägigen Interessenträgern des Eisenbahnsystems und der Bahnindustrie ausgearbeitet wurde, und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Annahme vor.

Geänderter Text

1. Zusätzlich zu den in Artikel 5 genannten Aufgaben erstellt das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen gemeinsam mit der Kommission auch den Masterplan, der in Absprache mit allen einschlägigen Interessenträgern des Eisenbahnsystems und der Bahnindustrie, **auch auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene**, ausgearbeitet wurde, und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Annahme vor.

Änderungsantrag 322

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 84 – Absatz 5 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) Entwicklung einer Systemansicht im Rahmen des Systempfeilers, bei der die verarbeitende Industrie im Schienenverkehrssektor, die Schienenverkehrsunternehmen und andere private und öffentliche Interessenträger im Schienenverkehrssektor, einschließlich der **Vertretungsgremien** von Kunden, z. B. im Personen- und Güterverkehr **und für das Bahnpersonal, sowie** einschlägige Akteure außerhalb des traditionellen Eisenbahnsektors einbezogen werden. Die Systemansicht umfasst

Geänderter Text

(a) Entwicklung einer **interoperablen** Systemansicht im Rahmen des Systempfeilers, bei der die verarbeitende Industrie im Schienenverkehrssektor, die Schienenverkehrsunternehmen und andere private und öffentliche Interessenträger im Schienenverkehrssektor, einschließlich der **Vertreter der Mitgliedstaaten und der Gremien** von Kunden, z. B. im Personen- und Güterverkehr, **sowie Arbeitnehmer und andere** einschlägige Akteure außerhalb des traditionellen Eisenbahnsektors einbezogen werden. Die Systemansicht umfasst

Änderungsantrag 323

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 5 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) die Sicherstellung, dass die erforderlichen Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern bewertet und validiert werden, insbesondere für den Güter- und Personenverkehr:

Geänderter Text

iv) die Sicherstellung, dass die erforderlichen Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern **sowie zu städtischen und regionalen Eisenbahnsystemen** bewertet und validiert werden, insbesondere für den Güter- und Personenverkehr:

Änderungsantrag 324

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 85 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die in Anhang II aufgeführten Gründungsmitglieder, nachdem sie ihren Beschluss, dem Gemeinsamen Unternehmen für Europas Eisenbahnen bedingungslos beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung **mitgeteilt haben**,

Geänderter Text

(b) die in Anhang II aufgeführten Gründungsmitglieder, nachdem sie ihren Beschluss, dem Gemeinsamen Unternehmen für Europas Eisenbahnen bedingungslos beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung, **die auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den erhaltenen Unionsmitteln und dem zugesagten Beitrag beruht, und zwar unbeschadet der Rechte der Mitglieder, insbesondere der KMU, wie sie in dieser Verordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind;**

Änderungsantrag 325

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 85 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 wird bei der Bewertung von Beitrittsanträgen von Rechtspersonen, die in einem mit dem Programm Horizont Europa assoziierten Land ansässig sind, der Unionsbeitrag aus dem Programm

Horizont Europa zum Gemeinsamen Unternehmen für Europas Eisenbahnen anteilig um die Beiträge des entsprechenden mit dem Programm Horizont Europa assoziierten Landes erhöht.

Änderungsantrag 326

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 88 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Übernahme der Ergebnisse der im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail finanzierten Tätigkeiten, weitere Nutzung, Demonstrationstätigkeiten und Normung.

Geänderter Text

(d) Übernahme der Ergebnisse der im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail finanzierten Tätigkeiten, ***einschließlich der Aktualisierung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität, und Durchführung dieser Tätigkeiten***, weitere Nutzung, Demonstrationstätigkeiten und Normung.

Änderungsantrag 327

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 88 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) europäische Genehmigungs- und Zertifizierungstätigkeiten im Zusammenhang mit europäischen Eisenbahnlösungen im Rahmen der Projekte des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen oder früherer Initiativen.

Änderungsantrag 328

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) der Wissenschaftliche Beirat.

Änderungsantrag 329

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. ***Darüber hinaus kann das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen eine wissenschaftliche Lenkungsgruppe einsetzen oder wissenschaftliche Beratung von unabhängigen akademischen Sachverständigen oder gemeinsamen wissenschaftlichen Beratungsgremien einholen.***

entfällt

Änderungsantrag 330

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Vorsitzende der Gruppe der Vertreter der Staaten ***oder*** sein Stellvertreter ***wird*** dauerhaft eingeladen, an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilzunehmen und an den Beratungen zu beteiligen, haben jedoch kein Stimmrecht. Vertreter der Eisenbahngagentur der Europäischen Union und des Europäischen Beirats für Eisenbahnforschung werden eingeladen, an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilzunehmen und sich an den Beratungen zu beteiligen, haben jedoch kein Stimmrecht.

2. Der Vorsitzende der Gruppe der Vertreter der Staaten ***und*** sein Stellvertreter ***werden*** dauerhaft eingeladen, an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilzunehmen und ***sich*** an den Beratungen zu beteiligen, haben jedoch kein Stimmrecht. Vertreter der Eisenbahngagentur der Europäischen Union und des Europäischen Beirats für Eisenbahnforschung werden eingeladen, an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilzunehmen und sich an den Beratungen zu beteiligen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Änderungsantrag 331

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 91 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Union verfügt gemäß Artikel 15 Absatz 2 über 50 % der Stimmrechte im Verwaltungsrat, und die Stimmrechte der Union sind nicht teilbar. Die übrigen Stimmrechte werden auf die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats proportional zum Beitrag der von ihnen vertretenen Mitglieder zu den Mitteln des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen verteilt.

Änderungsantrag 332

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 92 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Annahme der Arbeitsprogramme des Systempeilers, einschließlich des Haushalts, und ihrer Änderungen auf der Grundlage von Empfehlungen der Lenkungsgruppe des Systempeilers und der Vorschläge des Exekutivdirektors.

(b) Annahme der Arbeitsprogramme des Systempeilers, einschließlich des Haushalts, und ihrer Änderungen auf der Grundlage von Empfehlungen der Lenkungsgruppe des Systempeilers und der **Beratungsgremien des Gemeinsamen Unternehmens sowie der** Vorschläge des Exekutivdirektors.

Änderungsantrag 333

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 93 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Lenkungsgruppe des Systempeilers setzt sich aus Vertretern der Kommission, Vertretern des Schienenverkehrs- und des Mobilitätssektors und Vertretern einschlägiger Organisationen, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen

1. Die Lenkungsgruppe des Systempeilers setzt sich aus Vertretern der Kommission, Vertretern des Schienenverkehrs- und des Mobilitätssektors und Vertretern einschlägiger Organisationen, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen

und Vertretern der Eisenbahnagentur der Europäischen Union zusammen. Die Kommission fasst den endgültigen Beschluss über die Zusammensetzung der Gruppe. In begründeten Fällen kann die Kommission zusätzliche einschlägige Sachverständige und Interessenträger als Beobachter zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe des Systempeilers einladen.

und Vertretern der Eisenbahnagentur der Europäischen Union zusammen. Die Kommission fasst den endgültigen Beschluss über die Zusammensetzung der Gruppe, **wobei sie auch einer ausgewogenen geografischen Verteilung und einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis gebührend Rechnung trägt**. In begründeten Fällen kann die Kommission zusätzliche einschlägige Sachverständige und Interessenträger als Beobachter zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe des Systempeilers einladen.

Änderungsantrag 334

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 94 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Einsatzgruppe steht ebenso wie die Lenkungsgruppe des Systempeilers allen Interessenträgern offen. Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder der Einsatzgruppe aus und legt insbesondere die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Einsatzgruppe, die Dauer der Amtszeit und die Bedingungen für die Neubesetzung ihrer Mitglieder fest. Durch die Zusammensetzung der Einsatzgruppe wird eine angemessene thematische Schwerpunktsetzung und Vertretung sichergestellt. Die Liste der Mitglieder wird auf der Website des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen veröffentlicht.

Geänderter Text

2. Die Einsatzgruppe steht ebenso wie die Lenkungsgruppe des Systempeilers allen Interessenträgern offen. Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder der Einsatzgruppe aus und legt insbesondere die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Einsatzgruppe, die Dauer der Amtszeit und die Bedingungen für die Neubesetzung ihrer Mitglieder fest. Durch die Zusammensetzung der Einsatzgruppe wird eine angemessene thematische Schwerpunktsetzung und Vertretung, **auch im Hinblick auf die Endnutzer- und Fahrgastverbände sowie Arbeitnehmervertreter**, sichergestellt. Die Liste der Mitglieder wird auf der Website des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen veröffentlicht.

Änderungsantrag 335

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 a (neu)

Artikel 96a

Der Wissenschaftliche Beirat

- 1. Das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen setzt gemäß den Artikeln 19 und 89 einen unabhängigen Wissenschaftlichen Beirat ein, um wissenschaftliche Beratung durch unabhängige hochrangige wissenschaftliche Sachverständige einzuholen.**
- 2. Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat hat höchstens 15 ständige Mitglieder und wählt seinen Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren.**
- 3. Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat kann auf Ersuchen des Verwaltungsrats, auf Ersuchen anderer Gremien des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen oder von sich aus beratend tätig werden.**
- 4. Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat arbeitet mit den im Rahmen von „Horizont Europa“ eingerichteten einschlägigen Beratungsgremien zusammen.**

Änderungsantrag 336

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 97 – Absatz 1 – Buchstabe a**

(a) Verringerung der sozioökonomischen Belastung durch Infektionskrankheiten in afrikanischen Ländern südlich der Sahara, um die Entwicklung und Einführung neuer oder verbesserter Gesundheitstechnologien zu

(a) Verringerung der sozioökonomischen Belastung durch Infektionskrankheiten, **insbesondere durch armutsbedingte und vernachlässigte Krankheiten**, in afrikanischen Ländern südlich der Sahara, um die Entwicklung

fördern;

und Einführung neuer oder verbesserter Gesundheitstechnologien **sowie *Diagnose- und Behandlungsmethoden*** zu fördern, **die *erschwinglich, zugänglich und für ressourcenarme Umgebungen geeignet sind***;

Änderungsantrag 337

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 97 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der nationalen Forschungssysteme im Gesundheitsbereich in afrikanischen Ländern südlich der Sahara zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten;

Geänderter Text

(b) Ausbau **und *Erhöhung*** der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der nationalen Forschungssysteme im Gesundheitsbereich in afrikanischen Ländern südlich der Sahara zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten;

Änderungsantrag 338

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 97 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) *Erhöhung des Anteils der Projekte unter afrikanischer Leitung*;

Änderungsantrag 339

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 98 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) *Förderung von Synergieeffekten, der Zusammenarbeit und gemeinsamer Maßnahmen mit dem Europäischen Entwicklungsfonds und dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit*,

insbesondere zum Kapazitätsaufbau und zur gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Infrastruktur.

Änderungsantrag 340

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 99 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die EDCTP Association, eine **internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach niederländischem Recht**, nachdem sie ihren Beschluss, dem Gemeinsamen Unternehmen „Global Health EDCTP3“ bedingungslos beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung mitgeteilt hat.

Geänderter Text

(b) die EDCTP Association, eine **nach niederländischem Recht gegründete Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**, nachdem sie ihren Beschluss, dem Gemeinsamen Unternehmen „Global Health EDCTP3“ bedingungslos beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung mitgeteilt hat, **und zwar unbeschadet der Rechte der Mitglieder, insbesondere von KMU, wie sie in dieser Verordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.**

Änderungsantrag 341

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 102 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Tätigkeiten der die EDCTP Association konstituierenden Rechtsträger, die mit ähnlichen Tätigkeiten anderer die EDCTP Association konstituierender Rechtsträger abgestimmt sind und in Übereinstimmung mit den nationalen Finanzierungsregeln unabhängig verwaltet werden;

Geänderter Text

(a) Tätigkeiten der die EDCTP Association konstituierenden Rechtsträger, die mit ähnlichen Tätigkeiten anderer die EDCTP Association konstituierender Rechtsträger **nachweislich abgestimmt, koordiniert oder ko-programmiert** sind und in Übereinstimmung mit den nationalen Finanzierungsregeln unabhängig verwaltet werden;

Änderungsantrag 342

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Wissenschaftliche Beirat wird gemäß Artikel 19 eingesetzt und muss eine aus geografischer, thematischer und geschlechtsspezifischer Sicht ausgewogene Vertretung von Interessenträgern aufweisen, wobei insbesondere die Einbeziehung von Fachwissen aus afrikanischen Ländern sicherzustellen ist.

Änderungsantrag 343

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ja) Bewertung von Anträgen beitragender Partner an das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ und Beratung des Verwaltungsrats bei der Ablehnung und Genehmigung von Anträgen und in Bezug auf den Umfang, den eine potenzielle Zusammenarbeit haben sollte.

Änderungsantrag 344

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 107 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. In der Gruppe der Interessenträger herrscht eine aus geografischer, thematischer und geschlechtsspezifischer Sicht ausgewogene Vertretung von Interessenträgern, ihr gehören insbesondere Personen mit afrikanischem Fachwissen an, und sie strebt an, die Mitgliedschaft und sinnvolle Einbeziehung der Zivilgesellschaft,

insbesondere nichtstaatlicher Organisationen, die mit den am stärksten von armutsbedingten und vernachlässigten Infektionskrankheiten betroffenen Gemeinschaften arbeiten, zu fördern.

Änderungsantrag 345

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 107 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Zusätzlich zu den in Artikel 21 genannten Aufgaben hat die Gruppe der Interessenträger außerdem die folgenden Aufgaben:

Geänderter Text

2. Zusätzlich zu den in Artikel 21 genannten Aufgaben hat die Gruppe der Interessenträger außerdem die folgenden Aufgaben:

Änderungsantrag 346

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 111 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zusammenarbeit mit der Europäischen Arzneimittelagentur und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

Geänderter Text

Zusammenarbeit mit **afrikanischen Arzneimittelagenturen**, der Europäischen Arzneimittelagentur und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten **sowie mit anderen einschlägigen Agenturen und Organisationen**

Änderungsantrag 347

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 111 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens „Global Health EDCTP3“ wird eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Arzneimittelagentur und dem

Geänderter Text

Im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens „Global Health EDCTP3“ wird eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Arzneimittelagentur und dem

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten gewährleistet.

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten **sowie mit einschlägigen afrikanischen Agenturen und Organisationen, einschließlich der afrikanischen Zentren für die Kontrolle und Prävention von Krankheiten, der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften der Afrikanischen Union, der Entwicklungsagentur der Afrikanischen Union (AUDA-NEPAD) und der Afrikanischen Akademie der Wissenschaften (AAS)**, gewährleistet.

Änderungsantrag 348

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 112 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Teilnehmer an indirekten Maßnahmen, die vom Gemeinsamen Unternehmen „Global Health EDCTP3“ finanziert werden, tragen dafür Sorge, dass die Produkte und Dienstleistungen, die auf der Grundlage der Ergebnisse der indirekten Maßnahme oder teilweise auf der Grundlage dieser Ergebnisse entwickelt wurden, der Öffentlichkeit zu fairen und angemessenen Bedingungen zur Verfügung stehen und zugänglich sind. Zu diesem Zweck werden **gegebenenfalls** im Arbeitsprogramm zusätzliche Nutzungsverpflichtungen festgelegt, die für besondere indirekte Maßnahmen gelten.

Geänderter Text

Teilnehmer an indirekten Maßnahmen, die vom Gemeinsamen Unternehmen „Global Health EDCTP3“ finanziert werden, tragen dafür Sorge, dass die Produkte und Dienstleistungen, die auf der Grundlage der Ergebnisse der indirekten Maßnahme oder teilweise auf der Grundlage dieser Ergebnisse entwickelt wurden, **gefährdeten Bevölkerungsgruppen und der Öffentlichkeit im Allgemeinen – insbesondere in ressourcenarmen Umfeldern** – zu fairen und angemessenen Bedingungen zur Verfügung stehen und zugänglich **sind und für sie unter derartigen Bedingungen erschwinglich** sind. Zu diesem Zweck werden im Arbeitsprogramm zusätzliche Nutzungsverpflichtungen festgelegt, die für besondere indirekte Maßnahmen gelten.

Änderungsantrag 349

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 113 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Förderung der Entwicklung sicherer, wirksamer, auf den Menschen ausgerichteter und kostenwirksamer Innovationen, mit denen auf den strategischen, nicht gedeckten Bedarf im Bereich der öffentlichen Gesundheit eingegangen wird, indem in mindestens fünf Beispielen die Durchführbarkeit der Integration von Gesundheitsprodukten oder -diensten mit nachgewiesener Eignung für die Einführung durch die Gesundheitssysteme aufgezeigt wird. Bei den entsprechenden Projekten sollten Themen wie Prävention, Diagnose, Behandlung und/oder Bewältigung von Krankheiten, die die Bevölkerung der Union betreffen, angegangen werden, einschließlich **des Beitrags zum europäischen Plan zur Krebsbekämpfung**;

Geänderter Text

(b) Förderung der Entwicklung sicherer, wirksamer, auf den Menschen ausgerichteter, **für die Patienten und Gesundheitssysteme erschwinglicher** und kostenwirksamer Innovationen, **Produkte und Behandlungen**, mit denen auf den strategischen, nicht gedeckten Bedarf im Bereich der öffentlichen Gesundheit eingegangen wird, indem in mindestens fünf Beispielen die Durchführbarkeit der Integration von Gesundheitsprodukten oder -diensten mit nachgewiesener Eignung für die Einführung durch die Gesundheitssysteme aufgezeigt wird. Bei den entsprechenden Projekten sollten Themen wie **Überwachung**, Prävention, Diagnose, Behandlung und/oder Bewältigung von Krankheiten, die die Bevölkerung der Union betreffen, angegangen werden, einschließlich **der Krebsbekämpfung in Synergie mit dem europäischen Plan zur Krebsbekämpfung und Unterstützung der Einrichtung des Europäischen Krebsinstituts und des europäischen Aktionsplans zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“**;

Änderungsantrag 350

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 113 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung sektorübergreifender Innovationen im Gesundheitswesen für eine weltweit wettbewerbsfähige europäische Gesundheitsindustrie und Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der neuen Industriestrategie für Europa und der Arzneimittelstrategie für Europa.

Geänderter Text

(c) Förderung sektorübergreifender Innovationen im Gesundheitswesen für eine weltweit wettbewerbsfähige europäische Gesundheitsindustrie und Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der neuen Industriestrategie für Europa, **einschließlich ihrer Aktualisierung**, und

Änderungsantrag 351

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 113 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beitrag zu einem besseren Verständnis von Gesundheitsfaktoren und **der prioritären** Krankheitsbereiche;

Geänderter Text

(a) Beitrag zu einem besseren Verständnis von Gesundheitsfaktoren, **nicht gedecktem medizinischen Bedarf, Notfallvorsorge, Infektionskrankheiten und seltenen Krankheiten, einschließlich sozioökonomischer und umweltbedingter Faktoren, die den Gesundheitszustand einer Person beeinflussen, sowie prioritärer** Krankheitsbereiche;

Änderungsantrag 352

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 113 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Integration fragmentierter Forschungs- und Innovationsanstrengungen im Gesundheitswesen, die den Gesundheitssektor und andere Interessenträger zusammenbringen, wobei der Schwerpunkt auf dem nicht gedeckten Bedarf im Bereich der öffentlichen Gesundheit liegt, um die Entwicklung von Instrumenten, Daten, Plattformen, Technologien und Verfahren für eine bessere Vorhersage, Prävention, Eindämmung, Diagnose, Behandlung und Bewältigung von Krankheiten zu ermöglichen, um dem Bedarf der Endnutzer gerecht zu werden;

Geänderter Text

(b) Integration fragmentierter Forschungs- und Innovationsanstrengungen im Gesundheitswesen, die den Gesundheitssektor und andere Interessenträger zusammenbringen, wobei der Schwerpunkt auf dem nicht gedeckten Bedarf im Bereich der öffentlichen Gesundheit liegt, um die Entwicklung von Instrumenten, Daten, Plattformen, Technologien und Verfahren für eine bessere Vorhersage, Prävention, Eindämmung, Diagnose, Behandlung und Bewältigung von Krankheiten zu ermöglichen, um dem Bedarf der **Patienten und** Endnutzer gerecht zu werden **und das Marktversagen bei nicht gedecktem medizinischem Bedarf zu überwinden;**

Änderungsantrag 353

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 113 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Ausschöpfung des vollen Potenzials der Digitalisierung und des Datenaustauschs im Gesundheitswesen;

Geänderter Text

(d) Ausschöpfung des vollen Potenzials der Digitalisierung und des Datenaustauschs im Gesundheitswesen ***durch Nutzung von Synergien mit Initiativen wie dem Europäischen Gesundheitsdatenraum unter Einhaltung der Datenschutzgrundsätze gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}***;

^{1a} Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Änderungsantrag 354

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 113 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Verbesserung der europäischen Forschung zu seltenen Krankheiten und Entwicklung von Synergien mit anderen Initiativen in diesem Bereich.

Änderungsantrag 355

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung einer engen und langfristigen Zusammenarbeit zwischen der Union, anderen Mitgliedern, beitragenden Partnern und anderen Interessenträgern des Gesundheitswesens, wie anderen einschlägigen Industriezweigen, Gesundheitsbehörden (wie Regulierungsstellen, Bewertungsstellen für Gesundheitstechnologien und Kostenträgern), Patientenorganisationen, Angehörigen der Gesundheitsberufe und Gesundheitsdienstleistern sowie Hochschulen;

Geänderter Text

(a) Förderung einer engen und langfristigen Zusammenarbeit zwischen der Union, anderen Mitgliedern, beitragenden Partnern und anderen Interessenträgern des Gesundheitswesens, wie anderen einschlägigen Industriezweigen, Gesundheitsbehörden (wie Regulierungsstellen, Bewertungsstellen für Gesundheitstechnologien und Kostenträgern), Patientenorganisationen, Angehörigen der Gesundheitsberufe und Gesundheitsdienstleistern sowie Hochschulen **und Organisationen der Zivilgesellschaft**;

Änderungsantrag 356

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Sicherstellung, dass alle Interessenträger die Möglichkeit haben, Bereiche für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vorzuschlagen;

Geänderter Text

(c) Sicherstellung, dass alle Interessenträger die Möglichkeit haben, Bereiche für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vorzuschlagen, **und zwar auf der Grundlage regelmäßiger offener Konsultationen und der Organisation einer jährlichen Sitzung des Forums der Interessenträger**;

Änderungsantrag 357

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Sicherstellung dessen, dass sich

die Empfänger zu den Grundsätzen des Zugangs, der Wirksamkeit, der Erschwinglichkeit und der Verfügbarkeit verpflichtet;

Änderungsantrag 358

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ im Lichte der sich während ihrer Durchführung ergebenden wissenschaftlichen Entwicklungen oder des sich abzeichnenden Bedarfs;

Geänderter Text

(d) regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ im Lichte der sich während ihrer Durchführung ergebenden wissenschaftlichen Entwicklungen oder des sich abzeichnenden Bedarfs **und Notfällen in Zusammenarbeit mit Angehörigen der Gesundheitsberufe und Patientenverbänden sowie mit dem Innovationspanel**;

Änderungsantrag 359

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) **Veröffentlichung** von Angaben zu den Projekten, einschließlich der teilnehmenden Rechtsträger und der Höhe des Finanzbeitrags des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ und der zugesagten Sachbeiträge pro Teilnehmer;

Geänderter Text

(e) **zeitnahe Veröffentlichung** von Angaben zu den Projekten, einschließlich der teilnehmenden Rechtsträger und der Höhe des Finanzbeitrags des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ und der zugesagten Sachbeiträge pro Teilnehmer;

Änderungsantrag 360

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) regelmäßige Kommunikation, einschließlich mindestens einer jährlichen Sitzung mit Interessengruppen und Interessenträgern, um für Offenheit und Transparenz der Forschungs- und Innovationstätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ zu sorgen;

Geänderter Text

(f) regelmäßige Kommunikation, einschließlich mindestens einer jährlichen Sitzung mit Interessengruppen und Interessenträgern, um für **Inklusivität**, Offenheit und Transparenz der Forschungs- und Innovationstätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ zu sorgen;

Änderungsantrag 361

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 115 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der europäische Koordinierungsausschuss der radiologischen, elektromedizinischen und IT-medizinischen Industrie (European Coordination Committee of the Radiological, Electromedical and healthcare IT Industry – COCIR), der europäische Dachverband der Arzneimittelunternehmen und -verbände (European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations – EFPIA), EuropaBio, MedTech Europe und VaccinesEurope, nachdem sie ihre jeweiligen Beschlüsse, dem Gemeinsamen Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ bedingungslos beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung mitgeteilt haben;

Geänderter Text

(b) der europäische Koordinierungsausschuss der radiologischen, elektromedizinischen und IT-medizinischen Industrie (European Coordination Committee of the Radiological, Electromedical and healthcare IT Industry – COCIR), der europäische Dachverband der Arzneimittelunternehmen und -verbände (European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations – EFPIA), EuropaBio, MedTech Europe und VaccinesEurope, nachdem sie ihre jeweiligen Beschlüsse, dem Gemeinsamen Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ bedingungslos beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung mitgeteilt haben, **und zwar unbeschadet der Rechte der Mitglieder, insbesondere von KMU, wie sie in dieser Verordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind**;

Änderungsantrag 362

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 117 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Kosten, die bei indirekten Maßnahmen in Drittländern entstehen, die nicht mit „Horizont Europa“ assoziiert sind, müssen begründet **und** für die in Artikel 113 genannten Ziele relevant sein. Sie dürfen 20 % der Sachbeiträge zu Betriebskosten, die von anderen Mitgliedern als die Union und von beitragenden Partnern auf der Ebene der Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen geleistet werden, nicht überschreiten. Kosten, die 20 % der Sachbeiträge zu Betriebskosten auf der Ebene der Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen übersteigen, gelten nicht als Sachbeitrag zu Betriebskosten.

Geänderter Text

5. Kosten, die bei indirekten Maßnahmen in Drittländern entstehen, die nicht mit „Horizont Europa“ assoziiert sind, müssen begründet **werden**, für die in Artikel 113 genannten Ziele relevant sein **und positive externe Effekte für die Union hervorbringen**. Sie dürfen 20 % der Sachbeiträge zu den Betriebskosten, die von anderen Mitgliedern als die Union und von beitragenden Partnern auf der Ebene der Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen geleistet werden, nicht überschreiten. Kosten, die 20 % der Sachbeiträge zu den Betriebskosten auf der Ebene der Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen übersteigen, gelten nicht als Sachbeitrag zu den Betriebskosten.

Änderungsantrag 363
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 118 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gegebenenfalls enthalten die Projektvorschläge einen Plan für die damit verbundenen zusätzlichen Tätigkeiten. Die Kosten im Zusammenhang mit solchen projektspezifischen zusätzlichen Tätigkeiten müssen zwischen dem Datum der Einreichung des Vorschlags und bis zu **zwei** Jahren nach dem Abschluss der indirekten Maßnahme anfallen.

Geänderter Text

2. Gegebenenfalls enthalten die Projektvorschläge einen Plan für die **Quantifizierung der** damit verbundenen zusätzlichen Tätigkeiten. Die Kosten im Zusammenhang mit solchen projektspezifischen zusätzlichen Tätigkeiten müssen zwischen dem Datum der Einreichung des Vorschlags und bis zu **drei** Jahren nach dem Abschluss der indirekten Maßnahme anfallen.

Änderungsantrag 364

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 119 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ca) der Unabhängige
Wissenschaftliche Beirat;**

Änderungsantrag 365

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Gemäß** Artikel 19 **berät** das **Innovationspanel** den Verwaltungsrat in Fragen, die für die Forschungs- und Innovationstätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ relevant sind.

1. **Auf der Grundlage der
Stellungnahmen des in** Artikel 19 **genannten Wissenschaftlichen Beirats
kann** das **Innovationsgremium** den Verwaltungsrat in Fragen, die für die Forschungs- und Innovationstätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ relevant sind, **und in anderen strategischen Fragen weiter beraten.**

Änderungsantrag 366

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Innovationspanel setzt sich aus folgenden **ständigen** Mitgliedern zusammen:

2. Das Innovationspanel setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Änderungsantrag 367

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) **zwei** Vertretern der Wissenschaftsgemeinde, **die vom**

(d) **vier** Vertretern der Wissenschaftsgemeinde,

**Verwaltungsrat im Anschluss an ein
offenes Auswahlverfahren gemäß
Artikel 19 Absatz 4 ernannt werden,**

Änderungsantrag 368

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

(e) **bis zu sechs ständigen Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren gemäß Artikel 19 Absatz 4 ernannt werden, wobei insbesondere für eine angemessene Vertretung der Interessenträger** aus dem Gesundheitswesen, insbesondere des öffentlichen Sektors, der Patienten und der Endnutzer im Allgemeinen, **zu sorgen ist,**

Geänderter Text

(e) **sechs Vertretern von Interessenträgern** aus dem Gesundheitswesen, insbesondere des öffentlichen Sektors, der Patienten und der Endnutzer im Allgemeinen, **die vom Verwaltungsrat im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren gemäß Artikel 19 Absätze 2 und 4 ernannt werden,**

Änderungsantrag 369

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitglieder des **Panel**, **die die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ vertreten,** können Ad-hoc-Panelmitglieder benennen, falls dies für die Erörterung spezifischer Themen erforderlich ist. Sie können gemeinsam höchstens sechs Ad-hoc-Panelmitglieder für jede Sitzung benennen.

Geänderter Text

Die Mitglieder des **Innovationspanels** können Ad-hoc-Panelmitglieder benennen, falls dies für die Erörterung spezifischer Themen erforderlich ist. Sie können gemeinsam höchstens sechs Ad-hoc-Panelmitglieder für jede Sitzung benennen.

Änderungsantrag 370

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 – Absatz 3 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Die Mitglieder des **Panel**, die das **Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“** vertreten, ernennen **Ad-hoc-Panelmitglieder einvernehmlich** für einen bestimmten Zeitraum. Sie teilen ihre Beschlüsse dem Programmbüro und den anderen ständigen Mitgliedern des Panels mit.

Änderungsantrag 371

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 372

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 – Absatz 4 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) wissenschaftliche Prioritäten;

Änderungsantrag 373

Geänderter Text

Die Mitglieder des **Innovationspanels** ernennen **einvernehmlich Ad-hoc-Panelmitglieder** für einen bestimmten Zeitraum. Sie teilen ihre Beschlüsse dem Programmbüro und den anderen ständigen Mitgliedern des Panels mit.

Geänderter Text

3a. Das Innovationspanel wird von einem Unabhängigen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt, insbesondere im Hinblick auf Beratung zu wissenschaftlichen, strategischen und technologischen Prioritäten im Zusammenhang mit den Zielen des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“.

Geänderter Text

(a) wissenschaftliche Prioritäten **auf der Grundlage der Beratung des Unabhängigen Wissenschaftlichen Beirats**;

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) die Schaffung von Synergien mit anderen Tätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“, einschließlich anderer europäischer Partnerschaften, sowie mit anderen Finanzierungsprogrammen der Union und nationalen Finanzierungsprogrammen.

Geänderter Text

(e) die Schaffung von Synergien mit anderen Tätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“, einschließlich anderer europäischer Partnerschaften **und Aufträge, insbesondere mit dem Gemeinsamen Unternehmen „Global Health“**, sowie mit anderen Finanzierungsprogrammen der Union und nationalen Finanzierungsprogrammen.

Änderungsantrag 374

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) gesellschaftliche Akzeptanz, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit der Projektergebnisse,

Änderungsantrag 375

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 122 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. **Der Exekutivdirektor führt den Vorsitz im Innovationspanel.** In hinreichend begründeten Fällen kann der **Exekutivdirektor ein leitendes Mitglied des Personals des Programmbüros des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“** ernennen, das in seinem Namen den Vorsitz im Innovationspanel führt.

5. **Die ständigen Vertreter des Innovationspanels wählen gemäß Artikel 19 Absatz 5 einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder.** In hinreichend begründeten Fällen kann der **Vorsitzende des Innovationspanels ausnahmsweise ein anderes Mitglied des Innovationspanels aus den Vertretern der Wissenschaftsgemeinde** ernennen, das in seinem Namen den Vorsitz im Innovationspanel führt.

Änderungsantrag 376

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Im Rahmen des in Artikel 19 Absatz 8 genannten Berichts nehmen die Mitglieder des **Panels, die die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ vertreten**, nach Erörterungen mit allen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Panels einvernehmlich Anträge zu den in Absatz 4 genannten Fragen an. Falls kein Einvernehmen **herrscht**, erstattet der Vorsitzende dem Verwaltungsrat Bericht über die Lage. Jedes Mitglied des **Panels kann** in dem Bericht eine abweichende Meinung äußern.

Geänderter Text

6. Im Rahmen des in Artikel 19 Absatz 8 genannten Berichts nehmen die Mitglieder des **Innovationspanels** nach Erörterungen mit allen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Panels einvernehmlich Anträge zu den in Absatz 4 genannten Fragen an. Falls kein Einvernehmen **zustande kommt**, erstattet der Vorsitzende dem Verwaltungsrat Bericht über die Lage. Jedes Mitglied des **Innovationspanels hat die Möglichkeit**, in dem Bericht eine abweichende Meinung **zu** äußern.

Änderungsantrag 377

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Das Innovationspanel hält **mindesten** zweimal jährlich ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag der Mitglieder des Panels, die die Kommission vertreten, oder **einer Mehrheit der Mitglieder des Panels**, die die anderen Mitglieder als die Union vertreten, einberufen werden.

Geänderter Text

7. Das Innovationspanel hält **mindestens** zweimal jährlich ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag der Mitglieder des Panels, die die Kommission vertreten, oder **auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder**, die die anderen Mitglieder als die Union vertreten, einberufen werden.

Änderungsantrag 378

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Die Mitglieder des Innovationspanels tauschen alle einschlägigen Informationen aus und erörtern ihre Ideen vor den Sitzungen in geeigneter Form. Sie stimmen ihre Tätigkeiten gegebenenfalls mit denen anderer Beratergruppen ab.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 379

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Die Mitglieder des Innovationspanels werden auf der Grundlage ihrer Kompetenzen und Fachkenntnisse ernannt, um sicherzustellen, dass sie gegenüber dem Gemeinsamen Unternehmen wissenschaftlich fundierte und auf dem Gesundheitsbedarf basierende Empfehlungen abgeben können.

Änderungsantrag 380

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8b. Die Gruppe der Interessenträger organisiert regelmäßig offene Konsultationen der Öffentlichkeit, etwa zu geplanten Initiativen, fördert die internationale Zusammenarbeit, regt die Nutzung von Forschungs- und Innovationsergebnissen an und unterstützt die Zusammenarbeit und die Schaffung von Synergien mit anderen Unionsinitiativen und internationalen Initiativen.

Änderungsantrag 381

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 122a

Der Unabhängige Wissenschaftliche Beirat

**Zusätzlich zu den in Artikel 19 genannten
Aufgaben nimmt der Unabhängige
Wissenschaftliche Beirat die folgenden
Aufgaben wahr:**

- (a) er leistet einen Beitrag zu den wissenschaftlichen, strategischen, technologischen und innovationsbezogenen Prioritäten des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ gemäß der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda und der anschließenden Arbeitsprogramme oder anderen gleichwertigen Dokumenten, wobei dem Bedarf in angrenzenden Sektoren Rechnung zu tragen ist;**
- (b) er unterbreitet Vorschläge zur Ermöglichung konkreter Synergieeffekte zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ und Programmen, Strategien und Sektoren, bei denen Synergieeffekte bestehen, die als Mehrwert erachtet werden;**
- (c) er berät den Verwaltungsrat zu Strategien zur Förderung wissenschaftlicher Exzellenz;**
- (d) er leistet Beiträge zum Innovationspanel.**

Der Unabhängige Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus acht unabhängigen Vertretern zusammen, die im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren gemäß Artikel 19 Absatz 4 ernannt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass unter den Mitgliedern des Unabhängigen

Wissenschaftlichen Beirats geografische Ausgewogenheit und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis besteht.

Der Unabhängige Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Änderungsantrag 382

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 123 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet ein nicht gedeckter Bedarf im Bereich der öffentlichen Gesundheit einen Bedarf, der derzeit von den Gesundheitssystemen aus Gründen der Verfügbarkeit oder Zugänglichkeit nicht gedeckt wird, beispielsweise wenn es keine zufriedenstellende Methode zur Diagnose, Prävention oder Behandlung für einen bestimmten Gesundheitszustand gibt oder wenn der Zugang zur Gesundheitsversorgung aufgrund von Kosten, Entfernung zu Gesundheitseinrichtungen oder Wartezeiten eingeschränkt ist. Die auf den Menschen ausgerichtete Pflege bezeichnet einen Versorgungsansatz, bei dem die Sichtweisen des Einzelnen, der Pflegekräfte, der Familien und der Gemeinschaften bewusst berücksichtigt werden und sie sowohl als Teilnehmer als auch als Begünstigte von Gesundheitsversorgungssystemen betrachtet werden, die sich an ihren Bedürfnissen und Präferenzen orientieren und nicht an individuellen Krankheiten.

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet ein nicht gedeckter Bedarf im Bereich der öffentlichen Gesundheit einen Bedarf, der derzeit von den Gesundheitssystemen aus Gründen der Verfügbarkeit, **Bezahlbarkeit** oder Zugänglichkeit nicht gedeckt wird, beispielsweise wenn es keine zufriedenstellende Methode zur Diagnose, Prävention oder Behandlung für **eine bestimmte Herausforderung im Bereich der öffentlichen Gesundheit, seien es übertragbare oder nicht übertragbare Krankheiten, oder für** einen bestimmten Gesundheitszustand gibt, oder wenn der Zugang zur Gesundheitsversorgung aufgrund von Kosten, **darunter auch für Selbstzahlungen, oder aufgrund der** Entfernung zu Gesundheitseinrichtungen oder Wartezeiten eingeschränkt ist. **Bei der Definition des ungedeckten Bedarfs im Bereich der öffentlichen Gesundheit sind auch die Herausforderungen zu berücksichtigen, die in den jüngsten Berichten zuverlässiger Quellen wie der europäischen Agenturen und Einrichtungen sowie der Weltgesundheitsorganisation aufgeführt sind, wobei die von der WHO Europa entwickelten Indikatoren und die Liste der vorrangigen Arzneimittel besonders zu beachten sind.** Die auf den Menschen ausgerichtete Pflege bezeichnet einen Versorgungsansatz, bei dem die Sichtweisen des Einzelnen, der

Pflegekräfte, der Familien und der Gemeinschaften bewusst berücksichtigt werden und sie sowohl als Teilnehmer als auch als Begünstigte von Gesundheitsversorgungssystemen betrachtet werden, die sich an ihren Bedürfnissen und Präferenzen orientieren und nicht an individuellen Krankheiten.

Änderungsantrag 383

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 123 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Indirekte Maßnahmen, die vom Gemeinsamen Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ finanziert werden, können klinische Studien umfassen, bei denen der Zielbereich oder die beabsichtigte Verwendung einen nicht gedeckten Bedarf im Bereich der öffentlichen Gesundheit darstellt, der die Bevölkerung der Union **erheblich** beeinträchtigt oder bedroht.

Geänderter Text

2. Indirekte Maßnahmen, die vom Gemeinsamen Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ finanziert werden, können klinische Studien umfassen, bei denen der Zielbereich oder die beabsichtigte Verwendung einen nicht gedeckten Bedarf im Bereich der öffentlichen Gesundheit darstellt, der die Bevölkerung der Union beeinträchtigt oder bedroht.

Änderungsantrag 384

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 123 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Teilnehmer an indirekten Maßnahmen, die vom Gemeinsamen Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ finanziert werden, müssen dafür Sorge tragen, dass die Produkte und Dienstleistungen, die auf der Grundlage der Ergebnisse der indirekten Maßnahmen oder teilweise auf der Grundlage dieser Ergebnisse entwickelt wurden, der Öffentlichkeit zu fairen und angemessenen Bedingungen zur Verfügung stehen und zugänglich sind. Zu diesem

Geänderter Text

3. Teilnehmer an indirekten Maßnahmen, die vom Gemeinsamen Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ finanziert werden, müssen dafür Sorge tragen, dass die Produkte und Dienstleistungen, die auf der Grundlage der Ergebnisse der indirekten Maßnahmen oder teilweise auf der Grundlage dieser Ergebnisse entwickelt wurden, der Öffentlichkeit zu fairen und angemessenen Bedingungen zur Verfügung stehen **sowie erschwinglich** und

Zweck *werden* gegebenenfalls im *Arbeitsprogramm zusätzliche Nutzungsverpflichtungen festgelegt, die für besondere indirekte Maßnahmen* gelten.

zugänglich sind. Zu diesem Zweck *wird* gegebenenfalls im *Voraus im Arbeitsprogramm angegeben, ob es sich bei der Maßnahme um eine ausgewiesene Maßnahme handelt, für die diese zusätzlichen Nutzungsverpflichtungen* gelten, *und dies wird bei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder bei Ausschreibungen angegeben.*

Änderungsantrag 385

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 124 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Stärkung der offenen technologischen Autonomie der Union bei Elektronikkomponenten und -systemen zur Deckung des künftigen Bedarfs der vertikalen Industrien und der Wirtschaft insgesamt. Das übergeordnete Ziel besteht darin, einen Beitrag dazu zu leisten, dass der Wert der Entwicklung und der Herstellung von Elektronikkomponenten und -systemen in Europa bis 2030 entsprechend dem Gewicht der Union bei Produkten und Dienstleistungen verdoppelt wird;

Geänderter Text

(a) Stärkung der offenen technologischen Autonomie *und Resilienz* der Union bei Elektronikkomponenten und -systemen zur Deckung des künftigen Bedarfs der vertikalen Industrien und der Wirtschaft insgesamt. Das übergeordnete Ziel besteht darin, einen Beitrag dazu zu leisten, dass der Wert der Entwicklung und der Herstellung von Elektronikkomponenten und -systemen in Europa bis 2030 entsprechend dem Gewicht der Union bei Produkten und Dienstleistungen verdoppelt wird;

Änderungsantrag 386

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 124 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Sicherstellung, dass Komponenten und Systemtechnologien den gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen Europas gerecht werden. Ziel ist *es, die an die Energieeffizienzstrategie* der Union *anzugleichen und einen Beitrag zur Senkung des Energieverbrauchs um*

Geänderter Text

(c) Sicherstellung, dass Komponenten und Systemtechnologien den gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen Europas, *einschließlich Ressourceneffizienz,* gerecht werden. Ziel ist *eine Angleichung an die Strategie* der Union *in den Bereichen Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft, einschließlich*

32,5 % bis 2030 zu leisten.

der Ökodesign-Grundsätze.

Änderungsantrag 387

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 124 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Aufbau** von Entwicklungs- und Produktionskapazitäten in Europa für strategische Anwendungsbereiche;

Geänderter Text

(a) **Förderung von Forschung und Innovation zum Aufbau** von Entwicklungs- und Produktionskapazitäten in Europa für strategische Anwendungsbereiche;

Änderungsantrag 388

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 124 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Einführung eines ausgewogenen Portfolios großer und kleiner Projekte zur Förderung des raschen Technologietransfers von der Forschung in das industrielle Umfeld;

Geänderter Text

(b) Einführung eines ausgewogenen Portfolios großer und kleiner Projekte zur Förderung des raschen Technologietransfers von der Forschung in das industrielle Umfeld, **einschließlich KMU**;

Änderungsantrag 389

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 124 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Aufbau eines dynamischen unionsweiten Ökosystems auf der Grundlage digitaler Wertschöpfungsketten mit einem vereinfachten Zugang für Neueinsteiger;

Geänderter Text

(c) Aufbau eines dynamischen unionsweiten Ökosystems auf der Grundlage digitaler Wertschöpfungsketten mit einem vereinfachten Zugang für Neueinsteiger, **darunter auch Start-up-Unternehmen, KMU und Organisationen der Zivilgesellschaft**;

Änderungsantrag 390

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 124 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Beitrag zur Erreichung der Ziele, die in der Mitteilung der Kommission „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ (März 2021), insbesondere in Bezug auf Halbleiter, IKT-Fachkräfte und Digitalisierung von Geschäftsmodellen, dargelegt werden.

Änderungsantrag 391

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 124 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Verbesserung der Komponententechnologien, mit denen für Sicherheit, Vertrauen und Energieeffizienz in kritischen Infrastrukturen und Sektoren in Europa gesorgt wird;

(d) Verbesserung der Komponententechnologien, mit denen für Sicherheit, Vertrauen, **verbesserte Leistung** und Energieeffizienz in kritischen Infrastrukturen und Sektoren in Europa gesorgt wird;

Änderungsantrag 392

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 124 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Schaffung von Kohärenz zwischen der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda der Initiative und den politischen Maßnahmen der EU, damit Elektronikkomponenten und -systemtechnologien einen wirksamen Beitrag leisten können.

(f) Schaffung von Kohärenz zwischen der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda der Initiative und den politischen Maßnahmen der EU, damit Elektronikkomponenten und -systemtechnologien einen wirksamen Beitrag leisten können, **auch durch Open-Source-Lösungen.**

Änderungsantrag 393

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 126 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Mitglieder aus dem Privatsektor, die aus folgenden Industrieverbänden **und den** sie konstituierenden **Rechtsträgern bestehen**: AENEAS Association, einer nach französischem Recht gegründete Vereinigung mit Sitz in Paris, Frankreich; ARTEMIS Industry Association (ARTEMISIA), einer nach niederländischem Recht gegründeten Vereinigung mit Sitz in Eindhoven, Niederlande; EPoSS e. V., **einer** nach deutschem Recht gegründeten **Vereinigung** mit Sitz in Berlin, Deutschland.

Geänderter Text

(b) die Mitglieder aus dem Privatsektor, die aus folgenden Industrieverbänden **bestehen, die die** sie konstituierenden **Rechtsträger vertreten**: AENEAS Association, einer nach französischem Recht gegründete Vereinigung mit Sitz in Paris, Frankreich; ARTEMIS Industry Association (ARTEMISIA), einer nach niederländischem Recht gegründeten Vereinigung mit Sitz in Eindhoven, Niederlande; EPoSS e. V., **einem** nach deutschem Recht gegründeten **Verein** mit Sitz in Berlin, Deutschland.

Änderungsantrag 394

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 126 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die assoziierten Mitglieder, die gemäß Artikel 7 auszuwählen sind.

Änderungsantrag 395

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 128 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Teilnehmerstaaten des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien leisten während des in Artikel 3 genannten Zeitraums einen Gesamtbeitrag, der **mindestens** dem in Artikel 127 genannten Beitrag der Union zu den Betriebskosten entspricht.

1. Die Teilnehmerstaaten des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien leisten während des in Artikel 3 genannten Zeitraums einen Gesamtbeitrag, der dem in Artikel 127 genannten Beitrag der Union zu den Betriebskosten **in angemessener Weise**

entspricht.

Änderungsantrag 396

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 128 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 2 vereinbaren die Mitglieder aus dem Privatsektor untereinander, wie sie ihre gemeinsamen Beiträge zu den Betriebs- und den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien untereinander aufteilen.

Änderungsantrag 397

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 128 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die in Absatz 1 genannten Beiträge umfassen die Beiträge gemäß Artikel 11 Absatz 4. Die in Absatz 2 genannten Beiträge umfassen die Beiträge gemäß Artikel 11 Absatz 1, ***einschließlich der Beiträge in Höhe von mindestens 2 489 074 000 EUR gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a.*** Die in Absatz 3 genannten Beiträge umfassen die Beiträge gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c.

4. Die in Absatz 1 genannten Beiträge umfassen die Beiträge gemäß Artikel 11 Absatz 4. Die in Absatz 2 genannten Beiträge umfassen die Beiträge gemäß Artikel 11 Absatz 1. Die in Absatz 3 genannten Beiträge umfassen die Beiträge gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c.

Änderungsantrag 398

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 128 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Jeder Teilnehmerstaat hat das Recht, auf der Grundlage strategischer

Prioritäten und in ordnungsgemäß begründeten Fällen ein Veto in allen Fragen einzulegen, die die Verwendung seiner nationalen Finanzbeiträge an das gemeinsame Unternehmen betreffen. Die Begründung ist öffentlich zugänglich zu machen, damit sichergestellt ist, dass das Vetorecht in transparenter, gerechtfertigter und verhältnismäßiger Weise ausgeübt wird.

Änderungsantrag 399

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 129

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 129

entfällt

Beiträge der Teilnehmerstaaten

1. Die Teilnehmerstaaten betrauen das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien jeweils mit der Durchführung der an die Teilnehmer indirekter Maßnahmen geleisteten Beiträge, die in diesem Teilnehmerstaat im Rahmen der mit dem gemeinsamen Unternehmen geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen durchgeführt werden. Sie betrauen das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien auch mit der Zahlung ihrer Beiträge an die Teilnehmer. Sie geben die Beträge an, die für indirekte Maßnahmen bestimmt sind.

2. Die Begünstigten indirekter Maßnahmen des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien unterzeichnen eine einzige Finanzhilfvereinbarung mit dem Gemeinsamen Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien. Die einzelnen Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung, einschließlich des jeweiligen Rahmens für die Rechte des geistigen Eigentums, richten sich

*nach den Bestimmungen
„Horizont Europa“.*

3. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich zur Zahlung des vollen Betrags ihrer Beiträge durch rechtsverbindliche Vereinbarungen zwischen den von den einzelnen Teilnehmerstaaten zu diesem Zweck benannten Rechtsträger und dem Gemeinsamen Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien. Diese Vereinbarungen werden vor der Annahme des Arbeitsprogramms geschlossen.

4. Der Verwaltungsrat trägt den in Absatz 3 genannten Vereinbarungen bei der Annahme der Ausgabenschätzungen für die damit verbundenen Forschungs- und Innovationstätigkeiten gebührend Rechnung, um den Grundsatz des Haushaltsausgleichs für das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien einzuhalten.

5. Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat die in Absatz 3 genannten Vereinbarungen zur Begründung der Ausgabenschätzungen für die entsprechenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten vor.

6. Die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten und dem Gemeinsamen Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien sowie die Verpflichtungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Beiträge werden im Wege von Vereinbarungen zwischen den von den einzelnen Teilnehmerstaaten zu diesem Zweck benannten Rechtsträger und dem Gemeinsamen Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien geschlossen.

Änderungsantrag 400

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 130 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **private** Investitionen zur Industrialisierung der im Rahmen der Projekte des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien und des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL erzielten Ergebnisse;

Geänderter Text

(a) Investitionen zur Industrialisierung der im Rahmen der Projekte des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien und des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL erzielten Ergebnisse;

Änderungsantrag 401

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 130 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Projekte im Rahmen des wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) zu Mikroelektronik und des möglichen Nachfolgers;

Änderungsantrag 402

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 130 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Tätigkeiten zur Entwicklung des Ökosystems, mit dem die Zusammenarbeit zwischen den Nutzern und Lieferanten der Technologie gefördert wird.

(e) Tätigkeiten zur Entwicklung des Ökosystems, mit dem die Zusammenarbeit zwischen den Nutzern und Lieferanten der Technologie gefördert wird, **und zwar auch bei Projekten im Rahmen von Leuchtturm-Initiativen;**

Änderungsantrag 403

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 130 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ea) Konsultations- und
Verbreitungstätigkeiten.**

Änderungsantrag 404

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 131 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) der Wissenschaftliche Beirat.

Änderungsantrag 405

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 136 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen, als Beobachter an den Sitzungen teilzunehmen, insbesondere Vertreter von Regionalbehörden aus der Union, Vertreter von KMU-Verbänden und Vertreter anderer Gremien des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien.

5. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen, als Beobachter an den Sitzungen teilzunehmen, insbesondere Vertreter von Regionalbehörden aus der Union, Vertreter von KMU-Verbänden und **Organisationen der Zivilgesellschaft** sowie Vertreter anderer Gremien des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien.

Änderungsantrag 406

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 139 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der Rat der Mitglieder aus dem Privatsektor kann ausgewählte Mitglieder von Hochschulen und Organisationen der Zivilgesellschaft einladen, als Beobachter an den Sitzungen teilzunehmen. Sie

erhalten alle einschlägigen Dokumente und können ohne Stimmrecht an den Beratungen teilnehmen.

Änderungsantrag 407

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 140 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Erstellung** und regelmäßige Aktualisierung des Entwurfs der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda zur Erreichung der in Artikel 4 und in Artikel 124 genannten Ziele des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien unter Berücksichtigung der Beiträge der öffentlichen Körperschaften;

Geänderter Text

(a) **Entwicklung von Beiträgen, auch durch offene Konsultationen der Öffentlichkeit, im Hinblick auf die Erstellung** und regelmäßige Aktualisierung des Entwurfs der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda zur Erreichung der in Artikel 4 und in Artikel 124 genannten Ziele des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien unter Berücksichtigung der Beiträge der öffentlichen Körperschaften **und des beratenden Forums der Interessenträger**;

Änderungsantrag 408

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 140 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **Organisation** eines beratenden Forums der Interessenträger, das allen öffentlichen und privaten Interessenträgern offensteht, die Interessen im Bereich der digitalen Schlüsseltechnologien haben, um sie über den Entwurf der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda für das jeweilige Jahr zu informieren und Rückmeldungen dazu zu sammeln;

Geänderter Text

(c) **unbeschadet von Artikel 21, Organisation** eines beratenden Forums der Interessenträger, das allen öffentlichen und privaten Interessenträgern offensteht, die Interessen im Bereich der digitalen Schlüsseltechnologien haben, **insbesondere KMU-Vertreter und -Verbände und Organisationen der Zivilgesellschaft**, um sie über den Entwurf der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda **und das Arbeitsprogramm** für das jeweilige Jahr zu informieren und Rückmeldungen dazu zu sammeln;

Änderungsantrag 409

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 140 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 140a

Der Wissenschaftliche Beirat

- 1. Das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien setzt gemäß den Artikeln 19 und 131 einen unabhängigen Wissenschaftlichen Beirat ein, um wissenschaftliche Beratung durch unabhängige hochrangige wissenschaftliche Sachverständige einzuholen.**
- 2. Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat hat höchstens 15 ständige Mitglieder und wählt seinen Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren.**
- 3. Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat kann auf Ersuchen des Verwaltungsrats, auf Ersuchen anderer Gremien des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsselindustrien oder von sich aus beratend tätig werden.**
- 4. Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat arbeitet mit den im Rahmen von „Horizont Europa“ eingerichteten einschlägigen Beratungsgremien zusammen.**

Änderungsantrag 410

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 142 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Stärkung und Integration der Forschungs- und Innovationskapazitäten

(a) Stärkung und Integration der Forschungs- und Innovationskapazitäten

der Union im Bereich des Flugverkehrsmanagements (Air Traffic Management, ATM), sodass es widerstandsfähiger und skalierbarer gegenüber Schwankungen im Verkehrsaufkommen wird und gleichzeitig der nahtlose Betrieb aller Luftfahrzeuge ermöglicht wird;

der Union im Bereich des Flugverkehrsmanagements (Air Traffic Management, ATM), sodass es widerstandsfähiger und skalierbarer gegenüber Schwankungen im Verkehrsaufkommen wird und gleichzeitig der nahtlose Betrieb aller Luftfahrzeuge, **auch an Flughäfen mit unterschiedlichen Bedingungen im Flugverkehrsmanagement**, ermöglicht wird;

Änderungsantrag 411

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 142 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des **bemannten und unbemannten** Luftverkehrs in der Union und der Märkte für Flugverkehrsmanagementdienste durch Innovation, um das Wirtschaftswachstum in der Union anzukurbeln;

Geänderter Text

(b) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Luftverkehrs in der Union und der Märkte für Flugverkehrsmanagementdienste durch Innovation, um das Wirtschaftswachstum in der Union anzukurbeln;

Änderungsantrag 412

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 142 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Entwicklung und Beschleunigung der Markteinführung innovativer Lösungen, um den einheitlichen europäischen Luftraum als den effizientesten und umweltfreundlichsten Luftraum für Flüge in der Welt zu etablieren.

Geänderter Text

(c) Entwicklung und Beschleunigung der Markteinführung innovativer Lösungen, um den einheitlichen europäischen Luftraum als den **sichersten**, effizientesten und umweltfreundlichsten Luftraum für Flüge in der Welt zu etablieren, **wodurch ein Beitrag zur Verringerung der Luftverschmutzung und der Lärmbelastung geleistet wird**.

Änderungsantrag 413

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 142 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Koordinierung der
Prioritätensetzung und Planung der
Bemühungen der Union zur
Modernisierung des
Flugverkehrsmanagements auf der
Grundlage eines konsensorientierten
Prozesses unter den Akteuren des
Flugverkehrsmanagements;

Geänderter Text

(e) Koordinierung der
Prioritätensetzung und Planung der
Bemühungen der Union zur
Modernisierung des
Flugverkehrsmanagements auf der
Grundlage eines konsensorientierten
Prozesses unter den Akteuren des
Flugverkehrsmanagements, **wobei der
Schwerpunkt über die Verbesserung der
Effizienz einzelner Flüge hinaus auch
darauf gelegt wird, die Gesamtkapazitäten
auf der Grundlage des technischen
Fortschritts kontinuierlich anzupassen;**

Änderungsantrag 414

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 144 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Europäische Organisation zur
Sicherung der Luftfahrt (im Folgenden
„EUROCONTROL“), vertreten durch ihre
Agentur, nachdem sie ihren Beschluss,
dem Gemeinsamen Unternehmen
SESAR 3 bedingungslos beizutreten, in
Form einer Verpflichtungserklärung
mitgeteilt hat,

Geänderter Text

(b) die Europäische Organisation zur
Sicherung der Luftfahrt (im Folgenden
„EUROCONTROL“), vertreten durch ihre
Agentur, nachdem sie ihren Beschluss,
dem Gemeinsamen Unternehmen
SESAR 3 bedingungslos beizutreten, in
Form einer Verpflichtungserklärung
mitgeteilt hat, **und zwar unbeschadet der
Rechte anderer Mitglieder, insbesondere
von KMU, wie sie in dieser Verordnung
und anderen einschlägigen
Rechtsvorschriften der Union festgelegt
sind,**

Änderungsantrag 415

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 144 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Gründungsmitglieder, nachdem sie ihren Beschluss, dem Gemeinsamen Unternehmen SESAR 3 **bedingungslos** beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung mitgeteilt haben,

Geänderter Text

(c) die in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Gründungsmitglieder, nachdem sie ihren Beschluss, dem Gemeinsamen Unternehmen SESAR 3 beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung, **die auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den erhaltenen Unionsmitteln und den zugesagten Sachleistungen beruht**, mitgeteilt haben, **und zwar unbeschadet der Rechte anderer Mitglieder, insbesondere KMU, wie sie in dieser Verordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind**,

Änderungsantrag 416

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 146 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 aus dem Privatsektor leisten während des in Artikel 3 genannten Zeitraums einen Gesamtbeitrag von mindestens 500 000 000 EUR, einschließlich bis zu 25 000 000 EUR für Verwaltungskosten, oder veranlassen die sie konstituierenden Rechtsträger oder die mit ihnen verbundenen Rechtsträger, diesen zu leisten.

Geänderter Text

1. Die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 aus dem Privatsektor leisten während des in Artikel 3 genannten Zeitraums einen Gesamtbeitrag von mindestens 500 000 000 EUR, einschließlich bis zu 25 000 000 EUR für Verwaltungskosten, oder veranlassen **gemeinsam** die sie konstituierenden Rechtsträger oder die mit ihnen verbundenen Rechtsträger, diesen zu leisten.

Änderungsantrag 417

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 150 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) einen Vertreter der jeweiligen Wissenschaftseinrichtungen oder der jeweiligen Wissenschaftskreise, der von deren auf europäischer Ebene repräsentativen Organisation benannt wird;

Geänderter Text

(g) einen Vertreter der jeweiligen Wissenschaftseinrichtungen oder der jeweiligen Wissenschaftskreise, ***einschließlich mit spezifischem Umwelt- und Klimafachwissen***, der von deren auf europäischer Ebene repräsentativen Organisation benannt wird;

Änderungsantrag 418

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 150 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ja) einen Vertreter von einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft;

Änderungsantrag 419

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 152 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusätzlich zu den in Artikel 18 aufgeführten Aufgaben hat der Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 außerdem die folgenden Aufgaben:

Zusätzlich zu den in Artikel 18 aufgeführten Aufgaben hat der Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 außerdem ***auf Weisung des Verwaltungsrats*** die folgenden Aufgaben:

Änderungsantrag 420

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 153 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Wissenschaftliche Beirat hat höchstens 15 ständige Mitglieder.

2. Der Wissenschaftliche Beirat hat höchstens 15 ständige Mitglieder, ***wobei die Anwesenheit von Klima- und***

Umweltexperten sichergestellt werden muss.

Änderungsantrag 421

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 159 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung der technologischen Souveränität Europas in künftigen intelligenten Netzen und Diensten durch die Stärkung der derzeitigen industriellen Stärken und Ausweitung des Umfangs der 5G-Konnektivität auf die breitere strategische Wertschöpfungskette, einschließlich Erbringung cloudgestützter Dienste sowie Komponenten und Geräte;

Geänderter Text

(a) Förderung der **Cybersicherheit, Resilienz und** technologischen Souveränität Europas in künftigen intelligenten Netzen und Diensten durch die Stärkung der derzeitigen industriellen Stärken und Ausweitung des Umfangs der 5G-Konnektivität auf die breitere strategische Wertschöpfungskette, einschließlich Erbringung cloudgestützter Dienste sowie Komponenten und Geräte;

Änderungsantrag 422

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 159 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Abstimmung der strategischen Fahrpläne eines breiteren Spektrums von Akteuren der Industrie, darunter nicht nur die Telekommunikationsbranche, sondern auch Akteure aus den Bereichen Internet der Dinge, Cloud sowie Komponenten und Geräte;

Geänderter Text

(b) Abstimmung der strategischen Fahrpläne eines breiteren Spektrums von Akteuren der Industrie, darunter nicht nur die Telekommunikationsbranche, sondern auch Akteure aus den Bereichen Internet der Dinge, Cloud, **KMU und Start-up-Unternehmen aus demselben Bereich** sowie Komponenten und Geräte;

Änderungsantrag 423

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 159 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung technologischer und

Geänderter Text

(c) Förderung technologischer und

wissenschaftlicher europäischer Exzellenz zur Unterstützung der Führungsrolle Europas bei der Gestaltung und dem Umgang mit 6G-Systemen bis 2030;

wissenschaftlicher europäischer Exzellenz zur Unterstützung der Führungsrolle Europas bei der Gestaltung und dem Umgang mit 6G-Systemen bis 2030 **sowie mit sonstigen einschlägigen neuen Kommunikationstechnologien**;

Änderungsantrag 424

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 159 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Ausbau des Einsatzes digitaler Infrastrukturen und Einführung digitaler **Lösungen** auf den europäischen Märkten, insbesondere indem ein strategischer Koordinierungsmechanismus für die Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales sowie Synergien innerhalb der Fazilität sowie mit dem Programm „Digitales Europa“ und dem Fonds „InvestEU“ als Teil des Umfangs und der Verwaltung des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste sichergestellt werden;

Geänderter Text

(d) Ausbau des Einsatzes digitaler Infrastrukturen und Einführung digitaler **Produkte und Technologien** auf den europäischen Märkten, insbesondere indem ein strategischer Koordinierungsmechanismus für die Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales sowie Synergien innerhalb der Fazilität sowie mit dem Programm „Digitales Europa“ und dem Fonds „InvestEU“ als Teil des Umfangs und der Verwaltung des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste sichergestellt werden;

Änderungsantrag 425

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 159 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Förderung von digitalen Innovationen bis 2030, um den Erfordernissen des europäischen Marktes und den Anforderungen der Politik, einschließlich der anspruchsvollsten Anforderungen der vertikalen Industrie, sowie gesellschaftlichen Anforderungen in Bereichen wie Sicherheit, Energieeffizienz und elektromagnetische Felder gerecht zu werden;

Geänderter Text

(f) Förderung von digitalen Innovationen bis 2030, um den Erfordernissen des europäischen Marktes und den Anforderungen der Politik, einschließlich der anspruchsvollsten Anforderungen der vertikalen Industrie, sowie gesellschaftlichen Anforderungen in Bereichen wie **Unbedenklichkeit**, Sicherheit, Energieeffizienz und elektromagnetische Felder gerecht zu

werden;

Änderungsantrag 426

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 159 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(fa) Förderung der Entwicklung
höchster Normen für 6G-Innovationen in
fairer, transparenter und offener Weise;**

Änderungsantrag 427

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 159 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ga) Beitrag zur Verwirklichung der in
der Mitteilung der Kommission zum
digitalen Kompass 2030 festgelegten
Ziele, insbesondere in Bezug auf
Konnektivität, Cloud-Dienste und IKT-
Spezialisten;**

Änderungsantrag 428

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 159 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(gb) Beitrag zur Verringerung der
Konnektivitätslücke, von der noch immer
europäische Randgebiete wie Inseln,
Gebiete in äußerster Randlage sowie dünn
besiedelte und ländliche Gebiete betroffen
sind.**

Änderungsantrag 429

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 159 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung der Entwicklung von Technologien, mit denen moderne Anforderungen an die Kommunikation erfüllt werden können, bei gleichzeitiger Unterstützung der europäischen Exzellenz im Bereich der Technologien und Architekturen intelligenter Netze und Dienste und deren Entwicklung hin zu 6G, einschließlich starker europäischer Standpunkte in Bezug auf Normen, wesentliche Patente und die Ermittlung von Schlüsselanforderungen, wie Funkfrequenzbänder, die für künftige fortschrittliche Technologien für intelligente Netze benötigt werden;

Geänderter Text

(a) Förderung der Entwicklung von Technologien, mit denen moderne Anforderungen an die Kommunikation erfüllt werden können, bei gleichzeitiger Unterstützung der europäischen Exzellenz im Bereich der Technologien und Architekturen intelligenter Netze und Dienste und deren Entwicklung hin zu 6G, **sowie neuen einschlägigen Kommunikationstechnologien**, einschließlich starker europäischer Standpunkte in Bezug auf Normen, wesentliche Patente und die Ermittlung von Schlüsselanforderungen, wie Funkfrequenzbänder, die für künftige fortschrittliche Technologien für intelligente Netze benötigt werden;

Änderungsantrag 430

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 159 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Verbesserung der Positionierung der Industrie der Union in der globalen Wertschöpfungskette für intelligente Netze und Dienste durch die Schaffung einer kritischen Masse öffentlicher und privater Akteure, insbesondere durch die Aufstockung des Beitrags der Akteure im Bereich Software und Internet der Dinge, die Mobilisierung nationaler Initiativen und die Unterstützung des Markteintritts neuer Akteure;

Geänderter Text

(e) Verbesserung der Positionierung der Industrie der Union, **insbesondere von KMU**, in der globalen Wertschöpfungskette für intelligente Netze und Dienste durch die Schaffung einer kritischen Masse öffentlicher und privater Akteure, insbesondere durch die Aufstockung des Beitrags der Akteure im Bereich Software und Internet der Dinge, die Mobilisierung nationaler Initiativen und die Unterstützung des Markteintritts neuer Akteure;

Änderungsantrag 431

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 159 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Förderung der Angleichung an ethische und sicherheitspolitische Anforderungen und deren Einbeziehung in die strategischen Forschungs- und Innovationsagenden sowie gegebenenfalls Bereitstellung von Beiträgen zum Gesetzgebungsverfahren der Union.

Geänderter Text

(f) Förderung der Angleichung an ethische und sicherheitspolitische Anforderungen, **insbesondere durch eingebauten Datenschutz und eingebaute Sicherheit („privacy and security by design“)**, und deren Einbeziehung in die strategischen Forschungs- und Innovationsagenden sowie gegebenenfalls Bereitstellung von Beiträgen zum Gesetzgebungsverfahren der Union.

Änderungsantrag 432

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 160 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beitrag zu den Arbeitsprogrammen anderer Unionsprogramme wie der Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, Digitales Europa und InvestEU, in deren Rahmen Tätigkeiten im Bereich intelligente Netze und Dienste durchgeführt werden;

Geänderter Text

(a) Beitrag, **auf Anfrage**, zu den Arbeitsprogrammen anderer Unionsprogramme wie der Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, Digitales Europa und InvestEU, in deren Rahmen Tätigkeiten im Bereich intelligente Netze und Dienste durchgeführt werden;

Änderungsantrag 433

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 160 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **Koordinierung** von Pilot- und Einführungsinitiativen der Union im Bereich intelligente Netze und Dienste, wie etwa gesamteuropäische 5G-Korridore für vernetzte und automatisierte Mobilität im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, in Abstimmung mit der Kommission und den zuständigen

Geänderter Text

(b) **Förderung** von Pilot- und Einführungsinitiativen der Union im Bereich intelligente Netze und Dienste, wie etwa gesamteuropäische 5G-Korridore für vernetzte und automatisierte Mobilität im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, in Abstimmung mit der Kommission und den zuständigen

einschlägigen Fördereinrichtungen;

einschlägigen Fördereinrichtungen;

Änderungsantrag 434

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 160 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Entwicklung und **Koordinierung** **der** strategischen Einführungsagenden für gesamteuropäische 5G-Korridore für vernetzte und automatisierte Mobilität unter Einbeziehung der Interessenträger. Bei diesen Agenden handelt es sich um Programmplanungsdokumente, die sich auf die Laufzeit der Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales erstrecken, in denen eine gemeinsame Zielvorstellung für die Entwicklung von 5G-gestützten Ökosystemen und die zugrunde liegenden Anforderungen an Netze und Dienste festgelegt und Ziele und Fahrpläne für die Einführung sowie potenzielle Kooperationsmodelle aufgezeigt werden.

Geänderter Text

(d) Entwicklung **von** und **Bereitstellung von Rückmeldungen zu den** strategischen Einführungsagenden für gesamteuropäische 5G-Korridore für vernetzte und automatisierte Mobilität unter Einbeziehung der Interessenträger. Bei diesen Agenden handelt es sich um **unverbindliche** Programmplanungsdokumente, die sich auf die Laufzeit der Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales erstrecken, in denen eine gemeinsame Zielvorstellung für die Entwicklung von 5G-gestützten Ökosystemen und die zugrunde liegenden Anforderungen an Netze und Dienste festgelegt und Ziele und Fahrpläne für die Einführung sowie potenzielle Kooperationsmodelle aufgezeigt werden.

Änderungsantrag 435

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 161 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die 5G Infrastructure Association, nachdem sie ihren Beschluss, dem Gemeinsamen Unternehmen für intelligente Netze und Dienste bedingungslos beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung mitgeteilt hat.

Geänderter Text

(b) die 5G Infrastructure Association, nachdem sie ihren Beschluss, dem Gemeinsamen Unternehmen für intelligente Netze und Dienste bedingungslos beizutreten, in Form einer Verpflichtungserklärung mitgeteilt hat, **und zwar unbeschadet der Rechte der Mitglieder, insbesondere von KMU, wie sie in dieser Verordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.**

Änderungsantrag 436

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 164 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Ausgliederung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten;

Geänderter Text

(a) Ausgliederung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, **darunter auch im Bereich Open-Source-Software und -Technologie**;

Änderungsantrag 437

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 164 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Beiträge zur Normung;

Geänderter Text

(b) Beiträge zur Normung, **darunter für offene Standards**;

Änderungsantrag 438

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 164 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Beiträge zu **Tätigkeiten** der 5G Infrastructure Association und anderer Gruppen oder Verbände von Interessenträgern im Bereich des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste, die nicht durch eine Finanzhilfe der Union gefördert werden;

Geänderter Text

(e) Beiträge zu **Forschungs-, Entwicklungs- und Einführungstätigkeiten** der 5G Infrastructure Association und anderer Gruppen oder Verbände von Interessenträgern im Bereich des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste, die nicht durch eine Finanzhilfe der Union gefördert werden;

Änderungsantrag 439

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 164 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Tätigkeiten zur Entwicklung des Ökosystems, einschließlich des Aufbaus *einer* Zusammenarbeit mit **Akteuren der vertikalen *Industrie***;

Geänderter Text

(f) Tätigkeiten zur Entwicklung des Ökosystems, einschließlich des Aufbaus ***offener, interoperabler und kooperativer Kommunikationstechnologien und -netze sowie*** Zusammenarbeit mit vertikalen ***Sektoren***;

Änderungsantrag 440

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 164 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Tätigkeiten zur weltweiten Verbreitung der Ergebnisse, um Einvernehmen über geförderte Technologien bei der Ausarbeitung künftiger Normen zu erreichen;

Geänderter Text

(g) Tätigkeiten zur weltweiten Verbreitung der Ergebnisse, um Einvernehmen über geförderte Technologien bei der Ausarbeitung künftiger Normen, ***auch entlang der Wertschöpfungskette***, zu erreichen;

Änderungsantrag 441

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 165 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) der Wissenschaftliche Beirat.

Änderungsantrag 442

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 168 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Annahme ***strategischer*** Einführungsagenden und gegebenenfalls Änderung dieser Agenden während der

(a) Annahme ***der strategischen*** Einführungsagenden ***des gemeinsamen Unternehmens*** und gegebenenfalls

gesamten Laufzeit der Fazilität
„Connecting Europe“ – Digitales;

Änderung dieser Agenden während der
gesamten Laufzeit der Fazilität
„Connecting Europe“ – Digitales;

Änderungsantrag 443

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 168 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Gewährleistung, dass die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Cybersicherheit und die bestehenden und künftigen koordinierten Leitlinien der Mitgliedstaaten bei allen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste berücksichtigt werden;

Geänderter Text

(b) Gewährleistung, dass die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Cybersicherheit und die bestehenden und künftigen koordinierten Leitlinien der Mitgliedstaaten **ordnungsgemäß umgesetzt und** bei allen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste berücksichtigt werden;

Änderungsantrag 444

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 168 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung von Synergien und Komplementaritäten zwischen den Sektoren Digitales, Verkehr und Energie der Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales durch die Ermittlung von Interventionsbereichen und Beiträgen zu den Arbeitsprogrammen sowie von Synergien und Komplementaritäten mit den anderen einschlägigen Programmen der Union.

Geänderter Text

(c) Förderung von Synergien und Komplementaritäten zwischen den Sektoren Digitales, Verkehr und Energie der Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales durch die Ermittlung von Interventionsbereichen und **möglichen** Beiträgen zu den Arbeitsprogrammen sowie von Synergien und Komplementaritäten mit den anderen einschlägigen Programmen der Union.

Änderungsantrag 445

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 169 a (neu)

Artikel 169a

Der Wissenschaftliche Beirat

1. **Das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste setzt gemäß den Artikeln 19 und 165 einen unabhängigen Wissenschaftlichen Beirat ein, um wissenschaftliche Beratung durch unabhängige hochrangige wissenschaftliche Sachverständige einzuholen.**
2. **Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat hat höchstens 15 ständige Mitglieder und wählt seinen Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren.**
3. **Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat kann auf Ersuchen des Verwaltungsrats, auf Ersuchen anderer Gremien des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste oder von sich aus beratend tätig werden.**

Änderungsantrag 446

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 171 – Absatz 1**

1. Die Tätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen werden im Einklang mit ihren Finanzregelungen fortlaufend überwacht und regelmäßig überprüft, um die größtmögliche Wirkung, wissenschaftliche Exzellenz sowie eine möglichst effiziente Ressourcennutzung **zu gewährleisten**. Die Ergebnisse der Überwachung und der regelmäßigen Überprüfungen fließen in die Überwachungstätigkeiten im Rahmen der europäischen Partnerschaften und in die

1. Die Tätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen werden im Einklang mit ihren Finanzregelungen fortlaufend überwacht und regelmäßig überprüft, um die größtmögliche Wirkung, wissenschaftliche Exzellenz, **den größtmöglichen gesellschaftlichen Mehrwert** sowie eine möglichst **wirksame und** effiziente Ressourcennutzung **sicherzustellen**. Die Ergebnisse der Überwachung und der regelmäßigen Überprüfungen fließen in die

Evaluierungen der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen der Evaluierungen des Programms „Horizont Europa“ ein.

Überwachungstätigkeiten im Rahmen der europäischen Partnerschaften und in die Evaluierungen der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen der Evaluierungen des Programms „Horizont Europa“ ein. **Durch eine solche Überwachung und Überprüfung darf weder den gemeinsamen Unternehmen noch ihren Begünstigten ein höherer Verwaltungsaufwand entstehen.**

Änderungsantrag 447

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 171 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die gemeinsamen Unternehmen sollten eine kontinuierliche Überwachung **ihrer Managementtätigkeiten** und regelmäßige Überprüfungen der Leistungen, Ergebnisse und Wirkungen **der** gemäß [Artikel 45] und **[Anhang III] der Verordnung über „Horizont Europa“** durchgeführten Projekte organisieren. **Diese** Überwachung umfasst Folgendes:

Geänderter Text

2. Die gemeinsamen Unternehmen sollten eine kontinuierliche Überwachung **der Management- und Durchführungstätigkeiten** und regelmäßige Überprüfungen der Leistungen, Ergebnisse und Wirkungen **ihrer** gemäß [Artikel 45] und **[Anhänge III und V] der Horizont-Europa-Verordnung** durchgeführten Projekte organisieren. **Die Beschreibung dieser** Überwachung **wird zeitnah auf der jeweiligen Website des gemeinsamen Unternehmens in knapper Form veröffentlicht und** umfasst Folgendes:

Änderungsantrag 448

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 171 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Informationen über den Grad der durchgängigen Berücksichtigung Sozial- und Geisteswissenschaften, das Verhältnis zwischen niedrigeren und höheren Technologie-Reifegraden in der Verbundforschung, die Fortschritte bei der

Geänderter Text

(b) Informationen über den Grad der durchgängigen Berücksichtigung Sozial- und Geisteswissenschaften, das Verhältnis zwischen niedrigeren und höheren Technologie-Reifegraden in der Verbundforschung, die Fortschritte bei der

Ausweitung der Beteiligung von Ländern, die geografische Zusammensetzung von Konsortien in Kooperationsprojekten, die Anwendung eines zweistufigen Einreichungs- und Evaluierungsverfahrens, die Maßnahmen zur Erleichterung der kooperativen Beziehungen in der europäischen Forschung und Innovation, die Nutzung der Überprüfung der Evaluierung und die Anzahl und die Arten von Beschwerden, der Grad der Einbeziehung von Klimabelangen und damit zusammenhängende Ausgaben, Beteiligung von KMU, die Beteiligung des Privatsektors, die Geschlechterverteilung bei geförderten Maßnahmen, Evaluierungspanels und -gremien sowie Beratergruppen, der Kofinanzierungssatz, die ergänzende und kumulative Finanzierung aus anderen Fonds der Union, die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Finanzhilfegewährung, der Grad der internationalen Zusammenarbeit sowie die Beteiligung der Bürger und der Zivilgesellschaft;

Ausweitung der Beteiligung von Ländern, die geografische Zusammensetzung von Konsortien in Kooperationsprojekten, die Anwendung eines zweistufigen Einreichungs- und Evaluierungsverfahrens, die Maßnahmen zur Erleichterung der kooperativen Beziehungen in der europäischen Forschung und Innovation, die Nutzung der Überprüfung der Evaluierung und die Anzahl und die Arten von Beschwerden, der Grad der Einbeziehung von Klimabelangen und damit zusammenhängende Ausgaben, Beteiligung von KMU, die Beteiligung des Privatsektors, **Integration der geschlechtsspezifischen Dimension in den Inhalt geförderter Maßnahmen** sowie die Geschlechterverteilung bei geförderten Maßnahmen, Evaluierungspanels und -gremien sowie Beratergruppen, der Kofinanzierungssatz, die ergänzende und kumulative Finanzierung aus anderen Fonds der Union, die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Finanzhilfegewährung, der Grad der internationalen Zusammenarbeit sowie die Beteiligung der Bürger und der Zivilgesellschaft **und Open-Access-Verfahren**;

Änderungsantrag 449

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 171 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Maßnahmen zur Gewinnung von Neueinsteigern und zum Ausbau der Kooperationsnetze;

Änderungsantrag 450

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 171 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) quantitative und qualitative Hebelwirkungen, insbesondere die Höhe der gebundenen und tatsächlich geleisteten finanziellen Beiträge und Sachleistungen sowohl in Bezug auf operative als auch auf zusätzliche Tätigkeiten.

Änderungsantrag 451

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 171 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Bewertungen der Geschäfte der gemeinsamen Unternehmen werden rechtzeitig durchgeführt, um in die Zwischen- und die Abschlussevaluierung von „Horizont Europa“ und den damit verbundenen Entscheidungsprozess zu „Horizont Europa“, dessen Nachfolger und anderen Initiativen, die für Forschung und Innovation von Belang sind, gemäß [Artikel 47] der **Verordnung über „Horizont Europa“** einfließen zu können.

3. Die Bewertungen der Geschäfte der gemeinsamen Unternehmen werden rechtzeitig durchgeführt, um in die Zwischen- und die Abschlussevaluierung von „Horizont Europa“ und den damit verbundenen Entscheidungsprozess zu „Horizont Europa“, dessen Nachfolger und anderen Initiativen, die für Forschung und Innovation von Belang sind, gemäß [Artikel 47] der **Horizont-Europa-Verordnung** einfließen zu können. **Durch solche Bewertungen darf weder den gemeinsamen Unternehmen noch ihren Begünstigten ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen.**

Änderungsantrag 452

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 171 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission führt gemäß [Artikel 47] der **Verordnung über „Horizont Europa“** eine Zwischen- und **eine** Abschlussevaluierung für jedes

4. Die Kommission führt gemäß [Artikel 47] der **Horizont-Europa-Verordnung** eine Zwischen- und Abschlussevaluierung für jedes

gemeinsame Unternehmen durch, die in die Evaluierungen von „Horizont Europa“ einfließen. Bei den Evaluierungen wird geprüft, wie das jeweilige gemeinsame Unternehmen seinen Auftrag und seine Ziele erfüllt, und es werden alle Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens erfasst; gleichzeitig werden der betreffende Unionsmehrwert, die Wirksamkeit, die Effizienz, einschließlich Offenheit und Transparenz des gemeinsamen Unternehmens, die Relevanz der durchgeführten Tätigkeiten und ihre Kohärenz und Komplementarität mit der einschlägigen regionalen, nationalen und Unionspolitik, einschließlich Synergien mit anderen Teilen von „Horizont Europa“, etwa mit Missionen, Clustern oder thematischen oder spezifischen Programmen, bewertet. Bei den Evaluierungen werden die Standpunkte der Interessenträger sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene berücksichtigt; Bei den Evaluierungen werden die Standpunkte der Interessenträger sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene berücksichtigt; sie umfassen **gegebenenfalls** auch eine Bewertung der langfristigen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Auswirkungen der in Artikel 174 Absätze 3 bis 9 genannten Initiativen. Die Evaluierungen umfassen gegebenenfalls auch eine Beurteilung der wirksamsten Interventionsform für künftige Maßnahmen sowie der Relevanz und Kohärenz einer etwaigen Verlängerung jedes gemeinsamen Unternehmens im Lichte der allgemeinen politischen Prioritäten und der Rahmenbedingungen für die Forschungs- und Innovationsförderung, einschließlich der Positionierung gegenüber anderen durch das Rahmenprogramm geförderten Initiativen, insbesondere europäischen Partnerschaften oder Aufträgen. Bei den Evaluierungen wird auch der vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 16 Absatz 2

gemeinsame Unternehmen durch, die in die Evaluierungen von „Horizont Europa“ einfließen, **und veröffentlicht diese**. Bei den Evaluierungen wird geprüft, wie das jeweilige gemeinsame Unternehmen seinen Auftrag und seine Ziele erfüllt, und es werden alle Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens erfasst; gleichzeitig werden der betreffende Unionsmehrwert, die Wirksamkeit, die Effizienz, einschließlich Offenheit und Transparenz des gemeinsamen Unternehmens, die Relevanz der durchgeführten Tätigkeiten **im Hinblick auf die übergeordneten Strategien und Ziele der EU sowie als Beitrag zu gesellschaftlichen Bedürfnissen und Vorteilen**, und ihre Kohärenz und Komplementarität mit der einschlägigen regionalen, nationalen und Unionspolitik, einschließlich Synergien mit **anderen Partnerschaften und** anderen Teilen von „Horizont Europa“, etwa mit Missionen, Clustern oder thematischen oder spezifischen Programmen, bewertet. Bei den Evaluierungen werden die Standpunkte der Interessenträger sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene berücksichtigt. Bei den Evaluierungen werden die Standpunkte der Interessenträger sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene berücksichtigt; sie umfassen auch eine Bewertung der langfristigen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Auswirkungen der in Artikel 174 Absätze 3 bis 9 **und Anhang V der Horizont-Europa-[Verordnung]** genannten Initiativen. Die Evaluierungen umfassen gegebenenfalls auch eine Beurteilung der wirksamsten Interventionsform für künftige Maßnahmen sowie der Relevanz und Kohärenz einer etwaigen Verlängerung jedes gemeinsamen Unternehmens im Lichte der allgemeinen politischen Prioritäten und der Rahmenbedingungen für die Forschungs- und Innovationsförderung, einschließlich der Positionierung gegenüber anderen

Buchstabe y angenommene Plan für die stufenweise Beendigung gebührend berücksichtigt.

durch das Rahmenprogramm geförderten Initiativen, insbesondere europäischen Partnerschaften oder Aufträgen. Bei den Evaluierungen wird auch der vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe y angenommene Plan für die stufenweise Beendigung gebührend berücksichtigt.

Änderungsantrag 453

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 171 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission kann mit Unterstützung externer unabhängiger Sachverständiger, die ***in einem transparenten Verfahren*** ausgewählt werden, weitere Evaluierungen zu Fragen oder Themen von strategischer Bedeutung vornehmen, um die Fortschritte eines gemeinsamen Unternehmens bei der Verwirklichung der gesetzten Ziele zu untersuchen, die Faktoren herauszuarbeiten, die zur erfolgreichen Durchführung der Tätigkeiten beitragen, und bewährte Verfahren zu ermitteln. Bei der Durchführung solcher weiteren Evaluierungen berücksichtigt die Kommission in vollem Umfang die administrativen Folgen für das jeweilige gemeinsame Unternehmen.

Geänderter Text

6. Die Kommission kann mit Unterstützung externer unabhängiger Sachverständiger, die ***im Wege einer offenen und transparenten Aufforderung zur Einreichung von Interessenbekundungen*** ausgewählt werden, weitere Evaluierungen zu Fragen oder Themen von strategischer Bedeutung vornehmen, um die Fortschritte eines gemeinsamen Unternehmens bei der Verwirklichung der gesetzten Ziele zu untersuchen, die Faktoren herauszuarbeiten, die zur erfolgreichen Durchführung der Tätigkeiten beitragen, und bewährte Verfahren zu ermitteln. Bei der Durchführung solcher weiteren Evaluierungen berücksichtigt die Kommission in vollem Umfang die administrativen Folgen für das jeweilige gemeinsame Unternehmen ***und bemüht sich nach besten Kräften, den Verwaltungsaufwand zu verringern und sicherzustellen, dass das Bewertungsverfahren einfach und vollständig transparent ist. Alle Evaluierungen in diesem Bereich müssen auf einer fundierten Einschätzung der politischen Optionen unter dem Gesichtspunkt der Leitungsstruktur beruhen, was insbesondere die Möglichkeit einschließt, angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen,***

damit die öffentlichen Interessen bei allen Tätigkeiten gebührend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 454

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 171 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Berichterstattung muss mit den Standardanforderungen für die Berichterstattung im Rahmen von „Horizont Europa“ im Einklang stehen. An der Entwicklung der Berichterstattungssysteme im Rahmen des strategischen Koordinierungsverfahrens sind auch die Mitgliedstaaten und die Vertreter der Partnerschaften zu beteiligen, um für eine Synchronisierung und Koordinierung der Berichterstattungs- und Überwachungsbemühungen zu sorgen, auch im Hinblick auf die Aufteilung der Aufgaben im Bereich Datenerhebung und Berichterstattung.

Änderungsantrag 455

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 171 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Die Kommission **übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen** die Ergebnisse der Evaluierungen des jeweiligen gemeinsamen Unternehmens mit den Schlussfolgerungen der Evaluierung und den Anmerkungen der Kommission im Rahmen der Evaluierungen des Programms „Horizont Europa“ gemäß [Artikel 47] der

9. Die Kommission **veröffentlicht** die Ergebnisse der Evaluierungen des jeweiligen gemeinsamen Unternehmens mit den Schlussfolgerungen der Evaluierung und den Anmerkungen der Kommission im Rahmen der Evaluierungen des Programms „Horizont Europa“ gemäß [Artikel 47] der **Horizont-Europa-Verordnung und übermittelt diese dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und**

Verordnung über „Horizont Europa“.

Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen.

Änderungsantrag 456

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 171 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 171a

Rechenschaftspflicht gegenüber den europäischen Bürgern

***Unbeschadet der
Publizitätsanforderungen gemäß der
vorliegenden Verordnung werden die in
den konsolidierten jährlichen
Tätigkeitsberichten der gemeinsamen
Unternehmen sowie in die
Berichterstattung gemäß Artikel 171
eingebetteten Informationen der
Öffentlichkeit über benutzerfreundliche
Instrumente, einschließlich Infografiken
und Systemen zur Rückverfolgung von
Ausgaben, online öffentlich zugänglich
gemacht.***

BEGRÜNDUNG

Einführung

Die neuen europäischen Partnerschaften fallen unter den Pfeiler II von „Horizont Europa“. Einige dieser gemeinsamen Unternehmen bauen auf bereits bestehenden Initiativen auf, während andere neu sind. Gemeinsam sollen sie den Übergang zu einem grünen, klimaneutralen und digitalen Europa beschleunigen und die europäische Industrie widerstandsfähiger und wettbewerbsfähiger machen.

Die EU wird Mittel in Höhe von fast 10 Mrd. EUR bereitstellen, die die Partner mit Investitionen in gleicher Höhe aufstocken werden. Mit diesem gemeinsamen Beitrag sollen zusätzliche Investitionen zur Unterstützung des Übergangs mobilisiert und langfristige positive Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Umwelt und Gesellschaft erzeugt werden.

Wenngleich diese Partnerschaften einem gemeinsamen Zweck dienen, indem sie zu den Prioritäten der EU beitragen, bringt die Zusammenfassung so vieler unterschiedlicher Bereiche in einem einzigen Basisrechtsakt zusätzliche Herausforderungen für die Gesetzgeber mit sich.

Grundsätze

Dieser Bericht stützt sich auf sechs Hauptziele der neun europäischen Partnerschaften, die Gegenstand des einheitlichen Basisrechtsakts sind: **Offenheit, Transparenz und Inklusivität; Agilität, Flexibilität und Attraktivität; Vereinfachung; verstärkte Verknüpfung mit hervorragender Grundlagenforschung; Synergieeffekte und Abstimmung, Verbesserung der Kommunikation, Bekanntheit und Sichtbarkeit.** Das Hauptanliegen des Berichterstatters besteht darin, den einheitlichen Basisrechtsakt mit klaren und kohärenten Prioritäten zu versehen, wobei den spezifischen Erfordernissen jeder einzelnen Partnerschaft Rechnung zu tragen ist.

Wichtigste Maßnahmen

1) Offenheit, Transparenz und Inklusivität

- Wenn für Offenheit und Transparenz gesorgt ist, wird dies zu mehr Inklusivität und einem ausgewogeneren Geschlechterverhältnis führen. Die gemeinsamen Unternehmen sollten Maßnahmen ausarbeiten, um Neueinsteiger anzuziehen, und Kooperationsnetze auszubauen.
- Während der gesamten Durchführung des Arbeitsprogramms müssen die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen offen, transparent und inklusiv gehalten sein. Diese Merkmale müssen mit der systembezogenen Sichtweise in Einklang gebracht werden. In hinreichend begründeten Fällen muss der Verwaltungsrat eine Ausrichtung der Erfordernisse, die hinsichtlich der Projekte bestehen, vornehmen und dafür sorgen, dass wichtige Akteure in die Projektkonsortien einbezogen werden.
- Dabei sollten die gemeinsamen Unternehmen alle Mitgliedstaaten und Regionen in den Blick nehmen und auf geografische und geschlechtsbezogene Ausgewogenheit achten, um

Exzellenz und Akteure zu identifizieren, mit deren Hilfe das Arbeitsprogramm umgesetzt werden kann.

- Die Bürger sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, KMU und Start-up-Unternehmen müssen in die Ausarbeitung von Lösungskonzepten für die Herausforderungen, mit denen die gemeinsamen Unternehmen konfrontiert sind, einbezogen werden.

2) Agilität, Flexibilität und Attraktivität

- Alle gemeinsamen Unternehmen sollten agil und in der Lage sein, sich an die Erfordernisse unserer Gesellschaften anzupassen. Sie müssen unkompliziert und flexibel auf politische Herausforderungen reagieren und gleichzeitig über klare Regeln verfügen, die sie für alle interessierten Akteure attraktiver machen. Administrative Aufgaben sollten flexibel gehandhabt werden. Die gemeinsamen Unternehmen sollten nicht verpflichtet sein, ein gemeinsames Büro einzurichten. Eine von oben angeordnete Rationalisierung führt unter Umständen nicht zu den angestrebten Zielen im Bereich der Vereinfachung.
- Die Finanzierungssätze sollten nur dann gesenkt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist.
- Die Mitgliedschaft eines neuen Drittlands darf keine zusätzliche Belastung für die Gründungsmitglieder und die assoziierten Mitglieder der gemeinsamen Unternehmen mit sich bringen. Es sollte ein Verfahren geben, mit dem sichergestellt wird, dass der Beitrag der Union im Laufe der Jahre erhöht werden kann, wenn Mittel aus Drittländern im Rahmen eines zu „Horizont Europa“ abgeschlossenen Assoziierungsabkommens verfügbar werden. In diesem Zusammenhang könnten dann zusätzliche Vorabzuweisungen und Anpassungen vorgenommen werden, für die u. a. auch auf Einnahmen aus Geldbußen für Wettbewerbsverstöße und Aufhebungen von Mittelbindungen zurückgegriffen werden könnte, sobald diese verfügbar sind.
- Die gemeinsamen Unternehmen sollten effektiv arbeiten können und die Mittel haben, um den erhöhten Umfang der Aktivitäten bewältigen zu können. Zu diesem Zweck müssen die Einstellungen die Zahl der Mitarbeiter und die Besoldungsgruppen widerspiegeln, die erforderlich sind, damit das Personal ordnungsgemäß arbeiten kann.

3) Vereinfachung

- Die Leitungsstruktur der gemeinsamen Unternehmen sollte sich auf Vorschriften stützen, die auf mehr Effizienz ausgerichtet sind und eine größtmögliche Verwaltungsvereinfachung sicherstellen. Der Evaluierungsprozess sollte vollkommen transparent sein, einfach gehalten werden und gleichzeitig für eine Synchronisierung der Berichterstattungs- und Überwachungsverfahren sorgen.
- Die Leitprinzipien für die Verwaltung sämtlicher Finanzbeiträge der Teilnehmerstaaten sollten Vereinfachung und Durchführbarkeit sein. Die Teilnehmerstaaten sollten die gemeinsamen Unternehmen mit der Bewertung der Vorschläge betrauen, aber ein Vetorecht in allen Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung ihrer eigenen nationalen Finanzbeiträge behalten.
- Das Verhältnis der Verwaltungskosten zum jeweiligen Gesamtbudget der einzelnen gemeinsamen Unternehmen sollte bei allen gemeinsamen Unternehmen etwa gleich sein.

4) Verstärkte Verknüpfung mit hervorragender Grundlagenforschung

- Bei sämtlichen europäischen Partnerschaften muss sichergestellt sein, dass während der gesamten Tätigkeit die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und die höchsten Standards wissenschaftlicher Integrität hochgehalten werden. Ferner ist ethisches Verhalten

ein entscheidender Aspekt bei der Innovation und muss in dieser Verordnung verankert werden.

- Alle gemeinsamen Unternehmen sollten ihren Wissenserwerb vertiefen und in ihren jeweiligen Forschungsbereichen ein stärker integriertes und systemorientiertes Vorgehen verfolgen. Mehr Komplementarität und Synergieeffekte mit auf Verbundforschung ausgerichteten Arbeitsprogrammen sowie auch mit dem Europäischen Forschungsrat würden Innovationen vorantreiben und bereichsübergreifende Anwendungen sowohl im vor- als auch im nachgelagerten Bereich begünstigen.
- Die gemeinsamen Unternehmen sollten wissenschaftliche Exzellenz fördern und belohnen, indem unter anderem sichergestellt wird, dass bei der Durchführung der Tätigkeiten der gemeinsamen Unternehmen moderne Wissenschaft und Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung berücksichtigt werden.

5) Synergieeffekte und Abstimmung

- Damit Synergieeffekte systematisch in die verschiedenen Politikbereiche, Programme und Instrumente integriert werden, wird die Kommission aufgefordert, einfache und konkrete Leitlinien für die Umsetzung verschiedener Synergieeffekte erzeugende Vorgehensweisen (d. h. Mittelübertragungen sowie alternative, kumulierte und integrierte Finanzierung) auszuarbeiten.
- Die Vielfalt der Regeln, Ziele und Verfahren der verschiedenen Fonds, Programme und Maßnahmen auf europäischer, nationaler und sogar regionaler Ebene erfordert, dass sich die gemeinsamen Unternehmen für die Entwicklung von Synergieeffekten und Komplementaritäten mit den europäischen Initiativen einsetzen und über das geeignete Mandat verfügen, diese auch mit Blick auf nationale Programme, Aufbaupläne und Finanzierungsinstitutionen zu entwickeln.
- Finanzbeiträge, die aus dem EFRE, dem ESF+, dem EMFAF, dem ELER und der Aufbau- und Resilienzfazilität stammen, können auf den Beitrag eines Teilnehmerstaats zu einem gemeinsamen Unternehmen angerechnet werden.
- Die verschiedenen gemeinsamen Unternehmen müssen unter Umständen auf spezifische Synergieeffekte mit eher branchenspezifischen Prioritäten setzen:
 - Die Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen sollte in integrierter Weise mit sämtlichen europäischen Initiativen für seltene Krankheiten zusammenarbeiten. Dabei sollten generische Synergieeffekte ermittelt und mit der EU-Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) und mit EU4Health geschaffen werden.
 - Das Gemeinsame Unternehmen für sauberen Wasserstoff sollte sich an allen internationalen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wasserstoffentwicklung beteiligen und eine zentrale Stellung bei der Entwicklung weiterer Industriebündnisse, die auf den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft abzielen, einnehmen. Darüber hinaus sollte es systematisch in das strategische Forum für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) eingebunden werden.
 - Das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ sollte enge Verbindungen zu Initiativen herstellen, die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds verfolgt werden. Ferner sollte es auf Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau und auf gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Infrastrukturen durch Maßnahmen, die aus dem NDICI-Instrument in Afrika unterstützt werden, setzen.

6) Verbesserung der Kommunikation, Bekanntheit und Sichtbarkeit

- Die gemeinsamen Unternehmen sollten sich an Sensibilisierungskampagnen und Aktivitäten zur Förderung von Bildung und Informationsverbreitung beteiligen. Sie sollten sich dafür einsetzen, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig ausreichend informiert wird.
- Die gemeinsamen Unternehmen sollten zur Verringerung des Fachkräftemangels beitragen, um die Wettbewerbsfähigkeit in Europa zu steigern. Sie sollten Maßnahmen ergreifen, um für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen und das Qualifikations- und Erfahrungsniveau von Studierenden, Akademikern und Sachverständigen in der gesamten Union zu erhöhen. Darüber hinaus sollten sie die Entwicklung spezifischer Hochschulabschlüsse und Bildungsprogramme in den verschiedenen Bereichen fördern.
- Die gemeinsamen Unternehmen tragen entscheidend dazu bei, Talente anzuziehen und zu halten, wodurch die Abwanderung von Fachkräften verringert und gleichzeitig eine ausgewogene Mobilität von Forschern und Fachkenntnissen sichergestellt wird.

7) Spezifische Maßnahmen

a. Erweiterung des Aufgabenbereichs und des Budgets des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt

- Es wird vorgeschlagen, den Beitrag der Union zur sauberen Luftfahrt von 1,7 Mrd. EUR auf 2,5 Mrd. EUR zu erhöhen, da ein sauberer und nachhaltiger Luftverkehr mehr denn je ein entscheidender Faktor für den Erfolg Europas ist.
- Die Zulassung neuer Teilnehmer mit Sitz in einem mit dem Programm „Horizont Europa“ assoziierten Land wird von einer proportionalen Erhöhung des Beitrags der Union abhängig gemacht.
- Es sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den erhaltenen Mitteln und den zugesagten Sachleistungen gewahrt werden.

b. Erweiterung des Aufgabenbereichs und des Budgets des Gemeinsamen Unternehmens „Global Health EDCTP3“

- Es wird vorgeschlagen, den Beitrag der Union zum Gemeinsamen Unternehmen „Global Health EDCTP3“ von 0,8 Mrd. EUR auf 1 Mrd. EUR zu erhöhen, um der von der Kommission vorgeschlagenen Ausweitung der Tätigkeiten Rechnung zu tragen.
- Die Entwicklung und Einführung neuer oder verbesserter Gesundheitstechnologien muss erschwinglich, zugänglich und angemessen sein, insbesondere in einem Umfeld mit geringen Ressourcen.
- Der Anteil der Projekte unter afrikanischer Leitung sollte im Verlauf der Zeit erhöht werden.
- Der Wissenschaftliche Beirat und die Gruppe der Interessenträger sollen geografisch, thematisch und geschlechtsspezifisch ausgewogen sein und afrikanisches Fachwissen umfassen.

c. Spezielle Maßnahmen für die Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen

- Das Gemeinsame Unternehmen muss ein patientenorientiertes Konzept verfolgen und hierfür die angemessene Einbeziehung von Patientengruppen und anderen einschlägigen öffentlichen Interessengruppen aus der gesamten Union sicherstellen. Ferner sollte die Erschwinglichkeit ein Leitprinzip sein.
- Die wissenschaftliche Beratung wird verstärkt. Im Bericht wird entsprechend die Einrichtung eines neuen wissenschaftlichen Beratungsgremiums vorgeschlagen. Das Innovationspanel soll von einem Unabhängigen Wissenschaftlichen Beirat

unterstützt werden, der sich aus acht unabhängigen Vertretern zusammensetzt und Beiträge zu den wissenschaftlichen, strategischen und technologischen Prioritäten und Vorschläge zur Umsetzung konkreter Synergieeffekte liefert und den Verwaltungsrat zu Strategien zur Förderung wissenschaftlicher Exzellenz berät.

d. Beiträge zu einer Reihe neuer Technologien

- Die gemeinsamen Unternehmen sollten einen Beitrag zu den Herausforderungen und politischen Prioritäten der Union leisten. In dem Bericht wird darauf eingegangen, dass die Suche nach Lösungen mit Hilfe von Technologien mit negativen Emissionen (Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (BECCS) und Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Nutzung (BECCU) oder modernste CO₂-Abscheidung, -Speicherung und -Verwendung (CCS/U)) intensiviert werden muss, insbesondere im Rahmen der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff und des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa.
- Das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste sollte den Aufbau eines Ökosystems der Union unterstützen, das auf die Entwicklung von 5G- und 6G-Technologien sowie deren Anwendungen und entsprechende Dienste ausgerichtet ist. In dem Bericht wird daher die Bedeutung globaler 6G-Normen hervorgehoben, die darauf abzielen, die Kosten zu senken, effizientere digitale Lieferketten zu schaffen und Innovationen zu fördern.

SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHR UND TOURISMUS

Herrn
Cristian-Silviu Buşoi
Vorsitzender
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
BRÜSSEL

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung von Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ (2021/0048(NLE))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Der Rat hat das Europäische Parlament um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Gründung gemeinsamer Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ ersucht (2021/0048(NLE)). Ihr Ausschuss ist im Parlament für dieses Dossier zuständig. Der Ausschuss für Verkehr und Tourismus hält diesen Vorschlag zur Gründung gemeinsamer Unternehmen für äußerst wichtig. Leider waren wir aus Zeitgründen nicht in der Lage, Ihrem Ausschuss eine vollständige Stellungnahme vorzulegen. Daher hat der Ausschuss für Verkehr und Tourismus gemäß Artikel 56 der Geschäftsordnung beschlossen, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme in Form eines Schreibens vorzulegen.

Der Ausschuss für Verkehr und Tourismus möchte die folgenden Anmerkungen machen:

- weist erneut auf die Bedeutung der europäischen Partnerschaften für die Verwirklichung der strategischen Ziele der Kommission hin, d. h. die Beschleunigung des Übergangs zu einem grünen, klimaneutralen und digitalen Europa bei gleichzeitiger Schaffung von Arbeitsplätzen und Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und insbesondere ihrer kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);
- betont, dass gemeinsame Unternehmen über ein entsprechendes Mandat und operative Leitlinien verfügen sollten, damit Synergieeffekte mit Arbeitsprogrammen im Bereich der Verbundforschung realisiert werden können, und dass sie mit angemessenen Haushaltsmitteln ausgestattet werden sollten, die ihren Zielen gerecht werden;
- weist erneut darauf hin, dass bei der Umsetzung der gemeinsamen Unternehmen eine Struktur und Vorschriften zum Einsatz kommen sollten, die Effizienz und Flexibilität begünstigen, eine größtmögliche Vereinfachung der Verwaltung für die Begünstigten und eine Verringerung ihres Verwaltungsaufwands sicherstellen und zugleich für Haushaltstransparenz und Kosteneinsparungen sorgen;
- weist auf die Bedeutung europäischer Partnerschaften als Motor für die Entwicklung einer nachhaltigen europäischen Tourismuspolitik hin, bei der intelligente und nachhaltige Mobilität und Konnektivität eine entscheidende Rolle spielen;

- weist erneut darauf hin, dass unbedingt die mögliche Schaffung einer europäischen Partnerschaft für den maritimen Bereich zu prüfen ist, um die strategischen Ziele der Kommission zu unterstützen;
- fordert abgeleitete Rechtsvorschriften, die der Einführung effizienter und harmonisierter Vorschriften für Sachleistungen, Bewertungen und die Umsetzung der Rechte des geistigen Eigentums dienen;
- begrüßt die Gründung des **Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt**, das auf den Erfahrungen aus den Gemeinsamen Unternehmen Clean Sky und Clean Sky 2 aufbauen und mehr als 900 Teilnehmer aus der Wirtschaft, KMU, Forschung und Wissenschaft zusammenbringen wird, um die besten Innovationserfolge zu erzielen; weist darauf hin, dass die Entwicklung und Einführung der europäischen Wertschöpfungskette für sauberen Wasserstoff, Hybrid-Elektro- und Elektrotechnologien beschleunigt werden muss, da auf diesem Wege zu einem nachhaltigen, dekarbonisierten und vollständig integrierten Energiesystem beigetragen wird; spricht sich für eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen für saubere Luftfahrt und der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) aus, um einen frühzeitigen Austausch von Wissen über neu entwickelte Technologien sicherzustellen; fordert einen angemessenen öffentlichen Beitrag, der der Höhe der Zusagen aus dem privatwirtschaftlichen Bereich gerecht wird;
- begrüßt die Gründung des **Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen**, das auf den erfolgreichen Ergebnissen der Arbeiten von Shift2Rail aufbauen wird, um eine beschleunigte Entwicklung und Einführung innovativer Technologien für den Personen- und Güterverkehr sowie intermodale Dienste zu erreichen, wobei das Ziel verfolgt wird, ein attraktiveres, digitales, nachhaltigeres und erschwinglicheres Eisenbahnsystem in der EU zu schaffen; begrüßt ferner das neue Konzept von Systempfeilern, das darauf abzielt, mehr Forschungsergebnisse bei der Industrialisierung und Standardisierung hervorzubringen und für zusätzliche Vorteile entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu sorgen; betont, dass der einheitliche europäische Eisenbahnraum vollendet werden sollte, indem Hindernisse für die Interoperabilität ausgeräumt und Lösungen für eine vollständige Integration bereitgestellt werden, die Verkehrsmanagement, rollendes Material, Infrastruktur und Dienstleistungen abdecken und sich dabei gleichermaßen auf innovative Technologien von kleinen und großen Unternehmen stützen;
- ist der Ansicht, dass das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen außerdem die folgenden spezifischen Ziele verfolgen muss:
 - ermöglichte Einigung der Branche auf ein einheitliches Betriebskonzept und eine einheitliche Systemarchitektur, einschließlich der Definition der Dienste, funktionalen Blöcke und Schnittstellen, die die Grundlage für den Betrieb von Eisenbahnsystemen bilden;
 - Schaffung eines Gesamtrahmens, um auf die Nachfrage der Nutzer nach hochwertiger und lückenloser Mobilität (Tür-zu-Tür-Mobilität) im Rahmen eines Konzepts für ein integriertes System zu reagieren;

- Unterstützung der raschen und umfassenden Einführung fortschrittlicher Verkehrsmanagement- und -steuerungssysteme durch Bereitstellung verbesserter Funktionen und standardisierter Schnittstellen auf der Grundlage gemeinsamer Betriebskonzepte, durch Erleichterung des Übergangs von den Altsystemen, durch Senkung der Gesamtkosten und durch Anpassung an die Erfordernisse der verschiedenen Schienenabschnitte sowie an die Erfordernisse eines multimodalen intelligenten Mobilitätssystems; wie in der vorherigen Partnerschaft ist daher in dem künftigen Gemeinsamen Unternehmen für Europas Eisenbahnen die Beteiligung der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) als Systembehörde für das ERTMS von wesentlicher Bedeutung;
- begrüßt die Gründung des **Gemeinsamen Unternehmens SESAR3**, das auf den Erfahrungen des Gemeinsamen Unternehmens SESAR aufbauen und seine Koordinierungsfunktion für die ATM-Forschung in der Union fortsetzen wird, um den digitalen Wandel der Luftverkehrsinfrastruktur zu beschleunigen, wobei es auch eine zentrale Rolle bei der Festlegung eines Rahmens für die sichere Integration und nachhaltige Nutzung unbemannter Luftfahrzeuge (U-Space-Luftraum) spielen wird; weist insbesondere auf das Ziel hin, den europäischen Luftraum möglichst bald zum sichersten, ungefährlichsten, effizientesten und umweltfreundlichsten Luftraum für Flüge in der Welt zu machen, die Routen zu optimieren, im Einklang mit den Klimaneutralitätszielen der EU zu einer Verringerung der Gesamtemissionen um mindestens 10 % beizutragen und die Wettbewerbsfähigkeit und Erholung des europäischen Luftverkehrs nach der COVID-19-Krise zu unterstützen;

Ich hoffe, dass dieser Beitrag des TRAN-Ausschusses, der von einer breiten Mehrheit der Fraktionen unterstützt wird, in den Bericht aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Karima Delli

Kopie: Referat Koordinierung der Legislativtätigkeit

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Gründung von gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0087 – C9-0166/2021 – 2021/0048(NLE)		
Datum der Anhörung / des Ersuchens um Zustimmung	6.5.2021		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 17.5.2021		
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 17.5.2021	ENVI 17.5.2021	TRAN 17.5.2021
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	BUDG 4.3.2021	ENVI 29.4.2021	
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Maria da Graça Carvalho 4.1.2021		
Prüfung im Ausschuss	26.5.2021		
Datum der Annahme	15.7.2021		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	65 1 6	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	François Alfonsi, Nicola Beer, François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Manuel Bompard, Paolo Borchia, Marc Botenga, Markus Buchheit, Cristian-Silviu Buşoi, Carlo Calenda, Maria da Graça Carvalho, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Josianne Cutajar, Nicola Danti, Pilar del Castillo Vera, Martina Dlabajová, Christian Ehler, Valter Flego, Lina Gálvez Muñoz, Claudia Gamon, Nicolás González Casares, Bart Groothuis, Christophe Grudler, Henrike Hahn, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Ivars Ijabs, Eva Kaili, Seán Kelly, Izabela-Helena Kloc, Zdzisław Krasnodębski, Andrius Kubilius, Miapetra Kumpula-Natri, Thierry Mariani, Marisa Matias, Eva Maydell, Georg Mayer, Joëlle Mélin, Iskra Mihaylova, Dan Nica, Angelika Niebler, Ville Niinistö, Aldo Patriciello, Mauri Pekkarinen, Mikuláš Peksa, Tsvetelina Penkova, Markus Pieper, Clara Ponsatí Obiols, Robert Roos, Massimiliano Salini, Sara Skytvedal, Maria Spyrali, Jessica Stegrud, Beata Szydło, Riho Terras, Grzegorz Tobiszowski, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Marie Toussaint, Isabella Tovaglieri, Henna Virkkunen, Pernille Weiss, Carlos Zorrinho		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marek Paweł Balt, Damian Boeselager, Valérie Hayer, Othmar Karas, Jutta Paulus, Sandra Pereira		
Datum der Einreichung	22.7.2021		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

65	+
ECR	Izabela-Helena Kloc, Zdzisław Krasnodębski, Robert Roos, Beata Szydło, Grzegorz Tobiszowski, Evžen Tošenovský
ID	Paolo Borchia, Thierry Mariani, Joëlle Mélin, Isabella Tovaglieri
NI	Clara Ponsatí Obiols
PPE	François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Cristian-Silviu Buşoi, Maria da Graça Carvalho, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Othmar Karas, Seán Kelly, Andrius Kubilius, Eva Maydell, Angelika Niebler, Aldo Patriciello, Markus Pieper, Massimiliano Salini, Sara Skyttedal, Maria Spyrali, Riho Terras, Henna Virkkunen, Pernille Weiss
Renew	Nicola Beer, Nicola Danti, Martina Dlabajová, Valter Flego, Claudia Gamon, Bart Groothuis, Christophe Grudler, Valérie Hayer, Ivars Ijabs, Iskra Mihaylova, Mauri Pekkarinen
S&D	Marek Paweł Balt, Carlo Calenda, Josianne Cutajar, Lina Gálvez Muñoz, Nicolás González Casares, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Eva Kaili, Miapetra Kumpula-Natri, Dan Nica, Tsvetelina Penkova, Patrizia Toia, Carlos Zorrinho
Verts/ALE	François Alfonsi, Damian Boeselager, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Henrike Hahn, Ville Niinistö, Jutta Paulus, Mikuláš Peksa, Marie Toussaint

1	-
The Left	Sandra Pereira

6	0
ECR	Jessica Stegrud
ID	Markus Buchheit, Georg Mayer
The Left	Manuel Bompard, Marc Botenga, Marisa Matias

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung